



# Das Ordensbuch

Regeln und Statuten des Deutschen Ordens

Verlag des Deutschen Ordens



# **DAS ORDENSBUCH**

**Die Regeln und Statuten  
des Ordens  
der Brüder und Schwestern  
vom Deutschen Haus  
Sankt Mariens in Jerusalem**

**Deutscher Orden**



Regeln der Brüder		BR
Statuten der Brüder		BSt
Statut für die Oblaten Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Oblaten der Brüder	BOb St	BObID
Lebensregeln der Schwestern		LR
Statuten der Schwestern		SSt
Statut für die Oblatinnen Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Oblatinnen	SOblSt	SOblID
Apostolisches Statut der Familiaren Durchführungsbestimmungen zum Apostolischen Statut der Familiaren	FamSt	FamD





# **DAS ORDENSBUCH**

**Die Regeln und Statuten  
des Ordens  
der Brüder und Schwestern vom  
Deutschen Haus  
Sankt Mariens in Jerusalem**

**Deutscher Orden**

Im Auftrag des Hochmeisters  
überarbeitet, ergänzt und herausgegeben  
von Ewald Volgger OT

Verlag des Deutschen Ordens  
Wien 2019

5., überarbeitete und ergänzte Auflage, Wien 2019  
Alle Rechte vorbehalten – Printed in Italy  
Verlag des Deutschen Ordens Wien  
Imprimatur. – Wien, am 6. Februar 2019  
Der Hochmeister: Abt Frank Bayard  
Herstellung: Verlag A. Weger, Brixen, Italien  
ISBN 978-88-6563-237-6

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort. . . . .	13
Vorwort zur 5. Auflage . . . . .	15
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	19
Offizielle Bezeichnungen des Ordens und der Institute des Ordens . . . . .	22
Schreiben des Hochmeisters (6. 2. 2019). . . . .	27
<b>Prolog</b> . . . . .	29
<b>Regeln der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem</b>	
Erbe und Auftrag . . . . .	39
Ruf zur Nachfolge Christi. . . . .	42
Das Leben nach den evangelischen Räten . . . . .	44
Das Leben der Brüder in Gemeinschaft . . . . .	50
Das geistliche Leben der Brüder . . . . .	56
Die Leitung der Gemeinschaft . . . . .	62
Die Aufnahme in die Gemeinschaft. . . . .	76
Der Orden im Dienst am Reich Gottes. . . . .	81
Austritt und Entlassung . . . . .	85
Treue zu den Ordensregeln . . . . .	86
<b>Statuten der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem</b>	
Die Verwaltung der zeitlichen Güter . . . . .	91
Das Leben der Brüder in Gemeinschaft . . . . .	95
Das geistliche Leben der Brüder . . . . .	97
Die Leitung der Gemeinschaft . . . . .	101
Die Aufnahme in die Gemeinschaft. . . . .	115
Der Orden im Dienst am Reich Gottes. . . . .	122

Austritt und Entlassung . . . . .	125
Treue zu den Ordensregeln . . . . .	129

### **Statut für die Oblaten**

Dekrete . . . . .	133
Präambel . . . . .	142
Statut für die Oblaten der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem . .	143
Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Oblaten der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem . .	146

### **Lebensregeln der Schwestern vom     Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem**

Erbe und Auftrag . . . . .	159
Berufung zur Nachfolge Christi . . . . .	161
Das Leben nach den evangelischen Räten . . . . .	163
Das Leben der Schwestern in Gemeinschaft . . . . .	170
Das geistliche Leben der Schwestern . . . . .	174
Der Dienst am Nächsten . . . . .	179
Die Leitung der Gemeinschaft . . . . .	182
Die Aufnahme in die Gemeinschaft . . . . .	198
Die Aus- und Weiterbildung . . . . .	204
Austritt und Entlassung . . . . .	206
Treue zu den Ordensregeln . . . . .	208
Gebet um Treue . . . . .	210

### **Statuten der Schwestern vom     Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem**

Vorwort . . . . .	212
Das Leben nach den evangelischen Räten . . . . .	213
Das Leben der Schwestern in Gemeinschaft . . . . .	220
Das geistliche Leben der Schwestern . . . . .	224
Der Dienst am Mitmenschen . . . . .	228

Die Leitung der Gemeinschaft . . . . .	229
Die Aufnahme in die Gemeinschaft. . . . .	245
Die Aus- und Weiterbildung . . . . .	249
Austritt und Entlassung . . . . .	250

<b>Höre, Israel!</b> (Dtn 6,5–9) . . . . .	255
--	-----

### **Statut für die Oblatinnen**

Statut für die Oblatinnen der Barmherzigen Schwestern des Deutschen Hauses (8. 10. 1953)	259
Approbationsdekret (5. 7. 2001). . . . .	260
Approbationsdekret (30. 11. 2006) . . . . .	261
Präambel . . . . .	262
Statut für die Oblatinnen der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem . .	264
Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Oblatinnen der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem . .	267

<b>Anhang: Die kanonische Visitation.</b> . . . . .	271
---	-----

### **Apostolisches Statut der Familiaren**

Dekrete. . . . .	279
------------------	-----

### **Apostolisches Statut der öffentlichen Vereinigung der Familiaren des Deutschen Ordens**

Sankt Mariens in Jerusalem. . . . .	291
-------------------------------------	-----

### **Durchführungsbestimmungen zum**

#### **Apostolischen Statut der Familiaren**

I. Die Familiaren . . . . .	295
Das Institut der Familiaren im Deutschen Orden ..	297
Die Strukturen des Familieninstituts . . . . .	299

Die Leitung des Instituts, der Ballei und der Komturei . . . . .	302
Das Vermögen und die Vermögensverwaltung . . .	311
Die Aufnahme in das Familiareninstitut . . . . .	315
Rechte und Pflichten. . . . .	321
Entlassung und Ausschluss . . . . .	325
Der Tod eines Familiaren . . . . .	328
Zusatzbestimmungen . . . . .	330
II. Die Ehrenritter . . . . .	331

### **Anhang**

Bulle des Papstes Innozenz IV. (9. 2. 1244) . . . . .	337
Päpstliche Bestätigung der Regeln der Schwestern vom deutschen Hause Sankt Mariens in Jerusalem vom 1. 7. 1854. . . . .	341
Regeln der Deutschordensschwestern 1854 mit hochmeisterlicher Signatur . . . . .	344
Beschluss des Generalkapitels zur Inkorporierung des Schwesterninstituts in den Deutschen Orden vom 15. 12. 1855 . . . . .	348
Päpstliche Bestätigung der Regel der Convents- brüder des deutschen Hauses und Hospitals Unserer Lieben Frau zu Jerusalem vom 14. 7. 1871. . . . .	350
Päpstliche Bestätigung der Konstitutionen der Brüder vom 27. 11. 1929. . . . .	360
Päpstliche Bestätigung der Konstitutionen der Schwestern vom 27. 11. 1929 . . . . .	362
Päpstliche Bestätigung der Konstitutionen der Schwestern vom 17. 11. 1936 mit dem Privileg der fortdauernden Inkorporation der Deutsch- ordensschwestern durch die Dispens von c. 500 § 3 CIC 1917. . . . .	364

Päpstliche Bestätigung der Konstitutionen beider Ordenszweige (18. 6. 1977) . . . . .	368
Approbationsdekret (11. 10. 1993) . . . . .	370
Schreiben des Hochmeisters (6. 8. 2001) . . . . .	372
Approbationsdekret (30. 11. 2006) . . . . .	374
Schreiben des Hochmeisters (1. 1. 2007) . . . . .	375
Schreiben des Hochmeisters (6. 2. 2013) . . . . .	377

### **Sachregister**

Brüder und Schwestern . . . . .	381
Oblaten und Oblatinnen . . . . .	392
Familiaren/innen . . . . .	394
Verzeichnis der Schriftstellen . . . . .	399
Literatur zu den Ordenssatzungen. . . . .	403
Liturgische Bücher des Deutschen Ordens . . . . .	406
Die Ordenszeitschrift . . . . .	407
Homepage . . . . .	407
Abbildungen. . . . .	408
Faksimile . . . . .	408



## Vorwort

Gegen Mitte des 13. Jahrhunderts gab sich der in Akkon im Heiligen Land 1190 neugegründete Deutsche Orden ein eigenes Regelwerk. Der Prolog, die Regel, die Gesetze und die Gewohnheiten des Ordens wurden in einem Buch zusammengefasst, das man *das Ordensbuch* nannte. Die älteste erhaltene Abschrift eines solchen *Ordensbuches* stammt aus dem Jahre 1264. Neben dem Buch, der Heiligen Schrift, war *das Ordensbuch* bestimmend für das Leben und Wirken der Ordensmitglieder. In der ursprünglichen Regel des 13. Jahrhunderts war bereits vorgesehen, dass „bei Tisch die Lesung gepflegt und diese in Schweigen angehört werden solle, damit nicht allein die Gaumen gespeist würden, sondern auch die Ohren mit Gottes Wort“ (PrReg 13). Zur Tischlesung gehörte auch *das Ordensbuch*, von dem für jedes Haus eine Abschrift in der jeweiligen Landessprache angefertigt wurde.

Das Generalkapitel des Ordens hat im Jahre 1988 die ursprüngliche Bezeichnung wieder aufgegriffen. So werden nun die Regeln der Brüder und der Schwestern, nach deren endgültiger Approbation durch den Apostolischen Stuhl im Jahre 1993, sowie sämtliche Statuten des Deutschen Ordens in einer gemeinsamen Ausgabe als *Ordensbuch* vorgelegt. Im geoffenbarten Wort redet der unsicht-

bare Gott aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde und hält Gemeinschaft mit ihnen. Die Tiefe der geoffenbarten Wahrheit leuchtet auf in Christus, dem Herrn und Meister. Sein Wort und sein Beispiel, sein Leben und sein Schicksal bestimmen das Leben im Orden. Er ruft zu einem Leben in Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen, in Armut und Gehorsam. Die Regeln und Statuten zeigen, dass die Berufung im Deutschen Orden einen Weg in der Christusnachfolge darstellt. Sie sind damit eine Konkretisierung dessen, wozu im Wort Gottes eingeladen wird, und zugleich eine Stütze und Hilfe, die Berufung in Christus zu leben. Die Regeln und Statuten leben einerseits ganz aus dem Geist der Hl. Schrift; sie führen andererseits hin zum Tisch des Wortes, zum *Lebensbuch*, damit „es leuchte deinem Fuß und Licht über deinem Pfade sei“ (vgl. Ps 119,105).

Die beiden Zweige der Brüder und der Schwestern des Ordens sowie das Institut der Familiaren machen die Vielfältigkeit der Berufungen deutlich: Die Brüder und Schwestern legen die Ordensgelübde ab, um so ganz frei und ungeteilt zu werden für Gott und den Dienst am Menschen; die Oblaten der Brüder und die Oblatinnen der Schwestern leben in unseren Gemeinschaften im Geist der Gelübde die Ordensregeln; sie bringen sich durch unentgeltlichen Dienst in die Gemeinschaft ein; die Familiaren sind Mitglieder des dem Orden angegliederten Familiareninstituts; sie sind dem Orden in geistlicher Weise verbunden; sie fördern nach ihren Kräften die religiöse und karitative Bestimmung des Ordens. Sie prägen das Leben in ihren Familien und Gemeinschaften, durchdringen das Berufsleben mit dem Geist des Evangeliums, indem sie Anteil nehmen an der Spiritualität der Ordenssatzungen und gemeinsam mit den Brüdern und Schwestern des Ordens die Welt mit christlichem

Geist zu füllen suchen. In dieser Struktur des Miteinanders konkretisiert sich die Spiritualität des Deutschen Ordens.

Die Regeln und Statuten entfalten Kraft und Leben, wenn sie im Geist und in der Wahrheit gelebt werden. „Dieses Leben begründet gleichsam eine besondere Weihe, die zutiefst in der Taufweihe wurzelt und diese voller zum Ausdruck bringt“ (PC 5). Durch die Taufweihe mögen alle Mitglieder des Ordens und der Institute „durch die Reinheit des Glaubens, durch Liebe zu Gott und zum Nächsten, durch die liebende Hinneigung zum Kreuz und die Hoffnung auf die künftige Herrlichkeit Christi frohe Botschaft in der Welt verbreiten, auf dass ihr Zeugnis allen kund und unser Vater im Himmel verherrlicht werde (Mt 5, 16)“ (PC 25).

## Vorwort zur 5. Auflage

Die Ordenssatzungen der Brüder und der Schwestern wurden im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils neu erarbeitet. Die ersten Ergebnisse konnten 1970 verabschiedet werden. Nach kurzer Erprobungsphase erfolgte 1977 die päpstliche Approbation. Nach Erscheinen des neuen kirchlichen Rechtsbuches CIC 1983 mussten auch die Satzungen des Deutschen Ordens überarbeitet und dem neuen Ordensrecht angepasst werden. In den Generalkapiteln 1988, 1994, 2000, 2006, 2012 und 2018 wurden Anpassungen an die Satzungen des Ordens vorgenommen. Nach der Approbation der entsprechenden Bestimmungen in den Regeln durch die Kongregation für die Institute des gottgeweihten Lebens am Apostolischen Stuhl wurden diese gemeinsam mit den Statuten in die jeweiligen Ausgaben des Ordensbuches eingearbei-

tet. Nachdem die 4. Auflage 2013 nur in elektronischer Form vorgelegt worden war und für die Ergänzungen ein Beiheft erstellt wurde, erscheint die aktualisierte 5. Auflage in einer erweiterten und ergänzten Fassung. Damit ist das Eigenrecht des Ordens, soweit es den gesamten Orden betrifft, auf dem derzeit aktuellen Stand. In dieser Ausgabe wurde auch die neue Bibelübersetzung 2016 berücksichtigt.

Der „Diener Gottes“ Peter Rigler stellte der Ausgabe der Schwesternregeln von 1855 den zentralen alttestamentlich-jüdischen Glaubenstext Dtn 6,5-9 als Leitmotiv voran und gab damit der Lehrerzählung Jesu vom barmherzigen Samariter einen bevorzugten Platz in der Ordensspiritualität (vgl. S. 155). Das Titelbild dieser Ausgabe des Ordensbuches nimmt Bezug auf das Gründungsmotiv des Ordens als Hospitalgemeinschaft, die sich der Hilfsbedürftigen und Notleidenden annimmt und bis heute in zeitgemäßen Formen pflegt. Der barmherzige Samariter, hier zugleich in der Gestalt des *Christus medicus*, des Arztes und Heilandes, übersieht die Not nicht, die ihm auf dem Weg begegnet - bewegt vom Mitgefühl. Zuwendung und Therapie, achtsame Sorge für Leib und Seele, Beziehungsgabe im Zeichen von Öl und Wein und schließlich das Anvertrauen (*commendare*) des geschundenen Menschen der Herberge und seinem Wirt (*Hospiz / Kommende*) entsprechen der Sorge Gottes für die Menschen (vgl. BR 47, 48; LR 59, 63).

Die Ikone zeigt die Zelte des Ordens bei Akkon, im Hintergrund das Gebirge, in dem auch die Burg Montfort errichtet worden war. Bürger aus Lübeck und Bremen ließen sich von der Not der Menschen bewegen, ein Feldlazarett zu errichten. Im rechten Hintergrund das Deutsche Haus mit der Marienkirche in Jerusalem im jüdischen Gebirge, wie es von den Archäologen rekonstruiert wurde und

als Herberge für die Deutschen Pilger diene. Der Papst vertraute dieses Haus dem Orden an und gab den Namen des Hauses in die Bezeichnung der Gemeinschaft: Hospital vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem. Die Deutung des barmherzigen Samariters als Bild für Christus erinnert an Ex 15,26: Ich bin der Herr, dein Arzt. Auf der Wanderung durch die Wüste wird deutlich, dass niemand außer Gott das Überleben und die Gesundheit sichern kann. Der Hilfsbedürftige am Boden ist auf ein grünes Tuch, seinen Mantel, gebettet. Es ist die Farbe des Lebens, der Fruchtbarkeit, des Gedeihens und der Hoffnung. Gott hüllt ein in seine Gegenwart durch das Wirken der Helfenden. Wo das Humanum gelebt wird, gedeiht Leben, werden Menschen einander zum Humus. Christus, der das Menschliche und Göttliche in sich vereint, handelt als Idealfigur des Helfenden und Heilenden, um den Menschen heilsam, ermutigend und fördernd zu dienen. Wer diesem Beispiel folgt – genährt durch seine Beziehungskraft im Wort und in der Eucharistie, wird einmal mit Freude den Ruf Jesu hören: Kommt, ihr Gesegneten ...! (vgl. Mt 25,31-46).

P. Dr. Ewald Volgger OT  
Moderator der  
Kommission für Eigenrecht



## Abkürzungsverzeichnis

BM	Balleimeister
BOblSt	Statut für die Oblaten der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem
BOblD	Durchführungsbestimmungen zum Oblatenstatut der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem
BOblP	Präambel zum Oblatenstatut
BÖ	Balleiökonom
BR	Regeln der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem
BRt	Balleirat
BSt	Statuten der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem
CD	„Christus Dominus“: Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils
Cfr.	Confrater (Familiare)
CIC	Codex Iuris Canonici
DO	Deutscher Orden
DOKA	Deutschordenskonventsarchiv
DOZA	Deutschordenszentralarchiv Wien
FamD	Durchführungsbestimmungen zum Apostolischen Statut der Familiaren
FamOT	Familiare/in des Deutschen Ordens
FamSt	Apostolisches Statut der Familiaren des Deutschen Ordens
Fr. (oder: fr.)	Frater
GA	Generalassistentin
GeistlAss	Geistlicher Assistent
GK	Generalkapitel
GKProt	Protokoll des Generalkapitels

GÖ	Generalökonom
GP	Generalprokurator
GR	Generalrat
GRS	Generalrats-sitzung
GS	Generalsekretär
KandObl	Oblatenkandidat/in
KandOT	Kandidat/in für den Deutschen Orden
Kt	Komtur
KR	Komtureirat
KK	Komtureikanzler
KÖ	Komtureiökonom
KV	Kanonische Visitation
LG	„Lumen gentium“: Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils
LR	Lebensregeln der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem
MDO	Mitteilungen des Deutschen Ordens
OblOT	Oblate/in des Deutschen Ordens
OT	Ordo Teutonicus (Professmitglied im Deutschen Orden)
P.	Pater
PC	„Perfectae caritatis“: Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils
Pr	Prolog
PR	Provinzrat
PRS	Provinzrats-sitzung
PrReg	Prima Regula (Älteste Regelfassung Mitte 13. Jahrhundert)
PrRegCons	Prima Regula Consuetudines (Älteste Regelfassung, 13. Jahrhundert)
PrRegIud	Prima Regula Iudices (Älteste Regelfassung, 13. Jahrhundert)
PrRegPr	Prima Regula Prologus (Älteste Regelfassung, 13. Jahrhundert)

---

QStDO	Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens
SC	„Sacrosanctum Concilium“: Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils
SOblSt	Statut für die Oblatinnen der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem
SOblD	Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Oblatinnen der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem
Sr.	Schwester (Soror)
SSt	Statuten der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem
ZDO	Zeitschrift „Deutscher Orden“

## Offizielle Bezeichnungen des Ordens und der Institute des Ordens

### Brüder

#### *Latein*

Ordo fratrum domus hospitalis Sanctae Mariae Teutonicorum in Jerusalem (Ordo Teutonicus)

Sorores domus hospitalis Sanctae Mariae Teutonicorum in Jerusalem (Sorores Ordinis Teutonici)

Consociatio publica Familiarium Ordinis Teutonici Sanctae Mariae in Jerusalem (Familiaries Ordinis Teutonici)

#### *Deutsch*

Orden der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem (Deutscher Orden)

Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem (Deutschordensschwestern)

Öffentliche Vereinigung der Familiaren des Deutschen Ordens Sankt Mariens in Jerusalem  
(Familiaren des Deutschen Ordens)

#### *Italienisch*

Ordine dei Fratelli della Casa Teutonica di Santa Maria in Gerusalemme (Ordine Teutonico)

Suore della Casa Teutonica di Santa Maria in Gerusalemme

Associazione pubblica dei Familiari dell'Ordine Teutonico (Familiari dell'Ordine Teutonico)

*Slowenisch*

Red bratov nemške hiše Svete Marije v Jeruzalemu  
(Križniški red)

Sestre nemške hiše Svete Marije v Jeruzalemu  
(Sestre Križniškega reda)

Javno združenje familiarjev Križniškega reda  
(Familiarji Križniškega reda)

*Tschechisch*

Řád bratří německého domu Panny Marie v Jeruzalémě  
(Německý řád)

Milosrdné sestry Panny Marie Jeruzalemské  
Veřejné sdružení familiářů Německého řádu  
(Familiáři Německého řádu)

*Slowakisch*

Bratia Domu Panny Márie Jeruzalemskej  
(Nemecký rád)

Milosrdné sestry Panny Márie Jeruzalemskej  
Verejné združenie familiárov Nemeckého rádu  
(Familiári Nemeckého rádu)

*Polnisch*

Zakon Szpitala Najświętszej Maryi Panny Domu Niemieckiego w Jerozolimie (Zakon Krzyżacki)

Siostry Zakonu Szpitala Najświętszej Maryi Panny Domu Niemieckiego w Jerozolimie

Instytut publiczny familiarów Zakonu Krzyżackiego  
(Familiarzy Zakonu Krzyżackiego)

*Niederländisch*

Orde van de broeders van het Duitse Huis van St.-Maria in Jeruzalem (Duitse Orde)

Zusters van het Duitse Huis van St.-Maria in Jeruzalem (Zusters van de Duitse Orde)

Publieke vereniging van de familiars van de Duitse Orde van St.-Maria in Jeruzalem (Familiars van de Duitse Orde)

*Französisch*

Ordre des frères de la Maison Teutonique de Ste Marie à Jérusalem (Ordre Teutonique)

Sœurs de la Maison Teutonique de Ste Marie à Jérusalem (Sœurs de l'Ordre Teutonique)

Association publique des familiers de l'Ordre Teutonique de Ste Marie à Jérusalem (Familiars de l'Ordre Teutonique)

*Englisch*

Order of the Brothers of the Teutonic House of St. Mary in Jerusalem (Teutonic Order)

The Sisters of the Teutonic House of St. Mary in Jerusalem

The Public Association of the Familiars of the Teutonic Order (The Familiars of the Teutonic Order)

*Spanisch*

Orden de los Hermanos de la Casa Teutónica de Santa María de Jerusalén (Orden Teutónica)

Las Hermanas de la Casa Teutónica de Santa María de Jerusalén

Asociación pública de los Familiars de la Orden Teutónica (Familiars de la Orden Teutónica)

## Oblaten

### *Lateinische Bezeichnung des Oblatenstatuts*

Institutum pro Oblatis Fratrum Ordinis Teutonici  
Sanctae Mariae in Jerusalem

### *Deutsch*

Institut der Oblaten der Brüder vom Deutschen Haus  
Sankt Mariens in Jerusalem

### *Lateinische Kurzform*

Oblati Ordinis Teutonici

### *Deutsch*

Oblaten des Deutschen Ordens

### *Lateinische Bezeichnung des Oblatinnenstatuts*

Institutum pro Oblatis Sororum Ordinis Teutonici  
Sanctae Mariae in Jerusalem

### *Deutsch*

Institut der Oblatinnen der Schwestern vom  
Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem

### *Lateinische Kurzform*

Oblatae Ordinis Teutonici

### *Deutsch*

Oblatinnen des Deutschen Ordens



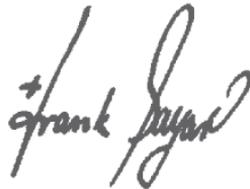


Das Generalkapitel 2018 hat einige Bestimmungen der Ordenssatzungen überarbeitet und verabschiedet, welche nun in die neue Ausgabe des *Ordensbuches* eingearbeitet worden sind. Neu formuliert wurden BSt 4, 25, 26, 32, 35, 50, 54, 55, 56, 57, 60, 67, 68, 73, 79, 92; BOblD 5, 7, 9, 10, 26; SSt 14, 15, 16, 51, 60, 61, 80, 81, 84, 85, 87, 88, 102; FamD 6, 12, 17, 19, 37, 46, 47, 48, 49, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 63, 73, 97 sowie die offiziellen Bezeichnungen des Ordens. Hinzu kommen einige Erlässe und Beschlüsse aus dem Generalrat. Damit ist *Das Ordensbuch* auf den aktuellen Stand gebracht. Nachdem die 4. Ausgabe lediglich in elektronischer Form aktualisiert worden war, legen wir die nunmehr 5. Auflage wiederum in gedruckter Form vor. Hierfür gilt ein besonderer Dank P. Ewald Volgger.

Ich überantworte das überarbeitete Ordensbuch den Schwestern und Brüdern sowie den Familiaren und wünsche mir sehr, dass die Satzungen im Geiste des Evangeliums und in der Kraft des Heiligen Geistes mit Leben erfüllt werden, um in der Begegnung mit den Menschen und in der Verwirklichung des Ordenscharismas das Antlitz Gottes aufleuchten zu lassen. So wird unser Leben zum *Lobpreis, der dem Volk Gottes Freude bereitet, prophetische Schau, die das offenbart, was zählt. Wenn es so ist, blüht es und wird für alle zu einem Weckruf gegen die*

*Mittelmäßigkeit [...] Das gottgeweihte Leben ist [...] lebendige Begegnung mit dem Herrn in seinem Volk. Es ist Ruf zum täglichen treuen Gehorsam und zu den unbekanntem Überraschungen des Heiligen Geistes. Es ist Schau dessen, was man wirklich ergreifen muss, um die Freude zu haben: Jesus,* so Papst Franziskus am Tag des geweihten Lebens 2019.

In der Überzeugung, ganz dem Herrn zu gehören, wollen wir vertrauensvoll und ohne Angst in die Zukunft gehen.

A handwritten signature in black ink, reading "Frank Bayard". The signature is written in a cursive, flowing style with a small cross-like mark above the first letter of the first name.

Frank Bayard  
Hochmeister

Wien, am 6. Februar 2019

---

## Prolog

- 1 Der *Orden der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem* hat seinen Ursprung im Heiligen Land. Im Jahre 1190 errichteten Bürger aus Bremen und Lübeck vor dem belagerten Akkon ein Feldspital zur Pflege kranker und verwundeter Kreuzfahrer. Als vorzüglichsten Namen wählten sie „Hospital Sankt Mariens der Deutschen zu Jerusalem“, hoffend, in der Hl. Stadt Jerusalem das Haupthaus errichten zu können. Papst Clemens III. gewährte der neuen Bruderschaft am 6. Februar 1191 den päpstlichen Schutz.<sup>1</sup> Diese Hospitalbruderschaft nannte sich später „Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem“. Ihr Ideal war, den Pilgern Stütze zu sein und den hilfsbedürftigen Menschen um Christi willen in selbstloser Liebe zu dienen.
- 2 Im Jahre 1198 wurde die Hospitalbruderschaft in einen Ritterorden umgewandelt und von Papst Innozenz III.

---

1 Original im Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Urkundenreihe zum Datum. Eine Reproduktion auch im DOZA, Abt. Urkunden, 1191, Februar 6. Druck der Urkunde bei Ernestus Strehlke, *Tabulae Ordinis Theutonici, Berolini 1869* (Neudruck Toronto/Jerusalem 1975), Nr. 295, S. 263–264.

am 19. Februar 1199 bestätigt.<sup>2</sup> Dadurch erfuhr die Hilfe für Kranke und Pilger keine Minderung, vielmehr erweiterte sich der Aufgabenbereich des Ordens: In der mächtig werdenden Not der Zeit wurde ihm zusätzlich die Aufgabe zugewiesen, den christlichen Glauben gegen die Feinde Christi zu schirmen. Zur Erfüllung dieser bedeutenden Aufgabe wurden seit der Gründung auch Priester in die Gemeinschaft aufgenommen; diese bestärkten die Brüder im Glauben und standen den Kranken bei; sie trugen wesentlich dazu bei, dem Orden den Charakter eines geistlich-ritterlichen Instituts zu bewahren.

- 3 So ergab sich bereits in der Gründungszeit der Aufbau des Ordens, wie er über Jahrhunderte Bestand hatte: Ritter, Priester und „dienende Brüder“, geeint in einer gemeinsamen Aufgabe. Zu deren besseren Erfüllung nahm der Orden auch Schwestern auf, die durch die Bulle des Papstes Innozenz VI. vom 11. Dezember 1358 als Glieder des Ordens erklärt und aller Privilegien, Exemtionen und Ablässe, die der päpstliche Stuhl dem Orden zugestanden hatte, teilhaftig gemacht wurden.<sup>3</sup> Zu den Professmitgliedern kamen Familiaren als Helfer und Wohltäter.
- 4 Die Brüder lebten nach der Regel der Templer, bezüglich Krankendienst wurde die Regel der Johanniter befolgt. Anleihen für Struktur und Leben im Orden wurden auch von den Dominikanern bzw. den Konstitutionen der Zis-

---

2 Teildruck der Urkunde nach den Vorlagen bei Strehlke (wie Anm. 1), Nr. 297, S. 266.

3 Original im Stadtarchiv Frankfurt am Main, Katharinenkloster, Urkunde Nr. 7; Auslaufregister auch im Archivio Segreto Vaticano, Reg. Aven. 139, fol. 725–726. Druck der Urkunde (mit der irrigen Jahreszahl 1357) in: Henricus Christ(ian) Senckenberg, *Selecta Juris et Historiarum tum anecdota tum jam edita, sed rariora, quorum Tomus I. civitatem imperialem Francofurtum ad Moenum concernit*, Frankfurt 1734, Nr. 9, S. 115–117.

terzienser genommen und dem eigenen Zweck angepasst. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden daraus *Prolog, Regel, Statuten und Gewohnheiten* des Ordens, die 1442<sup>4</sup> und 1606<sup>5</sup> überarbeitet wurden.

- 5 Der selbstlose Einsatz der Mitglieder der jungen Ordensgemeinschaft für die leidenden und hilfsbedürftigen Menschen löste bald eine Fülle von Schenkungen an sie aus und bewirkte damit die rasche Ausbreitung des Ordens über den ganzen Mittelmeerraum und die benachbarten Länder. So entstanden Kommenden und Hospitäler im Heiligen Land und auf Zypern, in Griechenland und Italien, Spanien und den Niederlanden, im Römisch-Deutschen Reich und im Baltischen Raum. Gleichzeitig mit der Aufbauarbeit im Heiligen Land unter Hermann von Salza begann für den Orden seine auf Jahrhunderte bedeutendste und bewunderte Leistung in Preußen und Livland. Dort errichteten die Brüder einen Staat abendländischer Ordnung, der christliches Weltgefüge bis in die wirtschaftlichen Formen hinein konkret verwirklichen sollte. Zwei Orte verkörpern die beiden gleichzeitigen Aufgabenbereiche des Ordens: Marienburg und Marburg. Marienburg als Symbol für den Staat, dessen Fahne das Kreuz trug; Marburg, wo die heilige Elisabeth im Hospital gewirkt hat, als Symbol für den stillen Dienst am Kranken, Armen und Hilfsbedürftigen.

---

4 Das deutschmeisterliche Original als Handschrift 427D im DOZA. Druck der revidierten Statuten nach dem hochmeisterlichen Exemplar von Ernst Hennig, *Die Statuten des Deutschen Ordens*, Königsberg 1806.

5 Vgl. Handschrift 790 des DOZA. Druck (mit den späteren großkapitularen Ergänzungen und Abänderungen) in „Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens 1606 bis 1839“, Wien 1840, S. 70–155.

- 6 Jahrhunderte gingen ins Land. Der Ordensstaat wurde in ein weltliches Herzogtum umgewandelt; Livland ging gleichfalls verloren. Nur die übrigen Besitzungen verblieben dem Orden, dem seit dem 16. Jahrhundert auch evangelische Ritter angehörten. Schließlich verlor er alle seine Güter im Reich und konnte nur noch in den österreichischen Erblanden fortbestehen. Mit dem Untergang zeitbedingter Formen erlebte der Orden innere und äußere Erschütterungen; der Kern der Idee und das Ziel des Ordens aber blieben erhalten.
- 7 In der Mitte des 19. Jahrhunderts fand der Orden eine tiefgreifende Erneuerung unter dem Hochmeister Erzherzog Maximilian und durch den Priester Peter Rigler. Zur Wiederbelebung des karitativen Wirkens des Ordens wurde 1841 das mittelalterliche Institut der *Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem* erneuert. Papst Pius IX. bestätigte am 1. Juli 1854 die *Regeln der Schwestern vom deutschen Hause Sanct Mariens zu Jerusalem*.<sup>6</sup> Durch den Großkapitelbeschluss vom 15. Dezember 1855 wurde das Schwesterninstitut dem Deutschen Orden inkorporiert.<sup>7</sup> Die Schwestern sollten den Kranken und Hilfsbedürftigen dienen und sich dem Unterricht und der Erziehung der Jugend widmen. Die Priesterschaft des Ordens wurde durch die Errichtung von Priesterkonventen, wo das gemeinschaftliche Leben gepflegt wurde, erneuert. Den Priestern wurde die geistliche Führung der Ordensschwestern und die Leitung der karitativen Anstalten sowie die Seelsorge in den Pfarreien des Ordens zugedacht. Am 14. Juli 1871 bestätigte Papst

---

6 Zwei Originale im DOZA, Hs. 823a und 823b.

7 Handlung und Abschied des General-Capitels zu Wien im Jahre 1855, DOZA, Abt. GK773/5–8.

Pius IX. die *Regel der Conventsbrüder des deutschen Hauses und Hospitals Unserer Lieben Frau zu Jerusalem für die dem Hochmeister unmittelbar unterstehenden Priester-Convente*.<sup>8</sup> Die Ritterbrüder entfalteten eine segensreiche karitative Tätigkeit, vor allem im Sanitätsdienst. Zur Unterstützung des Sanitätsdienstes wurde 1866 das *Institut der Ehrenritter* eingeführt<sup>9</sup> und 1871 der *Marianische Hilfsverein des Deutschen Ordens (Marianer)* ins Leben gerufen.<sup>10</sup>

- 8 Bedingt durch die Umwälzungen nach dem Jahre 1918 musste der Ritterorden in einen (rein) geistlichen Orden umgewandelt werden. Diese Umwandlung wurde ermöglicht durch Riglers Reform der Priesterschaft und die edle Haltung des Hochmeisters Erzherzog Eugen. Die Regel der Brüder wurde den Bedürfnissen der Zeit und dem geltenden Kirchenrecht angepasst und am 27. November 1929 durch den Apostolischen Stuhl feierlich bestätigt.<sup>11</sup> Auch die Regeln der Schwestern wurden überarbeitet und am 17. November 1936 vom Heiligen Stuhl defi-

---

8 Päpstliches Breve „Pia Sodalitia“ vom 14. Juli 1871, Original im DOZA, Abt. Hs. 785. – Das Konzept liegt im Archivio Segreto Vaticano, Sec. Brev. Nr. 5690 Diversorum liber XII anni 1871, fol. 123–125 und 203.

9 Protokoll des Großkapitels, Wien, 22.–28. April 1865, DOZA, Abt. GK 773/13. – Kaiserliche Bestätigung am 13. Juli 1865, Resolution des Kaisers Franz Joseph I., Ischl, 13. Juli 1865, Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Abt. KZ 1865, Nr. 1768. Öffentliche Kundmachung der kaiserlichen Genehmigung am 28. April 1866, im Reichsgesetzblatt, Jhg. 1866, XVI. Stück, Nr. 50.

10 Großkapitelbeschluss, Wien, 30. August 1870, DOZA, Abt. GK 773/26. – Großkapitelbeschluss, Wien, 7. Jänner 1871, DOZA, Abt. GK 773/27. – Statut für den freiwilligen Sanitätsdienst des deutschen Ritter-Ordens im Kriege und im Frieden vom 26. März 1871; Genehmigung durch Kaiser Franz Joseph I. am 4. Juli 1871, DOZA, Abt. Interanea 47/4, Nr. 251 (Abschrift).

11 Bestätigungsdekret der Religiösenkongregation vom 27. November 1929, Original im DOZA, Abt. Urkunden, zum Datum.

nitiv approbiert.<sup>12</sup> Die Schwestern blieben weiterhin als Kongregation dem Deutschen Orden eingegliedert, deren Generalleitung dem Hochmeister mit dem Generalrat unterstand. Die notwendige Umwandlung in einen klerikalen Orden bestimmte das Aufhören des Ritterelementes. Durch den Rückgriff auf das mittelalterliche Familiareninstitut sollte das Laienelement für den Orden in zeitgemäßer Form wieder zum Tragen kommen, indem Laien und Priester als Familiaren oder Ehrenritter dem Orden affiliert werden konnten. Brüder, Schwestern und Familiaren versuchten einen neuen Anfang, der jedoch durch die nationalsozialistischen Machthaber zum Großteil zerstört wurde.

9 Nach 1945 begann der Orden die Inspiration seines Ursprungs auch für unsere Zeit neu wirksam werden zu lassen. Auch das Statut der Familiaren wurde neu gefasst und durch den Apostolischen Stuhl am 22. September 1965 erstmals und am 5. April 1979 endgültig bestätigt und am 25. März 1986 dem kirchlichen Gesetzbuch angepasst.<sup>13</sup>

10 Das Zweite Vatikanische Konzil forderte eine zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens. Demgemäß wurden auch die Regeln des Deutschen Ordens im Geiste des Konzils und zurückgreifend auf das Erbgut überarbeitet, in Regeln und Statuten gegliedert und von mehreren Generalkapiteln gutgeheißen; am 18. Juni 1977 wurden sie vom Apostolischen Stuhl bis zur Promulgation des CIC ap-

---

12 Dekret der Religiosenkongregation vom 17. November 1936, Original im DOZA, Abt. Urkunden, zum Datum.

13 Dekret der Religiosenkongregation, Original im DOZA, Abt. Urkunden, zum Datum (Prot. Nr. 14136/65 und Prot. Nr. T. 71 – 1/86)

probiert.<sup>14</sup> Schließlich wurden die *Regeln und Statuten der Brüder* mit den *Durchführungsbestimmungen zum Apostolischen Statut der Familiaren* und die *Lebensregeln und Statuten der Schwestern* durch das Generalkapitel in Lana vom 29. August bis zum 3. September 1988 den Bestimmungen des neuen Kirchenrechtes angepasst und vom Apostolischen Stuhl durch Dekret vom 11. Oktober 1993 approbiert.<sup>15</sup>

**11** Die Gründung unseres Ordens gab Antwort auf eine konkrete Notlage des Ortes und der Zeit. Die Inspiration, die über dem kleinen und zunächst so zeitgebundenen Beginnen des Ordens lag, erwies sich als Anruf Gottes an Menschen, die bereit sind, in der Nachfolge Christi an seinem Erlösungswerk mitzuarbeiten. Im Vernehmen des göttlichen Anrufes und im demütigen Dienen nehmen sie teil an Christi Heilstat. In der Ausrichtung ihres Lebens auf den Herrn werden sie Diener seines Reiches. Im Mildern der Not, in der Pflege der Kranken und Alten, im Helfen und Heilen findet diese Ausrichtung sinnfälligen Ausdruck. Zu allen Zeiten und durch die Wirrnisse der Geschichte hindurch haben die Mitglieder des Ordens an dieser Inspiration ihres Ursprungs festgehalten.

**12** Der Kampf mit dem Schwert war eine zeitgebundene Form, die nur aus dem Geist jener Zeit zu verstehen ist. Doch echte Ritterschaft kennt nicht nur diese zeitgebundene Form des Schwertkampfes, die vergangen ist; vielmehr ist der Einsatz für Christi Reich, der Schutz der Wehrlosen, die Hilfe für den Misshandelten, Bedrängten,

---

14 Dekret der Kongregation für Ordensleute und Säkularinstitute, Prot. Nr. T. 71 – 1/71 bis – 1/77 vom 18. Juni 1977, Original im DOZA, Abt. Urkunden, zum Datum.

15 Vgl. MDO 3/1993, S. 19–20.

Verachteten und Notleidenden die eigentliche Haltung des ritterlichen Menschen. Dass die Brüder und Schwestern des Ordens zutiefst von dieser Haltung des Dienstes am Mitmenschen erfüllt waren, kommt im Zeichen zum Ausdruck, das sie sich wählten und für welches sie für würdig befunden wurden. Als das schwarze Kreuz auf den weißen Mantel geheftet wurde, machte dies sichtbar, dass sie sich in die unbedingte Nachfolge des ans Kreuz genagelten Welterlösers hineinbegaben.

- 13** Bis in unsere Tage hat sich die Geschichte unseres Ordens mit dem Kreuz und unter dem Kreuz vollzogen. In den Vernichtungen und Zerstörungen, die der Orden erleben musste, ist immer wieder das Kreuz sichtbar geworden. So ist die Geschichte unseres Ordens ein Weg zur Vollendung der Hingabe ans Kreuz und damit zur Glorie des Kreuzes. Dieser hingebende Dienst, der vielfältige Formen annehmen kann, geschieht im Verborgenen, wie auch das Reich Gottes im Verborgenen wächst, aber auf seine Offenbarung und Vollendung hin.

**Regeln**  
**der Brüder vom Deutschen Haus**  
**Sankt Mariens in Jerusalem**



## Erstes Kapitel

### Erbe und Auftrag

- 1 Der *Orden der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem*, kurz *Deutscher Orden*, ist ein klerikales Institut des gottgeweihten Lebens päpstlichen Rechtes, dessen Wirkfeld das Apostolat in der Welt ist. Im Vertrauen auf die Führung des Heiligen Geistes geben sich die Mitglieder in besonders enger Nachfolge Christi gänzlich Gott hin zu seiner Verherrlichung wie auch zur Auferbauung der Kirche und zum Heil der Welt. Durch die öffentliche Profess der evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams in besonderer Weise mit der Kirche und deren Heilswerk verbunden, sind sie bestrebt, im Dienst am Reich Gottes zur vollkommenen Liebe zu gelangen und, ein strahlendes Zeugnis in der Kirche geworden, die himmlische Herrlichkeit anzukündigen. (Vgl. c. 573 CIC)
- 2 Dem Orden der Brüder ist die *Kongregation der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem* inkorporiert, die der Generalleitung in der Person des Hochmeisters mit dem Generalrat untersteht. Die Ordensgemeinschaft gliedert sich in Provinzen, die von al-

ters her auch Balleien genannt werden. Der Orden hat das Recht, in die Provinzen Oblaten aufzunehmen. Dem Orden der Brüder ist das *Institut der Familiaren des Deutschen Ordens* angegliedert. Die Mitglieder dieses Instituts, Familiaren oder auch Marianer genannt, sind Personen weltlichen oder geistlichen Standes, die nach Kräften die Werke des Ordens mittragen, seine Unternehmungen fördern und seine Ideale zu verwirklichen trachten.

- 3 Geprägt vom Kreuz des Erlösers, das auch das Kennzeichen des Ordens ist, stellt sich die Ordensgemeinschaft von ihrem Ursprung her ganz unter den Schutz der Gottesmutter Maria. Die heilige Elisabeth von Thüringen bleibt ihr leuchtendes Vorbild selbstlosen Dienstes an den hilfsbedürftigen Menschen um Christi willen. Der heilige Georg, der glaubenstreue Märtyrer, leuchtet ihr im mutigen Einsatz für den christlichen Glauben voran.
- 4 Die Gründung unseres Ordens gab Antwort auf eine konkrete Notlage des Ortes und der Zeit. Seit seinem Ursprung ist es sein Ideal, den hilfsbedürftigen Menschen um Christi willen in selbstloser Liebe zu dienen. In der mächtig werdenden Not der Zeit wurde ihm zusätzlich die Aufgabe zugewiesen, den christlichen Glauben gegen die Feinde Christi zu schirmen. Diese Inspiration, die über dem kleinen und zunächst so zeitgebundenen Beginn des Ordens lag, erweist sich als Antwort auf einen Anruf Gottes an Menschen, die bereit sind, in der Nachfolge Christi auf konkrete Notlagen in Kirche und Welt eine Antwort zu geben.
- 5 Der Apostolische Stuhl hat seinerzeit dem Orden in Anerkennung seines Wirkens die Exemtion verliehen und sie immer wieder neu bestätigt. Dieses Privileg der unmittelbaren Unterstellung unter den Stuhl Petri bewahrt

der Orden bis heute. Dem Hl. Vater als höchstem Oberen schulden wir Gehorsam, auch kraft des Gelübdes.

- 6 Der Deutsche Orden entfaltet heute seine karitative Tätigkeit in der Pflege der Kranken, der Alten, der Armen und der Hilfsbedürftigen in den sich wandelnden Formen der sozialen Fürsorge, in Werken der christlichen Erziehung und Bildung der Kinder, der Jugend und der Erwachsenen. Sein Einsatz für Christi Reich ist nicht mehr der zeitgebundene Kampf mit dem Schwert, sondern gemäß der gesunden Überlieferung des Ordens (vgl. c. 578 CIC) der Kampf in der geistigen Auseinandersetzung, der Schutz der Wehrlosen, die Seelsorge am Menschen. So widmet sich der Orden auch heute dem Schutz und Aufbau des Reiches Gottes im Dienst an der Universalkirche und an den Ortskirchen.
- 7 Dieses Ziel streben Brüder, Schwestern und Familiaren in enger Zusammenarbeit an. Sie stehen damit in der Nachfolge Christi, um mitzuwirken an seinem Erlösungswerk.

## Zweites Kapitel

### Ruf zur Nachfolge Christi

- 8** „Kommt, folgt mir nach!“ (Mk 1,17) ruft dich Christus, denn das Reich Gottes ist nahe (vgl. Mk 1,15). Er ist unser Meister und Herr; sein Wort und sein Beispiel, sein Leben und sein Schicksal bestimmen auch unser Leben (vgl. Joh 13,15).
- 9** Christus ruft dich zu ungeteilter Nachfolge; folge freudig seinem Ruf ohne Zögern und ohne Vorbehalt, denn „niemand, der seine Hand an den Pflug legt und zurückblickt, ist tauglich für das Reich Gottes“ (Lk 9,62); wenn du Vater oder Mutter mehr liebst als Christus, so bist du seiner nicht wert (vgl. Mt 10,37).
- 10** Lerne von deinem Meister, der sanftmütig und von Herzen demütig ist (vgl. Mt 11,29), und sei so gesinnt wie Christus Jesus (vgl. Phil 2,5). Halte dich daher vor Gott gering, sei bescheiden und dienstbereit gegen deinen Nächsten. Suche deine Ehre im Dienst an den Menschen, denn auch dein Meister ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben für viele hinzugeben (vgl. Mk 10,45).

- 11** Durch die Taufe bist du geheiligt und mit dem Geist der Liebe besiegelt. Entfalte in deinem Leben diese Liebe zu Gott und zum Nächsten aus ganzem Herzen und allen Kräften, indem du den Geist der Bergpredigt (vgl. Mt 5,1 – 7,29) zu verwirklichen suchst. Zur Heiligkeit Christi und Gottes bist du berufen.
- 12** Christus ruft dich zu einem Leben in gottgeweihter Ehelosigkeit, Gehorsam und Armut. So wird dein Leben eine restlose Hingabe an Gott. Es bleibt dein Auftrag, ganz frei und ungeteilt zu werden für Gott und den Dienst am Menschen. Durch diese engste Nachfolge Christi richtest du dein Leben ganz auf die Liebe zu Gott und den Menschen, auf das Reich Gottes und den Willen des Vaters. Du bist berufen, von den irdischen Dingen einen größeren Abstand zu wahren, um wach zu sein für deren inneren, ewigen Kern. Dein Leben soll zeigen, dass das Menschenherz erst zur Ruhe kommt, wenn alle Dinge „im Herrn“ gelebt und erfahren werden: in selbstloser Liebe, im Glauben an den Sinn des Kreuzes und in der Hoffnung auf die Auferweckung.
- 13** Nur im Glauben kannst du ein solches Leben wagen. Oft wird es ein schlichter und froher Glaube sein: die Erfahrung, Kind Gottes zu sein, Bruder Jesu, freigestellt für gutes Tun, ungeteilt, um den Glauben zu verkünden, ein reiches und erfülltes Leben. Aber es kann auch Situationen oder Zeiten geben, in denen es schwerfällt. Menschliche Schuld, eigene oder fremde, oder widrige Umstände können zu Enttäuschungen führen. Unter der Asche der Enttäuschung aber soll dein Glaube, deine Hoffnung und Liebe noch glühen. Deine Treue wird nicht vergebens bleiben. Du wirst erleben, wie nach solchen Prüfungen plötzlich neue Initiative und neue Freude aufbrechen.

## Drittes Kapitel

### Das Leben nach den evangelischen Räten

- 14** Was unsere Ordensväter an den Beginn der Regel setzten, gilt unverändert auch für uns: „Dreierlei sind die Grundfesten jedes Ordenslebens. Diese sind in der Regel des Ordens geboten. Das erste ist ständige Keuschheit; das zweite ist der Verzicht auf den eigenen Willen, nämlich der Gehorsam bis zum Tod; das dritte ist das Gelübde der Armut; es bedeutet, dass der, der das Ordenskleid empfängt, ohne Eigentum lebt. Diese drei Gelübde machen den Ordensmann unserem Herrn Jesus Christus ähnlich. Er war keusch im Geist und am Leib; er blieb ehelos; er war in Armut geboren; er wurde bei seiner Geburt in einfache Windeln gewickelt; die Armut nahm er sich zur Gefährtin seines Lebens bis zu seinem Tod, als er nackt am Kreuz hing. Er hat uns auch das Beispiel des Gehorsams gegeben, da er seinem Vater gehorsam war bis zum Tod (vgl. Phil 2,8). Er heiligte den Gehorsam, indem er sprach: ‚Ich bin vom Himmel herabgekommen, nicht um meinen Willen zu tun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat‘ (Joh 6,38). Nach dem Zeugnis des Evangelisten Lukas kehrte Jesus mit Maria und Josef von

Jerusalem heim und war ihnen gehorsam (vgl. Lk 2,51). Da diese drei Gelübde so wesentlich und unveränderlich sind, besitzen auch die Oberen des Ordens nicht die Vollmacht, von ihnen zu dispensieren, da doch die gesamte Regel gebrochen wäre, wenn eines von ihnen gebrochen wird.“ (PrReg 1)

- 15** So wird das Ordensleben begründet durch die Hingabe an Christus in der von der Kirche entgegengenommenen Profess der drei evangelischen Räte. Daraus ergibt sich für den Ordensmann auch eine besondere Bindung an die Kirche. Daher sollen wir treu zum Gelöbnis stehen und auf Gottes Hilfe vertrauen.

### **Gottgeweihte ehelose Keuschheit**

- 16** Es gibt Menschen, die um des Himmelreiches willen ehelos bleiben: „Wer es fassen kann, der fasse es!“ (Mt 19,12). Mit diesen Worten erteilte Jesus Christus den Rat, keusch und ehelos zu bleiben, deutete aber gleichzeitig darauf hin, dass dieser Weg nur zu wagen und zu leben ist aufgrund einer besonderen Gnade und Berufung.
- 17** Christus ruft dich zu einem Leben in gottgeweihter eheloser Keuschheit: Die ungeteilte Liebe zu ihm heißt dich auf die Ehe verzichten und jede innere und äußere Handlung vermeiden, wodurch du die Keuschheit verletzen könntest.
- 18** Ein solches Leben macht dein Herz in vorzüglicher Weise für eine größere Liebe zu Gott und allen Menschen frei. Darum ist sie auch ein überaus geeignetes Mittel, sich mit Eifer dem göttlichen Dienst und den Werken des Apostolates zu widmen.
- 19** Durch das Gelübde der Keuschheit verpflichtest du dich zur vollkommenen Enthaltensamkeit in einem ehelosen Le-

ben. Du verzichtest zwar auf die Freuden einer Familie, du wirst aber hingeordnet auf eine geistige Vaterschaft. Du verzichtest auf eine bestimmte Gestalt zwischenmenschlicher Liebe, nicht aber einfach auf die Liebe selbst. Dieses Opfer ist nur dann christlich und sinnvoll, wenn es die Liebe zum Mitmenschen, den Willen zu liebendem Dienst und zu brüderlicher Gemeinschaft ermöglicht und fördert.

- 20** Bemühe dich daher, deine Persönlichkeit voll zu entfalten und dein Leben so zu gestalten, dass dein Verzicht auf die eheliche Gemeinschaft um des Himmelreiches willen als Zeichen der Liebe zu Gott und zu den Menschen deutlich werde. So legen wir vor den Menschen Zeugnis ab für den Glauben an die Auferstehung in der künftigen Welt und für die christliche Hoffnung auf das ewige Leben.

### **Gehorsam bis zum Tod**

- 21** Im Gelübde des Gehorsams verpflichtest du dich, deinen Oberen zu gehorchen, wenn sie gemäß den Satzungen Gehorsam von dir verlangen. Du bringst die volle Hingabe deines Willens gleichsam als Opfer deiner selbst Gott dar; du verzichtest auf die Verfügbarkeit über dich selbst, um dich in den Dienst der Ordensgemeinschaft zu stellen zum Aufbau des Reiches Gottes wie einst die Jünger um ihren Herrn. In ständiger Gehorsamsbereitschaft versuchst du, Christus nachzuahmen, der in die Welt kam, den Willen des Vaters zu erfüllen bis zum Tod (vgl. Joh 6,38; Phil 2,8).
- 22** In Freiheit unterstellst du dich im Glauben den Ordensoberen nach dem Beispiel jener Liebe, die Christus drängte, sich zu entäußern, wie ein Sklave zu werden (vgl. Phil 2,7) und durch Leiden den Gehorsam zu lernen (vgl.

Hebr 5,8). Durch die Oberen wirst du zum Dienst an den Brüdern in Christus bestimmt. Damit bist du dem Dienst der Kirche enger verbunden.

- 23** Dein religiöser Gehorsam ist nicht Passivität und Scheu vor selbstständiger Verantwortung, auch nicht Verzicht auf persönliche Initiative, sondern ist Selbstlosigkeit, mit der du dich zur Verfügung stellst und einem gemeinsamen Ziel unterordnest.
- 24** Leiste daher im Geiste des Glaubens und der Liebe zum Willen Gottes gemäß den Satzungen unseres Ordens den Oberen Gehorsam. In der Ausführung dessen, was angeordnet ist, und in der Erfüllung der dir anvertrauten Aufgaben sollst du mit deiner eigenen Einsicht und mit deinem Willen dabei sein und die Gaben, die dir Natur und Gnade verliehen haben, einsetzen. So trägst du nach Gottes Absicht zur Auferbauung des Leibes Christi bei.
- 25** Wenn du zum Oberen bestimmt wirst, so wisse, dass du Gott und der Gemeinschaft Rechenschaft schuldig bist. Horche daher in der Ausübung deines Amtes auf den Willen Gottes hin und übe deine Autorität im Geist des Dienstes an den Brüdern aus. „Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (vgl. Mt 20,26–28).
- 26** Leite deine Untergebenen als Kinder Gottes in Achtung vor der menschlichen Person und fördere deren freiwillige Unterordnung. Lass ihnen besonders die geschuldete Freiheit in Bezug auf die Beichte und die Gewissensleitung. Führe deine Untergebenen dahin, dass sie bei ihren Aufgaben in aktivem und verantwortlichem Gehorsam mitarbeiten. Die Brüder dürfen um den Sinn einer An-

ordnung wissen, damit sie umso mehr mit allen Kräften sich dafür einsetzen können. Höre sie deshalb auch bereitwillig an und fördere ihr Mitplanen zum Wohl des Ordens und der Kirche. Es bleibt aber Recht und Pflicht des Oberen, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.

### **Armut gemäß dem Evangelium**

- 27** Christus fordert seine Jünger auf, um des Himmelreiches willen Besitz und Beruf aufzugeben und ihm ganz nachzufolgen, der selber arm geworden ist, um uns reich zu machen. Er ruft auch dich zu einem Leben in Armut gemäß dem Evangelium. Diese besteht darin, dass du um Christi willen alles verlässt und darauf verzichtest, über die materiellen Dinge frei zu verfügen. Sammle dir nicht Schätze auf der Erde, sondern im Himmel, denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz (vgl. Mt 6,19–21).
- 28** Für den Geist der Ordensarmut genügt es nicht, sich im Gebrauch der Dinge den Oberen zu unterstellen; verlangt ist vielmehr Anspruchslosigkeit in den täglichen Bedürfnissen. Die Oberen haben die Pflicht, für das Wohl der Untergebenen zu sorgen und ihnen alles zu gewähren, was sie zum Leben und zur Erfüllung ihrer Aufgabe brauchen. Du aber stelle keine unberechtigten Ansprüche und verzichte freiwillig auf alles, was zum Unterhalt deines Lebens und zur Erfüllung deiner Aufgaben unnötig ist.
- 29** Durch das einfache Gelübde der Armut behält zwar jeder einzelne Bruder das Eigentumsrecht auf sein Vermögen und die Fähigkeit, neue Güter zu erwerben, er verzichtet aber auf die Verwaltung, den freien Gebrauch und den Nutzgenuss seines Vermögens. Durch das feierliche Gelübde der Armut verzichtet der Bruder auf jedwedes

Eigentums- und Erwerbsrecht für sich, und zwar in einer nach Möglichkeit auch vor dem weltlichen Recht gültigen Form. Die Brüder dürfen und sollen nach klugem Ermessen der Oberen durch Versicherungen für Krankheitsfälle und Alter Vorsorge treffen.

- 30** Obwohl die einzelnen Ordensmitglieder ohne Eigentum sind, dürfen die Brüder doch als Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Güter erwerben und besitzen, und zwar sowohl der gesamte Orden als auch die einzelnen Provinzen und die einzelnen Häuser. Was von den Brüdern erworben wird, wird für das Haus erworben.
- 31** Alle Brüder wissen sich, jeder in seinem Beruf, dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet, ohne sich jedoch durch übermäßige Sorge und Anhänglichkeit an die irdischen Dinge vom Dienst am Reich Gottes abhalten zu lassen.
- 32** Als Ordensleute, die auf persönliches Eigentum verzichtet haben, seien alle Brüder bestrebt, sowohl als Gemeinschaft wie auch im persönlichen Lebensstil alles zu vermeiden, was dem Sinn der evangelischen Armut widerstreitet, damit sie zu anderen Erfordernissen der Kirche und zum Unterhalt der Armen beitragen können.

## Viertes Kapitel

### Das Leben der Brüder in Gemeinschaft

**Seht doch, wie gut und schön ist es, wenn Brüder miteinander in Eintracht wohnen. (Vgl. Ps 133,1)**

- 33** Alle Brüder sind von Christus in die Ordensgemeinschaft berufen worden; er hat sie erwählt. „Daher sollen alle Brüder sich so zueinander verhalten, dass die Liebe und Eintracht, die das Wort ‚Bruder‘ in sich schließt, sich nicht ins Gegenteil verkehre. Vielmehr sollen sie in brüderlicher Liebe einmütig, wohlwollend und im Geiste der Sanftmut miteinander leben, so dass man von ihnen mit Recht sagen kann: ‚Seht, wie ist es lieblich und gut, wenn Brüder beisammen wohnen in Eintracht.‘ (Ps 133,1). Nach dem Rat des Apostels seien alle bemüht, sich in gegenseitiger Achtung zu übertreffen (vgl. Röm 12,10).“ (PrReg 26)
- 34** Jene, die um des Himmelreiches willen so ähnlich geworden sind, dürfen unter sich nicht Unterschiede nach Alter und Rang, Begabung und Bildung, Herkunft und Vermögen geltend machen. Christus rügt jene, die Rang-

streitigkeiten unter sich austragen. Ist ein Wetteifern unter Brüdern, dann nur im Dienen. Wer zu einem Amt berufen ist, der erinnere sich, dass unser Herr und Meister seinen Jüngern die Füße gewaschen hat.

- 35** Den Mittelpunkt der Ordensgemeinschaft bildet der Konvent. Dort sollen das Gemeinschaftsleben und das kulturelle Ordenserbe besonders gepflegt werden. Die Brüder bemühen sich, im Konvent und in den einzelnen Niederlassungen die nötige Stille zu wahren, damit diese Stätten der Sammlung und Geborgenheit seien, wo der Mensch leichter die Stimme Gottes hört. Daher sind bestimmte Räume in den Niederlassungen als Klausur reserviert. Eine längere Abwesenheit vom Haus wird mit den zuständigen Oberen geregelt.

**Macht euch keine Sorgen, denn die Freude am Herrn ist eure Stärke. (Neh 8,10)**

- 36** Die Grundstimmung des Einzelnen und der ganzen Gemeinschaft soll die Freude sein. Gott ist Freude. In dieser Gesinnung tritt in die Gemeinschaft der Brüder. Lass dich von der Freude führen. So wird die Gemeinschaft Freude und Frieden im Heiligen Geist ausstrahlen.
- 37** Der Mensch braucht auch Erholung, um auszuruhen und neue Kräfte zu sammeln. Daher soll für die nötige Ruhe und Entspannung aller Brüder gesorgt werden. Die Brüder suchen ihre Erholung vor allem im Kreis der Mitbrüder.

**Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt. (Joh 13,35)**

- 38** Friede und Eintracht unter den Brüdern sind hohe Güter und nur möglich in Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe.



„Die Liebe ist die Grundfeste des Ordenslebens. Sie ist die Stärke und der Trost derer, die sich im Ordensleben mühen, und die Frucht und der Lohn derer, die darin ausharren. Ohne Liebe sind weder der Orden noch seine Werke heilig; beide wären nur Trugbilder der Heiligkeit. Die Liebe ist ein Schatz, mit dem der Arme reich ist, wenn er ihn besitzt. Der Reiche ist arm, wenn ihm dieser fehlt. Daher sollen sich die Brüder die Liebe zu eigen machen, indem sie einander nicht reizen oder beleidigen, sondern vielmehr wetteifern in gegenseitiger Dienstbereitschaft und in Werken der Liebe, um so den besseren Platz im Himmel zu gewinnen, wie es im Evangelium aufgetragen ist (vgl. Mt 23,11–12).“ (PrRegJud 30) Die Liebe tröstet, ermuntert, verzeiht, freut sich am Erfolg des Mitbruders, ist dankbar, verzichtet, nimmt eine Rüge entgegen. Was immer in der Gemeinschaft geschehen mag: Deine Liebe sei langmütig, sei gütig und höre niemals auf (vgl. 1 Kor 13).

- 39** Begegne allen Menschen mit Wohlwollen und christlicher Höflichkeit. Streiche nicht deine Person, deine Familie oder Nation heraus und ertrage es, wenn man dich geringschätzt. Vermeide jede Bitterkeit in Wort und Miene und zolle anderen Menschen Anerkennung und Ehre.

**Geh und versöhne dich zuerst mit deinem Bruder!**  
(Mt 5,24)

- 40** „Keine bösen Reden, seien sie abschätzig, verleumderisch oder herabsetzend, prahlend über vollbrachte Taten, seien es Lügen oder Schelten, Streitigkeiten oder Eitelkeiten, sollen aus dem Mund eines Bruders kommen. Keiner soll dem anderen ein Leid zufügen. Haben aber Brüder einander durch Wort und Tat gereizt, dann sollen sie nicht zögern, sich wieder zu versöhnen. Gerne spreche jeder heilende Worte mit demselben Mund, mit dem er

den anderen verwundet hat. So entspreche er der Mahnung des Apostels, der sagt: ‚Die Sonne soll über eurem Zorn nicht untergehen‘ (Eph 4,26). Unser Herr Jesus Christus gibt uns den Auftrag: ‚Wenn du deine Opfergabe zum Altar bringst und dir dabei einfällt, dass dein Bruder etwas gegen dich hat, so lass deine Gabe dort vor dem Altar liegen; geh und versöhne dich zuerst mit deinem Bruder, dann komm und opfere deine Gabe‘ (Mt 5,23–24).“ (PrReg 26)

- 41** „Wenn ein Bruder den anderen im Geheimen fehlen sieht, soll er ihn friedfertig und brüderlich anhalten, seine Sünde zu bereuen und sich zu bessern. Hat er sich aber öffentlich verfehlt gegen seiner Seele Heil oder des Ordens Ehre, so soll er ihn ermahnen, sein Vergehen vor den Oberen und den Brüdern demütig zu bekennen.“ (PrReg 35) Der ermahnende Bruder soll aber stets behutsam und taktvoll vorgehen. „Der Bruder aber, der ermahnt worden ist, soll nicht glauben, es geschehe ihm das aus Neid oder Hass, sondern er nehme die brüderliche Rüge an.“ (PrRegIud 34)

### Einer trage des anderen Last. (Gal 6,2)

- 42** Das Leben in der Gemeinschaft kann für dich auch zur Belastung werden. Entziehe dich trotzdem nicht der Gemeinschaft, damit du nicht einsam wirst. Gestatte auch nicht, dass ein Mitbruder verschlossen sich zurückzieht oder die Gemeinschaft ihn zur Vereinsamung verurteilt. Kein Bruder soll Freud und Leid, Sünde oder Gnade allein tragen.
- 43** Der kranke Bruder soll in besonderer Weise die Gemeinschaft der Mitbrüder erleben. Er aber nimmt dafür die Schwachheit aller in seine Läuterung hinein. Der kran-

ke Bruder ist mit größter Sorgfalt zu pflegen. Daher soll man weder Mühe noch Geld sparen, damit für das geistliche und leibliche Wohl des Kranken gesorgt werde.

- 44** Wenn ein Bruder erkrankt, soll es seinem Oberen gemeldet werden. Die Oberen sollen für ihn besondere Sorge tragen. Die Brüder werden dem Kranken ihre schuldige brüderliche Liebe werktätig bezeugen, ihn öfters besuchen und aufmuntern. Die Kranken selbst aber sollen die ihnen dienenden Brüder oder Krankenpfleger nicht durch Ungeduld oder Mangel an Rücksicht betrüben; als Ordensleute, an das Gelübde der Armut gebunden, werden sie sich bemühen, ein Beispiel der Geduld und wahren Ergebung zu sein. Sie mögen auch die Krankensakramente empfangen. (Vgl. Konventsregel 23 und Regeln 1929, XXIII)
- 45** Ein untrügliches Kennzeichen für den guten Geist der Gemeinschaft ist die wohlwollende Haltung zu jenen Mitbrüdern, die im Weinberg des Herrn ihre Kraft verbraucht haben und alt geworden sind.
- 46** Wer die irdische Pilgerschaft vollendet, den geleite dein Gebet in die ewigen Wohnungen. Gedenke der Toten aus deiner Gemeinschaft. „Säume nicht, ihnen jene Hilfe zukommen zu lassen, die du ihnen schuldest.“ (PrReg 10) Sie aber werden durch ihre Fürsprache dir die Last tragen helfen.

**Ich war fremd und nackt, und ihr habt mich aufgenommen. (Vgl. Mt 25,35)**

- 47** Wie die ersten Brüder des Hospitals Sankt Mariens in Jerusalem der Pflege der Kranken, Pilger und Armen oblagen, so sorgten sich die Ritter und Priester unseres Ordens auch später um die Armen, Siechen und Alten. Daher sollen die Brüder trachten, bei jeder Gelegenheit Werke

der Nächstenliebe zu üben und besonders den kranken und vereinsamten Menschen Trost und Hilfe zu leisten. Sie sollen es im Geiste Jesu tun, indem sie im bedürftigen Menschen Jesus selber sehen und ihm in Demut und Hingebung zu dienen suchen. Die Sorge für die Kranken und Vereinsamten ist einer der wichtigsten Teile der Hirtenaufgabe in der Seelsorge; durch deren eifrige Pflege erwerben die Brüder reiche Gnade bei Gott, sie geben damit ihren Worten das größte Ansehen beim Volk, lernen den sittlichen Wandel und die Bedürfnisse der Familien besser kennen und können so manchem Übel leichter abhelfen. (Vgl. Konventsregel 4 und Regeln 1929, IV)

- 48 Da unser Orden aus einem Hospital seinen Anfang nahm und nicht bloß die Kranken, sondern alle bedürftigen Fremden in der Liebe Christi aufnahm, soll in unseren Häusern die Hospitalität in zeitgemäßen Formen geübt werden. Eine vorzügliche Richtschnur für die Gastfreundschaft hat uns der Herr mit den Worten gegeben: „Wenn du ein Essen gibst, dann lade Arme, Krüppel, Lahme und Blinde ein. Du wirst selig sein, denn sie haben nichts, um es dir zu vergelten; es wird dir vergolten werden bei der Auferstehung der Gerechten“ (Lk 14,13–14). Begegne allen Gästen mit Wohlwollen und christlicher Höflichkeit. Was aber und wieviel für soziale Zwecke zu geben ist, wird deiner Verantwortung und dem klugen Ermessen der Oberen überlassen, jedoch mit der Mahnung, nicht zu karg und auch nicht zu freigiebig zu sein im Bewusstsein, dass Gott den fröhlichen Geber liebt (vgl. 2 Kor 9,7; Spr 22,8) und dass der Pfennig der Witwe bei Gott den gleichen Wert hat wie alle Reichtümer der Königin von Saba (vgl. Mk 12,41–44). Das Beispiel unserer Ordenspatronin, der heiligen Elisabeth, sei dir hierin ein Vorbild. (Vgl. Regeln 1929, IV, 19–21)

## Fünftes Kapitel

### Das geistliche Leben der Brüder

#### **Eucharistie und Wort Gottes**

- 49** Zwei Tische sind in der Kirche Gottes für uns zubereitet: der Tisch des Brotes und der Tisch des Wortes. Wir bedürfen der Speise und des Lichtes. Christus hat uns seinen Leib zur Speise und sein Wort zur Leuchte hinterlassen.
- 50** „Kommt, das Mahl ist bereit!“ (vgl. Lk 14,17), spricht der Herr. Wir kommen und rufen aus Not und Mangel: „Herr, gib uns immer dieses Brot“ (Joh 6,34). Er ist in unserer Mitte und bricht das Brot wie einst den Jüngern. Wer den Kelch des Herrn trinkt, verkündet Christi Tod (vgl. 1 Kor 11,26). Bei diesem Mahl vergiss, was dich vom Bruder trennt: Ein einziges Brot wird dir und ihm gereicht.
- 51** Die tägliche Feier der heiligen Eucharistie ist Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens in Gemeinschaft. Alle Brüder werden daher dieses Geheimnis möglichst täglich bewusst, fromm und tätig mitfeiern, sich durch das Wort Gottes formen lassen, am Tisch des Herrenleibes Stärkung holen und dadurch ihr ganzes Leben,

Arbeiten und Wirken zu einer beständigen Danksagung werden lassen.

- 52** Ein zweiter Tisch steht uns bereit: der Tisch des Wortes Gottes, dass es leuchte deinem Fuß und Licht über deinem Pfade sei (vgl. Ps 119,105). Nimm und lies. Ehrfurchtsvoll nahe dich diesem Tisch, denn das Wort Jesu Christi sei dir nicht weniger achtenswert als sein Leib (Augustinus). Hundertfältige und sechzigfältige Frucht bringt das Wort auf gutem Erdreich. Selig preist der Herr jene, die „das Wort Gottes hören und es befolgen“ (Lk 11,28). Dein Lebensbuch sei die Heilige Schrift.
- 53** Die Betrachtung ist die Seele des geistlichen Lebens. Die Brüder sollen sich darum täglich eine bestimmte Zeit der betrachtenden Lesung der Heiligen Schrift widmen. Außerdem soll sich jeder Bruder eine feste Zeit im Tagesablauf reservieren, in der er sein religiöses Leben durch eine geistliche Lesung vertieft und erweitert. Jeder Bruder legt täglich vor Gott eine Gewissensrechenschaft ab.
- 54** Alle Brüder haben jährlich einmal durch mehrere Tage sich den geistlichen Übungen zu widmen, um sich an diesen Tagen neu auf die Botschaft Christi im Evangelium zu besinnen und so sich im geistlichen Leben zu erneuern.

### Gebet

- 55** „Betet ohne Unterlass!“ mahnt uns der heilige Paulus (1 Thess 5,17), denn es ist der Herr allein, welcher der Arbeit, in der wir uns mühen, Wirksamkeit und Gedeihen geben kann, er, der gesagt hat: „Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen“ (Joh 15,5).
- 56** So scharen wir uns um Jesus Christus, den Hohenpriester des Neuen und Ewigen Bundes, um gemeinsam mit

ihm den göttlichen Lobgesang zu singen. Wir loben den Herrn vor allem im würdigen und bewussten Vollzug des Stundengebetes und heiligen uns so für den Dienst an den Menschen.

- 57 Die Brüder werden oft und gerne für die Kirche, das Heil aller Menschen und füreinander beten. Vorzüglich sollen alle für die Oberen beten und für jene Brüder, die in ihrem Beruf schwach geworden oder gefährdet sind. Wir gedenken in unserem Gebet auch unserer Ordensschwwestern, aller Familiaren und Wohltäter. Unser Gebet begleitet die Brüder, Schwestern und Ordensangehörigen, die im Herrn entschlafen sind.

### **Die liturgischen Feste und Gedenktage**

- 58 Wir feiern folgende Ordensfeste: das Hochfest Kreuzerhöhung als Titelfest; das Hochfest Unserer Lieben Frau vom Deutschen Haus in Jerusalem als Gründungsfest; das Fest der heiligen Elisabeth von Thüringen, der ersten Ordenspatronin; das Fest des heiligen Georg, des zweiten Ordenspatrons.
- 59 Wir begehen folgende Ordensgedenktage: den Gedenktag der Eltern unserer Brüder und Schwestern; den Gedenktag der Familiaren und Wohltäter; den Gedenktag der Brüder und Schwestern unseres Ordens.
- 60 Wir begehen die Todestage der Ordensstifter, vor allem des Stifters des Schwesterninstituts und der Priesterkonvente, des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian von Österreich-Este, und des Gründers der Priesterkonvente und des geistlichen Leiters der Schwestern, des Dieners Gottes Peter Rigler.

## Umkehr und Buße

- 61 „Das Bemühen im geistlichen Leben ist darauf ausgerichtet, dass der Orden Bestand habe, die Sünden abgebußt werden und von jedem Ordensmitglied Gott das Gelöbnis erfüllt werde, das er in freier Entscheidung zu halten versprochen hat. Sagt doch der Apostel: ‚Gingen wir mit uns selbst ins Gericht, dann würden wir nicht gerichtet‘ (1 Kor 11,31).“ (PrRegIud 33) Christus hat uns zur Heiligkeit berufen. Wir aber versagen immer wieder. Sühne daher deine Sünden und Unzulänglichkeiten, indem du freiwillig Buße tust und so an Christi Kreuz teilnimmst. Erfülle daher in der Gesinnung der Buße treu und gewissenhaft deine Berufsarbeit. In Bußgesinnung bemühe dich, im gemeinschaftlichen Leben durch gegenseitige Rücksichtnahme die brüderliche Liebe immer besser zu verwirklichen. Durch eine überlegte Aszese im Gebrauch moderner Konsum- und Kommunikationsmittel können die Brüder dazu beitragen, dass neue Formen christlicher Buße sichtbar werden.
- 62 Zur Vollendung ihrer Buße empfangen die Brüder häufig das Sakrament der Buße, um von Christus immer neu die Sündenvergebung zu erhalten und neue Kraft, ihm treuer nachzufolgen.

## Kreuz

- 63 Jeder Bruder bindet sich im Zeichen des Kreuzes für immer an den Orden. Das schwarze Kreuz auf weißem Grund ist für uns Symbol des Sieges Christi über die Mächte der Dunkelheit und des Todes. „Es sei uns ferne, in etwas anderem uns zu rühmen als im Kreuz unseres Herrn. In ihm ist uns Heil geworden, Auferstehung und Leben; durch ihn sind wir erlöst und befreit“ (Eröffnungsvers Kreuzer-

höhung; vgl. Gal 6,14). Unter diesem Zeichen der Liebe Gottes wollen wir den Menschen helfen und sie zu Christus führen. Uns sei das Kreuz Kraft und Stärke im Leben, Trost und Zuversicht im Sterben, Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit.

- 64** Das Kreuz ist das Kennzeichen unseres Ordens. Wir werden von diesem Siegel geprägt. Daher tragen es die Brüder mit ewiger Profess auf dem weißen Mantel, die Brüder mit zeitlicher Profess auf dem schwarzen Mantel. Auch tragen die Brüder das Ordenskreuz als Professkreuz.
- 65** Wir ziehen unter dem Zeichen des Kreuzes aus, den Menschen zu helfen und sie zu Christus zu führen. Und so kann unsere mächtigste Waffe das Leiden sein, der Glanz der Wahrheit Sühne in einem missachteten Leben.
- 66** Auch wenn Brüder unterwegs sind, „sollen sie das Zeichen der Liebe, das sie im Ordensabzeichen in der Gestalt des Kreuzes äußerlich tragen, auch durch das Beispiel guter Werke und durch erbauliche Reden zeigen und erweisen, dass Gott wahrhaft in ihnen und mit ihnen ist“ (PrReg 28).

### **Ordenspatrone**

- 67** Da sich unsere Gemeinschaft von Anfang an unter den Schutz der Gottesmutter gestellt hat, wollen wir ihr Bild tief in unserem Herzen tragen. Maria nahm alles in Demut als Magd des Herrn an. Sie vertraute nicht in die eigene Kraft, um Gottes Werk zu vollbringen, sondern war bereit, dass mit ihr und ihrem Leben sein Wille geschehe, trotz der völligen Undurchsichtigkeit der Pläne Gottes. Das war ihre einzigartige Tat: die glaubende Hingabe. Sie lehrt, uns restlos einzusetzen für Christi Reich: „Was er euch sagt, das tut!“ (Joh 2,5). Wegen ihrer besonderen

Aufgabe im Heilsplan Gottes soll ihre Verehrung in den von der Kirche empfohlenen Formen immer gepflegt werden. Die Brüder beten daher täglich, gemeinsam oder privat, den Rosenkranz und den Engel des Herrn.

- 68** Schon bald nach ihrem Tod wurde die heilige Elisabeth von Thüringen von den Brüdern zur Patronin des Ordens erkoren, da sie den verborgenen Dienst am Gottesreich vorlebte und einzigartig verkörperte. Als Frau und Mutter mit einem liebenden Herzen sei sie uns Vorbild tätiger Liebe.
- 69** Wir verehren auch den heiligen Blutzeugen Georg. Er war durch Jahrhunderte der Patron der Glaubenskämpfer. Als solcher soll er uns im Kampf für den Glauben voranleuchten. Auch die tägliche Treue bis zur Hingabe aller Kräfte kann ein unblutiges Martyrium sein und setzt eine hochherzige Gesinnung voraus.

## Sechstes Kapitel

### Die Leitung der Gemeinschaft

**70** „Es geziemt sich sowohl für den Hochmeister als auch für die Provinzoberen, dass sie fleißig Rat suchen und dem guten Rat in Geduld folgen, denn es heißt im Buch der Sprichwörter: ‚Rettung ist dort, wo viele Ratgeber sind.‘ (Spr 11,14).“ (PrRegCons 7)

#### **Das Generalkapitel**

**71** Das Generalkapitel übt die höchste außerordentliche Autorität über den ganzen Orden aus, über die Brüder und Schwestern, über Provinzen und Häuser sowie über das Institut der Familiaren. Es hat die Aufgabe, die Gesamtlinie des Ordens – unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Institute – festzulegen, das Erbgut des Ordens zu schützen, angemessene Erneuerung zu fördern (vgl. c. 631 CIC), Statuten und Gesetze für den Gesamtorden, sowohl für Brüder und Schwestern als auch für das Institut der Familiaren, zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben, neue Provinzen (Balleien) zu errichten, bestehende mit Zustimmung der Betroffenen zusammenzuschließen, eine Neuregelung ihrer Gebiete vorzunehmen

und Provinzen (Balleien) aufzuheben. Dem Generalkapitel obliegt die Wahl des Hochmeisters. Es ist oberste kollegiale Autorität über die Tätigkeit der einzelnen Institute und Provinzen. Es nimmt den Rechenschaftsbericht der Generalleitung, der Provinz- und Familiarenleitungen über den Stand der einzelnen Institute entgegen. Nur das Generalkapitel kann die Aggregation eines anderen Institutes an unseren Orden beschließen.

**72** Das Generalkapitel wird für gewöhnlich alle sechs Jahre vom Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates einberufen. In der Zwischenzeit kann es zur Behandlung von Sachfragen außergewöhnlich einberufen werden, wenn der Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates dies für notwendig hält. Dem Hochmeister mit dem Generalrat steht es zu, Zeit, Ort und Tagesordnung des Generalkapitels zu bestimmen.

**73** Generalkapitulare sind:

- a) Kapitulare der Brüder von Amts wegen: der Hochmeister, der letzte Althochmeister, die Generalräte, der Generalprokurator, der Generalsekretär, der Generalökonom und die Prioren der Provinzen; weitere Kapitulare der Brüder: je ein gewählter Delegierter jeder Provinz und Vertreter der Laienbrüder;
- b) Kapitularen der Schwestern von Amts wegen: die Generalassistentin, gegebenenfalls die Generalsekretärin oder die Generalökonomin und die Provinzoberinnen; je zwei von den betreffenden Provinzkapiteln gewählte Schwestern;
- c) Kapitulare der Familiaren: die gewählten Vertreter der Familienballeien sowie der selbstständigen Komtureien.

74 Das Generalkapitel strukturiert sich in folgender Weise:

1. *Sektion: Belange, die den ganzen Orden betreffen:*

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind: alle Kapitulare der Brüder und alle Kapitularinnen der Schwestern. Die Kapitulare der Familiaren können als Beobachter mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern, teilnehmen.
- b) Bei der Wahl des Hochmeisters muss gewährleistet sein, dass zwei Drittel der Stimmberechtigten den Brüderkapitularen angehören. Daher gilt für die Wahl des Hochmeisters folgende Sonderregelung: Wahlberechtigt sind alle Kapitulare der Brüder, von den Schwestern die Generalassistentin, die Provinzoberinnen sowie die erste Delegierte jeder Schwesternprovinz.

2. *Sektion: Belange, die nur die Brüder betreffen:* Stimmberechtigte Mitglieder sind die Brüderkapitulare. Die Kapitularinnen der Schwestern und die Kapitulare der Familiaren können als Beobachter mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern, teilnehmen.

3. *Sektion: Belange, die nur die Schwestern betreffen:* Stimmberechtigte Mitglieder sind die Kapitularinnen der Schwestern sowie der Hochmeister und die Generalräte. Alle übrigen Kapitulare der Brüder sowie die Kapitulare der Familiaren können als Beobachter mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern, teilnehmen.

4. *Sektion: Belange, die nur die Familiaren betreffen:* Stimmberechtigte Mitglieder sind die Kapitulare der Familiaren sowie die Brüderkapitulare von Amts wegen. Alle übrigen Kapitulare der Brüder sowie die Kapitularinnen der Schwestern können als Beobachter mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern, teilnehmen.

Allen Sektionen steht jeweils der Hochmeister oder sein rechtmäßiger Vertreter vor. Im Zweifelsfall entscheidet der Generalrat, in welche Sektion der Beratungspunkt gehört.

- 75 Die Beratungsgegenstände des Kapitels sollen vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates festgelegt und den Kapitularen mindestens einen Monat vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Jedes Ordensmitglied hat das Recht, Eingaben an das Generalkapitel zu machen. Die Beschlüsse des Generalkapitels erfordern absolute Stimmenmehrheit und erlangen Gesetzeskraft durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung.
- 76 Die Wahl des Hochmeisters leitet der Prior des Wahlortes. Den Vorsitz auf dem Generalkapitel hat nach Abschluss des Wahlvorganges der neu- bzw. wiedergewählte Hochmeister; auf einem Generalkapitel ohne Wahl der amtierende Hochmeister. Dem Hochmeister steht es zu, sich bei dieser Aufgabe durch einen von ihm nach freiem Ermessen bestellten Kapitularen mit feierlicher Profess vertreten zu lassen.

### **Das Provinzkapitel**

- 77 Die oberste außerordentliche Autorität der Provinz liegt beim Provinzkapitel, das über die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Provinz zu entscheiden hat. Es hat das Recht, zu beschließen, Niederlassungen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanbischofs zu errichten, für alle Häuser und Brüder der Provinz verpflichtende Beschlüsse zu fassen und Gesetze zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben. Das Provinzkapitel wählt den Prior der Provinz und seine Räte, einen Generalrat und einen Delegierten der Provinz für das Generalkapi-

tel. Das Provinzkapitel wird jährlich vom Prior einberufen. Bei dringenden Angelegenheiten kann es vom Prior auch in der Zwischenzeit mit Zustimmung des Provinzrates einberufen werden. Dem Prior mit Zustimmung seines Rates steht es zu, Vertreter der Familiaren sowie Sachberater zum Provinzkapitel einzuladen. Brüder anderer Provinzen, die nicht in der Provinz arbeiten, können vom Prior als Gäste eingeladen werden. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Brüder mit ewiger Profess, sofern sie der Provinz angehören oder in ihr wenigstens seit einem Jahr arbeiten.

- 78 Die Verhandlungsgegenstände des Kapitels werden vom Prior mit Zustimmung seines Rates allen Kapitularen rechtzeitig mitgeteilt. Auf Antrag von wenigstens drei Brüdern muss das Kapitel über den betreffenden Gegenstand eine geheime Abstimmung durchführen. Die Beschlüsse des Kapitels haben verpflichtende Kraft, wenn sie der Hochmeister mit Zustimmung seines Rates bestätigt.

### **Das Hauskapitel**

- 79 Die Angelegenheiten der einzelnen Häuser werden im jeweiligen Hauskapitel verhandelt, zu dem der Superior die ganze Hausgemeinschaft zusammenruft.

### **Die Wahl bzw. Ernennung der Amtsträger**

- 80 Die höheren Ämter im Orden werden durch freie und geheime Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit vergeben. Passives Wahlrecht für das Amt des Hochmeisters, der Generalräte, der Prioren, der Provinzräte und der Delegierten der Priester haben nur Brüder mit feierlicher Profess. Zum Amt eines höheren Oberen kann nur ein

Priester gewählt werden, der mindestens fünf Jahre feierliche Profess hat.

- 81** Zur Wahl für die Ämter des Ordens sollen alle Brüder mit heiligem und geradem Sinn treten, indem sie nichts anderes als den Willen Gottes und das Wohl des Ordens vor Augen haben. Sie haben sich daher vor direktem und indirektem Stimmenwerben, sei es für sich oder für andere, zu hüten; wohl aber sollen sich die Wähler beraten. Vor der Wahl der Oberen sollen die Brüder beten, Werke der Nächstenliebe üben und das Gebet anderer erbitten, „damit Gott die Wahl auf den lenke, der ihm wohlgefällig ist und dessen Leben seinen Untergebenen ein Spiegel und eine Lehre sei.“ (PrRegCons 3)
- 82** Die Wahlen sind ungültig, wenn sie nicht frei, geheim, sicher, absolut und bestimmt sind. Bei jeder Wahl ist notwendig und hinreichend, dass einer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalte. Die gesetzte Frist für Wahlen beträgt sechs Monate.
- 83** Nach zwei erfolglosen Wahlgängen bzw. bei der Wahl des Hochmeisters, des Generalrates und des Priors der Provinz nach drei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größten Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Professalter nach die älteren sind. Bei dieser Stichwahl genügt die relative Mehrheit der Stimmen, wobei die beiden Kandidaten kein aktives Stimmrecht mehr besitzen. Wenn beim dritten oder vierten Wahlgang Stimmengleichheit herrscht, hat der als gewählt zu gelten, welcher der ersten Profess nach älter ist; und hätten sie am gleichen Tag Profess gemacht, der an Jahren ältere. Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt oder nicht.

**84** Der Hochmeister, die Generalräte und die Generalassistentin werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt; sie sind nach Ablauf dieser Zeit immer wieder wählbar.

Generalbeamtete können nur Brüder und Schwestern mit ewiger Profess sein. Der Generalprokurator, der/die Generalsekretär/in und der/die Generalökonom/in werden vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Nur eines der beiden letztgenannten Ämter kann mit einer Schwester besetzt werden. Während ihrer Amtszeit können sie nur aus einem gerechten Grund vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates ihres Amtes enthoben werden. Sie können nach Ablauf dieser Zeit mit demselben Amt erneut betraut werden.

Die Rangordnung der Generalräte richtet sich nach den Professjahren.

Der Hochmeister ernennt für die Dauer von sechs Jahren einen der Generalräte oder einen der Generalbeamteten zu seinem Stellvertreter. Dieser muss Priester sein. Er hat als Administrator nach dem Ausscheiden des Hochmeisters aus seinem Amt die ordentlichen Amtsgeschäfte zu führen und das Generalkapitel innerhalb von sechs Monaten zur Wahl eines neuen Ordensoberhauptes und zur Behandlung von Sachfragen einzuberufen.

Nach Ausschreibung des Generalkapitels werden die Delegierten zum Generalkapitel gewählt. Ihr Mandat hört mit Abschluss des Generalkapitels auf.

**85** Verzichtet der Hochmeister noch vor Ablauf seiner Amtszeit von sich aus auf sein Amt, so ist die ordentliche Instanz für die rechtskräftige Annahme des Verzichtes das Generalkapitel. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Hochmeister diesen Verzicht auch vor dem versammelten Generalrat schriftlich erklären, wobei außer dem

Hochmeister wenigstens vier Mitglieder des Generalrates anwesend sein müssen. Der Stellvertreter des Hochmeisters nimmt im Namen der versammelten Generalräte nach eingehender Besprechung die Verzichtserklärung zur Kenntnis. Die Verzichtserklärung ist dann unverzüglich vom Hochmeister entweder direkt oder durch den Generalprokurator dem Apostolischen Stuhl vorzulegen, durch dessen Annahme der Verzicht erst rechtskräftig wird.

- 86 Der Prior und seine Räte werden vom Provinzkapitel auf drei Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar. Die ordnungsgemäße Wahl und der gewählte Prior bedürfen der Bestätigung durch den Hochmeister. Der erste Provinzrat ist der Stellvertreter des Priors. Er hat nach dessen Ausscheiden aus dem Amt als Administrator die Provinz zu leiten und das Provinzkapitel innerhalb von drei Monaten zur Wahl eines neuen Provinzoberen einzuberufen.
- 87 Der Provinzökonom wird vom Prior mit Zustimmung seines Rates auf drei Jahre ernannt.
- 88 Der Novizenmeister muss ewige Profess haben; er wird vom Prior mit Zustimmung seines Rates ernannt und ist vom Hochmeister zu bestätigen.
- 89 Der Obere des Hauses wird vom Prior mit Zustimmung seines Rates nach Anhören der im Hause wohnenden Brüder auf drei Jahre ernannt. Er muss mindestens ein Jahr feierliche Profess haben. Er kann für ein weiteres Triennium im selben Haus bestätigt werden, in Ausnahmefällen auch für ein drittes Triennium, wobei jedoch das Gutachten des Hochmeisters einzuholen ist.

## Die Aufgaben der Amtsträger

- 90 „Die Ehre des Ordens, das Heil der Seelen, die Kraft des Lebens, der Weg der Gerechtigkeit und die Bewahrung der Zucht hängt an einem guten Hirten.“ (PrRegCons 4)

### Der Hochmeister und der Generalrat

- 91 Die oberste Autorität im Orden wird ordentlicherweise vom Hochmeister mit dem Generalrat ausgeübt. Dem Hochmeister steht die oberste Leitung über alle Provinzen, Häuser und alle Brüder, Schwestern und Familiaren nach den Normen des Kirchenrechtes, unseren Regeln und Statuten und den Beschlüssen der Generalkapitel zu. Er leitet den Orden unter ständiger Heranziehung und Mitarbeit seines Rates. Alle zur gedeihlichen Leitung des Ordens wichtigen Angelegenheiten sind vom Hochmeister mit seinem Rat auf regelmäßigen Generalratssitzungen zu beraten und zu entscheiden. Gegebenenfalls können vom Hochmeister auch die Prioren oder andere Sachverständige zu den Generalratssitzungen eingeladen werden. In Schwesternangelegenheiten werden auch Vertreterinnen der Schwestern beigezogen, in Familienangelegenheiten Familienvertreter.

Stellt der Hochmeister mit Zustimmung seines Rates fest, dass eine Provinz in ihrer Selbstgestaltung nicht der Erfüllung von Regeln und Statuten nachkommen kann, insbesondere der Wahl und Besetzung von Leitungsämtern der Provinz oder dem Amt eines Generalkapitulars, so hat er alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Gestaltung der betroffenen Provinz zu sichern.

Der Hochmeister kann mit Zustimmung des Generalrates die vakanten Ämter interimistisch durch geeignete Mitglieder auch aus anderen Provinzen besetzen und

weitere geeignete Regelungen treffen, die auch eine Ausnahme von den Regeln und Statuten bedeuten können.

- 92** Dem Hochmeisteramt kommt von seiner Aufgabe her eine Eigenständigkeit zu. Brüder, deren Aufgabe dem Hochmeisteramt zugeordnet ist, unterstehen personenrechtlich unmittelbar dem Hochmeister. Leisten diese Brüder auch Dienst für eine Provinz, so unterstehen sie bezüglich dieses Dienstes dem jeweiligen Prior der betreffenden Provinz. Die Wahrnehmung der Rechte in der Stammprovinz seitens der dem Hochmeisteramt zugeordneten Brüder ist zwischen dem Hochmeister und dem Prior der Stammprovinz des jeweiligen Bruders nach Berücksichtigung des Wunsches desselben zu regeln und vom Hochmeister schriftlich festzulegen.
- 93** Der Generalprokurator, die Generalassistentin, der/die Generalsekretär/in und der/die Generalökonom/in sind zu allen Generalratssitzungen einzuladen. Stimmberechtigt sind jedoch nur der Hochmeister, sein Stellvertreter, die Generalräte und die Generalassistentin. Ist ein Generalrat rechtmäßig verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so ersetzt ihn der Generalprokurator, der Generalsekretär oder der Generalökonom, sofern dieser Priester ist. Bei einer Generalratssitzung können keine Beschlüsse gefasst werden, wenn nicht außer dem Hochmeister wenigstens zwei Generalräte und der stimmberechtigte Ersatzmann anwesend sind.
- 94** Bei Anfragen einer Schwesternprovinz hat der Hochmeister die Pflicht, die zuständige Provinzoberin stimmberechtigt zur Generalratssitzung einzuladen. Bei Anträgen, die das gesamte Schwesterninstitut betreffen, sind alle Provinzoberinnen stimmberechtigt.

- 95 Dem Hochmeister mit seinem Rat obliegt es, die entsprechenden Dekrete des Apostolischen Stuhles und die Beschlüsse des Generalkapitels allen Mitgliedern der Ordenszweige ausführlich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass sie durchgeführt werden; Zweifel, die bezüglich der Regeln und Statuten auftauchen, zu lösen und zu erklären; eine Ordensniederlassung zu errichten und aufzuheben; über die in den Regeln und Statuten klar umschriebenen Fälle zu beraten und zu entscheiden. Es ist seine vordringlichste Aufgabe als Generaloberer, die Grundidee des Ordens und ihre zeitgerechte Verwirklichung stets vor Augen zu haben, die Initiativen und Anregungen der einzelnen Brüder, Schwestern und Familiaren zu koordinieren und sie alle zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit im Dienst des Gesamtordens zu führen.
- 96 Alle drei Jahre soll der Hochmeister selbst oder ein von ihm Delegierter alle Häuser, alle Brüder und Schwestern und das Familiareninstitut visitieren, um sich einen genügenden Einblick in den personellen, disziplinären und wirtschaftlichen Stand des Ordens zu verschaffen.

### **Die Generalbeamteten**

- 97 Der Generalprokurator hat die Geschäfte des Ordens beim Heiligen Stuhl zu betreiben und zu erledigen. Er soll in Sachen, die den ganzen Orden oder eine Provinz betreffen, die Zustimmung des Hochmeisters einholen. Der Prokurator soll für gewöhnlich seinen Sitz in Rom haben und vor Ablauf der in den Regeln festgesetzten Zeit nicht seines Amtes enthoben werden.
- 98 Der Generalsekretär steht dem Hochmeister zur Seite und hat über alle Generalratssitzungen eine Niederschrift zu verfassen, die im Deutschordenszentralarchiv (DOZA) aufzubewahren ist.

- 99** Der Generalökonom verwaltet die Güter des Gesamtordens unter der Leitung des Hochmeisters und ist dessen Berater in wirtschaftlichen Fragen.
- 100** Die Generalassistentin wird von den Generalkapitularen gewählt. Wählbar sind alle Schwestern mit mindestens fünf Jahren ewiger Profess. Die Generalassistentin vertritt die Schwestern im Generalrat. Sie nimmt an den Generalratssitzungen mit Stimmrecht teil. Als Vertreterin des Hochmeisters nimmt sie auch an den Konferenzen und Tagungen der Generaloberinnen teil und bespricht die dabei gefassten Beschlüsse mit dem Hochmeister, der die einzelnen Provinzoberinnen davon in Kenntnis setzt. Im Übrigen bleibt der Hochmeister für alle Anfragen der Provinzoberinnen zuständig, da die Generalassistentin nicht die Stelle einer Generaloberin im Sinn des Ordensrechtes einnimmt.

### **Der Prior und der Provinzrat**

- 101** Die oberste Autorität in der Provinz wird ordentlicherweise vom Prior (früher Landkomtur) mit dem Provinzrat ausgeübt. Der Prior hat als Provinzoberer über alle Brüder und Häuser der Provinz die ordentliche Leitungsgewalt und damit die Jurisdiktion; er leitet die Provinz. Er ist nach Maßgabe des allgemeinen Rechts sowie der Regeln und Statuten an die Zustimmung seines Rates gebunden, und er soll nach Bedarf den Rat Sachverständiger einholen. Er verteilt die Aufgaben an die einzelnen Brüder und koordiniert deren Zusammenarbeit. Er soll den mit einer Aufgabe betrauten Brüdern ihre eigene Verantwortung in weitem Umfang belassen. Kraft seines Amtes hat er die institutionellen Vorbedingungen zu schaffen und zu sichern, dass die Wirkkraft des Ordens erhalten und erhöht werde. Nach Maßgabe des Kirchenrechtes be-

dürfen Brüder für die Veröffentlichung von Schriften, die Fragen der Religion oder der Sitten behandeln, auch der Erlaubnis ihres Provinzoberen.

- 102** Dem Prior mit seinem Rat obliegt es vor allem, um Ordensberufe bemüht zu sein und die jungen Ordensbrüder in ihrer Ausbildung entsprechend ihrer Begabung und der für sie vorgesehenen Aufgabe zu fördern.
- 103** Der Prior soll jährlich, ausgenommen das Jahr, in dem der Hochmeister visitiert, alle Häuser und Brüder der Provinz in Bezug auf die den Brüdern übertragenen Aufgaben, ihre Ordensdisziplin und die wirtschaftlichen Verhältnisse visitieren. Insbesondere soll er sein Augenmerk darauf richten, dass das gemeinschaftliche Leben in keiner Weise Schaden leidet.
- 104** Der Prior muss die in geheimer Abstimmung erteilte Zustimmung seines Rates haben, sooft es sich um Veräußerung irgendwelcher Güter, um Kontrahierung von Schulden oder um Übernahme vermögensrechtlicher Verpflichtungen handelt. Bei Veräußerung von Gütern, die den vom Heiligen Stuhl jeweils festgesetzten Wert übersteigen, bei Kontrahierung von Schulden und Verpflichtungen in derselben Höhe sowie bei Veräußerung von Wertsachen künstlerischer oder historischer Art, bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes ist der Vertrag ungültig, wenn nicht die Gutheißung des Heiligen Stuhles erfolgt ist, die mit Zustimmung des Generalrates eingeholt werden muss.
- 105** Sache des Priors ist es auch – entweder selbst oder durch einen Vertreter –, die ordentliche Verbindung zum Familieninstitut seiner Provinz wahrzunehmen.

## **Der Hausobere und die Hausgemeinschaft**

- 106** Der Hausobere soll seine Aufgabe darin sehen, die Gemeinschaft der Brüder nach unseren Regeln und Statuten zu leiten und den Geist der Brüderlichkeit und Einmütigkeit zu fördern. Er wird den Brüdern helfen, eine frohe und gesunde Religiosität zu entfalten. Er verteilt und koordiniert die Aufgaben und Dienste an die einzelnen Brüder der Hausfamilie. Er kann in der Leitung der Hausgemeinschaft von dem von der Provinzleitung ernannten Vikar unterstützt werden.

## **Das Amt als Dienst**

- 107** „Alle Brüder, die Ämter bekleiden, es mögen niedere oder höhere sein, sollen sich bemühen, den anderen Brüdern mit Güte und Bescheidenheit die ihnen gebührenden Dinge zu geben. Und was sie selbst nicht wollen, das man ihnen tue, das sollen sie auch nicht den anderen tun; was sie aber wollen, das man ihnen tue, das sollen sie auch den andern tun (vgl. Mt 7,12; Lk 6,31). Sie sollen sich vielmehr für die Diener der anderen, nicht für deren Herren ansehen. Es soll aber nicht bloß ein Bruder dem anderen sich wohlwollend erweisen, es geziemt sich vielmehr für alle Brüder, sich zu bemühen, allen Menschen, denen sie begegnen, ein Beispiel guten Lebens sowie ein Vorbild der Bescheidenheit und der Selbstbeherrschung zu geben.“ (PrRegIud 6)

## Siebttes Kapitel

### Die Aufnahme in die Gemeinschaft

#### Die Zeit der Prüfung

- 108** „Wer in die Gemeinschaft dieser ehrwürdigen Bruderschaft aufgenommen wird, dem soll man eine gebührende Zeit zur Prüfung bewilligen, auf dass er die Strenge des Ordens und die Brüder die Sitten des Novizen erkennen mögen“ (PrReg 29). Der Kandidat soll daher eine bestimmte Zeit in einem Ordenshaus oder in einem ordens-eigenen Studentat zubringen.
- 109** Das Recht, ins Noviziat aufzunehmen, steht dem Prior mit Zustimmung seines Rates zu. Die Aufnahme meldet er dem Hochmeister. Vorbedingungen für die Aufnahme ins Noviziat sind: eine irgendwie erkennbare Berufung, rechte Gesinnung, körperliche und geistige Gesundheit und charakterliche Eignung.
- Nicht gültig wird zum Noviziat zugelassen:
- a) wer das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
  - b) ein Ehegatte, solange die Ehe besteht;
  - c) wer durch ein heiliges Band an ein Institut des geweihten Lebens noch gebunden oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens eingegliedert ist;

- d) wer unter Einfluss von Gewalt, schwerer Furcht oder Arglist in ein Institut eintritt, oder jener, den der Obere unter gleicher Beeinflussung aufnimmt;
- e) wer seine Eingliederung in ein Institut des geweihten Lebens oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens verheimlicht hat. (c. 643 § 1 CIC)

**110** Wer Ordenspriester werden will, muss den Nachweis seiner Hochschulreife erbringen.

### Das Noviziat

**111** Das Noviziat dauert ein volles Jahr und hat die Aufgabe, den Novizen in die Grundlagen des Ordenslebens einzuführen und einzuüben, ihn mit der Eigenart unseres Ordens in Geschichte und Gegenwart vertraut zu machen und unter der Führung des Novizenmeisters einer Selbstprüfung zu unterziehen, ob er für das Ordensleben geeignet ist.

**112** Das Noviziat ist in einem vom Hochmeister mit seinem Rat bestimmten Ordenshaus durchzuführen.

**113** Zur Ergänzung der Ausbildung der Novizen können diese sich für einen oder mehrere Zeitabschnitte einer ausbildungsfördernden und der Eigenart des Ordens entsprechenden Betätigung widmen. Diese Zeit ist außerhalb des Noviziatshauses zu verbringen. Sie bleiben aber unter der Leitung des Novizenmeisters. Die Zeit, die ein Novize zur Ausübung von ausbildungsfördernder Tätigkeit außerhalb des Noviziatshauses verbringt, wird unverkürzt zu den zwölf Monaten hinzugerechnet, die für die Gültigkeit des Noviziates erforderlich sind. (Vgl. c. 648 CIC)

**114** Die Leitung der Novizen ist unter der Autorität der jeweiligen höheren Oberen einzig und allein dem Novizenmeister vorbehalten. Zum Novizenmeister soll nur

ein Ordenspriester bestimmt werden, der durch erzieherische Fähigkeiten, Liebe und Ordensgeist sowie durch eingehende biblische, theologische und ordensgeschichtliche Kenntnisse ausgezeichnet ist. Er muss ewige Gelübde haben und soll in besonderer Weise auf sein Amt vorbereitet werden.

### **Die Profess**

- 115** Nach Ablauf des Noviziates soll der Prior mit Zustimmung seines Rates den Novizen, wenn er fürs Ordensleben geeignet befunden wurde, zur Profess auf drei Jahre zulassen, sonst aber entlassen. Nach Ablauf der drei Jahre kann der Professe den Orden ungehindert verlassen; gleichfalls kann ihn der Prior nach Anhörung seines Rates aus gerechten Gründen von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder von der Ablegung der ewigen einfachen oder feierlichen Profess ausschließen, wobei dem Professen die Gründe der Abweisung dargelegt werden müssen. Auch eine körperliche oder seelische Krankheit, die nach Ablegung der zeitlichen Profess aufgetreten ist und den Professen nach dem Urteil von Sachverständigen für das Leben in unserer Ordensgemeinschaft und deren Aufgaben ungeeignet macht, kann ein gerechter Grund sein, den Bruder zur Professerneuerung bzw. zur Ablegung der ewigen Profess nicht zuzulassen. Wird aber ein Bruder während der zeitlichen Profess geisteskrank, so kann er, selbst wenn er zu einer neuen Professablegung nicht in der Lage ist, nicht aus dem Orden entlassen werden. (c. 689 CIC)
- 116** Vor der Ablegung der zeitlichen Profess muss der Novize für die Dauer der einfachen Gelübde die Verwaltung seines Vermögens in freier Entscheidung einem anderen

übertragen und über den Gebrauch und die Nutznießung ebenfalls nach freiem Ermessen verfügen.

- 117** Die zeitliche Profess kann für ein zweites Triennium erneuert werden. Wenn es aber angebracht scheint, kann nach Ablauf des zweiten Trienniums vom zuständigen Prior mit Zustimmung seines Rates die zeitliche Profess verlängert werden, nicht aber über drei Jahre; Laienbrüder dürfen nach sechs Professjahren zur ewigen einfachen Profess zugelassen werden.
- 118** Die Zeit nach der ersten Profess soll der Ausbildung der Brüder gewidmet sein. Den Professoren, die nicht Priester werden, soll der Orden zu einer standesgemäßen Ausbildung nach Wunsch und Eigenart des Einzelnen behilflich sein. Die Klerikerbrüder sollen in dieser Zeit dem Studium der Philosophie und Theologie nach den kirchlichen Anordnungen alle Kraft widmen.
- 119** Nach Ablauf der für die zeitlichen Gelübde festgesetzten Zeit legen die Klerikerbrüder die feierliche Profess ab, die Laienbrüder die ewige einfache Profess. Die Zulassung zur ewigen Profess liegt beim Prior mit Zustimmung seines Rates.
- 120** Durch die ewige Profess bindet sich der Bruder endgültig an die Gemeinschaft einer bestimmten Provinz; die Ordensgemeinschaft aber nimmt ihn als Mitglied dieser Provinz auf und verpflichtet sich, nach Norm des Rechtes für sein zeitliches und ewiges Wohl für die Dauer seiner Ordenszugehörigkeit zu sorgen. Was der Professe in Zukunft durch Fleiß und Arbeit erwirbt, erwirbt er für die Gemeinschaft. Der feierliche Professe aber löst sich nicht nur vom Nutzgenuss seines Besitzes, sondern auch vom Eigentumsrecht.

- 121** Die Profess erfolgt mit folgendem Wortlaut:  
Ich, Fr. N. N., Novize (zeitlicher Professe) der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem, gelobe und verspreche für drei Jahre (bis zum Tod) Gott, dem Allmächtigen, zu Ehren unserer Schutzfrau, der Gottesmutter Maria, vor Ihnen, hochwürdigster Herr Prior (Hochmeister), gottgeweihte ehelose Keuschheit, evangelische Armut und Gehorsam nach den Regeln, Statuten und Gewohnheiten des Ordens.

### **Aus- und Weiterbildung im Orden**

- 122** Die Oberen sorgen dafür, dass alle Brüder entsprechend ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Veranlagung und ihrer Aufgabe religiös und apostolisch, wissenschaftlich und technisch ausgebildet und weitergebildet werden. Die Oberen werden ihnen nach Kräften dafür Gelegenheit, Hilfsmittel und Zeit geben. Sie schicken die Brüder zur Ausbildung und Fortbildung an geeignete Bildungsstätten.
- 123** Die Kleriker und auch die Laienbrüder sollen sich ihrerseits während der Ausbildungszeit des Öfteren zusammenfinden, um die Gemeinschaft im Orden zu erleben, einander kennenzulernen, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam zu vertiefen.
- 124** Auch nach der Grundausbildung ist eine zeitgemäße Fortbildung unerlässlich. Daher sollen nach den Weisungen der Kirche gemeinsame Formen ordenseigener Weiterbildung gesucht und verwirklicht werden.

## Achtes Kapitel

### Der Orden im Dienst am Reich Gottes

#### Der Dienst des gesamten Ordens

**125** Wie die ersten Brüder des Hospitals Sankt Mariens zu Jerusalem der Pflege der Kranken, Pilger und Armen oblagen und die Ritter und Priester unseres Ordens auch später die Siechen und Kranken betreuten und sich dem Schutz und Aufbau des Gottesreiches widmeten, so steht unser Orden auch heute im Dienst an den Teilkirchen und an der weltweiten Ausbreitung des Reiches Gottes. Er entfaltet seine karitative Tätigkeit in der Pflege der Kranken, Alten und Armen, in den sich wandelnden Formen der sozialen Fürsorge, in Werken der christlichen Erziehung und Bildung der Kinder, der Jugend und der Erwachsenen. Dieses Ziel streben Brüder, Schwestern und Familiaren in enger Zusammenarbeit an.

**126** Die Laienbrüder sind durch das brüderliche Band dem Leben und den Arbeiten der Gemeinschaft eng verbunden. Sie nehmen daher auch am Lobpreis Gottes im gemeinsamen Gebet teil und arbeiten mit den Priesterbrüdern durch ihren Dienst am Reich Gottes. Als ständige

Diakone können mit Zustimmung des Priors und seines Rates jene Brüder eingesetzt werden, welche durch die vorgeschriebene theologische Ausbildung entsprechend vorbereitet sind und die ewige Profess abgelegt haben.

**127** In die Gemeinschaft der Brüder können vom Prior nach Anhören seines Rates auch Kleriker und Laien als Oblaten aufgenommen werden. Nach einer zweijährigen Probezeit können sie vom Prior mit Zustimmung seines Rates zur Oblation zugelassen werden. Die Oblaten stellen sich gemäß Oblatenstatut in den Dienst der Ordensgemeinschaft.

**128** Der Ordensgemeinschaft können vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates Kleriker und Laien, die in der Welt und in ihrem Beruf ein religiöses Leben führen, als Familiaren angegliedert werden, nachdem zuvor der Prior der betreffenden Ballei seine schriftliche Stellungnahme erteilt hat. Sie stellen sich gemäß ihren Satzungen (Statut der Familiaren) in den Dienst der Ordensgemeinschaft. Sie bilden das nach Balleien und Komtureien gegliederte Institut der Familiaren des Deutschen Ordens. Die Familiaren unterstützen die Brüder durch ihr Gebet, ihre Mitarbeit und ihren Einsatz für den Orden im öffentlichen Leben. Sie sind berufen, die Welt mit christlichem Geist zu durchdringen durch ihre Tüchtigkeit im Beruf und durch ihren Einsatz für eine gerechte soziale Gesellschaftsordnung.

**129** Wegen der Einheit und Eintracht im apostolischen Wirken sind die Ordenspriester in allen Seelsorgsangelegenheiten dem Diözesanbischof unterstellt. Sie werden also ihre seelsorgliche Tätigkeit in engem Kontakt mit den Diözesanpriestern und nach den Normen der Diözese ausüben; sie haben ferner an den pastoralen Zusammenkünften und Tagungen des Bistums teilzunehmen.

## Der Dienst der Brüder

### a) Ordentliche Seelsorge

**130** Durch Schenkung und Missionierung wurden dem Orden Pfarreien übertragen, in denen er die volle Seelsorgsarbeit ausübte. In einigen Provinzen unseres Ordens bestehen solche Inkorporationen bis in unsere Tage. Es ist Aufgabe und Recht der Provinzleitung, für diese Seelsorgsbezirke geeignete Ordenspriester bereitzustellen und zu präsentieren.

**131** Die Brüder wissen sich in Gebet und Arbeit mit den Schwestern verbunden. Eine der vorzüglichsten Aufgaben der Brüder ist es daher, den Schwestern den priesterlichen Dienst zu leisten.

**132** „Angesichts der wachsenden Notlage der Seelen“ (CD 34) sind unsere Ordensbrüder auch zum Dienst an anderen Orten bereit. Womöglich sollen von ihnen nur solche Seelsorgsstellen übernommen werden, in denen mehrere Ordensbrüder, in Gemeinschaft lebend und arbeitend, ihren Auftrag erfüllen können. In solchen Fällen möge zwischen Bischof und Provinzleitung ein klarer Vertrag gemacht werden über Anstellung, Besoldung, Dienst und Abberufung.

**133** Wenn ein Seelsorger Mitbrüder als Gehilfen zur Seite hat, ist er als Stellvertreter des Priors deren unmittelbarer Vorgesetzter in Bezug auf das religiöse Leben und die Disziplin.

### b) Außerordentliche Seelsorge

**134** So wie der Orden aus einer besonderen Zeitsituation entstanden ist und auch später immer wieder zeitgemäßen Aufgaben sich stellte, so sollen die Brüder auch heute

über die ordentliche Seelsorge hinaus die Zeichen der Zeit erkennen und außerordentliche Aufgaben übernehmen. Nach den Worten des Apostels Paulus „Lösch den Geist nicht aus!“ (1 Thess 5,19) soll wertvollen Ideen und Impulsen einzelner Ordensbrüder Raum gegeben werden.

**135** Der Missionsbefehl Christi (vgl. Mt 28,18–20) verpflichtet die Kirche für immer. Auch unsere Ordensgemeinschaft weiß sich aufgerufen, hierin ihren Beitrag zu leisten. Der Orden hat in seiner Geschichte diesen Auftrag vernommen und nach Kräften verwirklicht.

**136** Die in die Mission entsandten Brüder sollen wissen, dass sie in ihrer Tätigkeit Stütze und Rückhalt haben durch Gebet und Opfer aller Ordensmitglieder. In dieser Aufgabe für die Mission fühlen sich die Brüder einig und verbunden mit den Schwestern und Familiaren des Ordens.

## Neuntes Kapitel

### Austritt und Entlassung

- 137** Während des Noviziates und mit Auslaufen der zeitlichen Profess kann das Mitglied den Orden verlassen. In allen Fällen einer Trennung vom Orden sind die Normen des Kirchenrechtes zu beobachten.

## Zehntes Kapitel

### Treue zu den Ordensregeln

- 138** Diese Regeln werden erst dann Kraft und Leben entfalten, wenn jeder einzelne Bruder und die Gemeinschaft als Ganze nicht nur dem Buchstaben nach, sondern auch im Geist und in der Wahrheit danach leben. Alle Brüder des Ordens sollen sich bewusst sein, dass das Beispiel ihres Lebens die beste Empfehlung für den Ordensstand ist.
- 139** Durch das Bekenntnis zu Keuschheit, Gehorsam und Armut um Christi und des Evangeliums willen ist die Ordensgemeinschaft in der Kirche und für die Welt Zeugnis und Zeichen, die über die Welt und ihre Güter hinausweisen. Durch unser Leben nach den evangelischen Räten bezeugen wir, dass das Volk Gottes hier auf Erden keine bleibende Heimstatt hat, sondern die zukünftige sucht. Wir tun dies umso mehr, je aufrichtiger wir aus dem Geist der Nachfolge Christi und der evangelischen Räte leben.
- 140** Die vorstehenden Regeln geben Raum für die Eigenart, Eigenständigkeit und Entwicklung der Provinzen. Als Ausdruck ihres Eigenlebens kann daher jede Provinz

sich selbst im Rahmen der Ordensregeln Provinzstatuten geben, die einerseits eigene Entwicklungsmöglichkeit schaffen, andererseits aber die lebendige Verbindung mit den übrigen Provinzen fördern und vertiefen.

- 141** Der Hochmeister und der Prior können innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit je nach den Umständen der Zeiten, Orte und Personen und nach Maßgabe der Bedürfnisse und nach Beschaffenheit der Dienste von einzelnen Normen der Regeln und Statuten dispensieren, welche die Ordensdisziplin betreffen.
- 142** Da diese Regeln vom Heiligen Stuhl bestätigt und approbiert sind, können sie nur von einem Generalkapitel mit Zweidrittelmehrheit und mit Zustimmung des Heiligen Stuhles geändert werden. Die authentische Erklärung oder Auslegung der Regeln ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten.



**Statuten der  
Brüder vom Deutschen Haus  
Sankt Mariens in Jerusalem**



## Erstes Kapitel

### Die Verwaltung der zeitlichen Güter

1 Die Güter des gesamten Ordens werden vom Generalökonom verwaltet. Unter „Güter des gesamten Ordens“ (vgl. BR 30) ist das *Vermögen des „Deutschen Ordens“* („institutum“ im Sinne von c. 634 § 1 CIC) zu verstehen. Sie dienen in erster Linie zur Erfüllung der Aufgaben des Hochmeisters (Generaloberer), darüber hinaus können sie vom Hochmeister für die Belange der Werke des Gesamtordens und der Provinzen verwendet werden. Rechtsträger dieses Vermögens ist die juristische Person *Deutscher Orden*, vertreten durch den Hochmeister: im Rechtsverkehr „Deutscher Orden – Hochmeisteramt“ genannt. Das „Hochmeisteramt“ (Generalat) kann Güter erwerben und besitzen (vgl. BR 30). Daneben bestehen die selbstständigen Vermögensmassen der einzelnen Provinzen und einzelnen Häuser des Ordens (vgl. BR 30), die gemäß c. 639 CIC und BSt 5 jede für sich allein haften.

Die Güter der Provinz werden vom Provinzökonom verwaltet, die Güter der Konvente und der selbstständigen Ordenshäuser vom Ortsökonom, die Güter der nicht selbstständigen Häuser werden von ihren Oberen

verwaltet, die diese Aufgabe unter der Aufsicht des Provinzökonomenerfüllen. Der Prior kann nicht Provinzökonom, der Hochmeister nicht Generalökonom oder Provinzökonom sein (vgl. c. 636 § 1 CIC).

- 2 Das Amt des Ökonomen verlangt große Sachkenntnis. Die Oberen haben daher für die entsprechende Ausbildung der Ökonomen zu sorgen. Das Amt des Ökonomen wird von einem Bruder ausgeübt oder kann auch einem Laien übertragen werden. Bevor der Generalökonom bzw. der Provinzökonom sein Amt antritt, muss er vor dem Hochmeister bzw. dem Prior der Provinz oder dessen Bevollmächtigtem einen Eid ablegen, sein Amt gut und getreu zu verwalten.
- 3 Die Provinzleitung wird in der Vermögensverwaltung durch einen Wirtschaftsbeirat begleitet. Die Ökonomen versehen ihr Amt unter der Leitung ihres Oberen und unter der Aufsicht des zuständigen Rates, dem sie jährlich zweimal Rechenschaft abzulegen haben. Die Provinzleitung sorgt für eine geeignete Wirtschaftsprüfung. Der Prüfungsbericht ist dem Hochmeister zu übersenden.
- 4 Die Oberen und Ökonomen können Ausgaben und Rechtshandlungen, welche die ordentliche Verwaltung und die täglichen Bedürfnisse des Hauses, der Provinz oder des Ordens betreffen, nach eigenem Ermessen vornehmen.  
Für außerordentliche Rechtsgeschäfte legt der Generalrat folgende Grenzwerte fest:
  - a) die Priorengrenze, bei deren Überschreitung die Vikare der nichtselbstständigen Häuser, die Oberen und Ökonomen der Konvente und der Provinzökonom die Genehmigung des Priors benötigen;
  - b) die Provinzratsgrenze, bei deren Überschreitung der Prior zur Genehmigung oder zum Abschluss des

- Rechtsgeschäftes die Zustimmung seines Rates benötigt;
- c) die Hochmeistergrenze, deren Überschreitung zudem die Genehmigung des Hochmeisters erforderlich macht;
  - d) die Generalratsgrenze, bei deren Überschreitung der Hochmeister zur Genehmigung oder zum Abschluss des Rechtsgeschäftes die Zustimmung seines Rates benötigt.

Diese Grenzwerte werden vom Hochmeister gemeinsam mit der Romgrenze, ab der überdies eine Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich ist, in den *Mitteilungen des Deutschen Ordens* bekanntgegeben. Bei Veräußerung von Wertsachen künstlerischer oder historischer Art sowie von Geschenken an die Kirche auf Grund eines Gelübdes muss, unabhängig vom Wert, eine Genehmigung des Hochmeisters mit seinem Rat und des Apostolischen Stuhles eingeholt werden (vgl. c. 638 § 3 CIC).

Rechtsgeschäfte, die ohne die notwendigen Genehmigungen getätigt werden, sind ungültig (vgl. cc. 1290–1298 CIC).

Außerordentliche Rechtsgeschäfte sind u. a. Verkauf, Tausch und Schenkung irgendwelcher Güter, Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Grundpfandrechten, Übernahme von Bürgschaften, Einräumung von Bau-rechten und Nutzungsrechten, längere Pacht- oder Miet-verhältnisse sowie Verzicht auf oder Einschränkung von Rechten dinglicher oder schuldrechtlicher Art.

- 5 Wenn eine juristische Person – sei es der Orden oder eine Provinz oder ein Haus – Schulden gemacht oder Verpflichtungen übernommen hat, sei es auch mit Erlaubnis des Oberen, so haftet sie dafür allein; für ein Ordensmitglied mit feierlichen Gelübden, das mit Erlaubnis der Oberen gehandelt hat, haftet die juristische Person, deren

Oberer die Erlaubnis erteilt hat; ein Ordensmitglied mit einfachen Gelübden muss selbst haften, außer es hätte ein Geschäft des Ordens mit Erlaubnis des Oberen besorgt. Für Verpflichtungen ohne Erlaubnis der Oberen muss das Ordensmitglied selbst haften, nicht aber der Orden oder die Provinz oder das Haus (vgl. c. 639 CIC).

- 6 Die Oberen sollen vorsichtig sein, ihre Gemeinschaft mit Schulden oder wirtschaftlichen Verpflichtungen zu belasten. Die Schuld müsste in jedem Fall in einer angemessenen Zeit beglichen werden können.
- 7 Bei der Verwaltung der zeitlichen Güter der Gemeinschaft sind alle Brüder zur Mitplanung, Mitarbeit und Mitverantwortung anzueifern. Daher sollen die Oberen und Ökonomen den Rat ihrer Mitbrüder einholen und gemeinsam mit ihnen planen.
- 8 Die Oberen der selbstständigen und nichtselbstständigen Häuser sollen monatlich einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben an den Prior senden. Den untergebenen Brüdern soll Einblick in die Abrechnung gegeben werden.
- 9 Das Vermögen einer aufgehobenen Niederlassung fällt unbeschadet der Verfügungen der Gründer oder Wohltäter und wohlerbobener Rechte anderer der Provinz zu. Das Vermögen einer aufgehobenen Provinz fällt dem Gesamtorden im Sinne von BSt 1 zu (vgl. c. 616 CIC).

## Zweites Kapitel

### Das Leben der Brüder in Gemeinschaft

#### Der Konvent

- 10 In unseren Konventen ist die Klausur zu beobachten. Die Klausurräume sind vom Prior genau zu umschreiben. In die Klausur dürfen Frauen und Männer weltlichen Standes nicht ohne hinreichenden Grund zugelassen werden, damit die Brüder in ihrem Gebet und in ihrer Arbeit nicht gestört werden. Wo sich die Klausur aus objektiven Gründen nicht errichten lässt, soll vorgesorgt werden, dass im Wohnbereich der Brüder die notwendige Stille, Sammlung und Geborgenheit ermöglicht ist. Die Intimsphäre der Wohnung soll jedem Bruder garantiert sein.
- 11 Bibliothek, Archiv und Chronik sind in jeder Provinz sorgfältig zu führen. Zweitausfertigungen der Originale oder wenigstens authentische Abschriften wichtiger Dokumente sollen an das Deutschordenszentralarchiv am Hochmeisteramt eingesandt werden.

#### Die kranken und emeritierten Brüder

- 12 Wenn ein Bruder erkrankt, soll es dem Oberen gemeldet werden. Man Sorge dafür, dass in unseren Häusern die

Krankenzimmer so eingerichtet sind, dass der Kranke eine geeignete Pflege erhalte und auch leicht besucht werden kann. Die Brüder sollen ihre kranken Mitbrüder gerne besuchen und aufmuntern. Der Obere wird die Brüder verständigen.

- 13 Mit gleicher Sorgfalt nehme man auch auf die greisen und emeritierten Brüder liebevolle Rücksicht. Hierin soll sich die brüderliche Liebe besonders bewähren. Das verlangt schon das Alter an sich, noch mehr aber, wenn sich damit ein würdiger Wandel vereinigt.
- 14 Auch die Brüder in der Seelsorge mögen sich der Alten und Kranken mit besonderer Sorge annehmen, da diese selbst von ihren Angehörigen oft vergessen sind und daher um so mehr des Trostes aus dem Glauben bedürfen.

### **Die Erholung**

- 15 Den Brüdern werde, wenn möglich täglich, eine Zeit zur Entspannung und Erholung gegeben. Die Oberen werden sich einsetzen, dass die Brüder entweder den Sonntag oder einen anderen Tag in der Woche frei haben, wenigstens einen halben Tag; weiters, dass sie einen angemessenen Urlaub erhalten.

## Drittes Kapitel

### Das geistliche Leben der Brüder

#### Das Gebet

- 16** Die Hauskapelle und die Ordenskirchen sollen den liturgischen Vorschriften und den Gebräuchen des Ordens entsprechen und sorgfältig gepflegt werden.
- 17** In jedem Haus, wo mehrere Brüder zusammenleben, soll ein geeigneter Bruder bestellt werden, der für den würdigen Vollzug der Liturgie verantwortlich ist.
- 18** Jeder Bruder betet täglich für die Ordensangehörigen und für die allgemeinen Anliegen der Kirche und unserer Ordensgemeinschaft die Bitten mit den fünf Vaterunser oder andere Fürbittgebete. Außer der täglichen Anbetung des Allerheiligsten widmen die Brüder nach Möglichkeit einen Tag in jedem Monat der inneren geistlichen Sammlung. Um Gemeinschaft zu erleben, machen die Brüder ihre Exerzitien normalerweise gemeinsam.
- 19** Das Stundengebet wird von den Brüdern nach Möglichkeit gemeinsam verrichtet. Die Brüder mit feierlicher Profess sind zum Stundengebet verpflichtet. Wenn Brüder mit einfachen Gelübden am gemeinsamen Gebet

nicht teilnehmen können, so sollen sie es allein beten oder anderen Gebeten obliegen.

- 20** In der Feier der Liturgie richten wir uns nach dem *Ordensdirektorium*, das im Auftrag des Hochmeisters herausgegeben wird, den *Eigenfeiern des Ordens vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem für die Feier der Eucharistie und des Stundengebetes* (Ordensproprium) und dem *Rituale des Deutschen Ordens*.
- 21** An den Ordensfesten und -gedenktagen richtet sich die Gemeinschaft in der Feier der Eucharistie und des Stundengebetes nach der liturgischen Vorgabe „Die Eigenfeiern der Brüder, Schwestern und Familiaren des Deutschen Ordens für die Feier der Eucharistie und des Stundengebetes“ (Ordensproprium). Wir feiern: am 14. September das Hochfest Kreuzerhöhung als Titelfest des Ordens; am 6. Februar das Hochfest Unserer Lieben Frau vom Deutschen Haus in Jerusalem; am 19. November das Fest der heiligen Elisabeth, der ersten Ordenspatronin; am 23. April das Fest des heiligen Georg, des zweiten Ordenspatrons; am 4. Februar den Gedenktag der verstorbenen Eltern der Brüder und Schwestern; am 10. September den Gedenktag der verstorbenen Familiaren und Wohltäter; am 10. Oktober den Gedenktag der verstorbenen Brüder und Schwestern.
- 22** An den Ordensgedenktagen der Verstorbenen (4. Februar, 10. September, 10. Oktober) besteht Applikationspflicht für die mit dem jeweiligen Gedenktag gegebene Intention.
- 23** In gebührender Weise begehen wir die Todestage: der Ordensstifter, vor allem des Stifters des Schwesterninstituts und der Priesterkonvente, des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian von Österreich-Este am 1.

Juni; des Gründers der Priesterkonvente und des geistlichen Leiters der Schwestern, des Dieners Gottes Peter Rigler am 6. Dezember.

- 24** „Unsere Einheit mit den Brüdern und Schwestern, die im Frieden Christi entschlafen sind, hört niemals auf [...]; in die Heimat aufgenommen und dem Herrn gegenwärtig (vgl. 2 Kor 5,8), hören sie nicht auf, durch ihn, mit ihm und in ihm beim Vater für uns Fürbitte einzulegen; [...] durch ihre brüderliche Sorge also findet unsere Schwachheit reichste Hilfe.“ (LG 49) Aus tiefster Anerkennung dieser Gemeinschaft des ganzen mystischen Leibes Jesu Christi pflegen wir mit großer Ehrfurcht das Gedächtnis der Verstorbenen und „bringen auch Fürbitten dar, weil es ein heiliger und heilsamer Gedanke ist, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden (vgl. 2 Makk 12,46)“ (LG 50). Deshalb gedenken wir in Liebe der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und beten für sie. Nach altem Brauch gedenken wir beim Tod eines Bruders der Armen und Hilfsbedürftigen.
- 25** Der Tod eines Bruders soll vom Prior allen Provinzen unverzüglich mitgeteilt werden. Er sorgt für die öffentliche Todesanzeige, ein würdiges Begräbnis, die nach Möglichkeit ordenseigene Grabstätte und deren Instandhaltung. Nach Erhalt der Todesnachricht beten die Brüder – wenn möglich in Gemeinschaft – das Totenoffizium und feiern die Eucharistie. In der Totenliturgie soll der österliche Charakter christlichen Sterbens zum Ausdruck kommen. Für das Seelenheil jedes verstorbenen Bruders und jeder verstorbenen Schwester sollen alle Priester eine Hl. Messe feiern, alle anderen Brüder einen Rosenkranz beten.
- 26** Unsere Gemeinschaft ehrt die Toten jährlich durch die Totengedenktage: am 4. Februar für die Eltern der Brü-

der und Schwestern; am 10. September für die Familien und Wohltäter; am 10. Oktober für die Brüder und Schwestern. Beim täglichen Totengedenken betet die Gemeinschaft für ihre verstorbenen Brüder, Schwestern und Familiaren als Ausdruck der Hoffnung auf die eigene Auferstehung. Auch im Rosenkranzgebet gedenken wir gerne der Verstorbenen.

### **Das Ordenskleid**

- 27** Das Ordenskleid ist der Talar mit dem Kreuz als Ordensabzeichen. Dazu tragen bei Ordensfeierlichkeiten die Brüder mit ewiger Profess den mit dem Kreuz geschmückten weißen Mantel, die Brüder mit zeitlicher Profess den schwarzen Mantel mit Kreuz, die Novizen den schwarzen Mantel ohne Kreuz.
- 28** Außerhalb des Ordenshauses tragen die Brüder das Kleid der Priester nach der Gepflogenheit ihrer Diözese mit dem Ordensabzeichen. Das Kleid sei immer den Umständen von Zeit und Ort sowie den Erfordernissen des Dienstes angepasst.

## Viertes Kapitel

### Die Leitung der Gemeinschaft

#### Das Generalkapitel

- 29 Um die Mitarbeit aller Brüder bei der Vorbereitung des Generalkapitels zu ermöglichen, werden die Hauptpunkte bzw. die Fragen von größerer Bedeutung, die bei diesem Kapitel behandelt werden, rechtzeitig, in der Regel wenigstens sechs Monate zuvor, allen Brüdern in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 30 Die Brüder können ihre Stellungnahmen, Anträge und Vorschläge bis zu dem vom Generalrat bestimmten Termin beim Hochmeister einreichen. Über deren Behandlung entscheidet der Hochmeister mit dem Generalrat; bei Ablehnung sind die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- 31 Die Delegierten zum Generalkapitel werden nach dessen Ausschreibung mindestens drei Monate vor Beginn desselben gewählt. Der Hochmeister mit seinem Rat bestimmt, wie viele Laienbrüder am Generalkapitel teilnehmen. Diese wählen in Briefwahl selber ihre Vertreter; deshalb wählen Laienbrüder in ihren Provinzen bei der

Wahl des Delegierten der Priesterbrüder für das Generalkapitel nicht mit.

32 –

33 Das Generalkapitel bzw. das Provinzkapitel ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

34 Der Kapitelsekretär wird durch Zuruf über Vorschlag des Vorsitzenden bestellt. Das Protokoll über das Generalkapitel wird vom Kapitelsekretär und vom Hochmeister unterzeichnet. Es wird allen Teilnehmern am Generalkapitel innerhalb von drei Monaten schriftlich übermittelt. Einwendungen gegen das Protokoll sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber dem Hochmeister vorgebracht werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die einfache Mehrheit der für die jeweiligen Sektionen des Generalkapitels stimmberechtigten Kapitulare und Kapitulareninnen innerhalb der vorerwähnten Frist und in der vorerwähnten Form keine Einwendungen vorbringt. Eine hierdurch erfolgte Genehmigung des Protokolls wird vom Hochmeister in den *Mitteilungen des Deutschen Ordens* veröffentlicht. Ergibt sich aufgrund der Anzahl der Einwendungen gegen die Beschlussfassung, dass das Protokoll nicht genehmigt ist, so beschließt über die Einwendungen das nächste Generalkapitel.

### **Das Provinzkapitel**

35 Der Prior teilt wenigstens einen Monat vor dem Provinzkapitel allen Brüdern der Provinz mit, welche Fragen und Probleme beim Kapitel behandelt werden. Die Brüder reichen ihrerseits ihre Stellungnahmen, Anträge und Vorschläge beim Prior ein. Über deren Behandlung entschei-

det das Kapitel. Sitz sowie Stimmrecht und Wahlrecht im Kapitel haben nur Brüder mit ewiger Profess, die der Provinz angehören oder in ihr wenigstens seit einem Jahr arbeiten. Der Prior kann mit Zustimmung des Provinzrates die Zeitlichen Professoren als Gäste mit Rederecht zum Provinzkapitel einladen.

- 36** Der Kapitelsekretär wird durch Zuruf über Vorschlag des Priors bestellt. Das Protokoll über das Provinzkapitel wird vom Kapitelsekretär und vom Prior unterzeichnet. Die Beschlüsse des Provinzkapitels werden innerhalb eines Monats dem Hochmeister zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung ist auch die Zustimmung des Generalrates erforderlich. Die bestätigten Anordnungen und Entscheidungen des Provinzkapitels haben Gültigkeit bis zu einem neuen diesbezüglichen Kapitelbeschluss.
- 37** Das Protokoll über das Provinzkapitel wird innerhalb eines Monats dem Hochmeister und allen Brüdern der Provinz zugeschickt. Beim Provinzkapitel wird das Protokoll vom letzten Kapitel vorgelesen und genehmigt.

### **Das Hauskapitel**

- 38** Die Form des Hauskapitels wird von den jeweiligen Provinzstatuten festgelegt.
- 39** Alle Brüder sollen mit größter Gewissenhaftigkeit das Kapitelgeheimnis wahren. Dies gilt vor allem über Dinge, die einzelne Personen betreffen, sowie auch über alle anderen Angelegenheiten, von denen man weiß, dass ihre Offenbarung durch die Oberen oder von der Sache her verboten ist. Diese Regelung gilt für alle Kapitel und auch für alle Ratssitzungen.

## Die Wahl der Oberen

- 40 Die Wahl des Hochmeisters leitet der Prior des Wahlortes; die Wahl des Priors leitet der Hochmeister oder sein Bevollmächtigter. Die zwei Stimmzähler werden durch Zuruf über Vorschlag des Wahlleiters aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt.
- 41 Die Stimmzähler sorgen dafür, dass die Stimmzettel von jedem Wähler geheim, sorgfältig und einzeln abgegeben werden. Wenn ein Wahlberechtigter an der Wahl rechtmäßig verhindert ist und sich im Haus befindet, sollen die Stimmzähler seinen ausgefüllten Stimmzettel einholen.
- 42 Die Stimmzähler zählen vor dem Wahlleiter die abgegebenen Stimmen. Wenn die Zahl der Stimmen die der Wähler übersteigt, ist der Wahlgang nichtig.
- 43 Der Hochmeister, sein Stellvertreter, der Prior und der erste Provinzrat müssen Priester sein und mindestens fünf Jahre feierliche Profess haben. Der Hochmeister muss zudem wenigstens fünfunddreißig Jahre alt sein, der Prior wenigstens dreißig Jahre.
- 44 Wer mehr als ein Jahr in einer anderen Provinz arbeitet, erhält dort aktives und passives Wahlrecht für die Zeit seines Aufenthaltes; das aktive Wahlrecht in der Stammprovinz ruht.
- 45 Die Stimmzettel sind unmittelbar nach der Wahl zu vernichten. Alle Wahlgänge sollen vom Schriftführer genau aufgeschrieben und, wenigstens von ihm, vom Wahlleiter und von den Stimmzählern unterzeichnet, im Archiv sorgfältig verwahrt werden.
- 46 Die neugewählten Oberen haben das Glaubensbekenntnis und den Treueid nach der vom Heiligen Stuhl festge-

setzten Formel abzulegen. Die Amtseinführung des neu-gewählten Hochmeisters bzw. des neugewählten Priors erfolgt nach dem *Rituale des Deutschen Ordens*.

- 47 Wenn der Hochmeister aus seinem Amt ausscheidet, bleiben die Generalräte bis zum Beginn des Wahlkapitels im Amt. Der Generalprokurator, der Generalsekretär und der Generalökonom scheiden zum Ende des Generalkapitels aus. Der vom Hochmeister ernannte Stellvertreter fungiert als Administrator und hat als solcher innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des Hochmeisters das Generalkapitel zur Wahl desselben und zur Behandlung von Sachfragen einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung vom Administrator mit Zustimmung der Generalräte festzusetzen sind. Mindestens drei Monate vor Beginn des Generalkapitels sind die Generalräte von den Provinzkapiteln neu zu wählen. Ihre Funktion beginnt mit dem folgenden Generalkapitel. Ebenso ist die Wahl der Delegierten zum Generalkapitel von den Provinzkapiteln bzw. von den Laienbrüdern durchzuführen. Der Generalprokurator und die übrigen Generalbeamten werden vom Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates neu berufen.
- 48 Jede Provinz wählt drei Provinzräte. Bei weniger als zwölf Brüdern mit ewiger Profess werden zwei Provinzräte gewählt. Bei Ausscheiden eines Generalrates oder eines Provinzrates während seiner Amtszeit muss vom Provinzkapitel innerhalb von drei Monaten ein neuer gewählt werden. Scheidet der Prior aus seinem Amt, fungiert der erste Provinzrat als Administrator und hat als solcher innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Priors das Provinzkapitel zur Wahl des Priors und der Provinzräte einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung festzusetzen sind.

- 49 Die Generalvisitation durch den Hochmeister erfolgt anhand des vom Generalkapitel erstellten Fragebogens, der sich im Anhang zu den Statuten befindet.
- 50 Die Generalvisitation erfolgt in der Regel durch den Hochmeister. Zur Ernennung eines Generalvisitors für den gesamten Orden bedarf der Hochmeister der Zustimmung des Generalrates; die Ernennung eines Generalvisitors für einen Teil des Ordens steht ihm alleine zu.
- 51 Die Provinzen sind angehalten, die personelle Ausstattung des Hochmeisteramtes in Hinblick auf das Wohl des gesamten Ordens zu gewährleisten; die Berufung eines Bruders oder einer Schwester erfolgt nach Rücksprache mit den zuständigen Oberen.

### **Erweiterte Generalratssitzungen**

- 52 Außerordentliche größere Projekte, die für den ganzen Orden Bedeutung haben und von den Provinzen und gegebenenfalls von den Familiarenballeien bzw. -komtureien mitverantwortet werden, sind auf einer erweiterten Generalratssitzung gemäß den Satzungen BR 91 bzw. LR 88 zu behandeln, damit alle Provinzen – gegebenenfalls auch Familiarenballeien – mit in die Verantwortung einbezogen werden. Projekte dieser Art sollen in der erweiterten Generalratssitzung beraten und nach grundsätzlicher Billigung der Mehrheit der Anwesenden vom Hochmeister dem Generalrat zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung vorgelegt werden. Auch die Finanzierung solcher Projekte ist im Rahmen dieser Verhandlungen festzulegen.
- 53 Der Hochmeister informiert regelmäßig die Ordensmitglieder über das, was im Generalrat beraten und beschlossen wurde.

## Zustimmung des Generalrates

**54** Benötigt der Hochmeister die Zustimmung seines Rates, so handelt er ungültig, wenn er diese Zustimmung nicht eingeholt hat. Der Hochmeister selbst stimmt nicht ab. Bei Stimmgleichheit kann der Hochmeister die Sache mit seiner Stimme nicht entscheiden, sondern die Vorlage gilt als abgelehnt. Stimmenthaltungen wirken sich bei allen Abstimmungen wie negative Stimmen aus. Der Hochmeister bedarf der Zustimmung des Generalrates in folgenden Fällen:

- a) Einberufung des Generalkapitels, Festlegung der Anzahl der Delegierten der Laienbrüder, Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Entscheidung über die Behandlung von Stellungnahmen, Anträgen und Vorschlägen an das Generalkapitel;
- b) Einladung von Sachverständigen zum Generalkapitel;
- c) Ernennung und Amtsenthebung des Generalprokurators, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, des Generalökonomen/der Generalökonomin, sowie Amtsenthebung der Generalassistentin und eines Generalrates;
- d) Ernennung einer Nachfolgerin der Generalassistentin, die während ihrer Amtszeit ausscheidet, nach Anhören der Provinzoberinnen;
- e) Ernennung eines Generalvisitators, der den ganzen Orden visitiert;
- f) Bestätigung der Beschlüsse des Provinzkapitels;
- g) Rücktritt oder Amtsenthebung des Priors einer Provinz;
- h) Errichtung, Aufhebung oder Verlegung eines Noviziates;
- i) Aufnahme eines Bruders mit ewigen Gelübden aus einem anderen Orden;



- j) Austritt eines Bruders mit zeitlichen Gelübden; Übertritt eines Bruders mit ewigen Gelübden in einen anderen Orden; Entlassung eines Bruders mit zeitlichen oder ewigen Gelübden; Wiederaufnahme eines rechtmäßig aus dem Orden ausgetretenen Bruders;
- k) Erlaubnis zum Noviziat außerhalb des Noviziatshauses;
- l) Ausgliederung eines Bruders aus einer Stammprovinz und Eingliederung in eine andere mit Zustimmung des betreffenden Bruders und der zuständigen Provinzleitungen;
- m) Gewährung des Exklaustrationsindultes;
- n) –
- o) Entlassung eines Oblaten;
- p) Aufnahme und Entlassung von Familiaren; Gewährung von Ausnahmen von der Ausschließlichkeit der Mitgliedschaft im Familiareninstitut;
- q) Errichtung einer Niederlassung mit Zustimmung des Ortsbischofs sowie Auflösung einer Niederlassung nach Befragen des Ortsbischofs;
- r) Errichtung oder Auflösung von Familiarenballeien oder -komtureien;
- s) Genehmigung oder Abschluss außerordentlicher Rechtsgeschäfte, wenn die Generalratsgrenze überschritten wird;
- t) Genehmigung der Beschlüsse des Jahreskonventes und des jährlichen Rechenschaftsberichtes über die Vermögensverwaltung der Familiarenballeien und -komtureien; Durchführung neuer Unternehmungen und Werke der Familiaren;
- u) Genehmigung oder Abschluss außerordentlicher Rechtsgeschäfte, wenn die Romgrenze überschritten wird; Veräußerung von Wertsachen künstlerischer

oder historischer Art und von Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes; in diesen Fällen ist zudem die Zustimmung des Apostolischen Stuhles erforderlich;

- v) Erteilung der Erlaubnis zum Erbverzicht für Brüder mit einfachen ewigen Gelübden;
- w) Klärung und Lösung von Zweifeln bezüglich der Regeln und Statuten;
- x) Betitelung des Ordens in nicht deutschsprachigen Provinzen;
- y) Feststellung einer Ausnahmesituation und Ausnahmeregelungen gemäß BR 91;
- z) Amtsenthebung eines Balleimeisters und eines Komturs.

Die Zustimmung des Generalrates ist in geheimer Abstimmung zu geben, wenn ein Mitglied dies fordert. Auch bei anderen wichtigen Entscheidungen wird der Hochmeister den Rat des Generalrates einholen.

### **Die Sachverständigen der Schwestern im Generalrat**

Die Generalassistentin, die Provinzoberinnen und die Provinzrätinnen aller Provinzen wählen zwei Schwestern, die als Sachverständige zu den Generalratssitzungen eingeladen werden. Sie werden dazu vom Hochmeister zusammengerufen. Die beiden Schwesternsachverständigen haben in Schwesternangelegenheiten Stimmrecht, in den anderen Angelegenheiten, außer in den Personalangelegenheiten der Brüder, haben sie Mitspracherecht. Ihre Amtsperiode deckt sich mit jener der Generalräte. Sie werden nach Ausschreibung des Generalkapitels, mindestens aber drei Monate vor Beginn desselben, gewählt.

## Entscheidungsbefugnisse des Hochmeisters

- 55 In folgenden Fällen entscheidet der Hochmeister allein:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl eines Priors, einer Provinzoberin und eines Balleimeisters sowie eines Komturs und die Bestätigung des/der Gewählten;
  - b) Annahme des Rücktritts eines Generalrates, der Generalassistentin, eines Generalbeamten sowie Annahme des Rücktritts und Amtsenthebung eines Delegierten zum Generalkapitel und eines Provinzrates;
  - c) Genehmigung außerordentlicher Rechtsgeschäfte, welche die Hochmeistergrenze überschreiten;
  - d) Bestätigung des Superiors für ein drittes Triennium;
  - e) Bestätigung der Ernennung, der Annahme des Rücktritts und der Amtsenthebung des Novizenmeisters;
  - f) Änderung der Verfügung und des Testamentes, die vor den Gelübden bzw. vor der Oblation zu verfassen sind;
  - g) Austritt eines Oblaten;
  - h) Ernennung des geistlichen Assistenten einer Ballei oder Komturei;
  - i) Zulassung eines/einer Familiarenkandidaten/in, der/die außerhalb des Gebietes einer Ballei oder selbstständigen Komturei wohnt, zum Aufnahmeverfahren;
  - j) Annahme des Rücktritts eines Balleimeisters und eines Komturs;
  - k) Amtsenthebung eines Ballei- bzw. Komtureirates;
  - l) Entlassung eines Familiaren auf eigenen Antrag.
  - m) Ernennung eines Generalvisitators, der nur für einen Teil des Ordens bestellt wird.

## Der Prior und der Provinzrat

- 56** Der Prior soll in ständigem Kontakt mit den einzelnen Brüdern seiner Provinz stehen, sie öfters besuchen und auch gelegentlich zusammenrufen. Jedes Jahr nimmt er die kanonische Visitation vor, außer in dem Jahr, in dem der Hochmeister oder sein Stellvertreter visitiert. Die Visitation durch den Prior erfolgt anhand des vom Generalkapitel erstellten Fragebogens, der sich im Anhang zu den Statuten befindet. Der Visitor wird entsprechende Anregungen und Weisungen, wenn nötig auch Ermahnungen erteilen und Wünsche entgegennehmen. Nach Beendigung der Visitation ist ein genauer Bericht an den Hochmeister zu senden.
- Bei der Leitung der Provinz hat der Prior zu den Interessen der eigenen Provinz auch das Wohl des gesamten Ordens zu berücksichtigen. Daher soll er entsprechende Kontakte sowohl zum Hochmeister als auch zu den anderen Brüderprovinzen und zu den Schwesternprovinzen sowie zum Familiareninstitut pflegen. Eingaben an den Apostolischen Stuhl erfolgen über den Hochmeister.
- 57** Der Provinzrat wird, sooft es notwendig ist, vom Prior einberufen, um die wichtigen Angelegenheiten der Provinz zu beraten und zu beschließen. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Verwaltungssachen wird der Provinzökonom beratend beigezogen. Der Prior mit seinem Rat wird auch sonst das Urteil Sachverständiger einholen.
- 58** Der Prior informiert regelmäßig die Brüder über das, was im Provinzrat beraten und beschlossen wurde.
- 59** Über jede Provinzratssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die im Provinzarchiv aufzubewahren ist.

## Zustimmung des Provinzrates

**60** Benötigt der Prior die Zustimmung des Rates, so handelt er ungültig, wenn er diese Zustimmung nicht eingeholt hat. Der Prior selbst stimmt nicht ab. Bei Stimmengleichheit kann der Prior die Sache mit seiner Stimme nicht entscheiden, sondern die Vorlage gilt als abgelehnt. Stimmenthaltungen wirken sich bei allen Abstimmungen wie negative Stimmen (Gegenstimmen) aus.

In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Provinzrates, die auf Wunsch eines Mitgliedes des Provinzrates in geheimer Abstimmung zu geben ist, gefordert:

- a) Einberufung des Provinzkapitels und Festsetzung der Tagesordnung;
- b) Zulassung zum Noviziat und Verlängerung des Noviziates bis zu sechs Monaten;
- c) Zulassung zur zeitlichen und ewigen Profess;
- d) Ernennung, Annahme des Rücktritts und Amtsenthebung des Novizenmeisters, wobei zudem die Bestätigung des Hochmeisters erforderlich ist;
- e) Ernennung, Rücktritt und Amtsenthebung des Provinzökonomten und des Hausoberen;
- f) Betrauung der einzelnen Brüder mit ihrer Aufgabe;
- g) Versetzung in eine andere Provinz mit Zustimmung des betreffenden Bruders;
- h) Ausgliederung aus der Stammprovinz und Eingliederung in eine andere mit Zustimmung des betreffenden Bruders, des Generalrates und der betreffenden Provinzleitung;
- i) Entlassung von Professoren gemäß den Normen des allgemeinen Rechtes;
- j) Zulassung von Oblatenkandidaten zur Oblation;
- k) Zulassung eines Bruders mit einfacher ewiger Profess zum ständigen Diakonat;

- l) Antrag an den Hochmeister zur Auflösung einer Niederlassung;
- m) Errichtung, Verlegung oder Auflösung eines Noviziates mit Ermächtigung des Hochmeisters mit dem Generalrat;
- n) Genehmigung oder Abschluss außerordentlicher Rechtsgeschäfte, wenn die Provinzratsgrenze überschritten wird; hierbei sind gegebenenfalls auch Hochmeister-, Generalrats- und Romgrenze zu beachten;
- o) Veräußerung von Wertsachen künstlerischer oder historischer Art und von Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes; in diesen Fällen sind zudem die Genehmigungen des Hochmeisters mit seinem Rat und des Apostolischen Stuhles erforderlich;
- p) Überprüfung und Genehmigung der Jahresrechnung der Provinz.

**61** Der Prior muss das Gutachten seines Rates, das auch ohne Einberufung schriftlich gegeben werden kann, bei Aufnahme der Oblaten einholen. Er wird auch bei anderen wichtigen Angelegenheiten der Provinz ein Gutachten seines Rates, wenn nötig auch den Rat Sachverständiger einholen.

### **Das Ratsgeheimnis**

**62** Die Räte haben alles in der Ratssitzung Behandelte und Beschlossene geheimzuhalten, wenn das Bekanntwerden für jemand nachteilige Folgen hätte.

### **Der Superior und der Rat des Hauses**

**63** Der Superior, der mindestens ein Jahr feierliche Profess haben muss, ruft nach Anhörung seines Rates (des Vikars) wenigstens einmal im Monat die ganze Hausge-

meinschaft zum Hauskapitel zusammen, worin die Angelegenheiten des Hauses besprochen werden. Die ganze Hausfamilie trägt mit ihrem Superior die Verantwortung dafür, dass im Haus Ordnung herrsche.

- 64 Vor Entscheidungen in wichtigen Dingen soll der Hausobere die Zustimmung des Priors einholen. Ebenso wird er ihn über die Angelegenheiten der Hausgemeinschaft ständig informieren.

## Fünftes Kapitel

### Die Aufnahme in die Gemeinschaft

#### **Das Postulat**

- 65 Jeder Kandidat für unseren Orden soll nach Ermessen des Priors eine Probezeit im Ordenshaus machen. Der Prior soll die für die Aufnahme wichtigen Daten dann an den Novizenmeister weitergeben.

#### **Das Noviziat**

- 66 Jede Provinz ist berechtigt, ihr eigenes Noviziatshaus zu haben. Die Novizen mehrerer Provinzen können auch in einem Noviziatshaus ihr Probejahr machen.
- 67 Vor Beginn des Noviziates soll der Kandidat sich durch fünf Tage den geistlichen Übungen widmen. Das Noviziat beginnt mit der Feier der Aufnahme in das Noviziat, die in schlichter Form nach dem *Rituale des Deutschen Ordens* vorzunehmen ist. Über die Aufnahme ist eine Urkunde anzufertigen, die vom Prior und dem Novizen zu unterschreiben und im Archiv der Provinz aufzubewahren ist. Eine Abschrift ist dem Hochmeister zuzuleiten. Für die Auslagen des Noviziates darf vom Kandidaten keine Entschädigung gefordert werden.

- 68 Der Novizenmeister wird vom Prior mit Zustimmung seines Rates ernannt. Aus einem gerechten Grund kann er vom Amt zurücktreten oder vom Prior des Amtes enthoben werden. Für die Annahme des Rücktritts und die Amtsenthebung benötigt der Prior die Zustimmung seines Rates. Für Ernennung, Annahme des Rücktritts und Amtsenthebung ist zudem die Bestätigung des Hochmeisters erforderlich. Der Novizenmeister, dem allein die einheitliche Erziehung und Bildung der Novizen zusteht, muss im Verlauf des Noviziates den betreffenden Priooren wenigstens zweimal einen schriftlichen Bericht über die Eignung jedes einzelnen Novizen abgeben.
- 69 Der Novize kann den Orden ungehindert verlassen oder auch vom Prior der Provinz, der er angehört, aus gerechten Gründen entlassen werden; der Grund der Entlassung muss aber immer mitgeteilt werden.
- 70 Nach Ablauf des Noviziates soll der Prior mit Zustimmung seines Rates den Novizen, der für geeignet befunden wurde, zur Profess zulassen. Im Zweifel über die Eignung kann der Prior mit Zustimmung seines Rates die Probezeit verlängern, jedoch nicht über weitere sechs Monate.
- 71 Das Noviziat braucht nicht wiederholt zu werden, wenn es aus einem gerechten Grund unterbrochen wurde und die Unterbrechung nicht länger als drei Monate dauerte. Eine Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muss nachgeholt werden.
- 72 Damit für gewisse Erfordernisse der Ausbildung der Novizen besser gesorgt sei, kann der Prior die Kommunität des Noviziates ermächtigen, für bestimmte Zeitabschnitte nach einem anderen, von ihm bezeichneten Wohnsitz zu übersiedeln.

- 73 Der Prior kann aus einem vernünftigen Grund erlauben, dass die Ablegung der ersten Profess vorgezogen wird, aber nicht mehr als fünfzehn Tage.
- 74 Für besondere Fälle und ausnahmsweise ist der Hochmeister bevollmächtigt, mit der Zustimmung seines Rates einem Kandidaten zu erlauben, sein Noviziat gültigerweise in einem anderen Haus unseres Ordens zu machen, das nicht Noviziatshaus ist, unter der Leitung eines bewährten Ordenspriesters, der die Stelle des Novizenmeisters vertritt.
- 75 Wer aus einem anderen Orden zu uns übertreten will, soll nur schwer und nur mit Zustimmung des Hochmeisters mit seinem Rat aufgenommen werden. Alte, für die Lasten des Ordenslebens untaugliche Kandidaten sollen nicht aufgenommen werden. Ein Kandidat mit ewiger Profess kann erst nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit zur ewigen Profess zugelassen werden. Über die Art der Erprobung entscheidet der Prior mit seinem Rat.

### **Die zeitliche Profess**

- 76 Die Novizen dürfen erst nach ausreichender Prüfung und mit der erforderlichen Eignung zur Profess zugelassen werden. Sie müssen auf jeden Fall das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 77 Falls vor der Ablegung der zeitlichen Profess die Verwaltung des eigenen Vermögens niemandem übertragen und über den Gebrauch und die Nutznießung keine Verfügung getroffen wurde, weil damals keine Güter vorhanden waren und sie sich erst nachträglich einstellten, oder falls die Verfügung wohl getroffen wurde, später aber neue Güter unter irgendeinem Titel hinzukamen, soll die Verfügung ungeachtet der bereits abgelegten einfachen Profess getroffen oder erneuert werden.

- 78 Das Noviziat wird abgeschlossen durch die Ablegung der zeitlichen Profess, die von den Novizen auf drei Jahre abgelegt wird und auf die sich die Novizen durch fünftägige geistliche Übungen vorbereiten.
- 79 Die Feier der Profess erfolgt nach dem *Rituale des Deutschen Ordens*. Die Brüder nehmen nach Möglichkeit daran teil. Der Neuprofesse unterschreibt die Professurkunde in zwei Exemplaren; sie werden vom Prior oder dessen Stellvertreter und zwei Zeugen gegengezeichnet. Ein Exemplar wird im Archiv der Provinz aufbewahrt, das andere dem Hochmeister zugeleitet.
- 80 Nicht geeignete Professoren sollen frühzeitig entlassen werden, damit ihre berufliche Ausbildung durch Zeitverlust nicht Schaden leide.

### **Die ewige einfache oder feierliche Profess**

- 81 Nach sechs Jahren zeitlicher Profess legen die Laienbrüder die ewige einfache Profess ab, wenn sie der Prior mit seinem Rat für geeignet befindet. Wer nicht für geeignet befunden wird, muss den Orden verlassen.
- 82 Vor Ablegung der ewigen einfachen Profess muss der Bruder in voller Freiheit ein Testament machen über alle schon vorhandenen und später anfallenden Güter. Das Testament muss so abgefasst werden, dass es auch staatlich gilt. Dieses Testament darf vom Bruder ohne Erlaubnis des Hochmeisters nicht mehr geändert werden.
- 83 Mit Zustimmung des Hochmeisters und seines Rates darf ein Bruder mit ewiger einfacher Profess nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres auf sein bereits erworbenes oder noch zufallendes Erbe verzichten, zu wessen Gunsten er will, unbeschadet der bürgerlichen und kanonischen Bestimmungen.

- 84 Frühestens nach drei Jahren zeitlicher Profess legen die Klerikerbrüder die feierliche Profess ab. Die feierliche Profess ist vor dem Empfang der Weihen abzulegen. Bevor der Prior einen einfachen Professenden zur feierlichen Profess zulässt, muss er die Zustimmung seines Rates einholen. Auch mit anderen Brüdern der Provinz soll er sich darüber beraten.
- 85 Die ewige Profess kann aus gerechtem Grund vorverlegt werden, jedoch nicht um mehr als drei Monate (c. 657 § 3 CIC).
- 86 Brüder mit einfacher Profess müssen vor der feierlichen Profess auf ihre bereits vorhandenen Güter nach freiem Ermessen verzichten, jedoch unter Vorbehalt der folgenden Profess. Sie verzichten auch auf ihr noch zufallendes Erbe, zu wessen Gunsten sie wollen. Nach Ablegung der Profess sind sogleich alle nötigen Schritte zu machen, damit die Verzichtleistung auch nach staatlichem Gesetze gültig ist.
- 87 Bevor ein Bruder die ewige Profess ablegt, hat er sich durch fünf Tage den geistlichen Übungen zu widmen.
- 88 Die Profess erfolgt in der Form, wie sie in den Regeln festgelegt ist. Die Feier der Profess erfolgt nach dem *Ritua-  
le des Deutschen Ordens*. Der Neuprofesse unterschreibt die in zwei Exemplaren ausgefertigte Professurkunde, die vom Prior oder seinem Stellvertreter und zwei Zeugen gegengezeichnet wird. Ein Exemplar bleibt im Archiv der Provinz, das andere wird dem Hochmeister geschickt für das Zentralarchiv. Der Prior muss den Pfarrer des Taufortes von der erfolgten ewigen Profess in Kenntnis setzen.
- 89 Bezüglich Postulat, Noviziat und Profese sind neben den angeführten Bestimmungen natürlich auch die einschlä-

gigen Normen des allgemeinen kirchlichen Ordensrechtes zu beobachten. Das gilt auch für alle übrigen Bestimmungen.

### **Aus- und Weiterbildung**

- 90** Es ist Sache aller Brüder, Ordensberufe zu fördern. Durch ihr eigenes, bescheidenes, arbeitsames und von innerer Freude erfülltes Leben, durch eifriges Gebet und durch die brüderliche Liebe in der Gemeinschaft werden sie das Herz jünger Menschen für das Ordensleben gewinnen.
- 91** In besonderer Weise sollen die Brüder die Ordensjugend und die am Orden interessierten jungen Menschen fördern. Das Provinzkapitel entscheidet, in welcher Form sich diese jungen Menschen im Orden aufhalten können. Gastfreundschaft, persönliche Begegnungen, die Teilnahme am geistlichen Leben des Ordens und die interprovinziellen Kontakte sind dabei geeignete Wege, unser Ordensleben zu verstehen. Ein Bruder soll als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- 92** Die Klerikerbrüder werden zu ihrer Ausbildung in den philosophischen und theologischen Disziplinen an eine Theologische Hochschule oder an eine Theologische Fakultät einer Universität geschickt. Sie werden entweder in einem Seminar oder in einem anderen von einem Priester geleiteten Haus untergebracht. Die Ausbildung geschieht entsprechend der vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates erlassenen Ausbildungsordnung. Zudem sind die Bestimmungen der jeweiligen Bischofskonferenzen mit zu beachten.
- 93** Die Prioren haben das Recht, zeitliche bzw. ewige Professoren mit den Dienstämtern des Lektorates und Acolythes zu beauftragen. Diese Beauftragung erlischt bei

Ausscheiden aus dem Orden. Wird ein Kandidat aufgenommen, der bereits mit den Dienstämtern des Lektorates und/oder des Akolythates beauftragt war, so kann der Prior diese Beauftragung durch Dekret wieder aufleben lassen. Den Weihen muss die ewige Profess vorangehen. Der Prior hat den Pfarrer des Taufortes von der Weihe eines Diakons zu benachrichtigen.

- 94 Nach der Priesterweihe nehmen die Brüder an theologischen Fortbildungskursen teil, die entweder vom Orden selbst oder von den Diözesen veranstaltet werden.
- 95 Die Brüder aus den verschiedenen Provinzen, vor allem die Klerikerbrüder während ihrer Ausbildungszeit, sollen sich öfters zusammenfinden, um die Gemeinschaft im Orden zu erleben.
- 96 Die Laienbrüder sollen an fachlichen Fortbildungskursen teilnehmen.

## Sechstes Kapitel

### Der Orden im Dienst am Reich Gottes

- 97 Neben dem offiziellen Titel *Orden der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem* können die Provinzen in nichtdeutschsprachigen Ländern unseren Orden benennen, wie es der jeweiligen kulturellen Tradition entspricht. Solche Titelgebungen bedürfen aber der Genehmigung des Hochmeisters mit Zustimmung seines Rates.
- 98 Obwohl unser Orden exemt ist, unterstehen alle Brüder der Gewalt der Ortsüberhirten in den Dingen, die den öffentlichen Vollzug des Gottesdienstes betreffen; ferner in Bezug auf die Seelsorge, die Predigt für das Volk, die religiöse und sittliche Unterweisung der Gläubigen, besonders der Kinder, den katechetischen Unterricht und die liturgische Bildung sowie die Würde des Klerikerstandes und endlich die verschiedenen Werke, insoweit sie die Ausübung des Apostolates betreffen. Die Ordensbrüder sind gehalten, alles zu beobachten, was die Bischofskonferenzen rechtmäßig als für alle verbindlich anordnen. Im Interesse der Apostolatswerke, die von unserem Orden verrichtet werden, soll eine Übereinkunft getroffen wer-

den zwischen dem zuständigen Bischof und dem jeweiligen höheren Ordensoberen.

**99** Den Prioren steht das Recht zu, Brüder für die Seelsorge jener Pfarreien zu präsentieren, die dem Orden inkorporiert oder übertragen sind. Dagegen ist es Sache des Diözesanbischofs, die anzustellenden Brüder zu bestätigen und in ihr Amt einzusetzen. Was die Ordensdisziplin angeht, unterstehen die Brüder in der Seelsorge ihrem Ordensoberen. Alle Brüder in der Seelsorge können sowohl vom Diözesanbischof unter Benachrichtigung des Oberen als auch vom Oberen unter Benachrichtigung des Ortsbischofs jederzeit abberufen werden, und zwar von beiden mit gleichem Recht, ohne dass die Zustimmung des anderen erfordert ist und ohne dass dem anderen die Gründe der Abberufung angegeben werden müssen.

**100** Die Seelsorger haben auch die ihnen anvertrauten zeitlichen Güter des Ordens gewissenhaft zu verwalten. Über diese Verwaltung hat der Seelsorger wenigstens einmal im Jahr dem Prior Rechenschaft abzulegen. Güter, die einem Bruder in der Seelsorge mit Rücksicht auf die Seelsorge zufallen, erwirbt er für die Seelsorge; alles andere erwirbt er wie die anderen Ordensbrüder.

**101** Die Brüder sollen den Eifer für die Missionierung der Welt unter den Gläubigen anfachen und bewahren. Sind Brüder in der Mission, so stellen die Provinzen des Ordens die notwendigen Mittel zur Verfügung.

### **Der Ständige Diakon**

**102** Nach der entsprechenden Ausbildung können die Brüder mit ewiger einfacher Profess nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Diakon geweiht werden. Sie werden dadurch in den Stand der Kleriker

aufgenommen, haben aber bei den Wahlen der höheren Oberen kein passives Wahlrecht. Bei der Delegiertenwahl der Laienbrüder hat der Ständige Diakon aktives und passives Wahlrecht.

- 103** Über die Zulassung zum Ständigen Diakonat entscheidet der Prior mit seinem Rat. Kandidaten zum Ständigen Diakonat müssen auch die Dienstämter des Lektors und Akolythen übernehmen und eine angemessene Zeit ausüben. Das Recht, sie von der Übernahme dieser Dienstämter zu dispensieren, ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten. Die Kandidaten zum Ständigen Diakonat haben vor der Weihe ihrem Oberen eine eigenhändig verfasste und unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass sie die Weihe aus eigenem Antrieb und frei übernehmen.
- 104** Die Vorschriften zur Ausbildung bzw. für die pastoralen Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen der Bischofskonferenz bzw. Ortsordinarien, sonst aber nach Maßgabe des Heiligen Stuhles.
- 105** Der Ständige Diakon obliegt den Pflichten der Kleriker, soweit unsere Satzungen nicht anderweitige Bestimmungen enthalten.

## Siebttes Kapitel

### Austritt und Entlassung

- 106** Wenn ein Bruder während der Dauer der zeitlichen Gelübde aus einem schwerwiegenden Grund aus der Ordensgemeinschaft austreten will, muss er den Hochmeister um Dispens von den Gelübden bitten. Für die Dispenserteilung ist die Zustimmung des Generalrates erforderlich.
- 107** Ein Bruder mit ewigen Gelübden kann nur nach Zustimmung des Hochmeisters mit seinem Rat in einen anderen Orden übertreten (c. 684 CIC).
- 108** Aus einem schwerwiegenden Grund kann der Hochmeister mit Zustimmung seines Rates einem Bruder mit ewigen Gelübden das Exklausurationsindult gewähren, allerdings nicht länger als drei Jahre. Wer exklausuriert ist, hat kein aktives und passives Wahlrecht.
- 109** Wer nach Ablauf des Noviziates bzw. nach der Profess rechtmäßig aus dem Orden ausgetreten ist, kann vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates wieder aufgenommen werden ohne die Auflage, das Noviziat wiederholen zu müssen. Der Hochmeister hat jedoch eine

entsprechende, der zeitlichen Profess vorausgehende Prüfung und eine Gelübdezeit festzulegen, die der ewigen Profess vorauszugehen hat.

- 110** Ein Bruder mit ewigen Gelübden darf das Indult für den Austritt aus dem Orden nur aus sehr schwerwiegenden, vor Gott überlegten Gründen erbitten. Das an den Apostolischen Stuhl zu richtende Bittgesuch um Gewährung des Austrittsindultes hat er dem Hochmeister zu übergeben. Die Gründe muss er dem Hochmeister ausführlich und schriftlich mitteilen. Der Hochmeister leitet das Bittgesuch des Professens mit seiner und seines Rates Stellungnahme an den Apostolischen Stuhl weiter (vgl. c. 691 §§ 1–2 CIC).
- 111** Der Orden kann einen Bruder nur aus einem schwerwiegenden Grunde entlassen. Mangel an Ordensgeist, der anderen zum Ärgernis gereicht, ist ein genügender Entlassungsgrund, wenn wiederholte Ermahnung, verbunden mit heilsamer Buße, erfolglos blieb; Krankheit jedoch bildet keinen genügenden Grund, außer wenn sicher feststeht, dass sie vor der Profess absichtlich verschwiegen oder verheimlicht wurde. Doch kann der zuständige Obere mit Zustimmung seines Rates einen Professens mit zeitlichen Gelübden von der Erneuerung der Profess oder von der Zulassung zur ewigen Profess ausschließen, wenn der Professe nach dem Urteil von Ärzten oder anderer Fachleute wegen physischer oder geistiger Krankheit, auch wenn diese nach Ablegung der ersten Profess aufgetreten ist, für das Ordensleben ungeeignet erscheint. Die Obsorge des Institutes für den Betreffenden bleibt jedoch aufrecht. Die Entlassungsgründe müssen dem Bruder stets mitgeteilt werden, und es muss ihm volle Freiheit zur Verteidigung gegeben werden. Die Verteidigungsgründe sind dem Hochmeister getreulich vorzulegen.

- 112** Einem Professen mit zeitlichen Gelübden kann der Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates das Austrittsindult gewähren.
- 113** Ein Bruder gilt ohne weiteres als aus dem Orden entlassen, wenn er offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist oder eine Ehe geschlossen oder den Abschluss einer solchen, wenn auch nur in Form einer Zivilehe, versucht hat. In diesen Fällen hat der Prior mit seinem Rat unverzüglich nach Sammlung der Beweise den Tatbestand festzustellen, damit die Entlassung rechtlich feststeht. Die eben genannten Fälle ausgenommen, kann ein Bruder mit ewigen Gelübden nur nach Durchführung eines den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes gemäßen Prozesses aus dem Orden entlassen werden.
- 114** Ein Bruder muss aufgrund der in cc. 1395, 1397 und 1398 CIC genannten Straftaten entlassen werden, außer der Obere ist bei den in c. 1395 § 2 CIC genannten Straftaten der Ansicht, dass eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Bruders, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Gutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann. In diesen Fällen hat der Prior, nachdem die Beweise in Bezug auf die Tatbestände und die Zurechenbarkeit erhoben sind, dem zu entlassenden Bruder die Anklage und die Beweise zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Alle Akten sind vom Prior und vom Notar zu unterzeichnen und zusammen mit den vom Bruder schriftlich abgefassten und von ihm selbst unterschriebenen Stellungnahmen dem Hochmeister zu übersenden.
- 115** Sowohl im Fall von ewigen Professen als auch im Fall von zeitlichen Professen, die noch vor Ablauf ihrer zeitlichen

Profess entlassen werden sollen, kann die Entlassung vom Hochmeister mit seinem Rat nur in kollegialer Abstimmung aus schwerwiegenden Gründen beschlossen werden. Der Hochmeister mit seinem Rat, der zur Gültigkeit aus mindestens vier Mitgliedern bestehen muss, hat bei der genauen Abwägung der Beweise, der Argumente und der Verteidigungsgründe kollegial vorzugehen, und er hat, wenn durch geheime Abstimmung so entschieden wurde, das Entlassungsdekret auszustellen, wobei zu seiner Gültigkeit die Rechts- und Tatsachengründe wenigstens summarisch zum Ausdruck gebracht sein müssen. Das Entlassungsdekret des Hochmeisters erhält erst Rechtskraft durch die Bestätigung seitens des Heiligen Stuhles.

- 116** Im Falle eines schweren Ärgernisses oder eines sehr schweren, der Ordensgemeinschaft drohenden Schadens kann ein Bruder unverzüglich vom Prior bzw., wenn Gefahr im Verzug ist, vom Hausoberen mit Zustimmung seines Rates aus der Ordensniederlassung gewiesen werden. Der Prior hat nötigenfalls für die Einleitung eines Entlassungsprozesses nach Maßgabe des Rechtes Sorge zu tragen oder die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten.
- 117** Wird ein Bruder vom Orden entlassen, so kann der entlassene Bruder gegen das Entlassungsdekret bei der Kongregation für Ordensleute Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Entlassungsdekretes erfolgt.
- 118** Dem aus dem Orden ausscheidenden Bruder soll der Orden in angemessener Weise die Wiedereingliederung ins Zivilleben ermöglichen.

## Achtes Kapitel

### Treue zu den Ordensregeln

- 119** Die Regeln zeigen das Ideal auf, das wir als Ordensleute anzustreben haben. Die Normen der Regeln und Statuten helfen uns, dieses Ideal zu verwirklichen.
- 120** Dem Hochmeister mit seinem Rat obliegt es, Zweifel bezüglich der Regeln und der Statuten zu klären und zu lösen.
- 121** Die Brüder sollen die Regeln und Statuten oft lesen, um deren Geist immer besser zu verstehen. Dann werden die Brüder durch eigenen sicheren Gewissensentscheid und in personaler Verantwortung die Satzungen nicht nur dem Buchstaben nach, sondern vielmehr im Geist und in der Wahrheit leben.



# Statut für die Oblaten



## Dekrete





## SACRA CONGREGATIO

## DE RELIGIOSIS

Prot. N°18349/62

## D E C R E T U M

Cum Supremus Magister Fratrum Ordinis Teutonici Sanctae Mariae in Jerusalem nuper petierit ut vetus Institutum Oblatorum jam ab initio usque ad annum 1929 in Ordine vigens denuo nunc instauraretur, haec Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, omnibus ad rem pertinentibus in Congressu diei 18 Decembris 1962 attente consideratis ac ponderatis, hujus Decreti tenore, benigne concedit ut Institutum Oblatorum in Ordine Teutonico Sanctae Mariae in Jerusalem pristino statu restituatur juxta adnexa statuta, lingua latina exarata, cujus exemplar authenticum in Archivo hujus Sacri Consilii servatur et quae ad decennium adprobantur.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die decima quinta mensis Januarii  
anni millesimi nongentesimi sexagesimi tertii.

*+ Paulus Philippus, S<sup>r</sup>*  
*a. l. u. t. s.*

*B. Verdelli S. S.*

## Päpstliche Bestätigung des Oblateninstituts

### DEKRET

Nachdem der Hochmeister der Brüder des Deutschen Ordens Sankt Mariens in Jerusalem kürzlich bat, das alte Institut der Oblaten, welches seit Beginn bis zum Jahre 1929 im Orden bestand, jetzt von neuem zu errichten, gewährt die Heilige Religiosenkongregation in Güte durch dieses vorliegende Dekret, nachdem alles diese Angelegenheit Betreffende in der Zusammenkunft am 18. Dezember 1962 aufmerksam überlegt und abgewogen wurde, daß das Institut der Oblaten im Deutschen Orden Sankt Mariens in Jerusalem mit dem ursprünglichen Status wiedererrichtet wird gemäß den beiliegenden Statuten, welche in lateinischer Sprache abgefaßt sind, dessen authentische Abschrift im Archiv dieses Heiligen Consiliums aufbewahrt wird und welche für zehn Jahre approbiert werden.

Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, am 15. Jänner 1963.

+ Paulus Philippe, OP  
Sekretär

Giovanni B. Verdelli  
Subsekretär



SACRA CONGREGATIO  
PRO RELIGIOSIS  
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Prot. n. T. 71 - 1/85

DECRETUM

Supremus Magister Fratrum Ordinis Teutonici Sanctae Mariae in Jerusalem supplices S. Sedi porrexit preces pro renovatione approbationis Statuti Oblatorum sui Ordinis.

Hoc Statutum decreto "S. Congregationis de Religiosis" diei 15 Januarii 1963 ad decennium approbatum fuit.

Eius approbatio a Superioribus erronee ad tempus indeterminatum concessa usque in praesens credebatur, qua de causa petitio pro ipsius prorogatione transacto decennio S.Sedi porrecta non est.

Errore detecto Orator nunc renovationem approbationis eiusdem Statuti implorat una cum sanatione omnium actorum iuridicorum, quae ad Institutum Oblatorum attinebant, et sanatione indigent.

Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus precibus Oratoris benigne annuens, vi praesentis decreti Statutum pro Oblatis Fratrum Ordinis Teutonici Sanctae Mariae in Jerusalem parvis cum immutationibus, definitive approbat et confirmat iuxta textum lingua Latina exaratum, cuius exemplar in suo tabulario asservatur, sanatis omnibus quae in casu sanatione indigent et sanari possunt.

Ceterum omnia de iure servanda serventur. Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die 11 Februarii 1985, in memoria Beatae Mariae Virginis de Lourdes.

+ v. Maggolo  
sec.

+ fr. Jerinus Uner, OS  
br. sup.

HEILIGE KONGREGATION  
FÜR DIE ORDENSLEUTE  
UND DIE SÄKULARINSTITUTE

Prot. Nr. T. 71 – 1/85

DEKRET

Der Hochmeister der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem unterbreitete dem Heiligen Stuhl die Bitte um Erneuerung der Approbation des Statutes der Oblaten seines Ordens.

Dieses Statut ist durch Dekret der „Heiligen Religiosenkongregation“ vom 15. Januar 1963 auf zehn Jahre approbiert worden. Dessen Approbation wurde von den Oberen irrtümlich bis in die Gegenwart als eine auf unbestimmte Zeit gewährte gehalten, weshalb die Bitte um Verlängerung desselben nach Ablauf der Zehnjahresfrist dem Hl. Stuhl nicht unterbreitet worden ist.

Nach Aufdeckung des Irrtums erbittet nun der Bittsteller die Erneuerung der Approbation desselben Statutes und zugleich die Heilung aller Rechtshandlungen, die das Oblateninstitut betreffen und der Heilung bedürfen.

Die Heilige Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute entspricht wohlwollend dem Ansuchen des Bittstellers und approbiert endgültig kraft gegenwärtigen Dekretes das Statut für die Oblaten der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem mit geringfügigen Änderungen und bestätigt es gemäß dem in lateinischer Sprache abgefassten Text, wovon ein Exemplar in ihrem Archiv aufbewahrt wird, nachdem alles, was gegebenenfalls der Heilung bedurfte und geheilt werden kann, saniert wurde.

Alles übrige, das vom Gesetz zur Beobachtung vorgegeben ist, muss beachtet werden. Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, am 11. Februar 1985, am Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes.

+ fr. Jerome Hamer OP, Pro.Präf.

+ V. Fagiolo, Sekr.



SACRA CONGREGATIO  
PRO RELIGIOSIS  
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Folia annexa decreto diei 11 Februarii 1985,

Prot. n. T. 71 - 1/85

S T A T U T U M

PRO OBLATIS FRATRUM ORDINIS TEUTONICI S. MARIAE IN JERUSALEM

1. Oblati vocantur laici et clerici votorum professione non obstricti, qui amore Dei et Ordinis Nostri eiusdem servitio gratuito se offerunt et ad vitam communem admittuntur.
2. Recipiantur a Superiore provinciali audito suo consilio, praehabitis investigationibus de eorum moribus et idoneitate, subscripto documento, quo mercedi pro suo servitio expresse renutiant.
3. Sint in probatione per biennium in domo provinciali; quo tempore elapso, si a consilio provinciali idonei inventi fuerint, a Supremo Magistro de consensu sui Consilii ad oblationem definitivam admitti poterunt. Quae oblatio coram communitate fieri debet, cum documentis factae oblationis, manu oblatis subscriptis, in Archivis Ordinis et provinciae reponendis.
4. par. 1: Quamquam vota religionis minime nuncupant, tamen quandiu in Ordine degunt, ad vitam communem, paupertatem, castitatem et obedientiam servandam tenentur.  
  
par. 2: Oblati laici quotidie Missam audiant precesque matutinas et serotinas numquam omittant, ad sacramenta frequenter et devote accedant. Oblati clerici obligationibus clericorum iuxta praescripta C I C (cf. praesertim cann. 276, 277, 279, 285, 287) subduntur, necnon exercitiis spiritualibus ibi praescriptis cum fratribus professis incumbant.
5. Oblati vestibus fratrum vestiantur pro sua quisque classe.
6. par. 1: Religiosa domus ubi assignantur, eis praestabit sanis vel infirmis omnia ad victum et vestitum necessaria, ea tamen lege, ut si adsint fundatae causae dimissionis, uti sunt inobedientia, negligentia in officiis commissis aliaque similia, bis moniti et castigati ac non emendati, discrete dimittantur a Supremo Magistro de consensu sui Consilii. Si vero in crimen inciderint vel scandalum grave deterint, statim expellantur.  
  
par. 2: Oblati ut Ordinem post Oblationem deserere possint, Supremi Magistri licentia indigent.

- 2 -

- par. 3: Oblatis, qui sive libere discedant, sive a Superiore dimittantur, nulla merces debetur pro servitio praestito; aequum tamen caritativum subsidium eis in actu dimissionis praebetur, si vere indigeant.
7. - Oblati proprietatem suorum bonorum retinent attamen de eorum administratione, usu, usufructu in scriptis disponere necnon testamentum condere debent ante oblationem definitivam. Quas ordinationes non mutant absque consensu Supremi Magistri.
8. - Oblatus defunctus exequias habeat Fratribus professis communes, et quivis sacerdos Provinciae respectivae unam missam pro eius anima applicabit. Fratres conversi Provinciae Rosarium mariale pro defuncto semel recitent.
9. - Oblati ordinari possunt titulo mensae communis cum litteris dimissoriis Superiorum, et Ordini adscribi; caute quod, ad normam can 693, ex Ordine non expediantur nisi Episcopum benevolum invenerint, et eorum honestae sustentationi provisum fuerit; alioquin nequeunt ordines exercere.

+ R. Fougolo  
Rer.

## Präambel zum Statut und zu den Durchführungsbestimmungen für die Oblaten der Brüder

- 1 Das Rechtsinstitut (gemeint ist eine Mitgliedschaftsform) der Oblaten, das im Deutschen Orden bis zum Jahre 1929 bestand und eine lange Tradition hatte, wurde 1963 von den Brüdern des Ordens nach Genehmigung der Religiosenkongregation wieder errichtet. Das entsprechende Statut wurde durch Dekret desselben Dikasteriums zunächst auf Zeit und schließlich 1985 endgültig approbiert.
- 2 Obwohl die Oblaten keine Gelübde ablegen, gehören sie nach diesem Statut durch ihr Oblationsversprechen ihrer jeweiligen Provinz an. Sie sind zum gemeinsamen Leben zugelassen, obliegen der Fürsorge des Ordens und haben an dessen geistlichen Früchten teil. Sie haben im Provinzkapitel weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht.
- 3 Da die Oblation eine eigenständige Art der Bindung an den Orden darstellt, setzt sie auch eine eigenständige, von jener der Professen unterschiedene Berufung voraus. So verwirklicht sich im Rechtsinstitut der Oblaten die Tradition des Ordens, durch verschiedene Formen der Ordenszugehörigkeit unterschiedliche Geistesgaben im Orden zu fördern.

HEILIGE KONGREGATION  
FÜR DIE ORDENSLEUTE  
UND DIE SÄKULARINSTITUTE  
Beilage zum Dekret vom 11. Februar 1985  
Prot. Nr. T. 71 – 1/85  
Vgl. Dekret vom 30. November 2006  
Prot. Nr. T. 71 – 2/2006

## Statut für die Oblaten der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem

- 1 Oblaten werden jene Laien und Kleriker genannt, die sich aus Liebe zu Gott und unserem Orden dem unentgeltlichen Dienst desselben widmen und zum gemeinsamen Leben zugelassen werden.
- 2 Sie sollen vom Provinzoberen nach Anhörung seines Rates aufgenommen werden, nachdem über ihre Sitten und ihre Eignung nachgeforscht worden ist und nachdem sie das Dokument, in dem sie ausdrücklich auf ihre Dienstentlohnung verzichten, unterschrieben haben.
- 3 Sie sollen im Provinzhaus oder in einem anderen Haus der Provinz eine Probezeit von zwei Jahren absolvieren. Nach Ablauf der Probezeit können sie, wenn sie vom Prior mit seinem Rat für geeignet befunden worden sind, zur endgültigen Oblation zugelassen werden. Diese Oblation muss vor der Kommunität erfolgen mit den vom Oblaten eigenhändig unterfertigten Dokumenten der erfolgten Oblation; diese sind in den Archiven des Ordens und der Provinz zu hinterlegen.

- 4 § 1. Die Oblaten sind, obwohl sie keine Ordensgelübde ablegen, solange sie im Orden leben, zum gemeinsamen Leben, zu Armut, Keuschheit und Gehorsam verpflichtet.
- § 2. Die Laienoblaten sollen täglich an der Messfeier teilnehmen und das Morgen- und Abendgebet niemals unterlassen, auch sollen sie häufig und andächtig an den Sakramenten teilnehmen. Die Klerikeroblaten unterstehen den Pflichten der Kleriker gemäß den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches (vgl. v. a. die cc. 276, 277, 279, 285, 287 CIC), darüber hinaus sollen sie den dort vorgeschriebenen geistlichen Übungen zusammen mit den Professien obliegen.
- 5 Die Oblaten tragen die Kleidung der Professien ihrer Klasse.
- 6 § 1. Die Ordensniederlassung, der sie zugewiesen werden, gewährt ihnen in gesunden und kranken Tagen all das zum Unterhalt und zur Kleidung Nötige. Wenn aber begründete Ursachen zur Entlassung vorliegen, wie Ungehorsam, Nachlässigkeit in den ihnen übertragenen Ämtern und Ähnliches, und zweimalige Mahnung und Bußen erfolglos bleiben, sollen sie vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates behutsam entlassen werden. Wenn sie aber ein Verbrechen begangen oder schweres Ärgernis verursacht haben, sollen sie sofort entlassen werden.
- § 2. Die Oblaten benötigen zum Austritt aus dem Orden nach der Oblation die Erlaubnis des Hochmeisters.
- § 3. Die Oblaten, sowohl diejenigen, die freiwillig austreten, als auch diejenigen, die vom Orden entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Lohn für den geleisteten Dienst; sie sollen aber beim Austritt eine angemessene Unterstützung erhalten, wenn sie derselben bedürfen.

- 7 Die Oblaten behalten das Eigentumsrecht an den mitgebrachten Gütern. Sie müssen aber vor der endgültigen Oblation über die Verwaltung, den Gebrauch und den Nutzgenuss derselben verfügen und ein Testament machen. Diese ihre Verfügungen dürfen sie ohne Zustimmung des Hochmeisters nicht abändern.
- 8 Der verstorbene Oblate soll ein den Professbrüdern gleichgeartetes Begräbnis erhalten, und alle Priester der entsprechenden Provinz sollen für sein Seelenheil eine Messe applizieren. Die Laienbrüder der Provinz sollen für den Verstorbenen einen Rosenkranz beten.
- 9 Die Oblaten können mit den Dimissorien ihrer Oberen auf den Titel *mensae communis* geweiht und dem Orden zugeschrieben werden; sie sollen aus dem Orden nicht entlassen werden, wenn sie entsprechend c. 693 CIC nicht einen wohlgesinnten Bischof gefunden haben und so für ihren Unterhalt gesorgt ist; andernfalls können sie die Weihegewalt nicht ausüben.

+ V. Fagiolo, Sekr.

Durchführungsbestimmungen  
zum Statut für die Oblaten der Brüder  
vom Deutschen Haus Sankt Mariens  
in Jerusalem

**Vom Generalkapitel verabschiedet  
am 1. September 2000**

**Die Oblaten der Brüder vom Deutschen Haus Sankt  
Mariens in Jerusalem**

- 1 Der Deutsche Orden hat das Recht, in seine Provinzen Oblaten aufzunehmen.
- 2 Oblaten werden jene römisch-katholischen Christen, Kleriker und Laien, genannt, die aus Liebe zu Gott und unserem Orden auf Zeit oder auf Dauer sich unentgeltlich dem Dienst des Deutschen Ordens widmen und zum gemeinsamen Leben zugelassen sind.
- 3 Sie sind, obwohl sie keine Ordensgelübde ablegen, solange sie im Orden leben, zum gemeinsamen Leben, zu Armut, Keuschheit und Gehorsam entsprechend dem Oblatenstatut und den Regeln, Statuten und Gewohnheiten des Deutschen Ordens und ihrer Provinz verpflichtet.

4 Durch die Oblation stellen sich die Oblaten der jeweiligen Provinz und dem Orden, ihrem Stand entsprechend, voll zur Verfügung. Sie können vom zuständigen Prior je nach Ausbildung und Stand für den kirchlichen Dienst präsentiert werden.

### **Zulassung zur Probezeit**

5 Der Prior der Provinz, in die der Kandidat eintreten möchte, hat nach Anhörung seines Rates das Recht, Bewerber zur zweijährigen Probezeit zuzulassen.

6 Die Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen die notwendige religiöse, moralische, physische und psychische Eignung haben.

7 Nicht aufgenommen werden dürfen Bewerber, die

- a) durch die Gelübde an ein Institut des geweihten Lebens gebunden sind;
- b) einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens angehören;
- c) durch Zugehörigkeit an einen Drittorden oder an eine ähnliche Gemeinschaft gebunden sind;
- d) durch eine Ehe gebunden sind.

8 Kleriker bedürfen zur Zulassung der schriftlichen Erlaubnis ihres Ordinarius.

9 Zudem ist erforderlich:

- a) bei jenen, die als Bewerber in einem anderen Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens zugelassen worden sind, ein Zeugnis des jeweiligen höheren Oberen des Institutes oder der Gesellschaft;
- b) bei Bewerbern, die in einem Priesterseminar aufgenommen worden sind, ein Zeugnis des Seminarrektors oder des höheren Oberen.

- 10** Dem Gesuch um Zulassung zur Probezeit sind beizufügen:
- a) ein Lebenslauf;
  - b) ein Tauf- und Firmzeugnis;
  - c) ein pfarramtliches Zeugnis;
  - d) ein Nachweis des Ledigen- bzw. Witwenstandes;
  - e) die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius bzw. das Zeugnis des Seminardirektors oder des höheren Oberen.
- 11** Das Gesuch um Zulassung zur Probezeit und seine Bestätigung bedürfen der Schriftform.

### **Probezeit**

- 12** Die Probezeit, mit der das Leben des Kandidaten im Orden beginnt, dauert zwei Jahre. Sie dient dem Kennenlernen der Provinz und des Ordens und der Prüfung der rechten Absicht und Eignung des Kandidaten zum Ordensleben.
- 13** Während der Probezeit sollen die Kandidaten die Ordensregeln und die Ordensgeschichte studieren sowie die Spiritualität des Deutschen Ordens einüben.
- 14** Vor Beginn der Probezeit hat der Kandidat ein Dokument zu unterzeichnen, durch das er auf Dienstentlohnung von Seiten des Ordens verzichtet.
- 15** Für die Dauer der Probezeit ist der Kandidat verpflichtet, sein persönliches finanzielles Gebaren und seine Lebensgewohnheiten mit dem zuständigen Oberen abzustimmen.
- 16** Die Feier der Aufnahme des Oblationskandidaten erfolgt im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier entsprechend dem *Rituale des Deutschen Ordens*. Über die Aufnahme

ist eine Urkunde auszufertigen und im Archiv der Provinz zu hinterlegen. Eine Zweitausfertigung derselben ist dem Hochmeisteramt zu übermitteln.

- 17 Die Probezeit findet in der Regel im Provinzhaus statt oder auf Anordnung des Priors in einem anderen Konvent oder einem anderen Ordenshaus der Provinz.
- 18 Es ist ein Ordensbruder mit ewiger feierlicher Profess zu bestimmen, der für den Kandidaten während seiner gesamten Probezeit zuständig ist.
- 19 Der Prior kann einen Oblationskandidaten unter die Kandidaten für das Diakonat und Presbyterat oder das Ständige Diakonat aufnehmen und ihn mit den Dienstämtern des Lektorates und Akolythates beauftragen.

### **Oblation**

- 20 Hält der Prior mit seinem Rat einen Kandidaten nach Ablauf der Probezeit für geeignet, so kann der Kandidat zur Oblation auf Zeit zugelassen werden.
- 21 Die Zulassung zur Oblation auf Zeit erfolgt auf Gesuch des Kandidaten durch den Prior mit Zustimmung seines Rates. Das Gesuch und seine Bestätigung bedürfen der Schriftform.
- 22 Die Oblation auf Zeit erfolgt für drei Jahre.
- 23 Die Oblation auf Zeit kann für weitere drei Jahre erneuert werden. Wenn es angebracht erscheint, kann nach Ablauf dieser drei Jahre vom zuständigen Prior mit Zustimmung seines Rates die Oblation auf Zeit verlängert werden, jedoch nicht länger als zwei Jahre.
- 24 Frühestens nach drei Jahren der Oblation auf Zeit kann der Oblate die Oblation auf Dauer ablegen. Erfolgt nach zweimaliger Oblation auf Zeit und eventuell gewährter

Verlängerung keine Oblation auf Dauer, scheidet der Oblate aus dem Orden aus.

- 25** Die Entscheidung über die Zulassung zur Oblation auf Dauer obliegt dem Prior mit Zustimmung seines Rates. Das Gesuch und seine Bestätigung bedürfen der Schriftform.
- 26** –
- 27** Die Feier der Oblation soll im Rahmen einer Eucharistiefeier stattfinden, entsprechend dem *Rituale des Deutschen Ordens*. Über die Oblation sind Urkunden zu erstellen, die vom Oblaten eigenhändig zu unterzeichnen und in den Archiven des Ordens und der Provinz aufzubewahren sind.
- 28** Zur Oblation auf Zeit oder auf Dauer müssen jeweils folgende Dokumente vorliegen:
- a) das Gesuch um Zulassung zur Oblation und seine Bestätigung;
  - b) eine Verfügung über Verwaltung, Gebrauch und Nießbrauch des Eigentums des Oblaten;
  - c) eine Erklärung über den Verzicht auf Dienstentlohnung.
- 29** Spätestens zur Oblation auf Dauer muss zudem ein Testament des Oblaten vorliegen.

### **Rechte und Pflichten der Oblaten**

- 30** Der Oblate hat das Recht, seinem Namen die Bezeichnung „OblOT“ beizufügen und, soweit er Kleriker ist, die Bezeichnung „Pater“ bzw. die Bezeichnung „Frater“ zu führen.
- 31** Der Oblate mit Oblation auf Dauer kann vom Prior mit Zustimmung seines Rates zum Provinzkapitel mit Aus-

nahme des Wahlkapitels eingeladen werden. Er darf Anträge stellen. Er hat kein Stimmrecht.

- 32** Die Oblaten werden auf dem Generalkapitel durch die Kapitulare ihrer Provinz vertreten. Sie haben das Recht, Anträge an das Generalkapitel zu stellen.
- 33** Die Oblaten haben weder aktives noch passives Wahlrecht zu den Ämtern des Ordens, soweit diese den Professoren vorbehalten sind.

### **Kleidung**

- 34** Während der Probezeit steht es dem Kandidaten zu, als Ordensgewand einen schwarzen Talar und einen grauen Ordensmantel zu tragen.
- 35** Zur Oblation auf Zeit erhält der Oblate ein einfaches Halskreuz des Ordens.
- 36** Zur Oblation auf Dauer erhält der Oblate einen grauen Ordensmantel mit dem Kreuz des Ordens.

### **Vermögensverwaltung**

- 37** Der Oblate behält das Eigentumsrecht an den mitgebrachten Gütern. Vor der Oblation muss er für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Orden die Verwaltung seines Vermögens schriftlich, in freier Entscheidung, einem anderen übertragen und über den Gebrauch und Nießbrauch nach freiem Ermessen zugunsten eines anderen oder des Ordens verfügen. Spätestens zur Oblation auf Dauer hat der Oblate eine letztwillige Verfügung und eine Verfügung für die Bestattung zu errichten.
- 38** Alle Verfügungen nach Nr. 37 bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch den Prior. Nachträglich können sie bei der Oblation auf Zeit nur mit Zustimmung

des Priors, bei Oblation auf Dauer nur mit Zustimmung des Hochmeisters abgeändert werden.

- 39 Für die Zeit seiner Zugehörigkeit zum Orden entsteht dem Oblaten kein Anspruch auf Dienstentlohnung. Der Orden aber hat die Pflicht, für seinen Unterhalt angemessen zu sorgen.

### **Inkardination**

- 40 Der Prior hat das Recht, Oblaten und Oblationskandidaten mit den Dienstämtern des Lektorates und Akolythates zu beauftragen. Diese Beauftragung erlischt bei Ausscheiden aus dem Orden. Wird ein Kandidat aufgenommen, der bereits mit den Dienstämtern des Lektorates und/oder des Akolythates beauftragt war, so kann der Prior diese Beauftragung durch Dekret wieder aufleben lassen.
- 41 Der Prior hat die Pflicht, den Kandidaten für das Weiheamt entsprechend den kirchlichen Vorschriften (c. 1034 CIC) aufzunehmen. Der Weihekandidat unterliegt für die Dauer seiner Ausbildung der *Ausbildungsordnung des Deutschen Ordens*.
- 42 –
- 43 Der Oblate kann, entsprechend den kirchlichen Vorschriften, mit den Dimissorien des zuständigen Priors auf den Titel „mensae communis“ zum Diakon und Priester geweiht werden. Durch den Empfang der Diakonenweihe wird er in den Deutschen Orden inkardiniert.

### **Übertritte**

- 44 Ein Familiare, der Oblate werden möchte, kann beim Prior der Provinz, in die er eintreten möchte, um Zulassung zur

Probezeit ansuchen. Von der Aufnahme in die Probezeit bis zur Oblation auf Dauer ruht sein Status als Familiare. Dieser erlischt mit der Oblation auf Dauer.

- 45 Ein zeitlicher Professe, der Oblate werden möchte, kann nach Ablauf seiner Profess beim Prior der Provinz, in die er eintreten möchte, um Zulassung zur Oblation auf Zeit oder auf Dauer ansuchen. Ihm wird die zeitliche Profess als Probezeit angerechnet.
- 46 Ein Oblate, der in die Professgemeinschaft des Ordens eintreten möchte, kann beim Prior der Provinz, in deren Professgemeinschaft er eintreten möchte, um Aufnahme in das Noviziat ansuchen. Von der Aufnahme in das Noviziat bis zur ewigen Profess bzw. seinem Ausscheiden aus der Professgemeinschaft ruht sein Status als Oblate. Dieser erlischt mit der ewigen Profess.
- 47 Ein Oblate, der in ein anderes Institut des geweihten Lebens, in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens oder, soweit er Kleriker ist, in einen anderen Inkardinationsverband übertreten will, muss über den zuständigen Prior beim Hochmeister um Entlassung ansuchen.

### **Austritt und Entlassung**

- 48 Ein Oblate, der den Deutschen Orden verlassen möchte, muss über den zuständigen Prior beim Hochmeister um Gewährung des Austrittsindultes ansuchen.
- 49 Ein Oblate kann aus einem gerechten Grund auf Antrag des Priors vom Hochmeister entlassen werden; sowohl der Prior als auch der Hochmeister bedürfen hierzu jeweils der Zustimmung ihres Rates.





Kommt, Gesegnete meines Vaters,  
erbt das Himmelreich, das für euch bereitet wurde  
vor der Erschaffung der Welt, weil  
ich hungrig war und ihr mich gesättigt habt,  
ich nackt war und ihr mich bekleidet habt,  
ich im Gefängnis war und ihr mich besucht habt,  
ich durstig war und ihr mich getränkt habt.

*(Text in der Ikone: Mt 25,34b-35)*



**Lebensregeln der  
Schwestern vom Deutschen Haus  
Sankt Mariens in Jerusalem**



## Erstes Kapitel

### Erbe und Auftrag

- 1 Die *Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem*, kurz *Deutschordensschwwestern* genannt, sind eine Kongregation päpstlichen Rechts, die dem *Orden der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem* inkorporiert ist. Die Generalleitung liegt beim Hochmeister mit seinem Rat.
- 2 Die Deutschordensschwwestern sind ein Institut des gottgeweihten Lebens. Im Vertrauen auf die Führung des Heiligen Geistes geben sie sich in besonders enger Nachfolge Christi gänzlich Gott hin zu seiner Verherrlichung sowie zur Auferbauung der Kirche und zum Heil der Welt. Durch die öffentliche Profess der evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams in besonderer Weise mit der Kirche und deren Heilswerk verbunden, sind sie bestrebt, im Dienst am Reich Gottes zur vollkommenen Liebe zu gelangen und, ein strahlendes Zeugnis in der Kirche geworden, die himmlische Herrlichkeit anzukündigen. (Vgl. c. 573 CIC)
- 3 Geprägt vom Kreuz des Erlösers, das auch das Kennzeichen des Ordens ist, stellt sich die Schwesterngemein-

schaft von ihrem Ursprung her ganz unter den Schutz der Gottesmutter Maria. Die heilige Elisabeth von Thüringen bleibt ihr leuchtendes Vorbild selbstlosen Dienstes an den hilfsbedürftigen Menschen um Christi willen. Der heilige Georg, der glaubenstreue Märtyrer, leuchtet ihr im mutigen Einsatz für den christlichen Glauben voran.

- 4 Durch Hochmeister Erzherzog Maximilian 1841 wieder ins Leben gerufen, sollen sich die Schwestern im Geist des Ordens der Krankenpflege und der Armenbetreuung, sowie der Erziehung und der Bildung der Mädchen widmen; außerdem sollen sie durch ihr Gebet den Segen Gottes für die Ordensbrüder, „die Streiter Gottes für die heilige Kirche“, erflehen. Um ihrem Apostolat zeitlose Richtung zu weisen, sind sie ihrem Stifter gemäß zur „Ausübung der Nächstenliebe in ihrem weitesten Umfang“ verpflichtet. (Regeln 1854, 1. Kapitel)
- 5 Auf dieser Tradition aufbauend, liegt das Wirkungsfeld der Schwestern auch heute im Rahmen des Deutschen Ordens. In der Treue zum Vermächtnis des Stifters stellen die Schwestern ihre Kräfte überall dort zur Verfügung, wo Menschen in leiblicher oder seelischer Not sind und ihrer Hilfe bedürfen: vor allem in der Krankenpflege, in der Armen- und Altenbetreuung und in der Erziehung der Jugend. Sie sollen auch nach Möglichkeit die Ordensbrüder in den Jugendheimen, im Religionsunterricht, in der Erwachsenenbildung und in anderen seelsorglichen Aufgaben unterstützen. Das Zusammenwirken von Brüdern und Schwestern soll im fürbittenden Gebet einen besonderen Ausdruck finden. (Vgl. Regeln 1854, 1. Kapitel)

## Zweites Kapitel

### Berufung zur Nachfolge Christi

- 6 „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht; denn getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen“ (Joh 15,5). In seiner Gnade und Liebe bindet uns Christus an sich. Er tritt mit uns in Gemeinschaft, damit wir an seinem unvergänglichen Leben teilnehmen können. In Christus hat uns der Vater die letzten Tiefen seiner Liebe offenbart. Durch die Taufe und die Firmung sind wir hineingenommen in die gnadenhafte Teilnahme am großen Geheimnis des Liebesbundes Christi mit der Kirche. Wir sind berufen, Jesus in uns Gestalt annehmen zu lassen im Hinhorchen auf sein Wort und im Dienst tatkräftiger Liebe. „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe“ (Joh 13,15).
- 7 „Wenn einer hinter mir hergehen will, verleugne er sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach. Denn wer sein Leben retten will, wird es verlieren; wer aber sein Leben um meinetwillen und um des Evangeliums willen verliert, wird es retten“ (Mk 8,34–35). Chris-

tus hat sich für uns dem Tod am Kreuz ausgeliefert. Verwirkliche auch du in deinem Leben die selbstlose Liebe.

- 8 Die Botschaft der Bergpredigt (vgl. Mt 5,1 – 7,29) mache uns unruhig und dränge uns, unser Leben danach auszurichten. Wir wollen die Nachfolge Christi immer mehr vollziehen in Glauben, Hoffnung und Liebe.

## Drittes Kapitel

### Das Leben nach den evangelischen Räten

**Hier bin ich. (1 Sam 3,4)**

- 9** Wie Christus die Apostel auserwählt hat, so wird er bis zum Ende der Zeiten Menschen zu seiner engeren Nachfolge berufen. Eine besondere Form der Nachfolge Christi ist das Ordensleben. Die Grundfesten der Nachfolge Christi im Ordensleben sind die Gelübde der gottgeweihten ehelosen Keuschheit, der evangelischen Armut und des Gehorsams. „Folge mir nach!“ (Joh 1,43). Mit dieser Aufforderung hat Christus auch dich gerufen. Du hast den Ruf vernommen und willst Christus folgen, der jungfräulich und arm gelebt und durch seinen Gehorsam bis zum Tod am Kreuz die Menschen erlöst und geheiligt hat. Diese besondere Christusnachfolge kannst du nur aus der größeren Liebe heraus verwirklichen.
- 10** Die Gelübde, die in besonderer Weise die Taufweihe entfalten, drängen dich, dem Herrn gleichförmiger zu werden und ihn in vorzüglicher Weise zu verherrlichen. In dieser ungeteilten Nachfolge geben wir gemeinsam ein „deutliches und hervorragendes Zeugnis dafür, dass die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verklärt

und Gott dargebracht werden kann“ (LG 31). Diese drei Gelübde sind so wesentlich, und sie bleiben so unveränderlich, dass die Ordensoberen niemals die Gewalt besitzen, von den Gelübden zu dispensieren, da die gesamten Lebensregeln als gebrochen angesehen werden müssen, wenn eines von diesen Gelübden gebrochen ist.

### **Gottgeweihte ehelose Keuschheit**

**Ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir.**  
(Jes 43,1)

- 11** Es gibt Menschen, die um des Himmelreiches willen ehelos bleiben. Wer es fassen kann, der fasse es (vgl. Mt 19,12). Mit diesen Worten erteilt Christus den Rat, ehelos und enthaltsam zu leben. Dieser Weg ist nur zu wagen auf Grund einer besonderen Gnade, einer besonderen Berufung.
- 12** Auch dich hat Christus zu einem Leben in gottgeweihter eheloser Keuschheit gerufen: Die ungeteilte Liebe zu ihm heißt dich auf die Ehe verzichten und jede innere und äußere Handlung vermeiden, wodurch du die Keuschheit verletzen könntest. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen macht dein Herz in vorzüglicher Weise frei für eine größere Liebe zu Gott und allen Menschen. So nimmst du diese Lebensform auf dich, um besser verfügbar zu sein für den Dienst in der Kirche, für das, was des Herrn ist (vgl. 1 Kor 7,34).
- 13** Durch das Gelübde der Keuschheit, das dich auf die Freude einer Familie verzichten ließ, wirst du hingeordnet auf eine geistige Mutterschaft, die sich im Gebet und in der Sorge für den Nächsten verwirklicht. Gleich Maria, dem Ideal christlicher Jungfräulichkeit, darfst du in der Liebe, die allen alles sein will, mitwirken, dass Christus

in den Menschen geboren werde (vgl. LG 53). Jungfräulichkeit bedeutet nicht Verzicht auf frauliche Eigenart; setze daher alles daran, deine Fraulichkeit voll zu entfalten, indem du innere Sammlung ausstrahlst, Milde und Güte schenkst und eine Atmosphäre der Geborgenheit, des Friedens und der Eintracht schaffst.

- 14** Durch die gottgeweihte ehelose Keuschheit stellen wir jenen wunderbaren Ehebund dar, den Gott gegründet hat und der erst in der kommenden Welt ganz offenbar wird: den Bund der Kirche mit Christus, ihrem einzigen Bräutigam (vgl. PC 12). So legen wir vor den Menschen Zeugnis ab für die Auferstehung in der künftigen Welt, für die menschliche Hoffnung auf das ewige Leben.

### **Armut gemäß dem Evangelium**

**Selig, die arm sind vor Gott, denn ihnen gehört das Himmelreich. (Mt 5,3)**

- 15** „Wenn du vollkommen sein willst, geh, verkauf deinen Besitz und gib ihn den Armen; und du wirst einen Schatz im Himmel haben; und komm, folge mir nach!“ (Mt 19,21). Christus ruft dich zu einem Leben in evangelischer Armut. Du löst dich also vom eigenen Hab und Gut und nimmst die materielle Abhängigkeit von der Ordensgemeinschaft auf dich. Die Oberen sorgen für das, was du zum Leben und zur Erfüllung deiner Aufgaben brauchst.
- 16** Überzeugend gelebte Ordensarmut verlangt die Anspruchslosigkeit in deinen täglichen Bedürfnissen. Daher prüfe dich im Gewissen, bevor du den Oberen eine entscheidende Bitte vorträgst. Sammle nicht Schätze auf Erden, sondern im Himmel, weil dein Herz dort ist, wo dein Schatz ist (vgl. Mt 6,19–21). Und du wirst erfahren, dass aller Verlust zum größeren Gewinn wird (vgl. Phil

- 3,7–11). Dadurch nimmst du Anteil an der Armut Christi, der unseretwegen arm geworden ist, da er doch reich war, damit wir durch seine Armut reich seien (vgl. 2 Kor 8,9).
- 17** Vom Geist der evangelischen Armut ergriffen, wirst du dich immer wieder herausreißen aus der eigenen Behaglichkeit und Selbstzufriedenheit. Lass dich vom Wort Gottes in Frage stellen und sei dir bewusst, dass du vor Gott immer angewiesen bist auf Erbarmen und Hilfe. Nimm deine Begrenztheit und Schwäche an und wisse, dass du den Mitmenschen brauchst.
- 18** Wir wissen uns – jede in ihrem Beruf – dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet. Dabei wollen wir alle ängstliche Sorge von uns weisen und uns der Vorsehung des himmlischen Vaters überlassen (vgl. PC 13).
- 19** Gebrauchen wir die Dinge der Welt so, als gebrauchten wir sie nicht, dann werden wir von aller ungeordneten Anhänglichkeit frei. Aus dieser Freiheit erwächst das geistliche Unterscheidungsvermögen, das uns die rechte Haltung zur Welt und ihren Gütern finden lässt. So gelebte Armut ist Freude und Zufriedenheit im Alltag.
- 20** Unser Orden soll auch ein gemeinsames Zeugnis der Armut ablegen: vom eigenen Besitz gerne etwas beitragen für andere Erfordernisse der Kirche und für den Unterhalt der Armen, die alle Schwestern im Herzen Christi lieben sollen (vgl. PC 13).
- 21** Das Schwesterninstitut, die einzelnen Provinzen und Häuser können bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, besitzen und verwalten. Jedwede Art von Luxus und Güteranhäufung soll vermieden werden (vgl. PC 13; c. 634 CIC). Die Güter der Provinz werden von der Provinzökonomin verwaltet. Jegliche Verwaltung steht unter

der Leitung der Provinzoberin mit ihrem Rat, gemäß den im allgemeinen Recht geltenden Normen.

- 22** Durch das einfache Gelübde der Armut behält zwar jede Schwester das Eigentumsrecht auf ihr Vermögen und die Fähigkeit, neue Güter zu erwerben, sie verzichtet aber auf die Verwaltung, den freien Gebrauch und den Nutzgenuss ihres Vermögens. Was eine Schwester durch eigenen Einsatz oder im Hinblick auf die Gemeinschaft erwirbt, gehört der Gemeinschaft.

### **Ordensgehorsam**

**Deinen Willen zu tun, mein Gott, war mein Gefallen und deine Weisung ist in meinem Innern. (Ps 40,9)**

- 23** Christus ruft dich zu einem Leben in Gehorsam. In diesem Gelübde bringst du die Ganzhingabe deines eigenen Willens gleichsam als Opfer deiner selbst Gott dar (vgl. PC 14), indem du den Oberen gehorchst, wenn sie gemäß den Satzungen Gehorsam von dir verlangen. Du bindest dich an die Lebensregeln der Gemeinschaft, um dich so im Dienst des Ordens für die Verwirklichung des Heilswillens Gottes hinzugeben. Durch diese Selbstentäußerung in der ständigen Gehorsamsbereitschaft bemühst du dich, Christus gleichförmiger zu werden und sein Leben nachzuahmen, das darin bestand, den Willen des Vaters zu erfüllen bis zum Tod am Kreuz (vgl. Joh 4,34; Phil 2,8), und verzichtest auf die Verfügbarkeit über dich selbst.
- 24** In der Freiheit der größeren Liebe unterwirfst du dich den Ordensoberen um Gottes willen über das Maß des Gebotes hinaus (vgl. LG 42) nach dem Beispiel jener Liebe, die Christus drängte, die Herrlichkeit des Himmels mit der Knechtsgestalt zu vertauschen, um uns zu erlösen. In

diesem gehorsamen Dienst um des Himmelreiches willen ehrst du Gott und heiligst dich in einer ganz besonderen Weise; du bist dem Dienst der Kirche enger verbunden und strebst danach, zum Vollmaß der Fülle Christi zu gelangen (vgl. PC 14). Du bist gehalten, dem Heiligen Vater als oberstem Oberen Gehorsam zu leisten, auch kraft des Gelübdes.

- 25** Dein religiöser Gehorsam ist nicht Passivität und Scheu vor selbstständiger Verantwortung, auch nicht Verzicht auf persönliche Initiative, sondern ist Bereitschaft, dich zur Verfügung zu stellen und einem gemeinsamen Ziel unterzuordnen.
- 26** Leiste daher im Geist des Glaubens und der Liebe zum Willen Gottes gemäß unseren Satzungen den Oberen demütig Gehorsam. In der Ausführung dessen, was angeordnet wird, und in der Erfüllung der dir anvertrauten Aufgaben wirst du mit deiner eigenen Einsicht und mit deinem Willen dabei sein und die Gaben der Natur und der Gnade einsetzen. So führt der Ordensgehorsam, weit entfernt, die Würde der menschlichen Person zu mindern, diese durch die größer gewordene Freiheit zu ihrer Reife.
- 27** Die Schwestern dürfen um den Sinn einer Anordnung wissen, damit sie sich umso mehr mit allen Kräften dafür einsetzen können. „Ich nenne euch nicht mehr Knechte; denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut. Vielmehr habe ich euch Freunde genannt; denn ich habe euch alles mitgeteilt, was ich von meinem Vater gehört habe“ (Joh 15,15). Vergessen wir nicht, dass der Gehorsam für Obere und Untergebene ein ständiges Bemühen in sich schließt, den Willen Gottes für die jeweilige Zeit und Situation besser zu verstehen.

- 28** Wenn deine Vorgesetzten trotz deiner Gegenvorstellungen auf der Ausführung eines Auftrages bestehen, wird es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vollkommener sein zu gehorchen. Durch diesen Vorstoß in das Dunkel des Verstandesgehorsams beugen wir uns vor dem Geheimnis des gehorsamen Christus am Kreuz und sühnen in seiner Kraft die Auflehnung des Menschen gegen Gott und seine Gnade.
- 29** Wenn du das Amt einer Oberin bekleidest, so wisse, dass du für jene, die dir anvertraut sind, Rechenschaft schuldest. Bemühe dich daher, in Erfüllung deines Amtes den Willen Gottes zu erkennen, und übe deine Vollmacht im Geist des Dienstes an den Schwestern aus (vgl. PC 14). „Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein“ (Mk 10,43).
- 30** Leite deine Untergebenen in Achtung vor der menschlichen Person und fördere deren freiwilligen Gehorsam. Lass ihnen besonders die geschuldete Freiheit in Bezug auf die Beichte und Gewissensleitung. Führe deine Untergebenen dahin, dass sie in der Ausführung ihrer Ämter und in der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben in aktivem und verantwortlichem Gehorsam mitarbeiten. Höre sie deshalb auch bereitwillig an und fördere sogar deren Mitplanen zum Wohl der Schwesterngemeinschaft und der Kirche. Es bleibt aber Recht und Pflicht der Oberin, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist (vgl. PC 14).

## Viertes Kapitel

### Das Leben der Schwestern in Gemeinschaft

**Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten. (Apg 2,42)**

- 31** Alle Schwestern sind von Christus in die Ordensgemeinschaft berufen worden; er hat uns erwählt. Jede Schwester weiß: Christus ist mitten unter uns, er allein ist unser Lehrer, Gott allein der Vater aller, wir alle aber sind Schwestern. Du hast um Christi willen materielle Vorteile gering geachtet und dich dieser Gemeinschaft in Armut anvertraut. Du hast auf eine eigene Familie verzichtet, um dich im Orden einem gemeinsamen Ziel zu verpflichten. Du hast dich dem Wollen der Oberen und der Gemeinschaft unterstellt, „und ein anderer wird dich gürteln und dich führen, wohin du nicht willst“ (Joh 21,18).
- 32** Die Schwestern haben unter Wahrung des gemeinsamen Lebens in einer eigenen Ordensniederlassung zu wohnen. Bestimmte Räume jedes Schwesternhauses werden vom Hochmeister der Klausur unterstellt. Hier können sich die Schwestern ungestört den gemeinschaftlichen Übungen widmen und Ruhe und Erholung finden.

- 33 Wer vorwiegend für sich selber leben will, ist nicht für unsere Gemeinschaft geeignet. Übergibst du dich ihr, so wählst du sie als deinen Weg zu christlicher Reife.
- 34 Die Gemeinschaft wird nur bestehen können, wenn sie sich immer neu vom Altar her aufbaut. Mit Liebe und Sorgfalt soll von allen die Eucharistie, Zeichen und Quelle der Einheit und des Friedens, gefeiert werden.
- 35 Jene, die einander um des Himmelreiches willen so ähnlich geworden sind, dürfen unter sich nicht Unterschiede nach Rang und Alter, Begabung und Bildung, Herkunft und Vermögen geltend machen. Ist ein Wetteifern unter den Schwestern, dann nur im Dienen. Wer zu einem Amt berufen ist, der erinnere sich, dass unser Herr und Meister seinen Jüngern die Füße gewaschen hat.
- 36 Dem Mutterhaus kommt eine wichtige Bedeutung zu. Dort soll das Gemeinschaftsleben und das kulturelle Ordenserbe besonders gepflegt werden. Die Schwestern bemühen sich, die nötige Stille zu wahren, damit das Mutterhaus eine Stätte der Sammlung und Geborgenheit sei, wo der Mensch leichter die Stimme Gottes hört.
- 37 Als Zeichen ihrer Weihe und als Zeugnis der Armut tragen die Schwestern das Ordenskleid. Als Zeichen der endgültigen Bindung an die Ordensgemeinschaft tragen die Schwestern das Ordenskreuz.

**Macht euch keine Sorgen; denn die Freude am Herrn ist eure Stärke. (Neh 8,10)**

- 38 Die Grundstimmung der Einzelnen und der Gemeinschaft soll die Freude sein, die Frucht des Geistes ist. Gott, dem du dich übergeben hast, ist die Freude. Sei fröhlich in der Hoffnung und selbst in der Trübsal voll des Trostes und überreich an Freude (vgl. 2 Kor 7, 4). In dieser Ge-

sinnung tritt in die Gemeinschaft der Schwestern. Miteinander werden wir der Welt die Frohe Botschaft verkünden, ein sichtbares Zeichen für die Freude der Erlösten in freudearmer Zeit sein und so auch andere zum ewigen Freudenmahl einladen.

**Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt. (Joh 13,35)**

- 39** Die Gottesliebe bestätigt sich in der Erfahrung des Gemeinschaftslebens. Wer die Mitschwester nicht liebt, liebt auch Gott nicht. Die Schwester ist dir in ihrer Menschlichkeit, in ihrem Irren anempfohlen. Echte Liebe tröstet, ermuntert, verzeiht, freut sich am Erfolg der Mitschwester, ist dankbar, verzichtet, nimmt eine Rüge entgegen. Deine Liebe sei langmütig, sei gütig und höre niemals auf (vgl. 1 Kor 13). Auch wenn du sie nicht spürst, so wirst du doch in ihrem Geist immer zu handeln vermögen. In dieser Liebe werden wir das ganze Gesetz erfüllen und allen den Beweis dafür geben, dass wir vom Tod zum Leben hinüberschritten sind. In der gegenseitigen Liebe liegt große apostolische Kraft.

**Einer trage des anderen Last. (Gal 6,2)**

- 40** Das Leben in der Gemeinschaft kann für dich zur Belastung werden. Entziehe dich nicht dieser Selbstverleugung und werde nicht einsam. Trachte danach, dass keine Mitschwester sich verschlossen zurückziehe und die Gemeinschaft sie nicht zur Vereinsamung verurteile.
- 41** Ein untrügliches Kennzeichen für den guten Geist der Gemeinschaft ist die liebevolle Haltung zu den Schwestern, die im Dienst des Herrn ihre Kraft verbraucht haben oder krank sind. Die kranke Schwester nimmt in der

Gemeinschaft einen besonderen Platz ein. Sie soll nicht allein leiden, sondern der Teilnahme aller sicher sein. Sie nehme dafür die Schwachheit aller in ihre Läuterung hinein.

- 42 Wer diese irdische Pilgerschaft vollendet, den geleite unser Gebet in die ewigen Wohnungen. Gedenken wir in Liebe der Toten aus unserer Gemeinschaft. Sie aber werden durch ihre Fürsprache uns die Last tragen helfen.

## Fünftes Kapitel

### Das geistliche Leben der Schwestern

#### **Gebet und Innerlichkeit**

*Meine Hilfe kommt vom Herrn. (Ps 121,2)*

- 43** Du lebst in Christus. Bemühe dich daher, dein Leben im Geist Christi zu gestalten. Sei aufgeschlossen und löse dich vom starren Festhalten am Buchstaben, am Beque-men, am Gewohnten, damit du fähig wirst für die Nach-folge Christi mit ihren Forderungen.
- 44** Gott führt und leitet uns. Haben wir stets großes Vertrau-en auf die Vorsehung, und überlassen wir uns ihr gänzlich wie ein Kind seiner Mutter. Gott wird uns niemals seine Hilfe entziehen, sondern stets väterlich für unser geistiges und leibliches Wohl sorgen, auch wenn wir nach mensch-lichem Ermessen noch so schwierigen Situationen preis-gegeben sind. (Vgl. Regel 1854, 11. Kapitel)
- 45** Wir werden oft und gerne für die Kirche, das Heil aller Menschen und füreinander beten. Vorzüglich sollen alle für die Oberen beten und für jene Schwestern, die in ih-rem Beruf schwach geworden oder gefährdet sind. Wir gedenken in unserem Gebet auch unserer Ordensbrüder,

aller Familiaren und Wohltäter. Unser Gebet begleitet die Schwestern, Brüder und Ordensangehörigen, die im Herrn entschlafen sind. Ob wir uns dem persönlichen Gebet widmen oder gemeinsam Liturgie feiern oder den Menschen auf andere Weise dienen, immer bleibt das Ziel, auf das hin unser Leben und Dienst ausgerichtet ist, die Verherrlichung Gottes, des Vaters, in Christus.

### **Feier der heiligen Eucharistie**

- 46 Die Mitte unserer Gemeinschaft bildet die tägliche Eucharistiefeier, „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe“, das Opfermahl, in dem wir Christus empfangen und das Herz seiner Gnade öffnen (vgl. SC 47). Wir wollen dieses Mysterium mit innerer und äußerer Anteilnahme feiern und aus diesem Einswerden mit Christus unser geistliches Leben nähren.

### **Lob Gottes im Stundengebet**

- 47 „Jeden Tag will ich dich preisen und deinen Namen loben auf immer und ewig.“ (Ps 145,2). Unsere Gemeinschaft schart sich um Jesus Christus, um vereint mit seinem geheimnisvollen Leib diesen göttlichen Lobgesang im Stundengebet an den Vater zu richten. In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche loben wir den Herrn ohne Unterlass und treten bei ihm für das Heil der Welt ein. Bemühen wir uns, das Gebet der Kirche mit großem Eifer und aus ganzem Herzen zu feiern.

### **Betrachtung des Wortes Gottes**

- 48 „Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?“ (Lk 24,32). Nimm oft die Heilige Schrift zur Hand, um beim Lesen und Betrachten des Gotteswortes Christus zu be-

gegenen und in der Stille des Herzens seinen Willen zu erforschen. Die innere Bereicherung aus dieser Gottesbegegnung befruchte dein Leben im Alltag. Wende besondere Zeit und Mühe auf für dieses Verweilen beim Herrn. Vertiefe dein religiöses Leben auch in der geistlichen Lesung.

### **Regelmäßige Besinnung**

- 49 „Kommt mit an einen einsamen Ort, wo wir allein sind, und ruht ein wenig aus“ (Mk 6,31). Um in der Hast des Lebens immer mehr mit Gott eins zu werden, ist es notwendig, regelmäßige Zeiten der Stille und Besinnung einzuschalten. Überprüfe in den Besinnungstagen und den jährlichen Exerzitien dein Leben und erneuere dich im Geist Gottes.

### **Umkehr und Buße**

- 50 Weil wir auf den Tod und die Auferstehung des Herrn getauft sind, prägt das Mitsterben und Mitaufstehen mit Christus unser ganzes Leben. Sieh die Buße darin, die Forderungen des täglichen Lebens und der täglichen Pflicht, der Prüfungen und Enttäuschungen in der Gesinnung Christi anzunehmen. Schließe dich dem Sühnegebet und -opfer Christi an, um das Erbarmen des Vaters auf dich und alle Menschen herabzuflehen.
- 51 „Lass du, Herr, uns zurückkehren zu dir, dann kehren wir um!“ (Klgl 5,21). Die Umkehr des Herzens ist Buße im Sinne des Evangeliums. Die Bekehrung wird in der Feier der Buße sakramental wirksam. Daher bekenne regelmäßig dein Versagen und stelle deine Gebrechlichkeit dem verzeihenden Herrn anheim. „Und wir werden vor ihm unser Herz überzeugen, dass, wenn unser Herz uns verurteilt, Gott größer ist als unser Herz und alles weiß“ (1 Joh 3,19-20).

## Kreuz

- 52 Jede Schwester bindet sich im Zeichen des Kreuzes für immer an den Orden. Das schwarze Kreuz auf weißem Grund ist für uns Symbol des Sieges Christi über die Mächte der Dunkelheit und des Todes. „Es sei uns ferne, in etwas anderem uns zu rühmen als im Kreuz unseres Herrn. In ihm ist uns Heil geworden, Auferstehung und Leben; durch ihn sind wir erlöst und befreit“ (Eröffnungsvers Kreuzerhöhung; vgl. Gal 6,14). Unter diesem Zeichen der Liebe Gottes wollen wir den Menschen helfen und sie zu Christus führen. Uns sei das Kreuz Kraft und Stärke im Leben, Trost und Zuversicht im Sterben, Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit.

## Ordenspatrone

- 53 Da sich unsere Gemeinschaft von Anfang an unter den Schutz der Gottesmutter gestellt hat, wollen wir ihr Bild tief in unserem Herzen tragen. Maria nahm alles in Demut als Magd des Herrn an. Sie vertraute nicht der eigenen Kraft, um Gottes Werk zu vollbringen, sondern war bereit, dass mit ihr und ihrem Leben sein Wille geschehe (vgl. Lk 1,38), trotz der völligen Undurchsichtigkeit der Pläne Gottes. Das war ihre einzigartige Tat: die gläubende Hingabe. Sie lehrt, uns restlos einzusetzen für Christi Reich: „Was er euch sagt, das tut!“ (Joh 2,5). Wegen ihrer besonderen Aufgabe im Heilsplan Gottes soll ihre Verehrung in den von der Kirche empfohlenen Formen immer gepflegt werden.
- 54 Die heilige Elisabeth von Thüringen, leuchtendes Vorbild selbstlosen Dienstes am Gottesreich, verehren wir als Ordenspatronin. Ihr Leben verzehrte sich ohne Vorbehalt im Dienst an den Armen, Schwachen, Leidenden und Verfolgten. Allen begegnete sie als Frau und Mutter mit

einem liebenden Herzen. Sie gab Ansehen und Reichtum hin, um in Demut und Erniedrigung dem Gekreuzigten nachzufolgen. Gott erwecke auch in uns den Geist, von dem die heilige Elisabeth erfüllt war.

- 55 Wir verehren auch den heiligen Blutzeugen Georg. Er war durch Jahrhunderte Patron der Glaubenskämpfer. Als solcher soll er uns im Einsatz für den Glauben voranleuchten.

### **Die liturgischen Feste und Gedenktage**

- 56 Wir feiern folgende Ordensfeste: das Hochfest Kreuzerhöhung als Titelfest des Ordens; das Hochfest Unserer Lieben Frau vom Deutschen Haus in Jerusalem als Gründungsfest des Ordens; das Fest der heiligen Elisabeth von Thüringen, der ersten Ordenspatronin; das Fest des heiligen Blutzeugen Georg, des zweiten Ordenspatrons.
- 57 Wir begehen folgende Ordensgedenktage: den Gedenktag der Eltern der Brüder und Schwestern; den Gedenktag der Familiaren und Wohltäter; den Gedenktag der Brüder und Schwestern.
- 58 Wir begehen die Todestage der Ordensstifter, vor allem des Stifters des Schwesterninstituts und der Priesterkonvente, des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian von Österreich-Este, und des Gründers der Priesterkonvente und des geistlichen Leiters der Schwestern, des Dieners Gottes Peter Rigler.

## Sechstes Kapitel

### Der Dienst am Nächsten

**Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. (Mt 25,40)**

- 59** Das unserem Institut Eigene, worin wir unser Ordensleben verwirklichen und fruchtbar werden lassen, ist der Dienst am Mitmenschen, am Kranken, Alten, Armen, Notleidenden und Hilfesuchenden, an den Kindern und der Jugend; die seelsorgliche Mithilfe in der Pfarrei und die Offenheit und Bereitschaft für die Mission. Sollten die Zeichen der Zeit die Übernahme weiterer Aufgaben erfordern, werden wir bereit sein, auch dafür unsere Kräfte einzusetzen, denn wir sind aufgerufen, die Nächstenliebe im weitesten Umfang auszuüben. Unsere Werke im Dienst des Apostolates sollen in Übereinstimmung mit dem Willen unserer Ordensoberen und des zuständigen Diözesanbischofs geschehen.
- 60** Unser Ordensleben sei vom Geist des Evangeliums durchdrungen, und alle Arbeit sei davon geprägt. Die Zielsetzung unseres Dienstes trägt missionarischen und seelsorglichen Charakter. Setzen wir uns daher mit allen Kräften ein, um durch Gebet und tätiges Wirken zur Einwurze-

lung und Festigung des Reiches Christi in den Seelen und zu seiner weltweiten Ausbreitung beizutragen (vgl. LG 44). Dabei wird unser Apostolat um so fruchtbarer, je in-  
niger wir die Verbindung mit Christus eingehen (vgl. PC 1).

- 61** Bedenke, dass du im Kind, im Jugendlichen, im Kranken und in allen Hilfsbedürftigen Christus selbst dienst. Dieser Dienst am Nächsten erwachse aus der Gottesliebe und nicht nur aus menschlicher Zuneigung. Unterscheide selbstlosen Einsatz von übertriebener Geschäftigkeit und Hast. Es ist sinnlos nachzugrübeln, welcher Dienst höher oder niedriger steht. Wesentlich ist, dass du für den Nächsten da bist und ihm in der gegebenen Situation deine Hilfe nicht versagst.
- 62** Auch die Aufgabe, den Schwestern in der eigenen Ordensfamilie zu dienen, ist Apostolat. Du kannst in echter Mütterlichkeit für deine Mitschwester sorgen; dein Wohlwollen und deine Güte leuchten hinein in ihren Alltag. Dadurch hast du einen wesentlichen Anteil am apostolischen Wirken der Gemeinschaft.
- 63** Die Gastfreundschaft werde in unseren Schwesterngemeinschaften in Liebe geübt. Eine vorzügliche Richtschnur dafür hat uns der Herr mit den Worten gegeben: „Wenn du mittags oder abends ein Essen gibst, lade nicht deine Freunde oder deine Brüder, deine Verwandten oder reiche Nachbarn ein; sonst laden auch sie dich wieder ein und dir ist es vergolten. Nein, wenn du ein Essen gibst, dann lade Arme, Krüppel, Lahme und Blinde ein. Du wirst selig sein, denn sie haben nichts, um es dir zu vergelten; es wird dir vergolten werden bei der Auferstehung der Gerechten.“ (Lk 14,12-14). Es ist Christus selbst, den wir als Gast aufnehmen (vgl. Mt 25,34-40).

- 64 Nehmen wir am missionarischen Wirken unseres Erlösers teil durch unser Gebet und Opfer, aber auch durch die Bereitschaft, uns unmittelbar für das Weltmissionswerk der Kirche einzusetzen. Wir wollen in jungen Menschen die Freude an der Missionssendung der Kirche wecken und fördern.
- 65 Schwester, bist du krank oder gebrechlich geworden, so sieh dein Apostolat besonders im Gebet und in der Hingabe. Dieser stille Dienst stärkt das Wirken der Mitschwestern und wird zum Segen für die ganze Gemeinschaft.
- 66 Lassen wir uns im Dienst des Herrn nicht von Misserfolgen und Undank enttäuschen; wir wissen, dass wir dadurch in einer besonderen Weise am Geheimnis des Kreuzes Christi teilnehmen.
- 67 Wir wollen durch unser Sein Zeugnis geben, dass Gott mit uns ist. Seien wir uns bewusst, wir können bewundernswerte Taten vollbringen, doch zählen werden nur die, die der barmherzigen Liebe Christi in uns entspringen. Am Ende unseres Lebens wird es die Liebe sein, nach der wir beurteilt werden, die Liebe, die wir in uns allmählich haben wachsen und sich entfalten lassen, in Barmherzigkeit für jeden Menschen in der Kirche und in der Welt.
- 68 „Wenn ihr alles getan habt, was euch befohlen wurde, sollt ihr sagen: Wir sind unnütze Knechte; wir haben nur unsere Schuldigkeit getan“ (Lk 17,10). In Demut erkennen wir die Grenzen des menschlichen Wirkens und die Schwächen unserer eigenen Person und sind uns bewusst, dass alles, was wir haben, Geschenk Gottes ist.

## Siebtes Kapitel

### Die Leitung der Gemeinschaft

Wenn es also eine Ermahnung in Christus gibt, einen Zuspruch aus Liebe, eine Gemeinschaft des Geistes, ein Erbarmen und Mitgefühl, dann macht meine Freude vollkommen, dass ihr eines Sinnes seid, einander in Liebe verbunden, einmütig, einträchtig, dass ihr nichts aus Streitsucht und nichts aus Prahlerei tut. Sondern in Demut schätze einer den andern höher ein als sich selbst. Jeder achte nicht nur auf das eigene Wohl, sondern auch auf das der anderen. (Phil 2,1–4)

- 69 Die Schwestern unterstehen der obersten Leitung des *Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem*.

#### Das Generalkapitel

- 70 Das Generalkapitel übt die höchste außerordentliche Autorität über den ganzen Orden aus, über die Brüder und Schwestern, über Provinzen und Häuser sowie über das Institut der Familiaren. Es hat die Aufgabe, die Gesamtlinie des Ordens – unter Berücksichtigung der Verschie-

denartigkeit der Institute – festzulegen, das Erbgut des Ordens zu schützen, angemessene Erneuerung zu fördern, Statuten und Gesetze für den Gesamtorden, sowohl für Brüder und Schwestern als auch für das Familieninstitut, zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben, neue Provinzen (Balleien) zu errichten, bestehende mit Zustimmung der Betroffenen zusammenzuschließen, eine Neuregelung ihrer Gebiete vorzunehmen und Provinzen (Balleien) aufzuheben. Dem Generalkapitel obliegt die Wahl des Hochmeisters. Es ist oberste kollegiale Autorität über die Tätigkeit der einzelnen Institute und Provinzen. Es nimmt den Rechenschaftsbericht der Generalleitung, der Provinz- und Familienleitungen über den Stand der einzelnen Institute entgegen. Nur das Generalkapitel kann die Aggregation eines anderen Institutes an unseren Orden beschließen.

**71** Das Generalkapitel wird für gewöhnlich alle sechs Jahre vom Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates einberufen. In der Zwischenzeit kann es zur Behandlung von Sachfragen außergewöhnlich einberufen werden, wenn der Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates dies für notwendig hält. Dem Hochmeister mit dem Generalrat steht es zu, Zeit, Ort und Tagesordnung des Generalkapitels zu bestimmen.

**72** Generalkapitulare sind:

- a) Kapitulare der Brüder von Amts wegen: der Hochmeister, der letzte Althochmeister, die Generalräte, der Generalprokurator, der Generalsekretär, der Generalökonom und die Prioren der Provinzen; weitere Kapitulare der Brüder: je ein gewählter Delegierter jeder Provinz und Vertreter der Laienbrüder;
- b) Kapitularen der Schwestern von Amts wegen: die Generalassistentin, gegebenenfalls die Generalsekre-

tärin oder die Generalökonomin und die Provinzoberinnen; je zwei von den betreffenden Provinzkapiteln gewählte Schwestern;

- c) Kapitulare der Familiaren: die gewählten Vertreter der Familiarenballeien sowie der selbstständigen Komtureien.

### 73 Das Generalkapitel strukturiert sich in folgender Weise:

#### 1. *Sektion: Belange, die den ganzen Orden betreffen.*

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind: alle Kapitulare der Brüder und alle Kapitularinnen der Schwestern. Die Kapitulare der Familiaren können als Beobachter mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern, teilnehmen.
- b) Bei der Wahl des Hochmeisters muss gewährleistet sein, dass zwei Drittel der Stimmberechtigten den Brüderkapitularen angehören. Daher gilt für die Wahl des Hochmeisters folgende Sonderregelung: Wahlberechtigt sind alle Kapitulare der Brüder, von den Schwestern die Generalassistentin, die Provinzoberinnen sowie die erste Delegierte jeder Schwesternprovinz.

#### 2. *Sektion: Belange, die nur die Brüder betreffen.* Stimmberechtigte Mitglieder sind die Brüderkapitulare. Die Kapitularinnen der Schwestern und die Kapitulare der Familiaren können als Beobachter mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern, teilnehmen.

#### 3. *Sektion: Belange, die nur die Schwestern betreffen.* Stimmberechtigte Mitglieder sind die Kapitularinnen der Schwestern sowie der Hochmeister und die Generalräte. Alle übrigen Kapitulare der Brüder sowie die Kapitulare der Familiaren können als Beobachter mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern, teilnehmen.

4. *Sektion: Belange, die nur die Familiaren betreffen.* Stimmberechtigte Mitglieder sind die Kapitulare der Familiaren sowie die Brüderkapitulare von Amts wegen. Alle übrigen Kapitulare der Brüder sowie die Kapitularinnen der Schwestern können als Beobachter mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern, teilnehmen.

Allen Sektionen steht jeweils der Hochmeister oder sein rechtmäßiger Vertreter vor. Im Zweifelsfall entscheidet der Generalrat, in welche Sektion ein Beratungspunkt gehört.

74 Die Beratungsgegenstände des Kapitels sollen vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates festgelegt und den Kapitularen mindestens einen Monat vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Jedes Ordensmitglied hat das Recht, Eingaben an das Generalkapitel zu machen. Die Beschlüsse des Generalkapitels erfordern absolute Stimmenmehrheit und erlangen Gesetzeskraft durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung.

75 Die Wahl des Hochmeisters leitet der Prior des Wahlortes. Den Vorsitz auf dem Generalkapitel hat nach Abschluss des Wahlvorganges der neu- bzw. wiedergewählte Hochmeister; auf einem Generalkapitel ohne Wahl der amtierende Hochmeister. Dem Hochmeister steht es zu, sich bei dieser Aufgabe durch einen von ihm nach freiem Ermessen bestellten Kapitularen mit feierlicher Profess vertreten zu lassen.

### **Das Provinzkapitel**

76 Die oberste außerordentliche Autorität der Provinz liegt beim Provinzkapitel, das über die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Provinz zu entscheiden hat. Es hat das Recht, Niederlassungen nach vorheriger schriftli-

cher Zustimmung des Diözesanbischofs zu errichten, für alle Häuser und Schwestern der Provinz verpflichtende Beschlüsse zu fassen und Gesetze zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben. Das Provinzkapitel tagt in zwei Formen, als Wahlkapitel und als Sachkapitel.

### **Das Wahlkapitel**

- 77 Das Wahlkapitel wird alle drei Jahre von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates einberufen. Es hat die Aufgabe, die Provinzoberin, die Provinzrätinnen und, wenn fällig, die zwei Delegierten und die Ersatzdelegierte für das Generalkapitel zu wählen. Es kann in zwei Formen stattfinden. Entweder werden alle Wahlberechtigten der Provinz zum Wahlkapitel eingeladen, oder die Wahlberechtigten wählen Delegierte zum Wahlkapitel. Über die Art des Wahlkapitels entscheidet die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates.
- 78 Die Wahlen in die Provinzleitung sind streng geheim. Die Schwestern werden sich hüten, für sich oder für andere direkt oder indirekt Stimmen zu werben. Wohl aber sollen sich die Schwestern bzw. Kapitularinnen beraten. Bei den Wahlen selbst werden die Kapitularinnen nach ihrem Gewissen handeln und ihre Stimme jenen Schwestern geben, die sie glauben, vor Gott wählen zu müssen.
- 79 Die Provinzoberin und ihre Rätinnen werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf des ersten Trienniums kann die Provinzoberin wieder gewählt werden. Das Wahlkapitel der Provinz darf sie für ein drittes Triennium wählen; sie kann aber vom Hochmeister nur mit Zustimmung des Generalrates bestätigt werden. Bei der Wahl für weitere Triennien ist es erforderlich, dass sie spätestens im zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der Stimmen er-

hält. Die ordnungsgemäße Wahl und die gewählte Provinzoberin bedürfen der Bestätigung des Hochmeisters des Ordens. Die Provinzoberin muss wenigstens fünf Jahre ewige Profess haben.

### **Das Sachkapitel**

- 80** Das Sachkapitel wird jährlich von der Provinzoberin einberufen. Bei dringenden Angelegenheiten kann es auch in der Zwischenzeit einberufen werden. Der Provinzoberin mit ihrem Rat steht es zu, Sachberater zum Sachkapitel einzuladen; bei der Abstimmung dürfen diese nicht anwesend sein. Mitglieder des Sachkapitels sind: die Provinzoberin mit ihren Rätinnen, die letzte Provinzoberin, die Provinzökonomin, die Novizenmeisterin, alle Hausoberinnen und alle Schwestern, die daran teilnehmen können. Stimmberechtigt sind alle Schwestern mit ewiger Profess.
- 81** Es steht den Schwestern zu, Anträge und Vorschläge an das Provinzkapitel zu senden. Die Verhandlungsgegenstände und die Tagesordnung des Kapitels werden von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates allen Schwestern rechtzeitig mitgeteilt. Auf Antrag von wenigstens fünf Schwestern muss das Provinzkapitel über den betreffenden Gegenstand eine geheime Abstimmung durchführen. Die Beschlüsse haben verpflichtenden Charakter, wenn der Hochmeister mit seinem Rat die Zustimmung dazu gegeben hat.

### **Das Hauskapitel**

- 82** Die Angelegenheiten der einzelnen Häuser werden im jeweiligen Hauskapitel verhandelt, zu dem die Hausoberin die ganze Hausgemeinschaft zusammenruft (c. 632 CIC).

- 83 Alle Schwestern sollen mit größter Gewissenhaftigkeit das Kapitelgeheimnis wahren. Dies gilt vor allem über Dinge, die einzelne Personen betreffen, sowie auch über alle andere Angelegenheiten, von denen man weiß, dass ihre Offenbarung durch die Oberen oder von der Sache her verboten ist. Diese Regelung gilt für alle Kapitel und auch für die Ratssitzungen.

### **Die Wahl bzw. Ernennung der Amtsträger**

- 84 Die höheren Ämter im Orden werden durch freie und geheime Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit vergeben. Passives Wahlrecht für das Amt des Hochmeisters und der Generalräte haben nur Brüder mit feierlicher Profess.

### **Der Hochmeister und der Generalrat**

- 85 Der Hochmeister, die Generalräte und die Generalassistentin werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt; sie sind nach Ablauf dieser Zeit immer wieder wählbar. Generalbeamtete können nur Brüder und Schwestern mit ewiger Profess sein. Der Generalprokurator, der/die Generalsekretär/in und der/die Generalökonom/in werden vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Nur eines der beiden letztgenannten Ämter kann mit einer Schwester besetzt werden. Während ihrer Amtszeit können sie nur aus einem gerechten Grund vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates ihres Amtes enthoben werden. Sie können nach Ablauf dieser Zeit mit demselben Amt erneut betraut werden.
- Die Rangordnung der Generalräte richtet sich nach den Professjahren.
- Der Hochmeister ernennt für die Dauer von sechs Jahren einen der Generalräte oder einen der Generalbeamteten

zu seinem Stellvertreter. Dieser muss Priester sein. Er hat als Administrator nach dem Ausscheiden des Hochmeisters aus seinem Amt die ordentlichen Amtsgeschäfte zu führen und das Generalkapitel innerhalb von sechs Monaten zur Wahl eines neuen Ordensoberhauptes und zur Behandlung von Sachfragen einzuberufen. Nach Ausschreibung des Generalkapitels werden die Delegierten zum Generalkapitel gewählt. Ihr Mandat hört mit Abschluss des Generalkapitels auf.

- 86 Verzichtet der Hochmeister noch vor Ablauf seiner Amtszeit von sich aus auf sein Amt, so ist die ordentliche Instanz für die rechtskräftige Annahme des Verzichtes das Generalkapitel. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Hochmeister diesen Verzicht auch vor dem versammelten Generalrat schriftlich erklären, wobei außer dem Hochmeister wenigstens vier Mitglieder des Generalrates anwesend sein müssen. Der Stellvertreter des Hochmeisters nimmt im Namen der versammelten Generalräte nach eingehender Besprechung die Verzichtserklärung zur Kenntnis. Die Verzichtserklärung ist dann unverzüglich vom Hochmeister entweder direkt oder durch den Generalprokurator dem Apostolischen Stuhl vorzulegen, durch dessen Annahme der Verzicht erst rechtskräftig wird.

### **Die Aufgaben der Amtsträger und Amtsträgerinnen**

- 87 Die oberste Autorität im Orden wird ordentlicherweise vom Hochmeister mit dem Generalrat ausgeübt. Dem Hochmeister steht die oberste Leitung über alle Provinzen, Häuser und alle Brüder, Schwestern und Familiaren nach den Normen des Kirchenrechtes, unseren Regeln und Statuten und den Beschlüssen der Generalkapitel zu.

## Der Hochmeister und der Generalrat

- 88** Der Hochmeister leitet den Orden unter ständiger Heranziehung und Mitarbeit seines Rates. Alle zur gedeihlichen Leitung des Ordens wichtigen Angelegenheiten sind vom Hochmeister mit seinem Rat auf regelmäßigen Generalratssitzungen zu beraten und zu entscheiden. Gegebenenfalls können vom Hochmeister auch die Prioren oder andere Sachverständige zu den Generalratssitzungen eingeladen werden. In Schwesternangelegenheiten werden auch Vertreterinnen der Schwestern beigezogen, in Familienangelegenheiten Familienvertreter. Stellt der Hochmeister mit Zustimmung seines Rates fest, dass eine Provinz in ihrer Selbstgestaltung nicht der Erfüllung von Regeln und Statuten nachkommen kann, insbesondere der Wahl und Besetzung von Leitungsämtern der Provinz oder dem Amt einer Generalkapitularin, so hat er alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Gestaltung der betroffenen Provinz zu sichern. Der Hochmeister kann mit Zustimmung des Generalrates die vakanten Ämter interimistisch durch geeignete Mitglieder auch aus anderen Provinzen besetzen und weitere geeignete Regelungen treffen, die auch eine Ausnahme von den Regeln und Statuten bedeuten können.
- 89** Dem Hochmeisteramt kommt von seiner Aufgabe eine Eigenständigkeit zu. Schwestern, deren Aufgabe dem Hochmeisteramt zugeordnet ist, unterstehen personenrechtlich unmittelbar dem Hochmeister. Leisten diese Schwestern auch Dienst für eine Provinz, so unterstehen sie bezüglich dieses Dienstes der jeweiligen Provinzoberin der betreffenden Provinz. Die Wahrnehmung der Rechte in der Stammprovinz seitens der dem Hochmeisteramt zugeordneten Schwestern ist zwischen dem Hochmeister und der Provinzoberin der Stammprovinz der jeweiligen

Schwester nach Berücksichtigung des Wunsches derselben zu regeln und vom Hochmeister schriftlich festzulegen.

- 90** Die Generalassistentin, der Generalprokurator, der/die Generalsekretär/in und der/die Generalökonom/in sind zu allen Generalratssitzungen einzuladen. Stimmberechtigt sind jedoch nur der Hochmeister, sein Stellvertreter, die Generalräte und die Generalassistentin. Ist ein Generalrat rechtmäßig verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so ersetzt ihn der Generalprokurator oder der Generalsekretär oder der Generalökonom, sofern dieser Priester ist. Bei einer Generalratssitzung können keine Beschlüsse gefasst werden, wenn nicht außer dem Hochmeister wenigstens zwei Generalräte und der stimmberechtigte Ersatzmann anwesend sind.
- 91** Bei Anfragen einer Schwesternprovinz hat der Hochmeister die Pflicht, die zuständige Provinzoberin stimmberechtigt zur Generalratssitzung einzuladen. Bei Anträgen, die das gesamte Schwesterninstitut betreffen, sind alle Provinzoberinnen stimmberechtigt. Die Provinzoberinnen sollen vorher in geeigneter Weise die Meinung der Schwestern ihrer Provinz einholen.
- 92** Dem Hochmeister mit seinem Rat obliegt es, die entsprechenden Dekrete des Apostolischen Stuhles und die Beschlüsse des Generalkapitels allen Mitgliedern der Ordenszweige ausführlich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass sie durchgeführt werden; Zweifel bezüglich der Regeln und Statuten zu klären und zu lösen; über die in den Regeln und Statuten klar umschriebenen Fälle zu beraten und zu entscheiden. Es ist seine vordringlichste Aufgabe als Generaloberer, die Grundidee des Ordens und ihre zeitgerechte Verwirklichung stets vor Augen

zu haben, die Initiativen und Anregungen der einzelnen Brüder, Schwestern und Familiaren zu koordinieren und sie alle zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit im Dienst des Gesamtordens zu führen.

- 93 Alle drei Jahre soll der Hochmeister selbst oder ein von ihm Delegierter alle Häuser, alle Brüder und Schwestern und das Familiareninstitut visitieren, um sich einen genügenden Einblick in den personellen, disziplinären und wirtschaftlichen Stand des Ordens zu verschaffen.
- 94 Der Hochmeister ernennt einen der Generalräte oder einen der Generalbeamteten zu seinem Stellvertreter. Dieser muss Priester sein. Er hat als Administrator nach dem Ausscheiden des Hochmeisters aus dessen Amt die ordentlichen Amtsgeschäfte zu führen und das Generalkapitel innerhalb von sechs Monaten zur Wahl eines neuen Ordensoberhauptes und zur Behandlung von Sachfragen einzuberufen.

### **Die Generalbeamteten**

- 95 Die Generalassistentin wird von den Generalkapitularinnen gewählt. Wählbar sind alle Schwestern mit mindestens fünf Jahren ewiger Profess. Die Generalassistentin vertritt die Schwestern im Generalrat. Sie nimmt an den Generalratssitzungen mit Stimmrecht teil. Als Vertreterin des Hochmeisters nimmt sie auch an den Konferenzen und Tagungen der Generaloberinnen teil und bespricht die dabei gefassten Beschlüsse mit dem Hochmeister, der die einzelnen Provinzoberinnen davon in Kenntnis setzt. Im Übrigen bleibt der Hochmeister für alle Anfragen der Provinzoberinnen zuständig, da die Generalassistentin nicht die Stelle einer Generaloberin im Sinne des Ordensrechts einnimmt.

- 96 Der Generalprokurator hat die Geschäfte des Ordens beim Heiligen Stuhl zu betreiben und zu erledigen. Er soll in Sachen, die den ganzen Orden oder eine Provinz betreffen, die Zustimmung des Hochmeisters einholen. Der Prokurator soll für gewöhnlich seinen Sitz in Rom haben.
- 97 Der Generalsekretär steht dem Hochmeister zur Seite und hat über alle Generalratsitzungen eine Niederschrift zu verfassen, die im Deutschordenszentralarchiv aufzubewahren ist.
- 98 Der Generalökonom verwaltet unter Leitung des Hochmeisters die Güter des Gesamtordens und ist Berater des Hochmeisters in wirtschaftlichen Fragen.

### **Die Delegierten zum Generalkapitel**

- 99 Die Delegierten zum Generalkapitel werden nach Ausschreibung desselben gewählt. Ihr Mandat hört bei Abschluss des Generalkapitels auf.

### **Die Provinzoberin und der Provinzrat**

- 100 Die oberste Autorität in der Provinz wird ordentlicherweise von der Provinzoberin mit ihrem Rat ausgeübt. Die Anzahl der Provinzrätinnen richtet sich nach der Anzahl der Schwestern der jeweiligen Provinz.
- 101 Die Provinzoberin leitet die Provinz; sie ist nach Maßgabe des allgemeinen Rechts und der Konstitutionen an die Zustimmung ihres Rates gebunden, und sie soll nach Bedarf den Rat Sachverständiger einholen. Sie verteilt die Aufgaben an die einzelnen Schwestern und koordiniert deren Zusammenarbeit. Sie soll den mit einer Aufgabe betrauten Schwestern ihre eigene Verantwortung in weitem Umfang belassen.

- 102** Erste Aufgabe und Sorge der Provinzoberin ist das geistliche und zeitliche Wohl der ihr anvertrauten Schwesterngemeinschaft. Sie betrachte sich als Dienerin aller und stelle sich den Schwestern ganz zur Verfügung mit ihrer Zeit, ihrem Rat und ihrer Hilfe. Sie höre die Schwierigkeiten und Sorgen der Schwestern an und lerne aus diesen Aussprachen den Willen Gottes für die gegebene Situation zu erkennen. Alles, was ihr die Schwestern im Besonderen anvertrauen, behalte sie für sich. Eine ihrer vorzüglichen Aufgaben wird es sein, den Charakter und die Fähigkeiten jeder Schwester kennenzulernen, um ihr soweit als möglich den rechten Arbeitsplatz zuteilen zu können.
- 103** Es ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Schwestern die Lebensregeln und Statuten und die für die Provinz erlassenen Verordnungen in allen Häusern befolgen. Sie richte ihre Aufmerksamkeit darauf, dass der geistliche Zweck der Schwesterngemeinschaft gewahrt bleibt.
- 104** Damit die Ernennung der Provinzökonomin, der Novizenmeisterin, der Postulats- und Junioratsleiterin sowie der Hausoberinnen und deren Stellvertreterinnen Rechtswirkung erlangt, muss die Provinzoberin den betreffenden Schwestern die Ernennung schriftlich mitteilen.
- 105** Um das geistliche und zeitliche Wohl der Schwestern nach Kräften zu fördern, visitiert die Provinzoberin jedes Jahr einmal alle Häuser und Schwestern, ausgenommen das Jahr, in dem der Hochmeister oder sein Stellvertreter die Visitation vornimmt. Sie berichtet dem Hochmeister über den Stand der Provinz.
- 106** Die Provinzoberin und ihre Rätinnen werden vom Wahlkapitel gewählt. Die Provinzrätinnen haben je nach dem Charakter der Sache beratende oder beschließende Stim-

me. Wenn eine Provinzrätin während ihrer Amtszeit ausscheidet, wird von der Provinzoberin mit ihren Rätinnen eine Nachfolgerin dem Hochmeister zur Bestätigung vorgeschlagen.

- 107** Die Provinzoberin muss die in geheimer Abstimmung erteilte Zustimmung ihres Rates haben, sooft es sich um Veräußerung irgendwelcher Güter, um Kontrahierung von Schulden oder um Übernahme vermögensrechtlicher Verpflichtungen handelt. Bei Veräußerung von Gütern, die den vom Heiligen Stuhl jeweils festgesetzten Wert übersteigen, bei Kontrahierung von Schulden und Verpflichtungen in derselben Höhe sowie bei Veräußerung von Wertsachen künstlerischer oder historischer Art, bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes ist der Vertrag ungültig, wenn nicht die Gutheißung des Heiligen Stuhles erfolgt ist, die mit Zustimmung des Generalrates eingeholt werden muss.
- 108** Der Rücktritt einer Provinzrätin ist von der zuständigen Provinzoberin an den Hochmeister weiterzuleiten. Der Rücktritt einer Provinzoberin bzw. einer Provinzrätin bedarf der Annahme von seiten des Hochmeisters mit Zustimmung seines Rates.

### **Die Provinzrätinnen**

- 109** Die Provinzrätinnen sind verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen und, wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheiten verlangt, sorgsam die Geheimhaltung zu wahren (vgl. c. 127 § 3 CIC).
- 110** Die erste Provinzrätin ist Stellvertreterin der Provinzoberin und hat bei deren Ausscheiden aus dem Amt das Wahlkapitel innerhalb von drei Monaten zur Wahl einer neuen Provinzoberin einzuberufen.

### **Die Provinzökonomin**

- 111** Die Provinzökonomin wird von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates auf drei Jahre ernannt. Sie verwaltet die Güter der Provinz nach den Vorschriften und dem Geist der Lebensregeln und Statuten sowie des allgemeinen Kirchenrechts.

### **Die Novizenmeisterin**

- 112** Die Novizenmeisterin muss ewige Profess haben; sie wird von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates ernannt und ist vom Hochmeister zu bestätigen.

### **Die Hausoberin**

- 113** Die Hausoberin wird von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates nach Anhören der im betreffenden Haus wohnenden Schwestern auf drei Jahre ernannt. Sie kann für ein weiteres Triennium im selben Haus bestätigt werden. Zur Hausoberin kann nur eine Schwester ernannt werden, die mindestens ein Jahr ewige Profess hat.
- 114** Jeder Schwesterngemeinschaft steht eine Hausoberin vor. Auch wo nur zwei Schwestern sind, muss eine Oberin ernannt werden. Die Hausoberin muss die zum Amt erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften und die entsprechende seelische Reife besitzen. Die Hausoberin kann jedoch durch die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates aus ernststen Gründen versetzt oder von ihrem Amt enthoben werden, unbeschadet des Rechts der Darlegung ihrer Gegenstände (vgl. c. 190 CIC). Als Enthebungsgründe gelten: öffentliches Ärgernis durch die Hausoberin, grobe Vernachlässigung ihres Amtes, aufgetretene Untauglichkeit für Leitungsaufgaben, dringend notwendig gewordene Veränderungen in der Provinz (vgl. c. 624 § 2f. CIC).

- 115** So wie die Provinzoberin sei auch jede Hausoberin in ihrem Bereich die Dienerin aller, bereit, die Meinungen ihrer Schwestern anzuhören, um daraus den Willen Gottes zu erhorchen und weiterzuvermitteln. Sie sei ehrlich bemüht, im Sinne der Gemeinschaft sach- und zweckgerecht anzuordnen. Dabei lasse sie sich vom Geist der dienenden Liebe und Großzügigkeit leiten und stehe zu ihren Untergebenen, wie es reifen, mündigen Menschen zukommt. Gegen keine Schwester hege sie besondere Vorliebe, sondern schenke allen in gleicher Weise ihre Aufmerksamkeit und ihr Vertrauen. Die ihr anvertrauten Sorgen und Nöte der Schwestern bewahre sie als Geheimnis für sich. Sie gehe den Schwestern durch Eifer und Pünktlichkeit in allen Pflichten voran und Sorge für die Beobachtung der Lebensregeln, der Statuten und der von den höheren Vorgesetzten oder von ihr unmittelbar erteilten Anordnungen. Der Provinzoberin wird sie über alle wichtigen Ereignisse Nachricht geben.
- 116** Die Stellvertreterin der Hausoberin wird nach Anhören der Hausgemeinschaft von der Provinzoberin mit ihrem Rat auf drei Jahre ernannt. Sie kann für dasselbe Haus immer wieder ernannt werden. Aus triftigen Gründen kann sie von diesem Amt enthoben werden.
- 117** Die Oberinnen haben das Recht, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit in Einzelfällen Dispens zu erteilen.

## Achtes Kapitel

### Die Aufnahme in die Gemeinschaft

#### Die Förderung der Ordensberufe

- 118** Die Förderung der Ordensberufe ist das Anliegen jeder einzelnen Schwester. Seien wir uns bewusst, dass das Beispiel unseres Lebens die beste Empfehlung unserer Gemeinschaft und eine Einladung zur Erwählung des Ordensstandes ist. Durch selbstlosen und frohen Dienst, durch gegenseitige schwesterliche Liebe, die zuvorkommende Haltung anderen gegenüber und durch Gebet gewinnen wir die Begeisterung der Mädchen und jungen Frauen für die engere Nachfolge Christi.

#### Die Zeit der Prüfung

- 119** Unsere Gemeinschaft nimmt körperlich, geistig und seelisch gesunde Mädchen und junge Frauen auf, die dem Ruf zum Ordensstand zu folgen bereit sind. Kennzeichen der Berufung sind vor allem tiefe Christusliebe, Sinn für Gemeinschaft und die Kraft zu freudiger Hingabe im Dienst des Nächsten. Die Oberen haben die Pflicht, die Eignung und Neigung der Kandidatinnen zu prüfen.

- 120** Das vorgeschriebene Postulat muss dem Noviziat vorangehen. Die Provinzoberin prüft die Voraussetzungen zum Eintritt in den Orden und entscheidet nach Anhörung des Provinzrates über die Zulassung zum Postulat und mit Zustimmung des Provinzrates über die Zulassung zum Noviziat. Die Aufnahme ins Noviziat meldet sie dem Hochmeister. Nicht gültig wird zum Noviziat zugelassen:
- a) wer das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
  - b) ein Ehegatte, solange die Ehe besteht;
  - c) wer durch ein heiliges Band an ein Institut des geweihten Lebens noch gebunden oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens eingegliedert ist;
  - d) wer unter Einfluss von Gewalt, schwerer Furcht oder Arglist in ein Institut eintritt oder jene, die der Obere unter gleicher Beeinflussung aufnimmt;
  - e) wer seine Eingliederung in ein Institut des geweihten Lebens oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens verheimlicht hat (c. 643 § 1).

### **Das Noviziat**

- 121** Das Noviziat dauert zwölf Monate und wird im Noviziatshaus durchgeführt, das vom Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates bestimmt wird. Es hat die Aufgabe, die Novizinnen in die Grundlagen des Ordenslebens einzuführen, einzuüben und sie mit der Eigenart unseres Ordens vertraut zu machen. Zur Ergänzung der Ausbildung der Novizinnen können diese sich einen oder mehrere Zeitabschnitte einem apostolischen Praktikum außerhalb des Noviziatshauses widmen. Sie bleiben aber unter der Leitung der Novizenmeisterin. Diese Zeit des apostolischen Praktikums wird unverkürzt zu den zwölf

Monaten hinzugerechnet, die für die Gültigkeit des Noviziats erforderlich sind. Das Noviziat darf nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden. (Vgl. c. 648 CIC)

- 121** Die Leitung der Novizinnen ist unter der Autorität der jeweiligen höheren Oberen einzig und allein der Novizenmeisterin anvertraut. Diese muss für ihre Aufgabe gänzlich freigestellt werden. Die Novizenmeisterin sei eine erfahrene, innerlich ausgeglichene Persönlichkeit. Sie gebe den Novizinnen eine wegweisende Hilfe für ihr Leben im Orden. Sie zeichne sich aus durch erzieherische Fähigkeiten, Liebe und Ordensgeist; die Novizenmeisterin verfüge über hinreichende biblische, theologische und ordensgeschichtliche Kenntnisse. Sie soll in besonderer Weise auf ihr Amt vorbereitet werden.
- 123** Die Novizenmeisterin hat die Aufgabe, die Novizinnen in die Grundlagen des Ordensstandes und in die Lebensregeln, Statuten und Gebräuche der Schwestern sowie des Gesamtordens einzuführen und sie mit dem Geist und den Zielsetzungen des Gründers vertraut zu machen. Sie wird besondere Sorgfalt darauf verwenden, dass die Novizinnen das Wesen und die Tragweite der Gelübde richtig erfassen.
- 124** Die Beobachtung vollkommener Enthaltensamkeit rührt sehr unmittelbar an tiefere Neigungen der menschlichen Natur. Darum dürfen die Novizinnen nur nach wirklich ausreichender Prüfung und nach Erlangung der erforderlichen psychologischen und affektiven Reife zum Gelöbnis der Keuschheit hinzutreten und zugelassen werden. Die Novizenmeisterin soll sie nicht nur auf die Gefahren für die Keuschheit aufmerksam machen, sondern sie anleiten, die gottgewollte Ehelosigkeit zum Wohl der Gesamtperson innerlich zu übernehmen (vgl. PC 12). Die

beste Vorschule für das Leben in Armut um des Himmelreiches willen erhalten die Novizinnen dadurch, dass sie zu einfacher Lebensweise im Geist der Selbstverleugnung erzogen werden, so dass sie sich daran gewöhnen, auch auf erlaubte, aber unnötige Dinge bereitwillig zu verzichten. Schließlich sollen die Novizinnen wissen, dass die Hingabe des eigenen Willens im Gehorsamsgelübde nur dann sinnvoll ist, wenn dieses aus der Freiheit der größten Liebe heraus geleistet wird.

**125** Die Begegnung mit Christus im Gebet werde eifrig gefördert. Die Novizinnen sollen täglich die Heilige Schrift lesen und angeleitet werden, in Geist und Sinn des Wortes Gottes einzudringen. „Denn wer die Heilige Schrift nicht kennt, kennt Christus nicht“ (Hieronymus).

**126** Die Ausbildung der Novizinnen sei in allem ganzheitlich; das verlangt neben der asketisch-religiösen Unterweisung auch die Pflege des Musischen und eine gesunde Freizeitgestaltung, die zur Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit notwendig ist.

**127** Der Novizin steht der Austritt während des Noviziates jederzeit frei; sie kann aber auch von der Provinzoberin nach Anhörung ihres Rates aus jedem gerechten Grund entlassen werden. Der Entlassungsgrund soll mitgeteilt werden.

### **Die Profess**

**128** Über die Zulassung zur Profess entscheidet die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates. Diese wird durch die Zustimmung des Hochmeisters rechtskräftig.

**129** Hat die Novizin die Erlaubnis zur Professablegung erhalten, wird sie sich im Gebet und in der Stille der Exerzitien auf diesen entscheidenden Schritt vorbereiten.

- 130** Die Schwester hat vor der ersten Profess die Verwaltung ihres Vermögens an eine Person ihrer Wahl abzutreten und über dessen Gebrauch und Nutznießung freie Verfügungen zu treffen. Zumindest vor der ewigen Profess hat sie ein Testament zu machen, das auch vor dem weltlichen Recht gültig ist und nicht ohne Erlaubnis des Hochmeisters geändert werden darf.
- 130** Die Profess wird vom Hochmeister oder dessen Stellvertreter entgegengenommen. Sie wird nach dem Wortlaut gelobt: *Ich, N.N., Novizin (einfache Professin) der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem, gelobe und verspreche für ein Jahr (für zwei Jahre / für drei Jahre / für immer) Gott, dem Allmächtigen, zu Ehren unserer Schutzfrau, der Gottesmutter Maria, vor Ihnen, hochwürdigster Herr Hochmeister, gottgeweihte ehelose Keuschheit, evangelische Armut und Gehorsam gemäß den Lebensregeln, Statuten und Gewohnheiten der Schwestern des Deutschen Ordens.*
- 132** Die zeitliche Profess wird für ein Jahr und dann für zwei Jahre abgelegt. Sie kann noch für drei weitere Jahre abgelegt werden. Nach Ablauf der Zeit, für die die Profess abgelegt wurde, ist die Schwester, die von sich aus darum bittet und für geeignet erachtet wird, zur Erneuerung der Profess oder zur ewigen Profess zuzulassen; andernfalls hat sie die Gemeinschaft zu verlassen. Wenn es aber angebracht scheint, kann der Zeitabschnitt der zeitlichen Profess von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates verlängert werden. Er darf aber insgesamt neun Jahre nicht überschreiten. Die ewige Profess kann aus gerechten Gründen vorverlegt werden, jedoch nicht um mehr als drei Monate (vgl. c. 657 § 3 CIC).

**133** Nach Ablauf der für die zeitliche Profess festgesetzten Zeit legen die Schwestern die ewige Profess ab. Die Zulassung zur ewigen Profess liegt bei der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates; überdies ist die Zustimmung des Hochmeisters nach Anhörung seines Rates erfordert. Durch die ewigen Gelübde bindet sich die Schwester endgültig an die Schwesterngemeinschaft einer bestimmten Provinz; die Gemeinschaft aber nimmt sie als Mitglied dieser Provinz auf und verpflichtet sich, nach Norm des Rechts für ihr zeitliches und ewiges Wohl für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu sorgen.

## Neuntes Kapitel

### Die Aus- und Weiterbildung

- 134** Um fruchtbar wirken zu können, soll jede Schwester in der Junioratszeit für das Ordensleben und für das Apostolat theoretisch und praktisch ausgebildet werden und, wenn möglich, die entsprechenden Befähigungsdiplome erwerben (vgl. PC 18a).
- 135** Die spirituelle und berufliche Ausbildung sei abgestimmt auf den konkreten Aufgabenbereich der Schwestern. Damit die Schwester ihrer Aufgabe wirklich gewachsen sei, soll sie entsprechend ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Veranlagung über das Denken und Empfinden der heutigen Gesellschaft unterwiesen werden (vgl. PC 18b). Sie lerne, die Probleme der Zeit im Licht des Glaubens zu beurteilen, um so den Menschen wirksam helfen zu können.
- 136** Ihr ganzes Leben wird sich die Schwester eifrig um die religiöse, wissensmäßige und praktische Weiterbildung bemühen; die Oberen sollen ihr nach Kräften Gelegenheit, Hilfsmittel und Zeit geben (vgl. PC 18c).

- 137** Die Weiterbildung sei aber nicht nur Sache der einzelnen Schwester, sondern der ganzen Ordensfamilie, ausgehend von den Oberen. Diese werden den Schwestern zu Schulungskursen Gelegenheit geben.

## Zehntes Kapitel

### Austritt und Entlassung

**138** Nach Ablauf des Noviziates soll die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates die Novizin, wenn diese für das Ordensleben für geeignet befunden wurde, zur Profess auf ein Jahr, dann auf zwei, dann entweder auf drei Jahre und dann zur ewigen Profess oder sogleich zur ewigen Profess zulassen, sonst aber entlassen. Nach Ablauf der zeitlichen Profess kann die Schwester den Orden ungehindert verlassen, gleichfalls kann sie die Provinzoberin nach Anhörung ihres Rates aus gerechten Gründen von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder von der Ablegung der ewigen Profess ausschließen, wobei der Schwester die Gründe der Abweisung dargelegt werden müssen. Auch eine körperliche oder seelische Krankheit, die nach der Ablegung der zeitlichen Profess aufgetreten ist und die Professin nach dem Urteil von Sachverständigen für das Leben in unserer Ordensgemeinschaft und deren Aufgaben ungeeignet macht, kann ein gerechter Grund sein, die Schwester zur Professerneuerung bzw. zur Ablegung der ewigen Profess nicht zuzulassen. Wird aber eine Schwester während der zeitlichen Profess geis-

teskrank, so kann sie, selbst wenn sie zu einer neuen Professablegung nicht in der Lage ist, nicht aus dem Orden entlassen werden. (Vgl. c. 689 CIC)

- 139** In allen Fällen einer Trennung vom Orden sind die Normen des Kirchenrechts zu beachten.
- 140** Wer rechtmäßig aus dem Orden austritt oder aus ihm rechtmäßig entlassen wurde, kann für jegliche in ihm geleistete Arbeit vom Orden nichts verlangen. Der Orden jedoch soll Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber der ausgeschiedenen Schwester walten lassen.

## Elftes Kapitel

### Treue zu den Ordensregeln

- 141** Diese Lebensregeln werden erst dann Kraft und Leben entfalten, wenn jede einzelne Schwester und die Gemeinschaft als Ganze nicht nur dem Buchstaben nach, sondern auch im Geist und in der Wahrheit danach leben. Alle Schwestern des Ordens sollen sich bewusst sein, dass das Beispiel ihres Lebens die beste Empfehlung für den Ordensstand ist.
- 142** Durch das Bekenntnis zu Keuschheit, Gehorsam und Armut um Christi willen ist die Ordensgemeinschaft in der Kirche und für die Welt Zeugnis und Zeichen, die über die Welt und ihre Güter hinausweisen. Durch unser Leben nach den evangelischen Räten bezeugen wir, dass das Volk Gottes hier auf Erden keine bleibende Heimstatt hat, sondern die zukünftige sucht. Wir tun dies um so mehr, je aufrichtiger wir aus dem Geist der Nachfolge Christi und der evangelischen Räte leben.
- 143** Die vorstehenden Lebensregeln geben Raum für die Eigenart, Eigenständigkeit und Entwicklung der Provinzen. Als Ausdruck ihres Eigenlebens kann daher jede Provinz sich selbst im Rahmen der Ordensregeln Provinzstatuten

geben, die einerseits eigene Entwicklungsmöglichkeiten schaffen, andererseits aber die lebendige Verbindung mit den übrigen Provinzen fördern und vertiefen.

- 144** Der Hochmeister und die Provinzoberin können innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit je nach den Umständen der Zeiten, Orte und Personen und nach Maßgabe der Bedürfnisse und nach Beschaffenheit der Dienste von einzelnen Normen der Regeln und Statuten dispensieren, welche die Ordensdisziplin betreffen.
- 145** Da diese Lebensregeln vom Heiligen Stuhl bestätigt und approbiert sind, können sie nur von einem Generalkapitel mit Zweidrittelmehrheit und mit Zustimmung des Heiligen Stuhles geändert werden. Die authentische Erklärung oder Auslegung der Lebensregeln ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten.

## Gebet um Treue

**Jeder soll in dem Stand bleiben, in dem ihn der Ruf Gottes getroffen hat. (1 Kor 7,20)**

**146** Herr, ich bitte dich um die Treue, die stärker ist als der Tod. Du, der getreue Gott, bist Urbild und Urgrund aller menschlichen Treue. Lass mich allzeit wissen, dass ich nicht nur mir selbst und meinem gegebenen Gelöb- nis, sondern als Glied des mystischen Leibes Christi dir die Treue schulde. In dieser Treue will ich bezeugen, dass mein Versprechen wahr ist und dass ich in meinem Sein und Tun ganz zu dir stehe. Schenke deinen Segen, Herr, und vollende in mir das Werk, das du in mir begonnen hast.

**Statuten der  
Schwestern vom Deutschen Haus  
Sankt Mariens in Jerusalem**

## Vorwort

Die Lebensregeln führen in die Grundfesten des Ordenslebens und in die sie belebende Spiritualität ein. Die Statuten ergänzen die Lebensregeln mit den nötigen konkreten Anweisungen. Die Lebensregeln und die Statuten sind Hilfe in der Nachfolge Christi.

## Erstes Kapitel

### Das Leben nach den evangelischen Räten

#### Die Verwaltung der zeitlichen Güter

- 1 a) Die Güter des gesamten Ordens werden vom Generalökonom verwalten. Unter „Güter des gesamten Ordens“ (vgl. BR 30) ist das *Vermögen des „Deutschen Ordens“* („institutum“ im Sinne von c. 634 § 1 CIC) zu verstehen. Sie dienen in erster Linie zur Erfüllung der Aufgaben des Hochmeisters (Generaloberer), darüber hinaus können sie vom Hochmeister für die Belange der Werke des Gesamtordens und der Provinzen verwendet werden. Rechtsträger dieses Vermögens ist also die juristische Person *Deutscher Orden*, vertreten durch den Hochmeister: im Rechtsverkehr „Deutscher Orden – Hochmeisteramt“ genannt. Das „Hochmeisteramt“ (Generalat) kann Güter erwerben und besitzen (vgl. BR 30). Daneben bestehen die selbstständigen Vermögensmassen der einzelnen Provinzen und einzelnen Häuser des Ordens (vgl. LR 21), die gemäß c. 639 CIC jede für sich allein haften.
- b) Jede Provinz ist in ihrer Ökonomie selbstständig. Die Güter der Provinz werden von der Provinzökonomin unter Leitung der Provinzoberin und unter Aufsicht

ihres Rates verwaltet. Die Provinzoberin darf das Amt der Provinzökonomin nicht selbst verwalten.

- c) Wenn eine juristische Person – sei es der Orden oder eine Provinz oder ein Haus – Schulden gemacht oder Verbindlichkeiten übernommen hat, sei es auch mit Erlaubnis des Hochmeisters oder der Provinzoberin, so haftet sie dafür allein.
- d) Besorgt eine Schwester ein Geschäft des Ordens im Auftrag oder mit Erlaubnis der zuständigen Oberen, so haftet nur die juristische Person, für die sie tätig wird. Besorgt eine Schwester ein Geschäft des Ordens ohne Auftrag oder Erlaubnis der zuständigen Oberen, so haftet sie allein, nicht aber der Orden. Verfügt eine Schwester über ihr eigenes Vermögen, so haftet sie allein, nicht aber der Orden, selbst wenn sie mit Erlaubnis der zuständigen Oberen gehandelt hat (vgl. c. 639 CIC).

### **Die Provinzökonomin**

- 2 Das Amt der Provinzökonomin kann einer Schwester oder einem/r anderen Sachverständigen eventuell im Dienstverhältnis übertragen werden. Da es große Sachkenntnis erfordert, haben die Oberen für entsprechende Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Bevor die Provinzökonomin ihr Amt antritt, muss sie vor der Provinzoberin oder deren Bevollmächtigten einen Eid ablegen, ihr Amt gut und getreu zu verwalten.
- 3 Der Provinzrat setzt einen angemessenen Betrag für die Amtsführung der Provinzoberin zur freien Verfügung fest.
- 4 Die Provinzökonomin legt mindestens einmal im Jahr der Provinzoberin und dem Provinzrat Rechenschaft ab. Die Provinzleitung wird in der Vermögensverwaltung durch

einen Wirtschaftsbeirat begleitet. Sie sorgt für eine geeignete Wirtschaftsprüfung. Der Prüfungsbericht ist dem Hochmeister zu übersenden.

**Die ordentliche Verwaltung** (vgl. c. 638 § 1–3 CIC)

- 5 Die ordentliche Verwaltung umfasst alle Handlungen, die der Erhaltung, Instandsetzung, Verbesserung und Nutzbarkeit dienen, sowie die Anschaffung der notwendigen Dinge des täglichen Lebens. Was darüber hinausgeht, insbesondere die Veräußerung, ist außerordentliche Verwaltung.
- 6 Die Provinzoberinnen, die Hausoberinnen und die Ökonominen können Ausgaben und Rechtshandlungen, welche die gewöhnliche Verwaltung und die täglichen Bedürfnisse des Hauses und der Provinz betreffen, nach eigenem Ermessen vornehmen.
- 7 Die Provinzoberin ist dem Provinzrat und dem Hochmeister mit dem Generalrat Rechenschaft schuldig, die Hausoberin ihren höheren Oberen.
- 8 Alle Oberinnen müssen vorsichtig sein, ihre Gemeinschaften mit Schulden oder wirtschaftlichen Verpflichtungen zu belasten. Die Schuld müsste in jedem Fall in einer angemessenen Zeit beglichen werden können.
- 9 Zur Verwaltung der zeitlichen Güter in den einzelnen Schwesternniederlassungen kann von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates eine Hausökonomin ernannt werden, die in Zusammenarbeit mit ihrer Oberin ihr Amt ausübt.
- 10 Die Hausoberin schickt mindestens vierteljährlich den von ihr ausgefertigten Auszug aus der Hausverwaltung an die Provinzoberin, die ihn an die Provinzökonomin weiterleitet.

- 11 Im Sinne der Mitverantwortung und des Mitplanens haben die Schwestern das Recht, um den wirtschaftlichen Stand des Hauses zu wissen. So können anfallende Ausgaben besser aufeinander abgestimmt werden.
- 12 Die Schwestern dürfen von den Gütern der Provinz oder eines einzelnen Hauses nichts eigenmächtig verschenken; selbst Almosen können nur im Einverständnis mit der zuständigen Oberin gegeben werden. Die Schwester, die mit der Verwaltung der zeitlichen Güter betraut ist, soll dieselben als kirchliches Gut betrachten und demgemäß gewissenhaft und dem Zweck entsprechend verwenden.
- 13 Das Vermögen einer aufgehobenen Niederlassung fällt unbeschadet der Verfügung der Gründer oder Wohltäter und wohlerbobener Rechte anderer der Provinz zu. Das Vermögen einer aufgehobenen Provinz fällt dem Gesamtorden im Sinne von SSt 1 zu (c. 616 CIC).

### **Die außerordentliche Verwaltung**

- 14 Für außerordentliche Rechtsgeschäfte legt der Generalrat folgende Grenzwerte fest:
  - a) die Provinzoberinnengrenze, bei deren Überschreitung die Hausoberinnen, die Hausökonominnen und die Provinzökonomin die Genehmigung der Provinzoberin benötigen;
  - b) die Provinzratsgrenze, bei deren Überschreitung die Provinzoberin zur Genehmigung oder zum Abschluss des Rechtsgeschäftes die Zustimmung ihres Rates benötigt;
  - c) die Hochmeistergrenze, deren Überschreitung zudem die Genehmigung des Hochmeisters erforderlich macht;
  - d) die Generalratsgrenze, bei deren Überschreiten der Hochmeister zur Genehmigung oder zum Abschluss

des Rechtsgeschäftes die Zustimmung seines Rates benötigt.

Diese Grenzwerte werden vom Hochmeister gemeinsam mit der Romgrenze, ab der überdies eine Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich ist, in den *Mitteilungen des Deutschen Ordens* bekanntgegeben. Bei Veräußerung von Wertsachen künstlerischer oder historischer Art, sowie von Geschenken an die Kirche auf Grund eines Gelübdes muss, unabhängig vom Wert, eine Genehmigung des Hochmeisters mit seinem Rat und des Apostolischen Stuhles eingeholt werden (vgl. c. 638 § 3 CIC). Rechtsgeschäfte, die ohne die notwendigen Genehmigungen getätigt werden, sind ungültig (vgl. cc. 1290–1298 CIC).

- 15** Außerordentliche Rechtsgeschäfte sind u. a. Verkauf, Tausch und Schenkung irgendwelcher Güter, Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Grundpfandrechten, Übernahme von Bürgschaften, Einräumung von Bau-rechten und Nutzungsrechten, längere Pacht- oder Miet-verhältnisse sowie Verzicht auf oder Einschränkung von Rechten dinglicher oder schuldrechtlicher Art.
- 16** Soweit die Provinzoberin für ein außerordentliches Rechtsgeschäft die Zustimmung ihres Rates benötigt, ist diese in geheimer Abstimmung zu erteilen.

### **Das Vermögen der Schwestern**

- 17** Hat eine Schwester die Verwaltung ihres Vermögens der Provinz übertragen, kann das Geld wirtschaftlich angelegt werden. Die Ökonomin hat darauf zu achten, dass ein entsprechender Betrag flüssig bleibt.
- 18** Hat eine Schwester diese Regelung unterlassen, weil sie kein Vermögen besaß, so muss sie, wenn sie später ein Ver-

mögen erhält, zum gegebenen Zeitpunkt die genannten Maßnahmen treffen. Dasselbe gilt, sooft ihr noch weiteres Vermögen zufällt.

- 20 Um diese Verfügung zu widerrufen oder abzuändern, braucht die betreffende Schwester die Erlaubnis des Hochmeisters.
- 21 Verlässt eine Schwester die Ordensgemeinschaft, dann werden alle getroffenen Verfügungen über das Vermögen hinfällig.
- 22 Der Schwester, die aus der Gemeinschaft ausscheidet, muss ihr Vermögen unverkürzt, doch ohne Zinsen zurückgegeben werden. Sie hat aber keinen Anspruch auf Entgelt für die geleistete Arbeit. Die Gemeinschaft wird ihr eine wirksame Hilfe gewähren, um ihr die Eingliederung in die bürgerliche Gesellschaft zu ermöglichen.
- 23 Jede Schwester hat die Möglichkeit, für das Ordnen ihres persönlichen Nachlasses eine Person ihres Vertrauens zu benennen. Nach ihrem Tod müssen die vorliegenden persönlichen Dokumente der Provinzoberin zur Archivierung zugestellt werden.
- 23 Vor Ablegung der ewigen Profess muss die Schwester in voller Freiheit ein vor dem Staat gültiges Testament machen über alle schon vorhandenen oder später anfallenden Güter. Dieses Testament darf ohne Erlaubnis des Hochmeisters nicht mehr geändert werden; für dringende Fälle kann der Hochmeister diese Vollmacht auch den Provinzoberinnen übertragen.
- 24 Der Schwester ist der Verzicht auf ihr bereits erworbenes oder noch zufallendes Erbe erlaubt. Die Schwester kann den Hochmeister bitten, auf ihr Erbe verzichten zu dürfen, jedoch nicht vor der ewigen Profess und nicht vor

Vollendung des vierzigsten Lebensjahres. Erteilt der Hochmeister diese Erlaubnis, so ist darauf zu achten, dass der Verzicht in voller Freiheit und mit Klugheit erfolge und schriftlich und zivilrechtlich festgelegt werde. Es steht der Schwester frei, zu wessen Gunsten sie verzichten will. Mit der Verzichtleistung tritt jede vorher gesetzte Vermögensverfügung außer Kraft.

## Zweites Kapitel

### Das Leben der Schwestern in Gemeinschaft

- 25** Jede Schwester ist einer Niederlassung zugeordnet. Sie wird außerdem einer Niederlassung oder einer anderen Station zugeteilt, in der sie – nach Möglichkeit in Gemeinschaft – lebt. Ergibt sich eine längere Abwesenheit, so kann die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates und aus gerechtem Grund einer Schwester gestatten, sich außerhalb einer Einrichtung des Institutes aufhalten zu können, nicht aber über ein Jahr, außer wegen Genesung von einer Krankheit, zum Studium oder zur Ausübung des Apostolates im Namen der Gemeinschaft. Ist sie längere Zeit abwesend mit der Absicht, sich der Vollmacht der Oberen zu entziehen, soll ihr von diesen sorgsam nachgegangen und geholfen werden, dass sie zurückkehrt und in ihrer Berufung ausharrt.
- 26** Die schwesterliche Gemeinschaft gründet auf gegenseitigem Vertrauen, auf Achtung voreinander und vor dem persönlichen Weg jeder einzelnen Schwester. Es ist ein gemeinsames Bemühen, einander im Streben nach Gott und der persönlichen Entfaltung zu helfen.

- 27 Sei dankbar für alles, was dir die Gemeinschaft und jede einzelne Schwester an Gutem erweist. Hast du eine Schwester beleidigt, mache durch ein begütigendes Wort oder eine versöhnende Tat das Unrecht bald wieder gut.
- 28 Die Liebe und die Gerechtigkeit verlangen, dass die Schwestern anvertraute Geheimnisse hüten. Sie werden auch mit aller Sorgfalt vermeiden, von dem zu sprechen, was das gegenseitige Vertrauen in der Gemeinschaft gefährden könnte.
- 29 Unsere Gemeinschaft trägt vorrangige Sorge für alte und kranke Schwestern. Durch unser Verständnis und durch fachlich qualifizierte Hilfe bemühen wir uns, ihr Leid zu lindern.

### **Das Mutterhaus**

- 30 Das Mutterhaus ist ein Ort der Einkehr und der Begegnung für die Schwestern aus allen Stationen und Niederlassungen der Provinz. Die Schwestern kommen nach Möglichkeit öfters in das Mutterhaus, besonders zu den jährlichen Exerzitien, zu Einkehrtagen und Ordensfesten.

### **Die Tagesordnung**

- 31 Die Tagesordnung kann nicht in allen Häusern gleich festgelegt sein, zuweilen nicht einmal für alle Schwestern im gleichen Haus. Sie muss jedoch so eingerichtet werden, dass die Schwestern neben Gebet und Arbeit Zeit für sich selber haben und die nötige Erholung genießen können.
- 33 Über die Festlegung der Tagesordnung im jeweiligen Haus wird die zuständige Oberin mit den Schwestern beraten und nach Rücksprache mit der Provinzoberin entscheiden. Ein harmonisches Zusammenleben in der Gemein-

schaft ist nur möglich, wenn jede von uns zur inneren und äußeren Ordnung beiträgt, wenn jede Schwester fähig wird zum Rücksichtnehmen auf die anderen.

- 34 Jede Hausgemeinschaft soll Orte und Zeiten des Schweigens schaffen. Jede Schwester bemühe sich persönlich um das innere Schweigen, denn die Stille ist notwendig, um zu einem Zwiegespräch mit Christus zu kommen. Im rechten Schweigen, das aus der Liebe kommt, erwirbst du dir die Fähigkeit zum rechten Gespräch.

### **Aussprache mit den Oberinnen**

- 34 Um persönlichen Kontakt zu pflegen, sollen die Hausoberin und die Provinzoberin jeder Schwester Gelegenheit zu Gesprächen bieten. Die Provinzoberin kann zusätzlich ihre Rätinnen dafür delegieren.

### **Die Erholung der Schwestern**

- 35 Zu einer ausgeglichenen, gesunden Lebensweise hat jede Schwester täglich eine Zeit der Entspannung und Erholung nötig, mindestens einen freien Tag in der Woche und einen angemessenen Jahresurlaub von wenigstens vier Wochen. Gemeinsame Zeiten der Erholung fördern ein lebendiges Gemeinschaftsleben. Häufigkeit und Form sollen den Bedürfnissen der einzelnen Hausgemeinschaften entsprechen.

### **Besuche und Einladungen**

- 36 Die Pflege der verwandtschaftlichen Beziehungen steht in der Eigenverantwortung der einzelnen Schwester. Häufigkeit und Formen der Besuche und der Einladungen in das Schwesternhaus sollen mit der Hausoberin geklärt werden.

### **Das Kleid der Schwestern**

- 37** Die Schwestern tragen als Zeichen ihrer Weihe das Ordenskleid. Das Kleid sei immer den Umständen von Zeit und Ort sowie den Erfordernissen des Dienstes angepasst. Zu besonderen Anlässen kann das Tragen von Zivilkleidung sinnvoll sein.

### **Verantwortung für die Schöpfung**

- 38** Die uns aufgetragene Askese umfasst die Verantwortung und den Einsatz für die Bewahrung der Schöpfung und einen bewussten Konsumverzicht.

## Drittes Kapitel

### Das geistliche Leben der Schwestern

- 39 In der Feier der Liturgie richten wir uns nach dem *Ordensdirektorium*, das im Auftrag des Hochmeisters herausgegeben wird, den *Eigenfeiern der Brüder, Schwestern und Familiaren des Deutschen Ordens für die Feier der Eucharistie und des Stundengebetes (Ordensproprium)* und dem *Rituale des Deutschen Ordens*.
- 40 An den Ordensfesten und -gedenktagen richtet sich die Gemeinschaft in der Feier der Eucharistie und des Stundengebetes nach der liturgischen Vorgabe *Die Eigenfeiern der Brüder, Schwestern und Familiaren des Deutschen Ordens für die Feier der Eucharistie und des Stundengebetes (Ordensproprium)*. Wir feiern: am 14. September das Hochfest Kreuzerhöhung als Titelfest des Ordens; am 6. Februar das Hochfest Unserer Lieben Frau vom Deutschen Haus in Jerusalem; am 19. November das Fest der heiligen Elisabeth, der ersten Ordenspatronin; am 23. April das Fest des heiligen Georg, des zweiten Ordenspatrons; am 4. Februar den Gedenktag der verstorbenen Eltern der Brüder und Schwestern; am 10. September den Gedenktag der verstorbenen Familiaren und Wohltäter;

am 10. Oktober den Gedenktag der verstorbenen Brüder und Schwestern.

- 41 An den Ordensgedenktagen der Verstorbenen (4. Februar, 10. September, 10. Oktober) besteht Applikationspflicht für die mit dem jeweiligen Gedenktag gegebene Intention.
- 42 In gebührender Weise gedenken wir der Ordensstifter, vor allem des Stifters des Schwesterninstitutes und der Priesterkonvente, des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian von Österreich-Este, am 1. Juni und des Gründers der Priesterkonvente und des geistlichen Leiters der Schwestern, des Dieners Gottes Peter Rigler, am 6. Dezember.
- 43 Um unsere innige Verbindung mit Christus ständig neu zu beleben, brauchen wir ausreichend Zeit, die von allen anderen Verpflichtungen freigehalten werden soll.

### **Ordensgebete**

- 44 Jede Schwester sei bemüht, täglich eine entsprechende stille Zeit einzuplanen: für Meditation, geistliche Lesung, Anbetung, persönliches Gebet, Rosenkranz.
- 45 Die Eucharistiefeier ist das Zeichen der Einheit. Wir werden sie soweit als möglich jeden Tag gemeinsam feiern. Laudes und Vesper sollen gemeinsam gebetet werden, auch wenn der Dienst einer Schwester eine Ausnahme erfordert.
- 46 Der Hochmeister mit dem Generalrat legt die gemeinschaftlichen Gebete und die Zeitdauer für die geistlichen Übungen fest. Den Zeitpunkt regelt die jeweilige Oberin, diese wird dabei die körperlichen und seelischen Voraussetzungen der Schwestern und die Erfordernisse des Apostolates berücksichtigen (vgl. PC 3).

- 47 Eine regelmäßige geistliche Begleitung wird den inneren Wachstumsprozess unterstützen; sie kann von jeder Schwester wahrgenommen werden.

### **Regelmäßige Besinnung und Umkehr**

- 48 Den Schwestern müssen Zeiten der monatlichen Einkehr, der jährlichen Exerzitien sowie der regelmäßigen Feier der Buße ermöglicht werden. Der Vollzug des Bußsakramentes soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schwester entsprechen. Den kranken Schwestern muss in ihren Wünschen bezüglich des Beichtvaters großes Entgegenkommen gezeigt werden.

### **Beim Tod einer Schwester**

- 49 „Unsere Einheit mit den Brüdern und Schwestern, die im Frieden Christi entschlafen sind, hört niemals auf; in die Heimat aufgenommen und dem Herrn gegenwärtig (vgl. 2 Kor 5,8), hören sie nicht auf, durch ihn, mit ihm und in ihm beim Vater für uns Fürbitte einzulegen; durch ihre brüderliche Sorge also findet unsere Schwachheit reichste Hilfe“ (LG 49). Aus tiefster Anerkennung dieser Gemeinschaft des ganzen mystischen Leibes Jesu Christi pflegen wir mit großer Ehrfurcht das Gedächtnis der Verstorbenen und „bringen auch Fürbitten dar, weil es ein heiliger und heilsamer Gedanke ist, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden (vgl. 2 Makk 12,46)“. (LG 50) Deshalb gedenken wir in Liebe der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und beten für sie.
- 50 Nach altem Brauch gedenken wir beim Tod einer Schwester der Armen und Hilfsbedürftigen. Die zuständige Oberin wird für die kirchlichen Liebeswerke eine Gabe entrichten, die etwa den monatlichen Versorgungskosten einer Schwester entspricht.

- 51** Der Tod einer Schwester wird sofort der Provinzoberin mitgeteilt, die ihrerseits den Hochmeister, die einzelnen Häuser der Provinz und die Provinzoberen der Brüder und Schwestern verständigt. Die Provinzoberin oder die zuständige Oberin sorgt für die öffentliche Todesanzeige, ein würdiges Begräbnis, die nach Möglichkeit ordenseigene Grabstätte und deren Instandhaltung. Nach Erhalt der Todesnachricht beten die Schwestern – wenn möglich in Gemeinschaft – das Totenoffizium und feiern die Hl. Messe. In der Totenliturgie soll der österliche Charakter christlichen Sterbens zum Ausdruck kommen. Für das Seelenheil jedes verstorbenen Bruders und jeder verstorbenen Schwester sollen alle Schwestern einen Rosenkranz beten.
- 52** Für eine verstorbene Schwester soll am jeweiligen Jahrestag im Provinzhaus, wenn möglich auch in der zuletzt zuständigen Gemeinschaft, die Eucharistie gefeiert werden. Die Gemeinschaft ehrt die Toten weiterhin jährlich durch die Totengedenktage: am 4. Februar für die Eltern der Brüder und Schwestern; am 10. September für die Familiaren und Wohltäter; am 10. Oktober für die Brüder und Schwestern. Beim täglichen Totengedenken betet die Gemeinschaft für ihre verstorbenen Brüder, Schwestern und Familiaren als Ausdruck der Hoffnung auf die eigene Auferstehung. Auch im Rosenkranzgebet gedenken wir gerne der Verstorbenen.

## Viertes Kapitel

### Der Dienst am Mitmenschen

- 53** Jede berufliche Tätigkeit werde nach Möglichkeit so geordnet, dass die Schwestern am religiösen und familiären Leben der Gemeinschaft teilnehmen können.
- 54** Um den Übergang aus dem vollen Berufsleben in einen neuen Lebensabschnitt positiv bewältigen zu können, soll den Schwestern jede mögliche Hilfe angeboten werden. Zusammenkünfte der entsprechenden Altersgruppen und Fortbildungsmaßnahmen können helfen, den Eigenwert dieser Lebensphase zu erkennen und individuell zu leben.
- 55** Zu unserer Hausgemeinschaft im weitesten Sinn gehören alle, die in unseren Häusern arbeiten und unser Leben mittragen. Wir bemühen uns, ihnen unseren ordensspezifischen Auftrag transparent zu machen und lassen sie nach Wunsch und Möglichkeit an unserem Leben teilnehmen.

## Fünftes Kapitel

### Die Leitung der Gemeinschaft

#### Das Generalkapitel

- 56** Um die Mitarbeit aller Schwestern bei der Vorbereitung des Generalkapitels zu ermöglichen, werden die Hauptpunkte bzw. die Fragen von größerer Bedeutung, die bei diesem Kapitel behandelt werden, rechtzeitig, in der Regel wenigstens sechs Monate zuvor, allen Schwestern in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Schwestern können ihre Stellungnahmen, Anträge und Vorschläge beim Hochmeister bis zu dem vom Generalrat bestimmten Termin einreichen. Über deren Behandlung entscheidet der Hochmeister mit dem Generalrat. Bei Ablehnung sind die Gründe der Antragstellerin mitzuteilen.
- 57** Das Generalkapitel ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 58** Der Kapitelsekretär wird durch Zuruf über Vorschlag des Vorsitzenden bestellt. Das Protokoll über das Generalkapitel wird vom Kapitelsekretär und vom Hochmeister unterzeichnet. Es wird allen Teilnehmern am Generalkapitel innerhalb von drei Monaten schriftlich übermittelt. Ein-

wendungen gegen das Protokoll sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber dem Hochmeister vorgebracht werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die einfache Mehrheit der für die jeweiligen Sektionen des Generalkapitels stimmberechtigten Kapitulare und Kapitulareninnen innerhalb der vorerwähnten Frist und in der vorerwähnten Form keine Einwendungen vorbringt. Eine hierdurch erfolgte Genehmigung des Protokolls wird vom Hochmeister in den *Mitteilungen des Deutschen Ordens* veröffentlicht. Ergibt sich aufgrund der Anzahl der Einwendungen gegen die Beschlussfassung, dass das Protokoll nicht genehmigt ist, so beschließt über die Einwendungen das nächste Generalkapitel.

- 59** Die Beschlüsse des Generalkapitels sind möglichst bald allen Schwestern mitzuteilen.

### **Der Hochmeister und der Generalrat**

- 60** Die oberste Leitung des Instituts bildet der Hochmeister mit dem Generalrat.

Der Hochmeister bedarf der Zustimmung des Generalrates in folgenden Fällen:

- a) Einberufung des Generalkapitels, Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung desselben sowie Entscheidung über die Behandlung von Stellungnahmen, Anträgen und Vorschlägen an das Generalkapitel;
- b) Einladung von Sachverständigen zum Generalkapitel;
- c) Ernennung und Amtsenthebung des Generalprokurators, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, des Generalökonomen/der Generalökonomin, sowie Amtsenthebung der Generalassistentin und eines Generalrates;
- d) Ernennung einer Nachfolgerin der Generalassistentin, die während ihrer Amtszeit ausscheidet, nach Anhören der Provinzoberinnen;

- e) Ernennung eines Generalvisitators, der den ganzen Orden visitiert;
- f) Betitelung unserer Kongregation in nicht deutschsprachigen Provinzen;
- g) Errichtung und Auflösung eines Schwesternhauses. Bei der Errichtung eines Schwesternhauses ist auch die schriftliche Zustimmung, bei der Auflösung vorhergehendes Befragen des Diözesanbischofs erforderlich;
- h) Errichtung, Verlegung und Aufhebung des Noviziates;
- i) Gewährung des Austrittsindultes für eine Professschwester während der Dauer der zeitlichen Gelübde;
- j) Gewährung des Exklausurationsindultes für eine Schwester mit ewigen Gelübden;
- k) Ausgliederung einer Professschwester aus ihrer Stammprovinz und Eingliederung in eine andere mit Zustimmung der Schwester und der zuständigen Provinzleitungen;
- l) Annahme des Rücktritts einer Provinzoberin;
- m) außerordentliche Ausgaben einer Provinz, wenn die vom Generalrat festgelegte Summe überschritten wird;
- n) Erlaubnis, aus gerechtem Grund Sachwerte des Instituts zu veräußern oder Schulden aufzunehmen, sowie bei Veräußerungen von Wertsachen künstlerischer oder historischer Art und von Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes;
- o) Genehmigung oder Abschluss außerordentlicher Rechtsgeschäfte, wenn die Generalratsgrenze überschritten wird;
- p) Genehmigung oder Abschluss außerordentlicher Rechtsgeschäfte, wenn die Romgrenze überschritten wird; Veräußerung von Wertsachen künstlerischer oder historischer Art und von Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes; in diesen Fällen ist

zudem die Zustimmung des Apostolischen Stuhles erforderlich;

- q) Genehmigung der Beschlüsse des Provinzkapitels;
- r) Klärung und Lösung von Zweifeln bezüglich der Lebensregeln und Statuten;
- s) Feststellung einer Ausnahmesituation und Ausnahmeregelungen gemäß LR 88.

Die Zustimmung des Generalrates ist in geheimer Abstimmung zu geben, wenn ein Mitglied dies fordert. Im Übrigen werden sich die Provinzoberinnen in großen Entscheidungen, die sie nicht allein verantworten können, ebenfalls an den Hochmeister wenden.

### **Die Sachverständigen der Schwestern im Generalrat**

Die Generalassistentin, die Provinzoberinnen und die Provinzrätinnen aller Provinzen wählen zwei Schwestern, die als Sachverständige zu den Generalratssitzungen eingeladen werden. Sie werden dazu vom Hochmeister zusammengerufen. Die beiden Schwesternsachverständigen haben in Schwesternangelegenheiten Stimmrecht, in den anderen Angelegenheiten, außer in den Personalangelegenheiten der Brüder, haben sie Mitspracherecht. Ihre Amtsperiode deckt sich mit jener der Generalräte. Sie werden nach Ausschreibung des Generalkapitels, mindestens aber drei Monate vor Beginn desselben, gewählt.

### **Entscheidungsbefugnisse des Hochmeisters**

- 61** In folgenden Fällen entscheidet der Hochmeister allein:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl einer Provinzoberin und Bestätigung der Gewählten;
  - b) Annahme des Rücktritts eines Generalrates, der Generalassistentin sowie Annahme des Rücktritts und

- Amtsenthbung einer Delegierten zum Generalkapitel und einer Provinzrätin;
- c) Genehmigung außerordentlicher Rechtsgeschäfte, welche die Hochmeistergrenze überschreiten;
  - d) Gewährung eines dritten Trienniums für eine Provinzoberin;
  - e) Bestätigung einer Hausoberin für ein drittes Triennium;
  - f) Bestätigung, Annahme des Rücktritts und Amtsenthebung einer Novizenmeisterin;
  - g) Änderung der Verfügung und des Testamentes, die vor den Gelübden bzw. vor der Oblation zu verfassen sind;
  - h) Entlassung einer Oblatin;
  - i) Bestätigung einer neuen Provinzrätin wegen Ausscheidens einer Provinzrätin während ihrer Amtsdauer.
  - j) Ernennung eines Generalvisitators, der nur für einen Teil des Ordens bestellt wird.

### **Erweiterte Generalratssitzungen**

- 62** Außerordentliche größere Projekte, die für den Gesamtorden Bedeutung haben, sind auf einer erweiterten Generalratssitzung gemäß den Satzungen BR 91 bzw. LR 88 zu behandeln, damit alle Provinzen – gegebenenfalls auch Familiarenballeien – mit in die Verantwortung einbezogen werden. Projekte dieser Art sollen in der erweiterten Generalratssitzung beraten und nach grundsätzlicher Zusage der Mehrheit der Anwesenden vom Hochmeister dem Generalrat zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung vorgelegt werden. Die Finanzierung solcher Projekte ist gleichzeitig im Rahmen dieser Verhandlungen festzulegen.

## Visitationsrecht des Diözesanbischofs

- 63** Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere Ordensangehörigen übertragene religiöse oder karitative Werke geistlicher oder zeitlicher Art kann der Diözesanbischof, sei es persönlich oder durch einen anderen, gelegentlich der Pastoralvisitation und auch im Fall der Notwendigkeit visitieren.

## Die Generalassistentin

- 64** Die Generalassistentin wird von den Generalkapitularinnen der Schwestern gewählt. Scheidet die Generalassistentin während ihrer Amtszeit aus, ernennt der Hochmeister auf Vorschlag der Provinzoberinnen und mit Zustimmung des Generalrates innerhalb von drei Monaten eine Nachfolgerin, die bis zum nächsten Generalkapitel im Amt bleiben soll. Die Generalassistentin hat das Recht, die Provinzoberinnen mit ihren Rätinnen jederzeit zu gemeinsamen Beratungen einzuberufen.

## Das Provinzkapitel

### a) Das Wahlkapitel

- 65** Drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit legt die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates fest, ob das Wahlkapitel als Vollversammlung oder als Delegiertenkapitel abgehalten wird, und schreibt die Neuwahl aus. Im Falle eines Delegiertenkapitels gelten die folgenden Bestimmungen: Kapitularinnen von Amts wegen sind: die Provinzoberin, die Provinzrätinnen und die Provinzökonomin, sofern diese Professschwester ist. Dazu kommen die Delegierten, die von den Schwestern in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierte werden 30 Prozent aller Schwestern einer Provinz in das Wahlkapi-

tel entsandt, mindestens aber so viele wie Kapitularinnen von Amts wegen. Wahlberechtigt sind Schwestern mit ewiger Profess. Aus einer alphabetischen Aufstellung aller wählbaren Schwestern kann jede Schwester bis zu fünfzehn Namen ankreuzen. Die Stimmzettel werden an die Provinzoberin gesandt, die mit den Provinzrätinnen das Wahlergebnis ermittelt. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Kommen mehrere Schwestern wegen Stimmgleichheit als letzte Delegierte in Betracht, entscheidet das Professalter, bei gleichem Professalter entscheidet das Lebensalter.

- 66 Eine Schwester, die mehr als ein Jahr in einer anderen Provinz arbeitet, erhält dort aktives und passives Wahlrecht für die Zeit ihres Aufenthaltes; das aktive Wahlrecht in der Stammprovinz ruht.
- 67 Den Vorsitz beim Wahlkapitel führt der Hochmeister oder sein Delegierter. Nach Eröffnung des Wahlkapitels wird die Anwesenheit der Kapitularinnen festgestellt. Zur Rechtsgültigkeit des Wahlkapitels ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Kapitularinnen erforderlich. Über Vorschlag des Vorsitzenden werden durch Zuruf zwei Stimmzählerinnen und die Schriftführerin bestimmt.
- 68 Zuerst wählen die Schwestern die Provinzoberin. Die Stimmzählerinnen teilen vor jedem Wahlgang die Stimmzettel aus und sammeln sie gefaltet in eine Urne ein. Wenn eine Wahlberechtigte im Haus anwesend ist, in dem die Wahl stattfindet, aber an ihr wegen ihres Gesundheitszustandes nicht teilnehmen kann, ist ihre schriftliche Stimmabgabe von den Stimmzählerinnen einzuholen. Die Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der Wählerinnen verglichen. Stimmen die beiden Zahlen überein, so öffnet der Vorsitzende einen Wahlzet-

tel nach dem anderen und zeigt ihn den Stimmenzählerinnen, die ihn genau in den Wahlbogen eintragen. Dann wird das Ergebnis ermittelt und durch den Vorsitzenden dem Kapitel mitgeteilt.

- 69 Für die Wahl der Provinzoberin ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Verlaufen die ersten drei Wahlgänge ergebnislos, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Schwestern statt, die im dritten Wahlgang den größten Stimmenanteil erhalten haben. Bei der Stichwahl haben die beiden Kandidatinnen kein aktives Stimmrecht mehr. Beim vierten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Professalter, bei gleicher zeitlicher Profess das Lebensalter.
- 70 Im Anschluss an die Wahl der Provinzoberin erfolgt die Wahl der Provinzrätinnen. Die Provinzrätinnen werden einzeln gewählt. Das Wahlverfahren ist dasselbe wie bei der Provinzoberin, mit der Ausnahme, dass bereits nach zwei ergebnislosen Wahlgängen die Stichwahl erfolgt. In Provinzen mit weniger als zwanzig Schwestern werden zwei, mit weniger als fünfundsiebzig Schwestern werden drei Rätinnen gewählt, sonst vier. Die Provinzrätinnen sind nach jedem Triennium wieder wählbar, doch ist zu bedenken, dass ein häufigerer Wechsel der Schwesternleitung von Vorteil sein kann.
- 71 Nach Ausschreibung des Generalkapitels, mindestens drei Monate vor Beginn desselben, werden die zwei Delegierten der Schwestern zum Generalkapitel gewählt und zwar vom Wahlkapitel einer jeden Provinz, das, wenn nötig, eigens ausgeschrieben werden muss. Das Wahlverfahren ist dasselbe wie bei der Provinzoberin, mit der Ausnahme, dass bereits nach zwei ergebnislosen Wahlgängen die

Stichwahl erfolgt. Nach demselben Verfahren wird auch eine Ersatzdelegierte gewählt. Sollte eine der Delegierten ausfallen, tritt die Ersatzdelegierte an die Stelle der zweiten Delegierten; letztere nimmt ggf. die Stelle der ersten Delegierten ein. Das Mandat der Delegierten hört mit Abschluss des Generalkapitels auf. Die erste Delegierte hat bei der Wahl des Hochmeisters Stimmrecht.

**72** Nachdem die Wahlen vollzogen sind, werden die Stimmzettel vernichtet. Der Vorsitzende und die beiden Stimmentzählerinnen unterzeichnen das Wahlprotokoll. Nach erlangter Bestätigung durch den Hochmeister findet die Feier der Amtseinführung der neu gewählten Provinzoberin nach Vorgabe der *Rituale des Deutschen Ordens* statt.

#### b) Das Sachkapitel

**73** Sechs Monate vorher kündigt die Provinzoberin das Provinzkapitel an. Zwei Monate vor Beginn senden die Schwestern ihre Anträge und Wünsche an die Provinzleitung ein. Jeder schriftliche Antrag muss im Provinzkapitel behandelt werden. Die Provinzoberin benachrichtigt vier Wochen vor Beginn alle Schwestern über Ort, Zeit und Tagesordnung des Kapitels.

**74** Die Provinzoberin setzt mit Zustimmung ihres Rates Zeit und Ort des Provinzkapitels so fest, dass möglichst viele Schwestern daran teilnehmen können. Teilnahmeberechtigt sind alle Schwestern mit zeitlicher und ewiger Profess. Erstrebenswert ist, dass jede Schwester am Provinzkapitel teilnimmt.

**75** Den Vorsitz führt die Provinzoberin. Die Schriftführerin wird durch Zuruf über Vorschlag der Vorsitzenden bestimmt.

- 76 Zu Beginn jedes Sachkapitels werden Berichte gegeben:
- a) von der Provinzoberin:  
Bericht über den personellen und wirtschaftlichen Stand;
  - b) von der Provinzökonomin:  
Bericht über die ordentliche und außerordentliche Verwaltung;
  - c) von den Oberinnen der Niederlassungen und Stationen: Bericht über personelle und wirtschaftliche Veränderungen.
- 77 Die Provinzoberin hat für das Gespräch über die geistliche und berufliche Ausrichtung der Gemeinschaft und für die Beratung über Sachfragen der Provinz zu sorgen.
- 78 Das Protokoll über das Provinzkapitel, das zumindest den genauen Wortlaut von Beschlüssen und die Mehrheitsverhältnisse der Abstimmungen wiedergibt, wird von der Schriftführerin und der Provinzoberin unterzeichnet und innerhalb eines Monats den Kapitularinnen und dem Hochmeister zugeschickt. Mit dem Protokoll werden dem Hochmeister die Beschlüsse des Kapitels als gesonderter von der Provinzoberin unterzeichneter Protokollauszug für die Bestätigung gemäß LR 81 vorgelegt. Das Protokoll wird beim folgenden Provinzkapitel verlesen und genehmigt.

### **Das Hauskapitel**

- 79 Da die aktive und die verantwortliche Mitarbeit jeder einzelnen Schwester die Einmütigkeit fördert, treffen sich die Schwestern immer wieder zu einer gemeinsamen Aussprache. Gegenstand der Beratungen können folgende Themen sein: die Beobachtung der Lebensregeln und der Statuten; Fragen des Gemeinschaftslebens; die Einteilung

der Arbeit; disziplinäre Fragen; besondere Unternehmungen; Anliegen, die das Haus, die Provinz oder den Orden betreffen; dringliche aktuelle Probleme unseres Berufes im karitativen Dienst u. dgl.

### **Die Provinzoberin**

- 80** Der Provinzoberin unterstehen alle Niederlassungen und Stationen der Provinz; sie vertritt diese gegenüber den zivilen und kirchlichen Behörden.

Bei der Leitung der Provinz hat die Provinzoberin zu den Interessen der eigenen Provinz immer auch das Wohl des gesamten Ordens zu berücksichtigen. Daher soll sie entsprechende Kontakte sowohl zum Hochmeister als auch zu den anderen Schwesternprovinzen und zu den Brüderprovinzen sowie zum Familiareninstitut pflegen. Eingaben an den Apostolischen Stuhl erfolgen über den Hochmeister.

- 81** Die Provinzoberin soll in ständigem Kontakt mit den einzelnen Schwesternhäusern stehen und sie oft besuchen. Ist sie zur Durchführung der jährlichen Visitation verhindert, kann sie mit Zustimmung des Hochmeisters eine der Provinzrätinnen delegieren. Die Visitatorin überzeugt sich, ob die Hausoberinnen und die Schwestern ihre Pflicht erfüllen, ob sie in Liebe, Frieden und Eintracht leben; ob die Lebensregeln und die Statuten befolgt werden; ob die Schwestern die geistlichen Übungen gewissenhaft verrichten und Haus und Tagesordnung einhalten; ob die Arbeiten zweckmäßig verteilt sind und mit Fleiß ausgeführt werden; ob die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Baulichkeiten, in einem befriedigenden Zustand sind und die Rechnungsbücher genau geführt werden. Am Schluss der Visitation gibt sie den einzelnen Schwestern die Weisungen und legt den

Visitationsbericht den Provinzrätinnen zur Einsicht und Beratung vor. Jedes Jahr gibt sie dem Hochmeister über den Stand der Provinz Rechenschaft. Durch sie gehen die Berichte und Rechnungslegungen an den Hochmeister oder seinen Stellvertreter, von dem sie auch die Erledigungen, Bescheide und Anordnungen empfängt.

Die Provinzoberin hat dafür Sorge zu tragen, dass Bibliothek, Archiv und Chronik in ihrer Provinz sorgfältig geführt werden. Zweitausfertigungen der Originale oder wenigstens authentische Abschriften wichtiger Dokumente sollen an das Deutschordenszentralarchiv am Hochmeisteramt eingesandt werden.

- 82 Um eine einheitliche und zeitentsprechende Führung zu gewährleisten, beruft sie von Zeit zu Zeit Oberinnenkonferenzen ein.

### **Die Stellvertreterin der Provinzoberin**

- 83 Scheidet die Provinzoberin aus ihrem Amt, fungiert die erste Provinzrätin als Administratorin und hat als solche innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden der Provinzoberin das Provinzkapitel zur Wahl der Provinzoberin und der Provinzrätinnen einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung festzusetzen sind.

### **Der Provinzrat**

- 84 Der Provinzrat wird, so oft es notwendig ist, von der Provinzoberin einberufen, um die wichtigen Angelegenheiten der Provinz zu beraten. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Rätinnen werden die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft versehen und die Provinzoberin mit Rat und Anregung

gen unterstützen.

**85** Eine Provinzrätin versieht gleichzeitig das Amt der Provinzsekretärin. Sie führt die Protokolle des Provinzrates, hält das Provinzarchiv instand und besorgt über Auftrag der Oberin den amtlichen Briefverkehr. Über jede Provinzratssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die im Provinzarchiv aufzubewahren ist.

Sollte es notwendig sein, kann die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates auch einer anderen Schwester die Arbeit einer Provinzsekretärin übertragen. Diese Sekretärin kann auch zu den Sitzungen des Provinzrates berufen werden, um Protokoll zu führen.

**86** Der Provinzrat hat je nach den vorliegenden Fragen entweder beschließende oder bloß beratende Stimme. Im ersteren Fall braucht die Provinzoberin die Zustimmung der Mehrheit des Rates, damit ihre Entscheidungen gültig sind; im anderen Fall genügt zur Gültigkeit dieser Entscheidungen, dass die Provinzoberin die Ansicht ihres Rates eingeholt hat. Bei Verwaltungsfragen wird die Provinzökonomin ohne Stimmrecht beigezogen. Wenn möglich soll sie nicht Provinzrätin sein.

### **Anhören des Provinzrates**

**87** Sooft die Provinzoberin zum rechtsgültigen Handeln die Anhörung des Rates benötigt, handelt sie ungültig, wenn sie dies unterlässt. Sie soll die Meinung der Ratsmitglieder grundsätzlich nicht einzeln einholen, sondern soll sie dazu zusammenrufen. Das Beratungsergebnis ist nicht bindend.

In folgenden Fällen muss die Oberin den Provinzrat anhören:

- a) Zulassung zum Postulat;
- b) –

- c) Ernennung der Provinzsekretärin;
- d) Einberufung der Oberinnenkonferenz;
- e) Erstellung der Programme der geistlichen und beruflichen Weiterbildung.

### **Zustimmung des Provinzrates**

- 88** Benötigt die Provinzoberin die Zustimmung des Rates, so handelt sie ungültig, wenn sie diese Zustimmung nicht eingeholt hat. Die Oberin selbst stimmt nicht ab. Bei Stimmengleichheit kann die Oberin die Sache mit ihrer Stimme nicht entscheiden, sondern die Vorlage gilt als abgelehnt. Stimmenthaltungen wirken sich bei allen Abstimmungen wie negative Stimmen aus. In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Provinzrates, die auf Wunsch eines Mitgliedes des Provinzrates in geheimer Abstimmung zu geben ist, erforderlich:
- a) Zulassung zum Noviziat und zur zeitlichen und ewigen Profess;
  - b) Entlassung von Schwestern mit zeitlicher und ewiger Profess;
  - c) Antrag an den Hochmeister zur Auflösung einer Niederlassung;
  - d) Genehmigung oder Abschluss außerordentlicher Rechtsgeschäfte, wenn die Provinzratsgrenze überschritten wird; hierbei sind gegebenenfalls auch Hochmeister-, Generalrats- und Romgrenze zu beachten;
  - e) Veräußerung von Wertsachen künstlerischer oder historischer Art und von Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes; die Abstimmung hierüber erfolgt steht geheim; zudem sind in diesen Fällen die Genehmigungen des Hochmeisters mit seinem Rat und des Apostolischen Stuhles erforderlich;

- f) Ermächtigung einer Hausoberin zu einer außerordentlichen Ausgabe, welche die festgesetzte Summe übersteigt;
  - g) bauliche Veränderungen in den ordenseigenen Häusern;
  - h) Überprüfung und Genehmigung der Jahresrechnung der Provinz;
  - i) Ernennung, Annahme des Rücktritts und Absetzung der Provinzökonomin, der Novizenmeisterin, Postulats- und Junioratsleiterin sowie der Oberinnen der Filialhäuser und deren Stellvertreterinnen;
  - j) Übernahme von neuen Aufgaben;
  - k) Einberufung zum jährlichen Provinzkapitel und Erstellung der Tagesordnung;
  - l) Ernennung einer Provinzsekretärin, die nicht Provinzrätin ist;
  - m) Ernennung einer neuen Provinzrätin wegen Ausscheidens einer Provinzrätin während ihrer Amtsdauer;
  - n) Versetzung von Schwestern.
- 89** Jede Schwester kann der Provinzoberin alle jene Vorschläge unterbreiten, die für das allgemeine Wohl der Schwestern nützlich erscheinen. Die Vorschläge sind bei Provinzratssitzungen vorzulegen.

### **Die Hausoberin**

- 90** Zur Hausoberin kann nur eine Schwester ernannt werden, die mindestens ein Jahr ewige Profess hat. Nach Ablauf der drei Jahre darf die Hausoberin für eine zweite Amtsdauer bestätigt werden. Der Hochmeister kann sie für ein drittes Triennium bewilligen.
- 91** Gemeinsam mit den Schwestern wird sie sich bemühen, dem Haus einen familiären Geist zu geben, den Geist der Freundlichkeit, des Friedens und der Gastfreundschaft.

- 92 Sollte die äußere Leitung des Hauses sie als Oberin zuviel beanspruchen, wird sie einen Teil der Aufgaben abgeben, um frei zu sein für die Schwestern.

### **Die Stellvertreterin der Hausoberin**

- 93 Ist die Hausoberin abwesend oder verhindert, übernimmt die Stellvertreterin die Leitung des Hauses. Die Stellvertreterin wird ohne Notwendigkeit keine außergewöhnlichen Anordnungen treffen, und sie hat der Oberin jedesmal Rechenschaft zu geben über das, was in deren Abwesenheit oder Verhinderung vorgekommen ist oder veranlasst wurde.

## Sechstes Kapitel

### Die Aufnahme in die Gemeinschaft

#### **Begegnung mit jungen Menschen**

- 94** Die Schwestern sollen die Ordensjugend und die am Orden interessierten jungen Menschen in besonderer Weise fördern. Das Provinzkapitel entscheidet, in welcher Form sich diese jungen Menschen im Orden aufhalten können. Gastfreundschaft, persönliche Begegnungen, die Teilnahme am geistlichen Leben des Ordens und die interprovinziellen Kontakte sind dabei geeignete Wege, unser Ordensleben zu verstehen. Eine Schwester soll als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen.

#### **Das Postulat**

- 95** Die Oberen werden sich über die geistige, moralische und soziale Eignung der Bewerberin beim zuständigen Seelsorger und anderen zuverlässigen Personen erkundigen. Damit die Eintretende ihre Berufung prüfen und das Leben und die Tätigkeiten der Schwestern kennenlernen kann, wird ihr eine Probezeit von sechs Monaten gegeben. Der Beginn der Probezeit kann mit einer kurzen Feier im Hauskapitel begangen werden. Wenn es notwendig

ist, kann die Provinzoberin die Probezeit nach ihrem Ermessen verlängern.

- 96** Das Postulat soll wenn möglich im Provinzhaus gemacht werden und unter der Führung einer dafür geeigneten Schwester stehen. Die Postulantinnen werden zu den verschiedenen Arbeiten der Gemeinschaft herangezogen, doch sind sie an die vorgeschriebenen Gebete und sonstigen Verpflichtungen der Schwestern nicht unbedingt gebunden.
- 97** Die Postulantin bereitet sich durch fünftägige Exerzitien auf die Aufnahme in das Noviziat vor. Bevor sie zum Noviziat zugelassen wird, muss sie der Provinzoberin ein Tauf- und Firmzeugnis sowie einen Nachweis des Ledigenstandes vorlegen.

### **Das Noviziat**

- 98** Jede Provinz ist berechtigt, ihr eigenes Noviziathaus zu haben. Aus wichtigen Gründen können die Novizinnen mehrerer Provinzen in einem Noviziathaus ihr Probejahr machen.
- 99** Das Noviziat beginnt mit der Feier der Aufnahme, die im *Rituale des Deutschen Ordens* vorgegeben ist. Das kanonische Noviziat dauert zwölf Monate, die der religiösen und geistigen Formung der Novizinnen gewidmet sind. Die Novizinnen dürfen in der Schwesterngemeinschaft kleine Dienste verrichten.
- 100** Beim Zweifel über die Eignung einer Novizin kann die Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates die Probezeit verlängern, jedoch nicht über sechs Monate hinaus (vgl. c. 653 § 2 CIC).
- 101** Das Noviziat braucht nicht wiederholt zu werden, wenn es aus einem gerechten Grund unterbrochen wurde und

die Unterbrechung nicht länger als drei Monate gedauert hat. Eine Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muss nachgeholt werden.

- 102** Die Novizenmeisterin wird von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates ernannt. Aus einem gerechten Grund kann sie vom Amt zurücktreten oder von der Provinzoberin des Amtes enthoben werden. Für die Annahme des Rücktritts und die Amtsenthebung benötigt die Provinzoberin die Zustimmung ihres Rates. Für Ernennung, Annahme des Rücktritts und Amtsenthebung ist zudem die Bestätigung des Hochmeisters erforderlich. Die Novizenmeisterin hat der Provinzoberin zweimal während des Noviziates über die Eignung der einzelnen Novizinnen schriftlich Bericht zu erstatten.
- 103** Zwei Monate vor Schluss des Noviziates entscheidet die Provinzoberin mit dem Provinzrat über die Annahme oder Zurückweisung der von der Novizenmeisterin vorgeschlagenen Novizin. Die Novizin kann nicht vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Profess zugelassen werden.
- 104** Wer aus einer anderen Ordensgemeinschaft zu uns übertreten will, soll mit Zustimmung des Hochmeisters mit seinem Rat aufgenommen werden. Alte, für die Lasten des Ordenslebens untaugliche Kandidatinnen sollen nicht aufgenommen werden. Eine Kandidatin mit ewigen Gelübden kann erst nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit zur ewigen Profess zugelassen werden. Über die Art der Erprobung entscheidet die Provinzoberin mit ihrem Rat.

### **Die Profess**

- 105** Die Novizin bereitet sich durch mindestens fünftägige Exerzitien auf die Ablegung der ersten Profess vor.

- 106** Die Provinzoberin kann aus einem gerechten Grund erlauben, dass die Ablegung der Profess außerhalb des Provinzhauses stattfindet.
- 107** Die Neuprofessinnen sollen im Jahr nach der Profess unter der Leitung der Novizenmeisterin oder einer dafür bestimmten Schwester eine weitere Vertiefung im Ordensleben erhalten. In dieser Zeit sollen sie die Möglichkeit haben, auch an auswärtigen Kursen zur spirituellen und beruflichen Weiterbildung teilzunehmen. Deshalb dürfen sie für den Dienst in der Gemeinschaft nur beschränkt eingesetzt werden.
- 108** Den Junioratsschwestern soll jährlich für vierzehn Tage die Möglichkeit geboten werden, sich in die Spiritualität und in das Wesen unseres Ordens vertiefen zu können. Im Jahr vor der ewigen Profess sollen sie sich während einer Zeit von vier Wochen intensiv in das Wesen des Ordenslebens und besonders in die Forderungen der Gelübde vertiefen.
- 109** Vor Ablegung der ewigen Profess einer Schwester sollen auch Schwestern befragt werden, die mit der Betreffenden gelebt und gearbeitet haben. Der ewigen Profess gehen mindestens fünftägige Exerzitien voraus.
- 110** Die Feier der Profess erfolgt nach dem *Rituale des Deutschen Ordens*. Die Neuprofessin unterschreibt die in zwei Exemplaren ausgefertigten Professurkunden, die vom Hochmeister oder seinem Stellvertreter und der Provinzoberin gegengezeichnet werden. Ein Exemplar bleibt im Archiv der Provinz, das andere wird dem Hochmeister für das Zentralarchiv geschickt. Handelt es sich um eine ewige Profess, so muss die Provinzoberin den Pfarrer des Taufortes von der erfolgten Profess in Kenntnis setzen.

## Siebttes Kapitel

### Die Aus- und Weiterbildung

- 111** Um die in den Lebensregeln festgelegten allgemeinen Normen über Ausbildung und Weiterbildung der Schwestern praktisch zu verwirklichen, ist es nötig, dass die Ordensoberen das Bildungsniveau der Menschen unserer Zeit kennen und sich tatkräftig dafür einsetzen, dass die Schwestern in religiöser, menschlicher und fachlicher Hinsicht mit den Anforderungen der heutigen Zeit Schritt halten können.
- 112** Wo es notwendig und möglich ist, werden die Oberen in der Ausbildung der Schwestern mit anderen Ordensgemeinschaften zusammenarbeiten.

## Achtes Kapitel

### Austritt und Entlassung

- 113** Wenn eine Schwester während der Dauer der zeitlichen Profess austreten will, muss sie eine dahingehende Erklärung an den Hochmeister abgeben, der zur Erteilung der Dispens die Zustimmung des Generalrates braucht.
- 114** Eine Schwester mit ewiger Profess kann nur mit Einwilligung des Hochmeisters und Zustimmung seines Rates in einen anderen Orden übertreten.
- 115** Aus einem schwerwiegenden Grund kann der Hochmeister mit Zustimmung seines Rates einer Schwester mit ewiger Profess das Exklausurationsindult gewähren, allerdings nicht länger als drei Jahre. Wer exklausuriert ist, hat kein aktives und passives Wahlrecht.
- 116** Wer nach Ablauf des Noviziates bzw. nach der Profess rechtmäßig aus dem Orden ausgetreten ist, kann vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates wieder aufgenommen werden ohne die Auflage, das Noviziat wiederholen zu müssen. Der Hochmeister hat jedoch eine entsprechende, der zeitlichen Profess vorausgehende Prüfung und eine Gelübdezeit festzulegen, die der ewigen Profess vorauszugehen hat.

- 117** Eine Schwester mit ewiger Profess darf das Indult für den Austritt aus der Ordensgemeinschaft nur aus sehr schwerwiegenden, vor Gott überlegten Gründen erbitten. Ihr Bittgesuch mit ausführlicher Begründung hat sie dem Hochmeister zu übergeben, der es zusammen mit seiner und seines Rates Stellungnahme an den Apostolischen Stuhl übermittelt.
- 118** Für den Ausschluss aus dem Orden müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, so wenn eine Schwester in ihrem Verhalten der Gemeinschaft und der Umwelt zum großen Ärgernis wird und sich nach mehrmaliger Ermahnung nicht bessert. Der Schwester müssen die Entlassungsgründe bekanntgegeben werden, damit sie sich rechtfertigen kann; diese Rechtfertigung wird dem Hochmeister vorgelegt.
- 119** Der Ausschluss einer Schwester darf nicht wegen Krankheit erfolgen, außer wenn diese vor der Profess absichtlich verschwiegen wurde. Doch kann der zuständige Obere mit Zustimmung seines Rates eine Schwester mit zeitlichen Gelübden von der Erneuerung der Profess oder von der Zulassung zur ewigen Profess ausschließen, wenn die Schwester nach dem Urteil von Ärzten oder anderer Fachleute wegen körperlicher oder seelischer Erkrankung, auch wenn diese nach Ablegung der ersten Profess aufgetreten ist, für das Ordensleben ungeeignet scheint. Die Obsorge des Institutes für die betreffende Schwester bleibt aufrecht.
- 120** Eine Schwester gilt als ohne weiteres aus dem Orden entlassen, wenn sie offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist oder eine Ehe geschlossen oder den Abschluss einer solchen, wenn auch nur in Form einer Zivilehe, versucht hat. In diesen Fällen hat die Provinzoberin

mit ihrem Rat unverzüglich nach Sammlung der Beweise den Tatbestand festzustellen, damit die Entlassung rechtlich feststeht. Die eben genannten Fälle ausgenommen, kann eine Schwester nur nach Durchführung eines den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes gemäßen Prozesses aus dem Orden entlassen werden.

- 121** Eine Schwester muss aufgrund der in cc. 1397 und 1398 CIC genannten Straftaten entlassen werden. In diesen Fällen hat die Provinzoberin, nachdem die Beweise in Bezug auf die Tatbestände und die Zurechenbarkeit erhoben sind, der zu entlassenden Schwester die Anklage und die Beweise zur Kenntnis zu bringen und ihr Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Alle Akten sind von der Provinzoberin und vom Notar zu unterzeichnen und zusammen mit der von der Schwester schriftlich abgefassten und von ihr selbst unterschriebenen Stellungnahme dem Hochmeister zu übersenden.
- 122** Sowohl im Fall von Schwestern mit ewiger Profess als auch im Fall von Schwestern mit zeitlicher Profess, die noch vor Ablauf ihrer zeitlichen Profess entlassen werden sollen, kann die Entlassung vom Hochmeister mit seinem Rat nur in kollegialer Abstimmung aus schwerwiegenden Gründen beschlossen werden. Der Hochmeister mit seinem Rat, der zur Gültigkeit aus mindestens vier Mitgliedern bestehen muss, hat bei der genauen Abwägung der Beweise, der Argumente und der Verteidigungsgründe kollegial vorzugehen, und er hat, wenn durch geheime Abstimmung so entschieden wurde, das Entlassungsdekret auszustellen, wobei zu seiner Gültigkeit die Rechts- und Tatsachengründe wenigstens summarisch zum Ausdruck gebracht sein müssen. Das Entlassungsdekret des Hochmeisters erhält erst Rechtskraft durch die Bestätigung des Heiligen Stuhles.

- 123** Im Falle eines schweren äußeren Ärgernisses oder eines schweren der Ordensgemeinschaft drohenden Schadens kann eine Schwester unverzüglich von der Provinzoberin bzw. wenn Gefahr in Verzug ist, von der Hausoberin mit Zustimmung ihres Rates aus der Schwesternniederlassung gewiesen werden. Die Provinzoberin hat nötigenfalls für die Einleitung eines Entlassungsprozesses nach Maßgabe des Rechts Sorge zu tragen. Der Hochmeister hat die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten.
- 124** Die entlassene Schwester kann gegen das Entlassungsdekret bei der Kongregation für die Ordensleute Berufung einlegen. Das Entlassungsdekret des Hochmeisters hat einen Hinweis auf das der Entlassenen zustehende Berufsrecht zu enthalten. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Entlassungsdekretes erfolgt.



# Höre, Israel!

Der Herr, unser Gott,  
der Herr ist einzig.

Darum sollst du den Herrn,  
deinen Gott,  
lieben mit ganzem Herzen,  
mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft.

Und diese Worte,  
auf die ich dich heute verpflichte,  
sollen auf deinem Herzen geschrieben stehen.

Du sollst sie deinen Kindern wiederholen.  
Du sollst sie sprechen, wenn du zu Hause sitzt  
und wenn du auf der Straße gehst,  
wenn du dich schlafen legst  
und wenn du aufstehst.

Du sollst sie als Zeichen um das Handgelenk binden.  
Sie sollen zum Schmuck auf deiner Stirn werden.  
Du sollst sie auf die Türpfosten deines Hauses  
und in deine Stadttore schreiben.



# **Statut für die Oblatinnen**





Statut für die Oblatinnen der Barmherzigen Schwestern des  
Deutschen Hauses

I. Nach dem Vorbilde der Väter des Deutschen Ordens hatten die Barmherzigen Schwestern des Deutschen Ordens von Anbeginn an Oblatinnen, d. i. fromme Frauen, die mit den Ordensschwestern in Gemeinschaft leben, an deren geistlichen Übungen und Arbeiten teilnehmen und dadurch der Fürbitten, Ablässe und Verdienste der Schwestern teilhaftig werden.

II. Die Oblatinnen legen keine Ordensgelübde ab, versprechen aber arm, keusch und gehorsam ähnlich den Schwestern zu leben und die ihnen vorgeschriebene Lebensnorm treu und gewissenhaft zu beobachten.

III. Die Oblatinnen tragen das für sie bestimmte Kleid und Abzeichen, wohnen im Schwesternhaus, jedoch gesondert von den Schwestern und erhalten von der Schwesterngemeinde alles zum Unterhalt Notwendige. Sie verpflichten sich zur Übernahme jener Arbeiten, die ihnen von der Oberin des Hauses zugewiesen werden.

IV. Als Lebensnorm gelten für die Oblatinnen jene Bestimmungen, die aus den Konstitutionen der Barmherzigen Schwestern entnommen und dem Stande der Oblatinnen angepasst sind.

V. Die Aufnahme von Oblatinnen erfolgt durch den Hochmeister des Deutschen Ordens über Vorschlag der zuständigen Provinzoberin. Die Oblatinnen können nach Ablauf ihres Versprechens ungehindert austreten oder vom Hochmeister entlassen werden. Während der Dauer des Versprechens können Austritt oder Entlassung nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen.

P. Marian Tumler, e. h.

Hochmeister

Wien, 8. Oktober 1953



CONGREGATIO  
PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE  
ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE

Prot.n. 19153/2001

### HEILIGER VATER

Der Hochmeister der Deutschen Ordens, in Wien, erbittet von Eurer Heiligkeit die Approbation der *Statuten für die Oblatinnen der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem*, für die Dauer von sechs Jahren.

---

Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens erteilt hiermit, nach eingehender Prüfung, und für die Dauer von sechs Jahren, die erbetene Approbation der Statuten für die Oblatinnen der Schwestern des Deutschen Ordens, wie sie vom Generalkapitel 2000 in deutscher Sprache abgefaßt und in ihrem Archiv hinterlegt sind.

Bestehendes Recht bleibt gewahrt. Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Reskript nicht entgegen.

Vatikan, den 5. Juli 2001

*J. Carr. Martini*

+ *Piergiorgio Lombardi*  
Secr.



CONGREGAZIONE  
PER GLI ISTITUTI DI VITA CONSACRATA  
E LE SOCIETÀ DI VITA APOSTOLICA

Prot.n. T. 71-1/2006

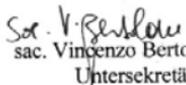
### HEILIGER VATER

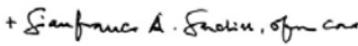
Das rechtmäßig versammelte Generalkapitel des Deutschen Ordens hat mit der gebotenen Mehrheit einige Änderungen im Statut für die Oblatinnen der Schwestern vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem angebracht und erbitet durch den Hochmeister mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 deren Approbation .

Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens erteilt hiermit nach eingehender Prüfung die erbetene Gutheißung der Änderungen im Statut für die Oblatinnen der Schwestern des Deutschen Ordens, wie sie in deutscher Sprache in ihrem Archiv hinterlegt sind.

Bestehendes Recht bleibt gewahrt. Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Reskript nicht entgegen.

Vatikan, den 30. November 2006

  
Sac. Vincenzo Bertolone S.d.P.  
Untersekreter

+   
✱ Gianfranco Agostino Gardin ofm conv.  
Sekretär

## Präambel zum Statut und zu den Durchführungsbestimmungen für die Oblatinnen der Schwestern

- 1 Nach dem Vorbilde der Väter des Deutschen Ordens hatten die Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem von Anbeginn an Oblatinnen, fromme Frauen, die mit den Ordensschwestern in Gemeinschaft lebten, an deren geistlichen Übungen und Arbeiten teilnahmen und dadurch der Fürbitten, Ablässe und Verdienste der Schwestern teilhaftig wurden.
- 2 Das Rechtsinstitut (gemeint ist eine Mitgliedschaftsform) der Oblatinnen wurde 1953 vom Hochmeister auf Wunsch der Schwestern des Ordens wieder errichtet. Das entsprechende Statut wurde durch Dekret der römischen Kongregation für die Ordensleute zunächst auf Zeit und schließlich durch Dekret der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 30. November 2006 endgültig approbiert.
- 3 Obwohl die Oblatinnen keine Gelübde ablegen, gehören sie nach diesem Statut durch ihr Oblationsversprechen ihrer jeweiligen Provinz an. Sie haben im Provinzkapitel weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht.

- 4 Da die Oblation eine eigenständige Art der Bindung an den Orden darstellt, setzt sie auch eine eigenständige, von der Profess unterschiedene Berufung voraus. So verwirklicht sich im Rechtsinstitut der Oblatinnen die Tradition des Ordens, durch verschiedene Formen der Ordenszugehörigkeit unterschiedliche Geistesgaben im Orden zu fördern.

KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE  
DES GEWEIHTEN LEBENS UND  
DIE GESELLSCHAFTEN  
DES APOSTOLISCHEN LEBENS  
Prot. Nr. 19153/2001  
Prot. Nr. T. 71 – 1/2006

Statut für die Oblatinnen  
der Schwestern vom Deutschen Haus  
Sankt Mariens in Jerusalem

- 1 Die Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem können Oblatinnen in ihre Provinzen aufnehmen. Oblatinnen werden jene katholischen Christinnen genannt, die sich aus Liebe zu Gott dem unentgeltlichen Dienst in unserem Orden widmen und zum gemeinsamen Leben zugelassen werden. Sie versprechen, ohne die Ablegung der Gelübde, nach den Zielsetzungen des Ordens im Helfen und Heilen Gott zu dienen und in dieser Lebensform Christus nachzufolgen.
- 2 Die Oblatin wird von der Provinzoberin nach Anhörung ihres Rates zur Probezeit zugelassen, nachdem ihr christlicher Lebenswandel und ihre Eignung geprüft wurden und sie schriftlich auf Entlohnung von Seiten des Ordens verzichtet hat. Die Provinz ihrerseits sorgt für den Lebensunterhalt. Ihre soziale Absicherung muss gewährleistet sein.
- 3 Die Probezeit, die der Prüfung von Eignung und Absicht der Aspirantin dient, dauert zwei Jahre.
- 4 Nach Ablauf der Probezeit kann sie von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates zur Oblation zugelassen

werden. Sie legt das Oblationsversprechen ab und unterschreibt dann die Oblationsurkunde, die im Archiv der Provinz hinterlegt wird. Eine Zweitausfertigung wird im Archiv des Hochmeisters hinterlegt.

- 5 Die Oblatin legt keine Gelübde ab, verpflichtet sich aber durch die Oblation zum gemeinsamen Leben, zu Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam gemäß den Regeln und Statuten der Schwestern und der Lebensgewohnheiten der Provinz.
- 6 Sie nimmt am geistlichen Leben der Schwestern teil. Als Zeichen der Ordenszugehörigkeit bekommt sie ein Ordenskreuz.
- 7 Die Ordensprovinz gewährt ihr in gesunden und kranken Tagen alles Nötige für ihr Leben. Die Oblatin behält das Eigentumsrecht über ihre Güter. Vor der Oblation verfügt sie über die Verwaltung, den Gebrauch und die Nutznießung derselben. Außerdem errichtet sie ein Testament. Die Verfügungen und das Testament darf die Oblatin ohne Zustimmung der Provinzoberin nicht abändern.
- 8 Beabsichtigt die Oblatin die Provinzgemeinschaft zu verlassen, sucht sie schriftlich um Entbindung von der Oblationsverpflichtung bei der Provinzoberin an.
- 9 Für die Entlassung der Oblatin gelten die Vorschriften der cc. 694, 695, 696 § 1, 697 und 698 CIC sinngemäß; weitere Entlassungsgründe im Sinne von c. 696 § 1 CIC sind eine schwere wirtschaftliche Schädigung der Schwesterngemeinschaft, wiederholte Störung des Friedens in der Schwesterngemeinschaft trotz vorheriger Abmahnung, unberechtigte Abwesenheit von mehr als drei Monaten. Wegen Erkrankung kann die Oblatin nicht entlassen wer-

den, es sei denn, sie litt bereits vor ihrer Oblation an ihrer Krankheit und hat diese vorsätzlich verschwiegen.

- 10** Die Oblatin, die aus der Provinzgemeinschaft austritt oder rechtmäßig entlassen wird, hat keinen Anspruch auf Entlohnung der Arbeit, die sie für den Orden geleistet hat. Die Provinz leistet aber Hilfe zur Eingliederung in die Gesellschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen staatlichen Gesetzes.
- 11** Für die Feststellung bzw. die Verhängung der Entlassung ist die Provinzoberin zuständig, die der Zustimmung ihres Rates bedarf. Die Provinzoberin leitet das Entlassungsgesuch bzw. den Entlassungsantrag an den Hochmeister weiter; für die Rechtswirksamkeit ist die Zustimmung erforderlich. Die Provinzoberin hat ein Entlassungsdekret auszustellen, in dem die Gründe der Entlassung zumindest summarisch angeführt werden und in dem die betroffene Oblatin auf das Beschwerderecht beim Hochmeister hingewiesen werden muss.
- 12** Die Entlassene kann innerhalb von zehn Tagen gegen ihre Entlassung beim Hochmeister Beschwerde einlegen. Diese hat aufschiebende Wirkung. Der Hochmeister entscheidet nach Anhörung seines Rates.

Durchführungsbestimmungen  
zum Statut für die Oblatinnen  
der Schwestern vom Deutschen Haus  
Sankt Mariens in Jerusalem

**Am Generalkapitel verabschiedet am 28. August 2006**

**Zulassung zur Kandidatur**

- 1 Die Aspirantin zur Oblation muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und Gesundheit, entsprechende Anlagen und Eignung aufweisen.
- 2 Nicht aufgenommen werden dürfen: ehelich gebundene Frauen oder solche, die durch ein Gelübde an ein Institut des geweihten Lebens bzw. eine Gesellschaft des apostolischen Lebens gebunden sind.
- 3 Dem schriftlichen Gesuch um Aufnahme sind beizufügen: Tauf- und Firmzeugnis, Lebenslauf und entsprechende Ausbildungsnachweise, Nachweis der ehelichen Ungebundenheit, Zeugnis des Pfarrers, ärztliches Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis.

## Die Probezeit

- 4 Die Zulassung zur Probezeit wird der Aspirantin von der Provinzoberin schriftlich mitgeteilt. Im Rahmen einer liturgischen Feier der Hausgemeinschaft wird die Kandidatin in die zweijährige Probezeit aufgenommen. Über die Aufnahme in die Probezeit ist eine Urkunde auszufertigen und im Archiv der Provinz zu hinterlegen.
- 5 Für die Probezeit ist eine Schwester zu bestellen, welche die Aspirantin in dieser Zeit begleitet. Die Aspirantin soll die Spiritualität und die Lebensform unseres Ordens kennen lernen und sich in das Leben in schwesterlicher Gemeinschaft einüben. Sie macht sich mit den Ordenssatzungen vertraut und lernt auch die Geschichte des Ordens kennen. Einen angemessenen Teil der Probezeit verbringt die Aspirantin im Mutterhaus.
- 6 Für die Dauer der Probezeit ist die Aspirantin verpflichtet, ihre persönliche Lebensgestaltung und ihre Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Ordens mit der Gemeinschaft abzustimmen.

## Oblation

- 7 Nach Ablauf der Probezeit kann die Aspirantin bei der Provinzoberin um Zulassung zur Oblation auf Zeit nachsuchen. Das Gesuch und seine Bestätigung bedürfen der Schriftform. Hält die Provinzoberin die Aspirantin für geeignet, kann sie diese nach Ablauf der Probezeit mit Zustimmung ihres Rates zur Oblation auf Zeit zulassen. Die Provinzoberin wird vorher auch Schwestern hören, die mit der Aspirantin gelebt und gearbeitet haben.
- 8 Die Oblation auf Zeit erfolgt für drei Jahre. Nach diesen drei Jahren kann die Oblatin um Oblation auf Dauer ansuchen, oder aber um weitere drei Jahre. Sucht die

Oblatin nach dreimaliger Oblation auf Zeit nicht um Oblation auf Dauer an, scheidet sie aus der Schwesterngemeinschaft aus.

- 9 Zur ersten Oblation auf Zeit bzw. zur Oblation auf Dauer müssen jeweils folgende Dokumente vorliegen:
- a) Gesuch um Zulassung zur Oblation und seine Bestätigung;
  - b) Verfügung über Verwaltung, Gebrauch und Nutznießung des Eigentums und Vermögens der Oblatin;
  - c) Erklärung über den Verzicht auf Dienstentlohnung;
  - d) Testament.
- 10 Sucht eine Oblatin auf Zeit um Erneuerung oder Zulassung auf Dauer an, sind bei Ablehnung des Ansuchens die Normen des c. 689 CIC entsprechend anzuwenden.
- 11 Die Feier der Oblation richtet sich nach dem *Rituale des Deutschen Ordens*. Über die Oblation sind Urkunden zu erstellen, die von der Oblatin eigenhändig zu unterzeichnen und im Archiv der Provinz und des Hochmeisters aufzubewahren sind.

### Rechte und Pflichten

- 12 Bei der Oblation erhalten die Oblatinnen das auf ein Silberkreuz aufgelegte Miniaturkreuz des Ordens, das an einem Silberkettchen getragen wird. Die Oblatinnen tragen Zivilkleidung. Am Feiertag und bei Ordensveranstaltungen tragen sie ein schwarzes Kostüm mit weißer Bluse.
- 13 Die Oblatin hat das Recht, ihrem Namen die Bezeichnung „OblOT“ hinzuzufügen.
- 14 Die Oblatin kann von der Provinzoberin mit Zustimmung ihres Rates zum Provinzkapitel, mit Ausnahme des Wahl-

kapitels, eingeladen werden; sie hat aber kein Stimmrecht. Jede Oblatin hat das Recht, Anträge an das Provinzkapitel zu stellen.

- 15 Oblatinnen sind auf dem Generalkapitel durch die Kapitularinnen ihrer Provinz vertreten. Sie haben das Recht, Anträge an das Generalkapitel zu stellen.
- 16 Die Oblatin hat weder aktives noch passives Wahlrecht zu den Ämtern des Ordens, soweit diese den Professinnen vorbehalten sind.
- 17 Rechte und Verpflichtungen der Oblatin, die sich aus dem Leben nach den Regeln und Statuten der Schwestern ergeben, werden in geeigneter Weise mit der Provinzoberin und den zuständigen Schwestern abgestimmt.

### **Vermögensverwaltung**

- 18 Vor der Oblation muss die Oblatin die Verwaltung ihres Vermögens schriftlich, in freier Entscheidung, einer anderen Person übertragen und dabei über den Gebrauch und die Nutznießung nach freiem Ermessen verfügen. Außerdem muss sie ein Testament errichten. Diese Verfügungen bedürfen der Schriftform und dürfen ohne Zustimmung des Hochmeisters nicht geändert werden. Es ist darauf zu achten, dass diese Verfügungen den zivilrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 19 Für die Dauer der Oblation entsteht kein Anspruch auf Dienstentlohnung. Die Provinz aber hat die Pflicht, für den angemessenen Unterhalt zu sorgen.

## Anhang

### Die kanonische Visitation

#### **Die Generalvisitation durch den Hochmeister**

#### **Die kanonische Visitation durch den Prior bzw. die Provinzoberin**

Vgl. BR 96, 103; LR 93, 105;  
BSt 49, 50, 54e, 56; SSt 60e, 81.

#### **Vorbemerkungen**

Die ergänzte Fassung und die Neubenennung dieser Bestimmungen zur Visitation wurden am 7. Februar 2007 im Generalrat verabschiedet.

#### **Sinn der Visitation**

- 1 Aus dem Leitungsamt der Ordensoberen erwächst die Pflicht, die ihnen anvertrauten Mitglieder und Niederlassungen nach den Vorschriften des Eigenrechts zu visitieren (vgl. c. 628 § 1 CIC). Die Visitation erstreckt

sich sowohl auf die Lebensführung und Disziplin der Mitglieder, als auch auf die Niederlassungen, auf das gemeinschaftliche Leben in ihnen (vgl. BR 103), auf ihre Ordnung und Verwaltung sowie auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.

### **Rechte und Pflichten**

- 2 Die Oberen führen die Visitation im Geiste des Dienens durch (vgl. c. 618 CIC).

Die Provinz als solche und die Amtsführung des Priors und der Provinzoberin unterliegen der Visitation des Hochmeisters, der alle drei Jahre visitiert; er kann sich dabei von einem Generalvisitorator vertreten lassen. (Vgl. BR 96; LR 93, 103; BSt 50, 54e; SSt 60e)

Der Prior und die Provinzoberin visitieren jährlich – ausgenommen in dem Jahr, in dem der Hochmeister visitiert – entweder persönlich oder durch eine/n Stellvertreter/ in die einzelnen Niederlassungen und sonstigen Einrichtungen ihrer Provinz (vgl. BR 104; LR 105; BSt 56; SSt 81). Niemand kann Visitorator/Visitoratorin jener Einrichtung sein, der er/sie selber vorsteht.

Der Diözesanbischof kann im Rahmen seiner Rechte visitieren (vgl. c. 683 CIC; SSt 63).

Folgende allgemeine Vorschriften sind zu beachten:

- a) Der Visitorator/Die Visitoratorin hat das Recht und die Pflicht, nach seinem/ihrem Ermessen die Brüder bzw. die Schwestern über alle Punkte, die zur Visitation gehören, zu befragen und sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen;
- b) alle Brüder und Schwestern sind verpflichtet, mit dem Visitorator bzw. der Visitoratorin vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und auf rechtmäßiges Befragen

wahrheitsgemäß in Liebe zu antworten (vgl. c. 628 § 3 CIC);

- c) niemand hat das Recht, auf irgendeine Weise den Mitbruder bzw. die Mitschwester von dieser Pflicht abzuhalten oder den Zweck der Visitation sonst wie zu behindern (vgl. c. 628 § 1 und § 3 CIC).

### **Die Durchführung der Visitation**

#### **Die Visitation der Provinzen und der einzelnen Niederlassungen**

- 3 Der Visitor/Die Visitorin besichtigt alle Niederlassungen (Konvente, Klöster, Kirchen, Einrichtungen, Gebäude) und ihre Ausstattung, um sich zu überzeugen, dass alles in gutem, vorschriftmäßigem Zustand ist und seinen Zwecken und den Forderungen der evangelischen Armut entspricht. Der Visitor/Die Visitorin erkundigt sich, ob die Gegenstände des Kultes und andere Wertobjekte sorgfältig und würdig aufbewahrt und gegebenenfalls die Vorschriften über die Klausur eingehalten werden.

#### **Die Visitation der Vermögensverwaltung**

- 4 Der Visitor/Die Visitorin nimmt die Berichte der Oberen/der Oberinnen und Ökonomen/der Ökonominen entgegen und prüft die Rechnungsbücher. Bei den Priestern prüft der Visitor auch die Erfüllung der Messverpflichtungen. Hierfür ist Folgendes vorzubereiten:
- a) Eine genaue und verlässliche Beschreibung aller zeitlichen Güter, die Eigentum oder Verwaltungsobjekt des Ordens sind (z. B. Grundbesitzbögen, Güterverzeichnisse, Güterbeschreibungen, Hauspläne, Inventare, Stiftungen, Kapitalien, ...);

- b) Rechnungsbücher samt Belegen über alle Verwaltungszweige und -objekte;
- c) Stand und Bedürfnisse der einzelnen Vermögensobjekte;
- d) Bücher über die amtliche Tätigkeit (z. B. Spitäler, Hauskrankenpflege, Schulen, Matriken, Messstipendienbuch u. dgl.).

### **Die Personalvisitation**

- 5 Der Visitor/Die Visitorin gibt den einzelnen Brüdern bzw. Schwestern Gelegenheit zu einer freien Aussprache, um etwaige Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen und Missstände zu beseitigen (vgl. BR 56; SSt 81).
- 6 Bei der folgenden Befragung darf das persönliche Recht des/der Einzelnen auf Schutz der Intimsphäre nicht verletzt werden (vgl. c. 220 CIC).
- 7 Der Visitor/Die Visitorin überzeugt sich mit folgenden Fragen, ob die Ordensdisziplin eingehalten wird:
  - a) Wurden die Verfügungen der letzten Visitation erfüllt?
  - b) Werden die Regeln und die Statuten beobachtet, insbesondere die Ordensgelübde?
  - c) Wird das geistliche Leben ernst genommen (Eucharistie, Stundengebet, Betrachtung und Gebet, geistliche Lesung, Rosenkranz, Sakrament der Buße, Exerzitien, Gewissensrechenschaft)?
  - d) Wird das gemeinschaftliche Leben gepflegt?
  - e) Herrschen Liebe, Friede und Eintracht im Haus?
  - f) Tragen die Oberen mit väterlicher Liebe Sorge für das leibliche und geistige Wohl ihrer Mitbrüder und tragen die Oberinnen mit mütterlicher Liebe Sorge für das Wohl des Leibes und der Seele ihrer Mitschwes-

tern (z. B. Essen, Kleidung, Taschengeld, Erholung, Urlaub ...)?

- g) Werden die amtlichen Aufgaben erfüllt?
- h) Werden die Brüder bzw. Schwestern mit Arbeit überlastet?
- i) Erhalten die Angestellten die notwendige soziale Fürsorge und gerechte Entlohnung?
- j) Welche Missstände sind eingerissen?
- k) Gibt es in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch besondere Beobachtungen?

Der Visitor/Die Visitorin soll sich auch nach Gesundheitszustand und Arbeit der einzelnen Brüder bzw. Schwestern erkundigen und prüfen, ob nicht das geistliche Leben unter der äußeren Tätigkeit leidet.

## **Ergebnis der Visitation**

### **Der Visitationsbericht**

- 8 Nach Abschluss der Visitation ist ein ausführlicher Bericht zu erstellen, der im jeweiligen Geheimarchiv abzuliegen ist. Der Prior sendet den genauen Bericht an den Hochmeister (vgl. BSt 56). Der Visitationsbericht der Provinzoberin bzw. einer ihrer beauftragten Rätinnen ist dem Provinzrat zur Einsicht und Beratung vorzulegen (vgl. SSt 81). Die Provinzoberin berichtet schließlich dem Hochmeister über den Stand der Provinz (vgl. LR 105; SSt 81).

### **Anregungen und Weisungen**

- 9 Der/Die jeweilige Visitor/Visitorin wird entsprechende Anregungen und Weisungen, wenn nötig auch Ermahnungen und Anordnungen erteilen (vgl. BSt 56).

# **Apostolisches Statut der Familiaren**



# Dekrete





SACRA CONGREGATIO  
DE RELIGIOSIS  
Prot.: 14136/63

Beatissime Pater,

Ad Pedes Sanctitatis Vestrae humillime prostratus Supremus  
Magister Ordinis Teutonici S. Mariae in Jerusalem habito consensu sui  
Consilii proponere et rogare audet, ut Sanctitas Vestra benigne acceptare  
et auctoritate Apostolica confirmare dignetur conclusum

Statutum de Familiaribus Ordinis Teutonici

ab Emmo. ac Revmo Protectore Ordinis nostri pia memoriae Domino Josefo  
Cardinali W e n d e l exaratum et nobis ut domum hereditarium com-  
missum.

Et Deus .....

---

Vigore facultatum a Ssmo Domino Nostro concessarum, Sacra  
Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, omnibus mature  
perpensis audito consultorum voto, pro gratia adnuit juxta preces serva-  
tis ceteris de jure servandis. Haec concessio erit ad decennium vali-  
tura.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die 22 mensis septembris 1965.

*A. Card. Antonini*  
*praef.*

*D.M. Huot*  
*ad. a. st.*



STATUTUM

DE FAMILIARIBUS ORDINIS TEUTONICI

- 1) Ex immemorabili Ordinis Teutonici consuetudine sacerdotes et laici, qui bona fama gaudent et de Ordine sunt bene meriti, Ordini ita adscribuntur, ut precum bonorumque operum, quae a fratribus et sororibus persolvuntur, in vita participes fiant et post mortem pia suffragia obtineant.
- 2) Qui ita Ordini Teutonico spiritualiter sunt coniuncti **F a m i - l i a r e s** seu **M a r i a n i** vocantur.
- 3) Solus Supremus Magister cum assensu consilii sui, Familiares Ordini adscribere potest, de quorum vitae probitate antea cognoscat, testimonio a parocho, ab Ordinario loci vel ab aliis, ad quos pertinet, obtento.
- 4) Familiares recipiuntur secundum probatum ritum, accipientes pro gradu Insignia Ordinis religiosa, pallium scilicet nigri coloris, cruce Ordinis orantum et parvam Crucem Ordinis, a collo dependentem.
- 5) Familiares utpote ad Ordinem, cuius est religionis et caritatis opera persequi, spiritualiter pertinentes, et ipsi istis operibus pro viribus studeant ac coepta Ordinis promoveant eisque opem divinae gratiae implorent semel in die Officium S. Crucis vernacula lingua recitantes.
- 6) Preces pro Familiaribus vivis statutae a singulis fratribus et sororibus quotidie post Rosarium Mariale recitentur.  
Pro Familiaribus et benefactoribus defunctis praeter suffragia communia praescripta in qualibet domo religiosa Ordinis singulis annis die 10 m. Septembris anniversarium celebretur.
- 7) Benefactores insigniores tamquam "equites honorarii" Ordini associari possunt, qui peculiarem Familiarium constituunt speciem et numero sunt pauci.  
Sicut Familiares et ipsi bonorum operum et suffragiorum participes sunt. De eorum admissione servetur prescriptum N. 3.
- 8) Ad Ordinem spiritualiter pertinentes, deferre possunt pallium, cruce Ordinis orantum, quod est professis votorum sollemnum proprium, et crucem parvam Ordinis a collo dependentem.  
Omnes Familiares vestibus et insignibus religiosis Ordinis utantur dumtaxat in sacris functionibus, et quidem in ecclesiis Ordinis Teutonici et in processionibus quibus collegialiter intersunt.

HEILIGE KONGREGATION  
FÜR DIE ORDENSLEUTE  
Prot.: 14136/63

Heiliger Vater,  
zu Füßen Eurer Heiligkeit bittet der Hochmeister des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem mit Zustimmung seines Rates in Demut, Eure Heiligkeit möge das beiliegende Statut der Familiaren des Deutschen Ordens, ausgearbeitet von Sr. Eminenz, dem hochwürdigsten Protektor des Ordens, Josef Kardinal Wendel, seligen Andenkens uns als Vermächtnis hinterlassen, in Güte entgegennehmen und es mit apostolischer Autorität bestätigen.

Und Gott ...

Kraft der vom Heiligen Vater verliehenen Vollmachten stimmt die Heilige Religiösenkongregation nach Prüfung des Ganzen und nach Anhörung des Votums der Konsultoren der Bitte zu, jedoch so, dass die Rechtsvorschriften gewahrt werden. Diese Bewilligung gilt für die Dauer von zehn Jahren.

Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, am 22. September 1965.

I. Card. Antoniutti, e. h.  
Präfekt

D. M. Hout  
Minutant



SACRA CONGREGATIO  
PRO RELIGIOSIS  
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Prot.n. 14136/63

BEATISSIME PATER,

Supremus Magister Ordinis Fratrum Domus Hospitalis Teutonicorum Sanctae Mariae in Jerusalem, v. Ordinis Teutonici, de consensu sui Consilii, a Sanctitate Tua benignam approbationem Statuti de Familiis Ordinis Teutonici implorat, quod vi rescripti S. Congregationis pro Religiosis et Institutis saecularibus diei 22 Septembris 1965 ad decennium approbatum est, pro cuius nova approbatione autem, transacto decennio, preces ob expositas rationes interim haud exhibitae sunt.

Et Deus, etc.

Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus, mature perpensis omnibus ad rem pertinentibus, Statutum supra in precibus descriptum approbat et confirmat, sanatis omnibus, quae forsitan sanatione indigent et sanari possunt, servatis de iure servandis.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die 5 Aprilis 1979.

+ Augustinus Hauger

hs.

Basil Meier, ofm conv.  
Subscr.

HEILIGE KONGREGATION  
FÜR DIE ORDENSLEUTE  
UND DIE SÄKULARINSTITUTE

Prot. Nr. 14136/63

Heiliger Vater,  
der Hochmeister des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem, kurz des Deutschen Ordens, erbittet mit Zustimmung seines Rates von Seiner Heiligkeit die wohlwollende Genehmigung des Statuts der Familiaren des Deutschen Ordens, das kraft des Reskripts der Heiligen Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute am 22. September 1965 für ein Dezennium bestätigt wurde, für dessen neue Bestätigung jedoch nach Ablauf der zehn Jahre die Bitte ob der dargelegten Gründe in der Zwischenzeit nicht erfolgt ist.

Und Gott ...

Die Heilige Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute genehmigt nach reiflicher Überlegung aller Sachfragen das oben in der Bitte beschriebene Statut und bestätigt es bei Sanation von allem, was gegebenenfalls der Heilung bedarf und saniert werden kann, bei Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, am 5. April 1979.

+ Augustinus Mayer  
(e. h.), Sekretär

Basil Heiser OFMConv (e. h.)  
Subsekretär



KONGREGATION  
FÜR DIE ORDENSLEUTE  
UND DIE SÄKULARINSTITUTE

Prot. Nr. T. 71 – 1/86

DEKRET

Der Hochmeister des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem erachtete es mit seinem Rat für erforderlich, in das gegenwärtige Statut der Familiaren des genannten Ordens, das vom Heiligen Stuhl approbiert ist, einige Zusätze einzufügen, damit es dem neuen Codex des kanonischen Rechtes angepasst werde. Diese Zusätze legte der Hochmeister dem Heiligen Stuhl zur Genehmigung vor.

Die Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute prüfte aufmerksam die vorgeschlagene Anpassung des Statuts der öffentlichen Vereinigung der Familiaren des Deutschen Ordens an den neuen Codex des kanonischen Rechts und, nach Vornahme einer geringfügigen Änderung, genehmigt und bestätigt sie diese kraft des vorliegenden Dekretes gemäß dem in deutscher Sprache abgefassten Text, wie er in den beigelegten Blättern vorliegt, von dem ein Exemplar in ihrem Archiv aufbewahrt wird. Die übrigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, am 25. März 1986, dem Hochfest Verkündigung des Herrn.

Fr. Jerome Kardinal Hamer OP  
(e.h.), Präfekt

+ Vincentius Fagiolo, e. h.  
Erzbischof und Sekretär



CONGREGATIO  
PRO RELIGIOSIS  
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Folia annexa Decreto diei 25 Martii, 1986  
Prot. n. T. 71 - 1/86

ACCOMMODATIO STATUTI CONSOCIATIONIS PUBLICAE  
FAMILIARIUM ORDINIS TEUTONICI S.MARIAE IN JERUSALEM  
AD NOVUM CODICEM IURIS CANONICI

1. Num. 2 sequentes normae addantur:

- a) Die Familiaren des Deutschen Ordens sind gemäss Can. 301 § 3 eine kirchenrechtlich öffentliche Vereinigung und zwar
  1. das Familieninstitut als Ganzes
  2. die einzelnen Balleien und Komtureien.
 Balleien und Komtureien werden vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates und unter Berücksichtigung des Can. 312 § 2 errichtet.
- b) Die zuständige Aufsichtsautorität nach Can. 305 § 1 sind der Heilige Stuhl und die Generalleitung des Deutschen Ordens; insofern die Familiaren apostolisch tätig sind, auch der Diözesanbischof (Can. 305 § 2).
- c) Gemäss Can. 317 § 1 u. § 2 bedürfen der Vorstand der Balleien und Komtureien der Bestätigung des Hochmeisters; der Hochmeister ernennt auch den geistlichen Assistenten nach Anhörung der Vorstandsmitglieder.
- d) Gemäss Can. 319 müssen die Balleien und Komtureien der Familiaren als kirchenrechtlich öffentliche Vereinigungen dem Hochmeister mit seinem Rat alljährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorlegen.
- e) Ausserordentliche Verwaltungsakte und Ausgaben in Balleien und Komtureien bedürfen der Zustimmung des Hochmeisters.

2. Num. 4 sequens norma addatur:

So wird man durch die regelrechte Aufnahme und abschliessend durch die Investitur Mitglied des dem Deutschen Orden angegliederten

- 2 -

eigenen Instituts der Familiaren, das durch die Errichtung der kirchlichen Autorität als juristische Person begründet ist (vgl. Can. 313) und seinen Sendungsauftrag im Namen der Kirche unter der Oberleitung des Deutschen Ordens verrichtet (vgl. Regel der Brüder, Kap. 1, Nr. 2).

3. Num. 8 sequens norma addatur:

Im übrigen sind alle Bestimmungen des neuen Kirchenrechts für kirchenrechtlich öffentliche Vereinigungen für die Familiaren verbindlich.

+ v. Fajgiolo  
sec.



HEILIGE KONGREGATION FÜR DIE  
ORDENSLEUTE UND DIE  
SÄKULARINSTITUTE

Dekrete vom 22. 9. 1965, Prot.: 14136/63;  
vom 5. 4. 1979, Prot. Nr. 14136/63 und vom  
25. 3. 1986, Prot. Nr. T. 71-1/86.

Apostolisches Statut  
der öffentlichen Vereinigung der  
Familiaren des Deutschen Ordens  
Sankt Mariens in Jerusalem

- 1 Nach unvordenklicher Gewohnheit des Deutschen Ordens werden Priester und Laien, die sich eines guten Rufes erfreuen und sich um den Orden verdient gemacht haben, dem Orden so angegliedert, dass sie im Leben Anteil an den Gebeten und guten Werken, die von den Brüdern und Schwestern verrichtet werden, und nach dem Tode frommes Fürbittgebet erlangen.
- 2 Die so dem Deutschen Orden geistlicherweise Verbundenen werden Familiaren oder Marianer genannt.
  - a) Die Familiaren des Deutschen Ordens sind gemäß c. 301 § 3 CIC eine kirchenrechtlich öffentliche Vereinigung, und zwar
    1. das Familieninstitut als Ganzes;
    2. die einzelnen Balleien und Komtureien.Balleien und Komtureien werden vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates und unter Berücksichtigung des c. 312 § 2 CIC errichtet.

- b) Die zuständige Aufsichtsautorität nach c. 305 § 1 CIC sind der Heilige Stuhl und die Generalleitung des Deutschen Ordens; insofern die Familiaren apostolisch tätig sind, auch der Diözesanbischof (c. 305 § 2 CIC).
  - c) Gemäß c. 317 § 1 und § 2 CIC bedürfen der Vorstand der Balleien und Komtureien der Bestätigung des Hochmeisters; der Hochmeister ernennt auch den geistlichen Assistenten nach Anhörung der Vorstandsmitglieder.
  - d) Gemäß c. 319 CIC müssen die Balleien und Komtureien der Familiaren als kirchenrechtlich öffentliche Vereinigung dem Hochmeister mit seinem Rat alljährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorlegen.
  - e) Außerordentliche Verwaltungsakte und Ausgaben in Balleien und Komtureien bedürfen der Zustimmung des Hochmeisters.
- 3** Nur der Hochmeister kann mit Zustimmung seines Rates dem Orden Familiaren angliedern, nachdem er sich über deren rechtschaffenen Lebenswandel durch das Zeugnis des Pfarrers, des zuständigen Bischofs oder anderer hierzu Berechtigter unterrichtet hat.
- 4** Familiaren werden nach dem genehmigten Ritus aufgenommen, indem sie je nach Klasse die geistlichen Abzeichen des Ordens erhalten, nämlich den mit dem Ordenskreuz gezierten schwarzen Mantel und das Halskreuz des Ordens. So wird man durch die regelrechte Aufnahme und abschließend durch die Investitur Mitglied des dem Deutschen Orden angegliederten eigenen Instituts der Familiaren, das durch die Errichtung der kirchlichen Autorität als juristische Person begründet ist (vgl. c. 313 CIC) und seinen Sendungsauftrag im Namen der Kirche

unter der Oberleitung des Deutschen Ordens verrichtet (vgl. BR 2).

- 5 Da die Familiaren geistlicherweise zum Orden gehören, dessen Aufgabe es ist, religiöse und karitative Werke zu vollbringen, sollen auch sie selbst diese Werke nach Kräften üben und die Unternehmungen des Ordens fördern und denselben die göttliche Gnade erlehen, indem sie täglich das Offizium vom Heiligen Kreuz oder ein anderes Gebet verrichten.
- 6 Die für die lebenden Familiaren bestimmten Gebete sollen von allen Brüdern und Schwestern des Ordens täglich gebetet werden. Für die verstorbenen Familiaren und Wohltäter soll außer den allgemein festgesetzten Fürbitten jährlich am 10. September in jedem Ordenshaus der Gedenktag gehalten werden.
- 7 Hochgestellte Wohltäter können dem Orden als Ehrenritter angegliedert werden. Diese – an Zahl wenige – stellen eine besondere Klasse der Familiaren dar. Sie haben wie die Familiaren Anteil an den Gebeten und guten Werken. Für deren Aufnahme gilt Punkt 3 der Vorschriften.
- 8 Diese ebenfalls geistlicherweise dem Orden Angehörigen können den mit dem Ordenskreuz gezierten weißen Mantel und das Halskreuz des Ordens tragen. Die Familiaren sollen das Kleid und das religiöse Abzeichen des Ordens nur bei heiligen Funktionen, in Kirchen des Deutschen Ordens und bei Prozessionen tragen, an denen sie kollegial teilnehmen. Im übrigen sind alle Bestimmungen des neuen Kirchenrechts für kirchenrechtlich öffentliche Vereinigungen für die Familiaren verbindlich.



Durchführungsbestimmungen  
zum Apostolischen Statut  
der Familiaren  
(FamD)

I. Die Familiaren

**Am Generalkapitel verabschiedet  
am 29. August 2006**



## Erstes Kapitel

# Das Institut der Familiaren im Deutschen Orden

### Wesen und Auftrag des Deutschen Ordens

- 1 Der Orden der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem, kurz Deutscher Orden, ist ein klerikales Institut des gottgeweihten Lebens päpstlichen Rechtes, dessen Wirkfeld das Apostolat in der Welt ist (BR 1). Der Deutsche Orden entfaltet seine karitative Tätigkeit in der Pflege der Kranken, der Alten, der Armen und der Hilfsbedürftigen in den sich wandelnden Formen der sozialen Fürsorge, in Werken der christlichen Erziehung und Bildung der Kinder, der Jugend und der Erwachsenen. Sein Einsatz für Christi Reich ist nicht mehr der zeitgebundene Kampf mit dem Schwert, sondern gemäß der gesunden Überlieferung des Ordens (vgl. c. 578 CIC) der Kampf in der geistigen Auseinandersetzung, der Schutz der Wehrlosen, die Seelsorge am Menschen. (BR 6)

### Die Kongregation der Schwestern

- 2 Dem Orden der Brüder ist die Kongregation der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem

inkorporiert, die der Generalleitung in der Person des Hochmeisters mit dem Generalrat untersteht.

### **Das Institut der Familiaren**

- 3 Seit seinem Ursprung hat der Deutsche Orden neben den Brüdern und Schwestern auch andere Männer und Frauen in verschiedenen Formen an sich gebunden und sie zur Mitarbeit an seinen Werken und zur Verwirklichung seiner Ideale herangezogen. Dieser Tradition entsprechend wurde das dem Deutschen Orden angegliederte Institut der Familiaren des Deutschen Ordens errichtet und vom Apostolischen Stuhl bestätigt. Dieses Institut ist gemäß c. 301 § 3 CIC eine kirchenrechtlich öffentliche Vereinigung, die der Aufsicht des Apostolischen Stuhles und des Hochmeisters mit seinem Rat untersteht (vgl. c. 305 § 1 CIC).
- 4 Die Mitglieder dieses Institutes – Männer und Frauen, Familiaren oder Marianer genannt – sind Laien oder Kleriker, die die Werke des Ordens mittragen, seine Unternehmungen fördern und seine Ideale zu verwirklichen trachten. Sie unterstützen die Brüder und Schwestern durch Gebet, ihre Mitarbeit und ihren Einsatz für den Orden im öffentlichen Leben. Sie sind berufen, die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben. Als Mitglieder dieses Institutes sind sie dem Orden geistlich verbunden (FamSt 5). Sie werden „Familiare/Familiarin des Deutschen Ordens“ genannt. Die Mitgliedschaft im Institut der Familiaren schließt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einem anderen ähnlichen Institut aus. Der Hochmeister mit seinem Rat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gestatten.

## Zweites Kapitel

### Die Strukturen des Familiareninstituts

- 5 Die oberste Leitung des Familiareninstitutes obliegt dem Hochmeister (BR 91). Ihm unterstehen die Ballei- und Komtureileitungen in ihrer Amtsführung, außerdem, unbeschadet der Aufgaben der Ballei- und Komtureileitungen, alle Mitglieder des Familiareninstitutes, die er im Einzelfall auch ermahnen und auffordern kann, ihr Familiarenversprechen gewissenhaft zu erfüllen. Alle drei Jahre visitiert der Hochmeister oder ein von ihm Delegierter die Balleien und Komtureien der Familiaren.

#### **Gliederung in Balleien und Komtureien**

- 6 Das Institut der Familiaren gliedert sich in Balleien. Diese können in Komtureien untergliedert werden. Balleien und Komtureien werden vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates errichtet (vgl. BSt 54; FamSt 2a). Für die Errichtung einer Ballei oder Komturei ist die schriftliche Zustimmung des örtlich zuständigen Diözesanbischofs erforderlich, sofern nicht in der Diözese bereits eine rechtmäßige Niederlassung der Ordensbrüder besteht (vgl. c. 312 § 2 CIC). Soweit der Hochmeister es

für sinnvoll hält, kann er mit Zustimmung seines Rates selbstständige Komtureien errichten, die ihm direkt unterstellt sind.

### **Familiarenkonvent und Zusammenkünfte der Familiaren**

- 7 Die Komture laden die Familiaren ihrer Komturei regelmäßig zu einem Konveniat ein, das möglichst mit einem Gottesdienst verbunden ist. Das Konveniat dient der Pflege der Ordensspiritualität, dem geistlichen Gespräch, der Information über Angelegenheiten der Familiaren und der Pflege der persönlichen Kontakte und der Gemeinschaft in Form geselligen Beisammenseins.
- 8 Nach Möglichkeit kommen auch Familiaren verschiedener Balleien und Komtureien zum Erfahrungsaustausch und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben zusammen.

### **Der Jahreskonvent**

- 9 Der Jahreskonvent ist das jährliche Treffen aller Familiaren der Ballei, zu dem der Balleimeister den Hochmeister, den Prior und die Provinzoberin des Ortes sowie alle Familiaren der Ballei einlädt. Der Hochmeister, der Prior und die Provinzoberin können sich vertreten lassen. Der Jahreskonvent nimmt die Rechenschaftsberichte des Balleimeisters, des Balleikanzlers und des Balleiökonomes über das abgelaufene Jahr entgegen und dient der Beratung über Unternehmungen und Aufgaben der Ballei. Jeder Familiare kann Anfragen, Anregungen und Anträge vorbringen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind dem Hochmeister mit seinem Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Ein außerordentlicher Konvent der Ballei ist einzuberufen, wenn es im Interes-

se der Ballei liegt oder wenn mindestens ein Drittel der Familiaren der Ballei dies bei der Balleileitung schriftlich unter Angabe eines sinngemäß gleichen Grundes beantragt.

- 10** Über jeden Jahreskonvent ist vom Balleikanzler ein Protokoll anzufertigen. Der Konvent kann auch einen anderen Familiaren mit der Abfassung des Protokolls betrauen. Es wird im Archiv der Ballei aufbewahrt. Das Protokoll über den Jahreskonvent, das zumindest den genauen Wortlaut von Beschlüssen und die Mehrheitsverhältnisse der Abstimmungen wieder gibt, wird vom Protokollanten und dem Balleimeister bzw. dem Verhandlungsleiter unterzeichnet und innerhalb eines Monats den Familiaren der Ballei und dem Hochmeister zugeschickt. Mit dem Protokoll werden dem Hochmeister die Beschlüsse des Jahreskonvents als gesonderter vom Balleimeister unterzeichneter Protokollauszug für die Genehmigung gemäß BSt 54t vorgelegt. Das Protokoll wird beim folgenden Jahreskonvent in der vorgelegten Form besprochen und genehmigt.
- 11** Alle drei Jahre tritt der Jahreskonvent der Ballei als Wahlkonvent zusammen, auf dem die Leitung der Ballei gewählt wird. Die Leitung der Komturei wird auf einem Wahlkonvent der Komturei gewählt, der ebenfalls alle drei Jahre zusammentritt.

## Drittes Kapitel

### Die Leitung des Instituts, der Ballei und der Komturei

#### Die Ämter

**12** Das Institut der Familiaren als Ganzes wird vom Hochmeister geleitet. Jede Ballei wird von ihrem Balleimeister mit den Balleiräten und dem Geistlichen Assistenten geleitet. Gemeinsam bilden sie die Balleileitung. Der Balleimeister ernennt aus dem Kreis der Balleiräte einen oder zwei Stellvertreter des Balleimeisters, den Balleikanzler und den Balleiökonom. Hierzu bedarf er der Zustimmung seines Rates.

Scheidet ein Stellvertreter des Balleimeisters, der Balleikanzler oder der Balleiökonom rechtswirksam aus seinem Amt, so ernennt der Balleimeister aus dem Kreis der Balleiräte innerhalb von drei Monaten einen Amtsnachfolger, wiederum mit Zustimmung seines Rates.

Der Jahreskonvent der Ballei hat durch ein Balleistatut festzulegen, ob die Komture der zur Ballei gehörigen Komtureien als Balleiräte der Balleileitung angehören oder der Balleimeister, die Balleiräte und der Geistliche Assistent gemeinsam mit diesen eine erweiterte Ballei-

leitung bilden. Im Verhinderungsfall kann sich ein Komtur durch einen Komtureirat vertreten lassen. Soweit das Balleistatut eine erweiterte Balleileitung vorsieht, muss es auch festlegen, welche Kompetenzen diese hat, wie sie ihre Beschlüsse fasst und wie häufig sie zusammentritt.

- 13** Die Komturei wird vom Komtur mit den Komtureiräten und dem Geistlichen Assistenten geleitet. Gemeinsam bilden sie die Komtureileitung. Der Komtur ernennt aus dem Kreis der Komtureiräte einen oder zwei Stellvertreter des Komturs, den Komtureikanzler und den Komtureiökonom. Hierzu bedarf er der Zustimmung seines Rates.

Scheidet ein Stellvertreter des Komturs, der Komtureikanzler oder der Komtureiökonom rechtswirksam aus seinem Amt, so ernennt der Komtur aus dem Kreis der Komtureiräte innerhalb von drei Monaten einen Amtsnachfolger, wiederum mit Zustimmung seines Rates.

- 14** Der Geistliche Assistent muss Priester sein und entweder dem Deutschen Orden angehören oder Familiare sein. Er hat die Stellung eines Ballei- bzw. Komtureirates. Er wird vom Hochmeister nach Anhörung des neu gewählten Balleimeisters und seines Rates bzw. des neu gewählten Komturs und seines Rates für drei Jahre ernannt (vgl. c. 317 § 1 CIC). Eine erneute Ernennung ist immer wieder möglich.

### **Die Aufgaben der Balleimeister, der Komture und ihrer Räte**

- 15** Der Balleimeister mit seinem Rat leitet die Ballei. Er vertritt die Ballei nach außen. Dem Balleimeister mit seinem Rat obliegt es, in seiner Ballei Ziele und Aufgaben des Familiareninstituts zu verwirklichen.

- 16 Der Komtur mit seinem Rat leitet die Komturei. Er vertritt die Komturei nach außen. Dem Komtur mit seinem Rat obliegt es, in seiner Komturei Ziele und Aufgaben des Familiareninstituts zu verwirklichen.
- 17 Die Leitungen der Balleien und Komtureien treten auf Einladung des Balleimeisters bzw. des Komturs mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, in denen die Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches beraten und beschlossen werden. Alle Vorhaben und Unternehmungen einer Ballei oder Komturei müssen auf die Ziele des Ordens hingeeordnet sein. Daher arbeiten die Leitungen der Balleien und Komtureien zur Erreichung der Ordensziele eng mit dem Hochmeister sowie den Brüder- und Schwesternprovinzen zusammen. Die Balleimeister und die selbstständigen Komture sind angehalten, zum Hochmeister und zu den zuständigen Prioren und Provinzoberinnen enge Kontakte zu halten.
- 18 Vor der Durchführung neuer Werke sowie größerer Projekte und Aktionen ist die schriftliche Zustimmung des Hochmeisters mit seinem Rat erforderlich.
- 19 Jede Ballei und Komturei hat ein Archiv zu führen, in dem alle Protokolle und Dokumente sorgfältig aufzubewahren sind. Wenn sich das Archiv beim jeweiligen zuständigen Amtsträger befindet, so ist es bei einem Amtswechsel vollständig dem Nachfolger zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen. Sollte aus organisatorischen Gründen ein größerer Aktenbestand beim jeweiligen Amtsträger nicht Platz finden, so sind die älteren Bestände an das Balleiarchiv bzw. an das Hochmeisteramt zu überstellen.  
Über Sitzungen der Ballei- und Komtureileitungen sind Protokolle zu verfassen und im jeweiligen Archiv aufzu-

bewahren. Die Balleimeister und Komture haben eine Abschrift der Sitzungsprotokolle dem Hochmeister zu übersenden. Beschlüsse, die der Zustimmung oder Mitwirkung des Hochmeisters bedürfen, sind diesem separat vorzulegen. Außerdem leiten sie Zweitausfertigungen oder beglaubigte Abschriften wichtiger Dokumente dem Hochmeister zu.

### **Die Wahlen**

- 20** Der Balleimeister und die Balleiräte werden von den Familiaren der Ballei auf ihrem Wahlkonvent gewählt. In Balleien mit mehr als einhundert Mitgliedern werden sieben Räte gewählt, ansonsten fünf. Zudem werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht der Balleileitung angehören dürfen.
- 21** Der Komtur und die Komtureiräte werden von den Familiaren der Komturei auf ihrem Wahlkonvent gewählt. In Komtureien mit mehr als dreißig Mitgliedern werden fünf Räte gewählt, ansonsten drei. Zudem wird mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt, der nicht der Komtureileitung angehören darf.
- 22** Der Balleimeister bzw. Komtur kann nur zweimal in Folge wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Gewählten endet mit der Neuwahl auf dem folgenden Wahlkonvent, der nach Ablauf von drei Jahren stattfindet. Vor Ablauf der drei Jahre endet die Amtszeit der Gewählten durch freiwilligen, gegenüber dem Hochmeister erklärten und von ihm angenommenen Amtsverzicht, ferner durch Aussetzung oder Verlust der Mitgliedschaftsrechte im Familiareninstitut. Der Amtsverzicht eines Balleimeisters bzw. eines Komturs bedarf auch der Zustimmung des Generalrates.

- 23 Nach Abstimmung des Termins sowohl mit dem Hochmeister als auch mit den Komturen lädt der Ballemeister alle Familiaren der Ballei unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Monaten schriftlich zum Wahlkonvent der Ballei ein.
- 24 Der Komtur lädt alle Familiaren der Komturei unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich zum Wahlkonvent der Komturei ein. Der Wahlkonvent der Komturei hat wenigstens einen Monat vor Beginn des Wahlkonventes der Ballei stattzufinden.
- 25 Wurde bei der fristgerechten schriftlichen Einladung zum Wahlkonvent keiner der einzuladenden Familiaren vorsätzlich übergangen, so sind die Wahlhandlungen des Wahlkonvents rechtswirksam, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Familiaren. Somit gilt das Erfordernis der Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden nach c. 119 1° CIC nicht für die Wahlen zu den Leitungämtern im Familiareninstitut.
- 26 Auch der Hochmeister, der zuständige Prior und die zuständige Provinzoberin sind zu jedem Wahlkonvent einer Ballei einzuladen. Sie können sich vertreten lassen. Auf dem Wahlkonvent haben diese Rederecht, aber weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 27 Aktives und passives Wahlrecht haben alle investierten Familiaren der betreffenden Ballei bzw. Komturei, soweit sie nicht gemäß c. 171 § 1 CIC zur Stimmabgabe unfähig sind und ihr Wahlrecht nicht ausdrücklich beschränkt wurde. Das passive Wahlrecht erlischt mit der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres.
- 28 Wurde jemand zur Abstimmung zugelassen, der nicht investierter Familiarer der betreffenden Ballei bzw. Kom-

turei ist, so ist der Wahlgang nichtig (vgl. c. 169 CIC). Soweit jemand zur Stimmabgabe zugelassen wurde, der gemäß c. 171 § 1 CIC zur Stimmabgabe unfähig oder in seinem aktiven Wahlrecht ausdrücklich beschränkt ist, so ist seine Stimme ungültig, die Wahl aber ist gültig, es stünde denn fest, dass der Gewählte nach Abzug dieser Stimme die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hätte (vgl. c. 171 § 2 CIC).

- 29 Wahlberechtigte können nur im eigenen Namen abstimmen und nur eine einzige Stimme abgeben.
- 30 Vor den Wahlgängen bestellt der Balleimeister bzw. der Komtur aus dem Kreis der Wahlberechtigten auf Zuruf einen Wahlvorsitzenden/eine Wahlvorsitzende, einen Protokollanten/eine Protokollantin und wenigstens zwei Stimmzähler/Stimmzählerinnen.
- 31 Die Wahl in jedes der Leitungsämter findet in gesonderten Wahlgängen statt. Im Wahlkonvent der Ballei wird zunächst der Balleimeister gewählt, sodann die Balleiräte. Im Wahlkonvent der Komturei wird zunächst der Komtur gewählt, sodann die Komtureiräte.  
Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Wahl der Balleiräte bzw. der Komtureiräte auch simultan erfolgen, d. h. es können die Namen aller zu wählenden Balleiräte bzw. Komtureiräte auf einen einzigen Stimmzettel geschrieben werden, jedoch nicht mehr Namen, als Balleiräte bzw. Komtureiräte zu wählen sind. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erreicht hat.  
In einem zweiten Wahlgang sind ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit nur noch so viele Balleiräte bzw. Komtureiräte zu wählen, wie im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit noch nicht erreicht haben. Dabei dürfen nur so viele Namen auf einen einzigen Stimmzet-

tel geschrieben werden, wie noch Ämter durch Wahl zu vergeben sind. Die in den ersten beiden Wahlgängen der Simultanwahl noch nicht gewählten Ballei- bzw. Komtureiräte werden im Verfahren der Einzelwahl (erster, zweiter Wahlgang, ggf. Stichwahl) gewählt (vgl. FamD 32 und 33).

- 32** Der/Die Wahlvorsitzende stellt vor jedem einzelnen Wahlgang die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Die Wahlberechtigten schreiben den Namen dessen, dem/der sie ihre Stimme geben, auf den Wahlzettel und falten ihn. Die Stimmzähler/Stimmzählerinnen sammeln die Stimmzettel ein und überprüfen anschließend, ob die Zahl der Stimmzettel der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten entspricht. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, so ist der Wahlgang nichtig (vgl. c. 173 § 3 CIC). Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Im Anschluss daran prüfen die Stimmzähler/Stimmzählerinnen im Beisein des/der Wahlvorsitzenden die Stimmen und zählen sie aus. Der/Die Wahlvorsitzende gibt bekannt, wie viele Stimmen jeder der Kandidaten/jede der Kandidatinnen erhalten hat.
- 33** Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten (nicht der abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten (bzw. den beiden Kandidatinnen bzw. dem Kandidaten und der Kandidatin), die den größeren Stimmenanteil erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Aufnahmealter; bei gleichem Aufnahmealter das Lebensalter. Wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmengleichheit bleibt, gilt als gewählt, wer dem Lebensalter nach der/die ältere ist. Der/Die Wahlvor-

sitzende teilt dem/der Gewählten die erfolgte Wahl unverzüglich mit und fragt ihn/sie, ob er/sie die Wahl annimmt. Ist der/die Gewählte auf dem Wahlkonvent nicht anwesend oder nicht bereit, die Frage, ob er/sie die Wahl annimmt, sofort zu beantworten, so ist nach den Bestimmungen des c. 177 § 1 CIC zu verfahren.

- 34** Über sämtliche Wahlhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Wahlvorsitzenden, vom Protokollanten/von der Protokollantin und den Stimmzählern/Stimmzählerinnen zu unterzeichnen ist. Dieses ist sorgfältig in den Akten der Ballei bzw. Komturei aufzubewahren.

### **Die Bestätigung der Wahlen**

- 35** Ein Exemplar des Protokolls über sämtliche Wahlhandlungen ist innerhalb von acht Tagen dem Hochmeister zuzuleiten. Der Hochmeister prüft, ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Falls die Wahl ungültig ist, kann er eine unverzügliche Neuwahl anordnen oder bis zu einer späteren Neuwahl die vakanten Leitungsämtler interimistisch besetzen.
- 36** Ein zum Balleimeister oder zum Komtur Gewählter hat den Hochmeister schriftlich innerhalb einer Nutzungsfrist von acht Tagen nach Annahme der Wahl um die Bestätigung der Wahl zu bitten (vgl. cc. 179 § 1 und 317 § 1 CIC). Mit der Bestätigung der Wahl durch den Hochmeister erlangt der Gewählte/die Gewählte das Amt.

### **Die Generalkapitulare**

- 37** Generalkapitulare der Familiaren von Amts wegen sind die Balleimeister sowie die Komture der selbstständigen Komtureien. Im Verhinderungsfalle kann der Ballei-

meister bzw. der selbstständige Komtur mit Zustimmung seines Rates einen anderen Familiaren der Ballei bzw. selbstständigen Komturei als seinen rechtmäßigen Stellvertreter ins Kapitel entsenden.

Zusätzlich wird nach Ausschreibung des Generalkapitels mindestens drei Monate vor Beginn desselben vom Konvent jeder Ballei ein Delegierter gewählt. Zudem wird ein/e Ersatzdelegierte/r gewählt, der/die im Verhinderungsfalle nachrückt. Auf diese Wahlen finden die Normen der FamD 23–35 Anwendung.

## Viertes Kapitel

### Das Vermögen und die Vermögensverwaltung

- 38** Die Balleien und die Komtureien sind von Rechts wegen fähig, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.
- 39** Unabhängig von ihrer Rechtsform nach jeweiligem staatlichem Recht unterliegt das Vermögen einer jeden Ballei oder Komturei als Vermögen einer kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, juristischen Person den kanonischen Vorschriften über Kirchenvermögen.
- 40** In jeder Ballei und in jeder Komturei ist ein eigener Ökonom zu bestellen, der nicht zugleich Balleimeister bzw. Komtur sein kann. Dieser hat das Vermögen der Ballei bzw. Komturei unter der Leitung des Balleimeisters und seines Rates bzw. des Komturs und seines Rates mit höchster Sorgfalt zu verwalten. Der Balleiökonom bzw. der Komtureiökonom erstattet dem Jahreskonvent der Ballei bzw. der Komturei jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung. Die gemäß FamD

20 und 21 bestellten Rechnungsprüfer haben Vermögensverwaltung und Kasse der Ballei/Komturei jährlich zu prüfen und auf dem Jahreskonvent entsprechend zu berichten. Der Rechenschaftsbericht und der Bericht der Kassenprüfer sind dem Hochmeister unmittelbar nach dem jeweiligen Jahreskonvent vorzulegen. Wird ein Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erstellt, so ist auch dieser dem Hochmeister vollständig vorzulegen.

- 41** Als ordentliche Verwaltung wird die Verwendung von Gütern bezeichnet, die deren ursprünglicher Zweckbestimmung entspricht. Dazu gehören u. a. die Erstellung und Überwachung des Haushaltsplans, die Erfüllung von Verbindlichkeiten einschließlich der Entlohnung von Angestellten sowie die Instandhaltung von Liegenschaften und Gerätschaften, die Anschaffungen des täglichen Bedarfs an Verbrauchsgütern, die Rechnungslegung und die Kassenführung. Eine über die ursprüngliche Zweckbestimmung hinausgehende Verwendung von Gütern wird als außerordentliche Verwaltung bezeichnet.
- 42** Der Jahreskonvent der Ballei oder Komturei beschließt über alle Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung, die den vom Generalrat festgesetzten Wert überschreiten (dazu gehören u. a. Erwerb und Veräußerung von Stammvermögen; die Verwendung der Mittel der Ballei bzw. der Komturei; die Veräußerung von Gütern; die Übernahme vermögensrechtlicher Verpflichtungen einschließlich der Annahme von Zuwendungen, die nicht frei von Belastungen sind; die Aufnahme von langfristigen Darlehen; das Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; die Errichtung oder Auflösung von anstaltlichen Einrichtungen).

- 43 Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften der außerordentlichen Verwaltung sowie zum Abschluss von Verträgen, deren Wert die vom Generalrat bzw. vom Apostolischen Stuhl festgesetzte und in den *Mitteilungen des Deutschen Ordens* veröffentlichte Summe übersteigt, ist – je nach Höhe des Wertes – entweder nur die Zustimmung des Rates der Ballei bzw. der Komturei erforderlich, oder ferner auch die schriftlich erteilte Genehmigung des Hochmeisters, oder dazu noch die schriftlich erteilte Genehmigung des Hochmeisters und seines Rates, oder aber auch die schriftlich erteilte Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Für die Gültigkeit der Annahme von Geschenken aufgrund eines Gelübdes oder der Veräußerung von Wertgegenständen künstlerischer oder historischer Art ist unabhängig von deren Wert stets eine besondere schriftlich erteilte Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich (vgl. cc. 638 § 3 und 1292 § 2 CIC). Durch die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes werden Ansprüche – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – gegen den Apostolischen Stuhl, den Deutschen Orden sowie gegen den Hochmeister nicht begründet.
- 44 Bei Erwerb oder Veräußerung von Ballei- bzw. Komtureivermögen zeichnen rechtsverbindlich der Balleimeister bzw. der Komtur gemeinsam mit dem Ökonomen. Hierbei können sich der Balleimeister bzw. der Komtur durch ihren Stellvertreter oder durch ein Mitglied ihres Rates vertreten lassen, nicht aber durch den Ökonom.
- 45 Bei Auflösung oder Aufhebung einer Komturei fällt das Vermögen derselben der betreffenden Ballei zu. Bei Auflösung oder Aufhebung einer Ballei oder einer selbstständigen Komturei fällt das Vermögen der jeweiligen Brüderprovinz zu; soweit eine solche nicht besteht, dem Hochmeisteramt. Sollte das Hochmeisteramt nicht in

der Lage sein, das Vermögen anzunehmen oder zweckmäßig zu verwenden, fällt es an die Diözese, in der die betreffende Ballei oder Komturei ihren Sitz hatte, mit der Verpflichtung, das übernommene Vermögen im Sinne des Familiareninstituts oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## Fünftes Kapitel

### Die Aufnahme in das Familiareninstitut

#### Voraussetzungen

- 46** Voraussetzungen zur Aufnahme sind
- a) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche;
  - b) das Bekenntnis des katholischen Glaubens;
  - c) das Leben nach den sittlichen Grundsätzen und der Morallehre der katholischen Kirche;
  - d) die aktive Teilnahme am kirchlichen Leben in Gottesdienst, Glaubenszeugnis und in Werken der Nächstenliebe;
  - e) ein guter Ruf und ein rechtschaffener Lebenswandel;
  - f) Verdienste um den Orden bzw. die durch persönliches Lebenszeugnis und aufrichtig erwiesenen Willen zur Mitarbeit begründete Aussicht der aktiven und nachhaltigen Förderung von Sendung und Auftrag des Deutschen Ordens in Kirche und Welt.

#### Das Aufnahmeverfahren

- 47** Das Verfahren zur Aufnahme in das Familiareninstitut beginnt grundsätzlich in der Komturei bzw. in der Ballei, sofern in ihr keine Komtureien existieren, in welcher

der/die Aufzunehmende seinen/ihren Wohnsitz hat. Besteht im Gebiet des Wohnsitzes des/der Aufzunehmenden weder eine Ballei noch eine selbstständige Komturei, so kann das Aufnahmeverfahren mit Zustimmung des Hochmeisters bei einer Ballei oder Komturei seiner/ihrer Wahl eingeleitet werden.

- 48 Brüder, Schwestern und Familiaren können geeignete Personen zur Aufnahme in das Familieninstitut vorschlagen. Niemand kann sich zur Aufnahme selbst vorschlagen. Interessierte werden an den jeweilig zuständigen Komtur bzw. Balleimeister verwiesen.
- 49 Von einem Aufnahmevorschlag soll dem/der Vorgeschlagenen erst Mitteilung gemacht werden, nachdem der zuständige Komtur bzw. Balleimeister, der hierzu die Zustimmung seines Rates einholt, die Mitteilung ausdrücklich befürwortet hat.
- 50 Der/Die Vorschlagende und zwei weitere Brüder, Schwestern oder Familiaren sollen dafür bürgen, dass der/die Vorgeschlagene geeignet ist. Familiaren als Vorschlagende und Bürgen müssen mindestens zwei Jahre dem Familieninstitut angehören.
- 51 Der Komtur bzw. Balleimeister hat mit seinem Rat unvoreingenommen, ergebnisoffen und sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Familieninstitut erfüllt sind. Er teilt dem zuständigen Prior, der zuständigen Provinzoberin, gegebenenfalls dem Balleimeister und seinem Rat sowie den Familiaren der Komturei vertraulich mit, wer vorgeschlagen wurde. Wer begründete Zweifel am Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen hat, ist verpflichtet, den Komtur bzw. Balleimeister hiervon unverzüglich und vertraulich in Kenntnis zu setzen.

- 52 Über das gesamte Verfahren der Prüfung ist von allen Beteiligten strenge Diskretion zu wahren.
- 53 Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses beauftragt der Komtur bzw. der Balleimeister den/die Vorschlagende/n oder einen Bürgen, mit dem/der Vorgeschlagenen Kontakt aufzunehmen, um zu fragen, ob Interesse an einer Mitgliedschaft im Familiareninstitut besteht.
- 54 Soweit Interesse besteht, stellt der/die Vorschlagende den Kontakt zum Komtur bzw. Balleimeister her. Dieser klärt in einem persönlichen Gespräch, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme tatsächlich erfüllt sind. Ist dies der Fall, ist der Interessent/die Interessentin zu den für ihn/sie geeigneten Veranstaltungen in der Komturei bzw. Ballei einzuladen, damit ein gegenseitiges Kennenlernen möglich ist.
- 55 Entscheidet sich der Interessent / die Interessentin zur Kandidatur, nimmt ihn/sie der Komtur bzw. der Balleimeister mit Zustimmung seines Rates als Kandidaten/Kandidatin an und setzt den Beginn der in der Regel zwölf Monate dauernden Probezeit fest, während der ein weiteres Kennenlernen ermöglicht wird.
- 56 Während dieser Probezeit werden die Kandidaten/Kandidatinnen über Leben und Wirken der Ordensmitglieder informiert, über Wesen und Aufgabe des Ordens in der katholischen Kirche, über die Einordnung des Familiareninstituts als Ganzes und seiner Gliederungen in den Deutschen Orden als auch über Rechte und Pflichten eines Familiaren/einer Familiarin. Dies kann auch in eigenen Informations- und Einführungsveranstaltungen geschehen.
- 57 Zum Abschluss der Probezeit führt der Komtur bzw. Balleimeister ein ausführliches Gespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin über seine/ihre Bereitschaft, die

Pflichten eines Familiaren/einer Familiarin zu übernehmen. An diesem Gespräch nehmen der Geistliche Assistent und mindestens ein weiteres Mitglied des Rates teil. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollen die Bürgschaftserklärungen gemäß FamD 50 vorliegen. Das Ergebnis dieses Gespräches wird protokolliert.

- 58** Der Komtur bzw. der Balleimeister hat mit Zustimmung seines Rates zu entscheiden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und zur Aufnahme zugelassen werden kann. Bei positiver Entscheidung wird er/sie eingeladen, das Aufnahmegesuch an den Hochmeister über den Komtur bzw. Balleimeister zu richten und die nötigen Dokumente beizubringen.
- 59** Für die Aufnahme sind folgende Dokumente erforderlich (in Art und Form, wie sie die jeweils gültige Fassung der Formblätter des Hochmeisteramtes für die Aufnahme in das Familiareninstitut vorsehen):
- a) Übernahmeerklärung der Bürgschaft durch beide Bürgen;
  - b) Auszug aus dem Taufregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf;
  - c) bei Verheirateten: Nachweis der kirchlichen Eheschließung;
  - d) Lebenslauf;
  - e) Zeugnis des Wohnsitzpfarrers oder eines anderen Priesters über den guten Ruf und die christliche Lebensführung des Kandidaten/der Kandidatin sowie über seine/ihre Teilnahme am kirchlichen Leben;
  - f) bei Kandidaten, die Kleriker sind, sowie bei hauptamtlich im pastoralen Dienst Tätigen: stattdessen ein Zeugnis des zuständigen Bischofs;
  - g) drei aktuelle Passbilder mit rückseitiger Angabe des Namens.

- 60 Nach Prüfung der Vollständigkeit werden die Dokumente über die Ballei an den Hochmeister weitergeleitet.
- 61 Wo es üblich ist, holt der Hochmeister eine Stellungnahme des zuständigen Bischofs ein. In Gebieten, in denen es eine Brüderprovinz gibt, ist die schriftliche Stellungnahme des Priors einzuholen (BR 128).
- 62 Der Hochmeister entscheidet mit seinem Rat über die Aufnahme des Kandidaten/der Kandidatin und teilt die Entscheidung dem Balleimeister mit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung besteht kein Beschwerderecht.

### **Das Aufnahmevorrecht des Hochmeisters**

- 63 Der Hochmeister kann mit Zustimmung seines Rates auch ohne Aufnahmeverfahren in einer Komturei oder Ballei Familiaren aufnehmen und diese einer Ballei/Komturei zuordnen oder sie unter die Betreuung des Hochmeisteramtes stellen.

### **Die Aufnahme von Ehrenrittern**

- 64 In gleicher Weise kann der Hochmeister mit Zustimmung seines Rates dem Orden Ehrenritter angliedern, deren Ernennung und Rechtsstellung durch die *Durchführungsbestimmungen zum Apostolischen Statut der Familiaren. II. Die Ehrenritter* geregelt werden.

### **Die Feier der Familiarenaufnahme (Investitur)**

- 65 Die Feier der Familiarenaufnahme (Investitur) erfolgt nach dem *Rituale des Deutschen Ordens*. Sie erfolgt durch den Hochmeister oder den von ihm beauftragten Stellvertreter.

66 Das Familienversprechen hat folgenden Wortlaut: *Ich, N. N., verspreche Ihnen, hochwürdigster Herr Hochmeister, als Familiare/Familiarin den Orden der Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem durch Gebet, persönlichen Einsatz und tatkräftige Hilfe zu unterstützen und verpflichte mich zur Einhaltung der im Familienstatut festgelegten Ordnung.* Dieses Versprechen wird eigenhändig unterzeichnet und übergeben.

## Sechstes Kapitel

### Rechte und Pflichten

- 67** Die Familiaren werden aller Verdienste und Fürbitten des Ordens teilhaftig (FamSt 6).
- 68** Die Familiaren werden durch die *Mitteilungen des Deutschen Ordens* und den *Personalstand des Deutschen Ordens* sowie durch die *Zeitschrift des Deutschen Ordens* über den Orden informiert.
- 69** Sie haben die Pflicht, am Jahreskonvent ihrer Ballei und ihrer Komturei teilzunehmen. Dort haben sie Stimmrecht. Sie können durch gewählte Vertreter ihrer Ballei dem Hochmeister und dem Generalkapitel des Ordens Anträge unterbreiten.
- 70** Sie tragen die geistlichen Zeichen der Familiaren entsprechend den hierzu erlassenen Normen (siehe Kleiderordnung im Deutschen Orden, in: MDO 1–2/2004, S. 14–24) und dürfen ihrem Namen die Bezeichnung „FamOT“ anfügen.
- 71** Die Balleien, Komtureien oder ein Zusammenschluss von Familiaren können unter Wahrung der Normen des allgemeinen Kanonischen Rechts und des Eigenrechtes des

Ordens mit schriftlicher Genehmigung des Hochmeisters eigene Werke unter Verwendung des Namens des Deutschen Ordens gründen und unterhalten. Diese Werke der Familiaren unterliegen – unabhängig von ihrer Rechtsform sowie ihren Rechten und Pflichten nach jeweils geltendem staatlichem Recht – nicht nur den Normen des allgemeinen Kanonischen Rechts und dem Eigenrecht des Deutschen Ordens, sondern auch der Rechts-, Verwaltungs- und Vermögensaufsicht und der Visitation des Apostolischen Stuhles und des Hochmeisters. Durch diese Aufsichts- und Visitationsrechte werden Ansprüche – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – gegen den Apostolischen Stuhl, den Deutschen Orden sowie den Hochmeister nicht begründet.

72 Die Familiaren nehmen an Veranstaltungen und Feiern ihrer Ballei und Komturei teil und genießen Gastrecht in anderen Komtureien, und sie können zu Veranstaltungen der Brüder und Schwestern eingeladen werden.

73 Die Familiaren tragen die Traditionen des Ordens mit und wissen sich seiner Einheit verpflichtet. Sie stehen in einem besonderen Treue- und Loyalitätsverhältnis zum Hochmeister und zum gesamten Orden. Sie verfolgen seine Ziele und Aufgaben: die Treue zur katholischen Kirche und den Dienst christlicher Nächstenliebe, das mutige Bekenntnis und die Verbreitung des Glaubens sowie die christliche Gestaltung des privaten und des öffentlichen Lebens.

Alle Familiaren, insbesondere die Balleimeister und Komture, haben den Anweisungen des Hochmeisters Folge zu leisten bzw. die Ergebnisse einer Visitation umzusetzen. Auch haben sie alles zu unterlassen, was den Frieden und die Eintracht in der Familiarengemeinschaft oder im Or-

den stört oder dem Ansehen des Ordens in der kirchlichen oder weltlichen Öffentlichkeit schadet.

- 74 Sie unterstützen den Orden in seiner karitativen Tätigkeit, in der Pflege der Kranken, der Alten, der Armen und Hilfsbedürftigen in den sich wandelnden Formen der sozialen Fürsorge, in Werken der religiösen Erziehung der Kinder, der Jugend- und der Erwachsenenbildung, in der kulturellen und wissenschaftlichen Arbeit (vgl. BR 6, LR 5).
- 75 Soweit es möglich ist, feiert die Familiarengemeinschaft der Komturei regelmäßig die Eucharistie, insbesondere an den Hochfesten des Ordens. Die Familiaren nehmen an der Feier der Aufnahme (Investitur) teil; sie sollen sich auch an Prozessionen oder anderen religiösen Feiern beteiligen, an denen Familiaren des Ordens korporativ teilnehmen oder zu denen sie als Abordnung entsandt werden. Beim Tod eines Ordensmitgliedes oder eines Familiaren sollen sie an den Begräbnisfeierlichkeiten teilnehmen. Darüber hinaus feiert die Komturei für jeden verstorbenen Familiaren eine Hl. Messe.
- 76 Die Familiaren beten täglich die Ordensfübitten, dazu nach Möglichkeit eine Hore des Stundengebetes oder eine Hore aus dem Offizium vom heiligen Kreuz, den Rosenkranz oder ein anderes Gebet (z. B. aus *Stundenbuch. Proprium des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem*). Das *Direktorium des Deutschen Ordens* ist ein wertvoller Begleiter durch das liturgische Jahr.
- 77 Die Familiaren sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme in den Orden eine finanzielle Spende zu entrichten oder eine vom Hochmeister anerkannte sonstige Leistung zu erbringen und zeitlebens durch einen jährlich zu entrich-

tenden finanziellen Beitrag die Aufgaben des Deutschen Ordens zu unterstützen. In der Höhe dieser Beiträge soll Opferbereitschaft für den Orden zum Ausdruck kommen.

- 78 Die Familiaren wahren bei internen Angelegenheiten des Ordens und des Familiareninstituts Vertraulichkeit.
- 79 Die Familiaren haben Änderungen ihres Namens, ihres Personen- und Familienstandes, ihres Berufes und ihres Wohnsitzes sowohl ihrer Komturei als auch ihrer Ballei unverzüglich mitzuteilen. Diese informieren unverzüglich das Hochmeisteramt.
- 80 Kommt ein Familiare/eine Familiarin seinen/ihren Pflichten im Familiareninstitut nicht mehr nach und macht er/sie in einem Gespräch mit dem Komtur bzw. dem Balleimeister, dem Geistlichen Assistenten oder einem von diesen ausdrücklich Beauftragten hierfür weder entschuldigende noch Schuld mindernde Gründe geltend, so hat ihn/sie der Komtur bzw. der Balleimeister zu ermahnen, die Pflichten wieder zu erfüllen.

## Siebttes Kapitel

### Entlassung und Ausschluss

- 81** Erfüllt ein Familiare/eine Familiarin nicht mehr die Voraussetzungen (vgl. FamD 46) für seine/ihre Aufnahme in das Familiareninstitut oder schließt er/sie die Erfüllung der Pflichten im Familiareninstitut aus oder hat er/sie durch sein/ihr Tun oder Unterlassen dem Orden oder dem Familiareninstitut Schaden zugefügt, kann er/sie nicht weiter Mitglied im Familiareninstitut bleiben.

#### **Entlassung auf eigenen Antrag**

- 82** Ein solcher Familiare hat den Komtur bzw. Balleimeister davon zu unterrichten und den Hochmeister um Entlassung aus dem Familiareninstitut zu bitten. Zu der vom Familiaren erbetenen Entlassung hört der Hochmeister den Komtur mit seinem Rat bzw. den Balleimeister mit seinem Rat und entscheidet mit Zustimmung des Generalsrates über die Entlassung.

#### **Entlassung nach erfolgloser Mahnung (Ausschluss)**

- 83** Kommt ein Familiare trotz zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, legt ihm/ihr der Komtur

bzw. der Balleimeister nahe, um Entlassung aus dem Familiareninstitut zu bitten. Bleibt dieser Schritt erfolglos, legt der Komtur die Angelegenheit dem Balleimeister vor, der sie mit seiner Stellungnahme dem Hochmeister zur Entscheidung zuleitet.

- 84** Falls ein Familiare/eine Familiarin einer Tat oder Unterlassung beschuldigt wird oder verdächtigt ist, die eine weitere Mitgliedschaft im Familiareninstitut ausschließt, hat der Balleimeister mit seinem Rat bzw. der Komtur einer selbstständigen Komturei mit seinem Rat unverzüglich und unvoreingenommen zu prüfen, ob die Beschuldigung oder die Verdächtigung nachweislich und in vollem Umfang der Wahrheit entspricht.
- 85** Zu Beginn und im Verlauf der Prüfung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu bieten, zu dem ihm/ihr vorgeworfenen Tatbestand Stellung zu nehmen, ihn einzuräumen, entschuldigende oder Schuld mindernde Gründe vorzutragen oder ihn gänzlich zu bestreiten. Gelangt der Balleimeister mit seinem Rat bzw. der Komtur der selbstständigen Komturei mit seinem Rat zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf nicht zutrifft oder nicht erwiesen ist, teilt er dieses dem/der Betroffenen mit sowie dem, der die Beschuldigung erhoben hat. Gelangt der Balleimeister mit seinem Rat bzw. der Komtur der selbstständigen Komturei mit seinem Rat zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf zutrifft, legt er die Sache dem Hochmeister zur Entscheidung vor.
- 86** Über den Ausschluss entscheidet der Hochmeister mit seinem Rat. Er kann die Mitgliedschaftsrechte bis zu einer Klärung der Schuldfrage oder bis zu einer kanonischen Lossprechung aussetzen. Auch in schwierigen Fällen des weltlichen Strafrechtes kann der Hochmeister die Mitgliedschaftsrechte aussetzen.

Die vom Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates getroffene Entscheidung über den Ausschluss eines Familiaren/einer Familiarin sowie die Entscheidung des Hochmeisters, die Mitgliedschaftsrechte eines Familiaren/einer Familiarin auszusetzen, sind endgültig.

- 87** Ein entlassener Familiare/eine entlassene Familiarin *hat* Ornat und Insignien des Ordens an das Hochmeisteramt zurückzugeben; ebenso hat er/sie etwaige Schadenersatzansprüche des Ordens, der Ballei oder der Komturei zu erfüllen.
- 88** In allen Entlassungsverfahren müssen alle Beteiligten das Recht des Familiaren/der Familiarin auf guten Ruf schützen und das Ansehen des Ordens sowie des Familieninstitutes wahren.

## Achtes Kapitel

### Der Tod eines Familiaren

- 89** Die Familiaren haben Vorsorge zu treffen, dass im Falle ihres Todes der Komtur bzw. der Balleimeister unverzüglich informiert wird. Wer vom Tod eines Familiaren/Familiarin hört, hat dies sofort dem Komtur zu melden. Der Komtur informiert unverzüglich den Hochmeister, den Prior, die Provinzoberin, den Balleimeister und alle Familiaren der Komturei.
- 90** Die Form der Teilnahme der Komturei bzw. der Ballei an der Feier des Begräbnisses richtet sich sowohl nach den Wünschen der Hinterbliebenen des/der Verstorbenen als auch nach den Gepflogenheiten und Möglichkeiten der Komturei bzw. Ballei. Falls die Beisetzung ohne Eucharistiefeier stattfindet, hat der Geistliche Assistent der Komturei dafür zu sorgen, dass beim ersten Konveniat der Komturei nach dem Tod des Familiaren/der Familiarin eine Hl. Messe gefeiert wird, zu der die Angehörigen eingeladen werden können.
- 91** Der Familiare/Die Familiarin trifft Vorsorge, dass nach seinem/ihrer Tod das Halskreuz dem Hochmeisteramt zurückgegeben wird, weil es Eigentum des Ordens bleibt,

es sei denn, er/sie hat verfügt, dass das Kreuz mit ins Grab gegeben wird. Mit dem Mantel oder mit der Mozetta ist bei den Begräbnisfeierlichkeiten in der Regel der Sarg zu bedecken.

## Neuntes Kapitel

### Zusatzbestimmungen

#### **Zivilrechtliche Vereine**

- 92** Die Satzungen zivilrechtlicher Vereine von Familiaren sind – sofern sie den *Durchführungsbestimmungen zum Apostolischen Statut der Familiaren*, beschlossen vom Generalkapitel 2006, entgegenstehen – anzupassen, soweit das Zivilrecht dies zulässt.

#### **Ständiger Sachverständiger aus dem Familieninstitut im Generalrat**

- 93** Dem Hochmeister ist es freigestellt, nach Beratung mit dem Generalrat ein Mitglied aus dem Familieninstitut als ständige/n Sachverständige/n für den Generalrat zu ernennen. Über die jeweilige Einladung zur Generalratsitzung entscheidet der Hochmeister.
- 94** Der/Die Sachverständige besitzt kein Stimmrecht und ist zudem bei Personalangelegenheiten der Brüder und der Schwestern nicht anwesend. Er/Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## II. Die Ehrenritter

- 95 Gemäß dem Apostolischen Statut der Familiaren hat der Deutsche Orden das Recht, Ehrenritter zu ernennen und diese dem Orden anzugliedern.
- 96 Das Recht, hochgestellte Wohltäter oder um den Orden verdiente Persönlichkeiten, die im Allgemeinen nicht Familiaren sind, mit dem Titel Ehrenritter auszuzeichnen, liegt ausschließlich beim Hochmeister, der dazu die Zustimmung seines Rates einholt.
- 97 Die Ehrenritter unterliegen nicht den ordentlichen Verpflichtungen der Familiaren und haben im Familiareninstitut Ehrenrechte. Sie können den mit dem Ordensschild gezierten weißen Mantel bzw. die Mozetta und das für die Ehrenritter vorgesehene Halskreuz des Ordens tragen. Sie werden zu Veranstaltungen des Ordens eingeladen.

### **Mitgliedschaftsrechte von Familiaren, die zu Ehrenrittern investiert werden**

Gemäß BR 91 und FamSt 2b), sowie speziell gemäß BR 95 und BSt 120 erlässt der Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates (BSt 54w und BSt 120) die folgende verbindliche Klärung und Präzisierung der Bestimmungen in FamD 97 (GRS 520, 4. Februar 2013):

- a) Die Bestimmungen in FamD 95 bis FamD 100 gehen vom Regelfall aus, dass Ehrenritter „im Allgemeinen nicht Familiaren sind“.
- b) Für den Fall, dass ein Familiare zum Ehrenritter investiert wird, ist festzuhalten, dass Statut und Durchführungsbestimmungen zu Familiaren und Ehrenrittern im Kontext der Investitur eines Ehrenritters an keiner Stelle von einem dadurch erfolgenden Ausscheiden oder von einem Verlust der Mitgliedschaftsrechte als Familiare sprechen; ein solcher Vorgang müsste ausdrücklich angeführt sein. Es ist vielmehr die Rede von einer „besonderen Klasse der Familiaren“ (FamSt 7) und von „Ehrenrechten“ (FamD 97).
- c) Ehrenritter, die nicht zuvor als Familiaren investiert wurden, werden durch ihre Ehrenritterinvestitur nicht zu Familiaren im strengen Sinn des Wortes, sondern erhalten eben „Ehrenrechte“ und „unterliegen nicht den ordentlichen Verpflichtungen der Familiaren“ (FamD 97).
- d) Daraus ergibt sich, dass im Sinne von FamD 27 und 28 keinerlei Einschränkung des Wahl- und Stimmrechtes gegeben ist, oder insgesamt die Rechte und Pflichten eines Familiaren ruhend gestellt wären, es sei denn der Ehrenritter würde dies formell beantragen und sich vom Hochmeister genehmigen lassen.
- e) Die einem Ehrenritter naturgemäß bezeugte Hochachtung und Wertschätzung besagt jedoch nicht, dass ihm daraus besondere institutionelle Rechte entstehen würden, oder er wie auch immer geartete Führungspositionen, Vorrechte u. dgl. innerhalb des Familieninstitutes erhalten würde.
- f) Aus den angeführten Punkten ergibt sich, dass ein Ehrenritter, der vor seiner Investitur schon Familiare war, weiterhin auch als Familiare und dementsprechend als

ordentliches Mitglied der Ballei und Komturei zu betrachten ist.

- 98** Die Ehrenritter gehören geistlicherweise dem Orden an. Sie haben wie die Familiaren teil an den Gebeten und guten Werken, die von den Brüdern und Schwestern verrichtet werden. Sie werden nach ihrem Tode in das *Nekrologium des Ordens* aufgenommen (vgl. FamSt 1).
- 99** Die Form der Ernennung und der Übergabe der geistlichen Zeichen des Ordens liegt im Ermessen des Hochmeisters.
- 100** Der Ehrenritter trifft Vorsorge, dass nach seinem Tod das Ehrenritterkreuz dem Hochmeisteramt zurückgegeben wird, weil es Eigentum des Ordens bleibt, es sei denn, er hat verfügt, dass das Kreuz mit ins Grab gegeben wird. Mit dem Mantel oder mit der Mozetta kann bei den Begräbnisfeierlichkeiten der Sarg bedeckt werden.



# Anhang



**Bulle des Papstes Innozenz IV. vom 9. Februar 1244**  
(DOZA, Urkundenreihe 1244 Febr. 9)

*1244 februarii 9 Lateran. Innocentius IV fratribus ordinis Theutonici concedit, quod quosdam regulae articulos ipsi immutent.*

Innocentius episcopus servus servorum dei dilectis filiis magistro et fratribus hospitalis sancte Marie Theutoniarum Ierosolimitani salutem et apostolicam benedictionem. Pro reverentia gloriose Marie virginis, cuius laudibus pie devotionis studio desudatis, affectum libenter ad illa dirigimus, que vobis statum quiete mentis afferant et conscientie scrupulum titubantis excludant. Sane in vestra, sicut audivimus, regula continetur, quod hii, qui volunt in vestra fraternitate recipi, debent locorum episcopis presentari et tandem partes transmarinas adire, ut, si eorum vita tali sit digna collegio, a magistro et fratribus admittantur. Dicitur etiam in eadem, quod in quarta feria debetis vesci carnibus, si precedenti die illas pro alicuius sollempnitatis vigilia dimittatis, et quod tribus diebus in ebdomada duo vel tria vobis in leguminibus aut pulmentis fercula ministrentur, necnon quod generaliter duo ac duo fratres pro parapsidum penuria comedant, et nullum in eorum lanceis tegimen habeatur. Pro hiis enim et quibusdam aliis articulis predicte regule conscientia vestra sepe dubia et multotiens redditur inquieta, maxime cum quidam ex eis olim postpositi sint a vobis et, si observare velletis eosdem, perplexitas inde vobis multa incumberet et importabile dispendium immineret. Quare supplicatione humili postulastis, ut apostolica benignitas super hoc vobis et pie consulere et providere salubriter dignaretur. Nos itaque paterno considerantes affectu, quod in hiis tranquillitatem mentium et profectum vestrum queritis animarum, ut libere cum conventu vestro vel

maiori et saniori parte ipsius predictos et alios articulos vestre regule, in quorum observantia nec spiritualis utilitas nec salubris continetur honestas, deum habendo pre oculis immutare possitis, ita quod nullum ex hoc alicui preiudicium generetur, vobis auctoritate presentium concedimus facultatem. Ceterum ut veniam, quam queritis, ex apostolice provisionis obtinere gratia valeatis, fratri sacerdoti presidenti clericis conventus vestri concedimus, ut super eo, quod olim aliquos de ipsius articulis regule non servastis, iniuncta salutari penitentia vos absolvat. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum Laterani v idus februarii pontificatus nostri anno primo.

*(Vgl. Ernestus Strehlke: Tabulae Ordinis Teutonici. Berlin 1869 [ND Toronto 1975], S. 356, Nr. 470.)*

---

(Übersetzung)

Papst Innozenz, Diener der Diener Gottes, entbietet seinen lieben Söhnen, dem Meister und den Brüdern des Deutschen Ordens, seinen Gruß und apostolischen Segen. In Verehrung der ruhmreichen Jungfrau Maria, die ihr in frommem Eifer in besonderem Maße preist und euch für sie müht, wollen wir uns gerne dafür einsetzen, euch die Ruhe des Geistes zu vermitteln und Gewissenszweifel auszuschließen. Wie wir vernommen haben, ist in eurer Regel festgeschrieben, dass alle, die in euren Orden aufgenommen werden wollen, sich zuvor dem Ortsbischof präsentieren und dann ins Heilige Land reisen müssen, um schließlich, für würdig des Lebens im Orden befunden, vom Meister und den Brüdern aufgenommen werden zu können. Auch wird in eurer Regel vorgeschrieben, dass ihr mittwochs Fleischspeisen essen sollt, wenn ihr am Vortag wegen eines kirchlichen Feiertages darauf verzichten musstet. Desgleichen enthält die Regel, dass euch an drei Tagen in der Woche zwei oder drei Gerichte mit Hülsenfrüchten oder Fleisch gereicht werden sollen. Grundsätzlich haben auch jeweils zwei Brüder ihren Hunger aus einer gemeinsamen Schüssel zu stillen. Ebenso sollen eure Lanzen ohne Schutzhüllen getragen werden. Aufgrund dieser und anderer Artikel der Regel plagt euch euer Gewissen, da ihr inzwischen bestimmte Regelvorschriften ausgesetzt habt, weil deren Beachtung erhebliche Probleme bereiten würde. Deshalb bittet ihr demütig darum, dass unsere apostolische Milde euch erlaube, diese Punkte frommen Sinnes zu beraten und für eine sinnvolle Form Sorge tragen zu dürfen. In väterlichem Wohlwollen gestatten wir daher, auf dass ihr in eurer Regel die gewünschte geistige Grundlage und den Nutzen für euer Seelenheil findet, dass ihr in freiem Ermessen,

jedoch stets Gott vor Augen habend, mit der gesamten Gemeinschaft oder dem älteren oder klügeren Teil derselben die Artikel eurer Regel ändert, die bereits genannt wurden bzw. solche, in denen weder geistlicher Nutzen noch notwendige Tugenden berührt werden. Auf dass kein Schaden entstehe, bestätigen wir euch diese Erlaubnis mit vorliegender Urkunde. Darüber hinaus erlauben wir, damit ihr durch die Gnade apostolischer Fürsorge die gewünschte Vergebung erlangt, einem Priesterbruder, der den Klerikern eures Ordens vorsteht, euch von jener bisherigen Missachtung einiger Regelvorschriften nach heilsam auferlegter Buße zu absolvieren. Niemandem sei gestattet, diese urkundliche Erlaubnis zu verletzen oder ihr gar kühn entgegenzutreten. Sollte sich jedoch jemand erdreisten, sie anzufechten, wisse er, dass er sich damit den Zorn des allmächtigen Gottes und der hehren Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird. Ausgestellt im Lateran am 9. Februar im ersten Jahr unseres Pontifikats.



## Dekret

Vom sehnlichsten Wunsch erfüllt, zur Förderung des Glaubens und zum Wohle der Mitmenschen beizutragen, hat der Durchlauchtigste Erzherzog Maximilian, Hochmeister des Deutschen Ordens, in seinem Glaubenseifer vor einigen Jahren das Institut der Barmherzigen Schwestern des Deutschen Ordens gestiftet. Die in Gemeinschaft lebenden Schwestern sollten den Zweck verfolgen, nach Kräften den Werken der christlichen Nächstenliebe zu obliegen, vor allem der Krankenpflege in den Spitälern zu dienen und die weibliche Jugend im christlichen und bürgerlichen Unterricht zu erziehen. Als sonach die genannte Schwesternkongregation unter sichtlichem Walten der Vorsehung bedeutend zugenommen und reiflich Früchte getragen hatte und für die Zukunft noch reichere versprach, hat der gnädigste Erzherzog Maximilian Seine Heiligkeit Papst Pius IX. inständig um Bestätigung und Bekräftigung des Instituts und seiner Konstitutionen gebeten. Der Heilige Vater unterbreitete in Willfahung der Bitte die Angelegenheit einer Kommission von Kardinälen aus der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute. Nachdem dieselbe alles genau geprüft und erwogen hatte, belobigt und bestätigt nun der Heilige Vater mit vorliegendem Dekret kraft Apostolischer Machtvollkommenheit das Institut der Barmherzigen Schwestern des Deutschen Ordens als Kongregation mit einfachen Gelübden sowie auch die in diesem Exemplar niedergelegten Konstitutionen. Dabei hegt er das feste Vertrauen, dass die Schwestern des genannten Instituts voll Eifer von Tugend zu Tugend fortschreiten und in christlicher Liebe stets nach vollkommeneren Gnadengaben streben.

Gegeben zu Rom, aus dem Sekretariat der Bischöfe und Ordensleute, am 1. Juli 1854.

G. Card. de Gengo, Präfekt

A. Bizarri, Sekretär

## Regeln

der Töchter des deutschen Hauses  
Sankt Mariens zu Jerusalem1<sup>tes</sup> Capitel.Von dem Berufe der Schwestern und  
den zu dessen Erfüllung notwendigen  
Grund-Tugenden.

Der gütlich mittelaltliche Orden  
des heiligen Geistes und Hospitales  
Unsers lieben Herrn zu Jerusalem  
hat einen abgeordneten Prok. und  
Bischof, wie es in der Konstitutionen-  
buch des Ordens vom Papste Celestin III.  
ausgesprochen ist, namentlich des Hei-  
ligen für die Provinz und des Landes  
zwischen dem Taurus und Nisus.

Zur besseren Erfüllung des heil-  
igen Amtes, nimmt der Orden  
jetzt, so wie ehemals, Ordens-Töchter  
auf, welche durch ihre Tugenden  
des Papstes Innocenz III. vom 11. Junii  
des 1257 als Glieder des Ordens an-  
nehmen, und allen Hospitalitäre, Con-  
ventionen und Abteien, die dem heiligen  
Geiste dem Orden zugehörig sind,  
für, heilfrohig gemacht werden. Da  
mit die Tugenden sich zugleich des  
Wohlwollens der Erfüllung des heiligen  
Amtes heilfrohig versehen, werden  
ihnen besondere Anordnungen. Übungen  
aufgelegt, die sie zu vornehmen haben  
mit dem Maiming, den Tagen Ost-  
ers über die Provinz für die heiligen.

Regole  
della Suore della Casa Teutonica  
di S. Maria di Gerusalemme

Capitolo 1.

Della vocazione delle suore e delle  
virtù fondamentali necessarie per  
adempirla.

L'ordine religioso cavalleresco della casa e dell'ospitale teutonico di nostra cara Signora di Gerusalemme ha doppio scopo e vocazione, come è espresso nella Bolla di conferma dell'Ordine del sommo Pontefice Celestino III, cioè il combattere nella Chiesa, e l'assistere i poveri, ed ammalati.

Per meglio adempire quest'ultima vocazione l'ordine aggrega attualmente, come già aggregava altre volte, delle suore dell'Ordine, le quali furono dichiarate membri dell'Ordine medesimo da una Bolla di Papa Innocenzo II, datata dell'11 Dicembre dell'anno 1157, la quale accorda loro tutti i privilegi le esenzioni, e le indulgenze concesse dalla Santa Sede all'Ordine medesimo, affinché le suore divengano altresì partecipi de' meriti dell'adempimento dalla prima vocazione s'impongono ad esse delle speciali pratiche di devozioni, che devono adempire nella intenzione d'implorare la divina benedizione sopra i combattenti per la S. Chiesa.



care contro i santi voti, o alla legge di Dio, e ai comandamenti della Chiesa, o che vi fosse disprezzo formale.

Si raccomanda poi alle suore di osservare con ogni esattezza, e per amore di Dio, essendo tutti questi regolamenti mezzi di perfezione Cristiana, a cui incessantemente devono tendere.

Se poi si desse il caso, che qualche sorella si rendesse negligente nell'osservare qualche punto dell'istituzione, si determina che la Superiora debbe con ogni carità ammonirla; e se mai ricadesse volontariamente nella mancanza, la stessa superiora, colla intelligenza del Superiore ecclesiastico della Casa deve imporre alla colpevole una qualche penitenza di esterna mortificazione proporzionata alla colpa, e bastante a riparare lo scandalo, se mai vi fosse stato. Se poi si ricusasse di subire la penitenza, o si rendesse incorreggibile, si ne deve dar parte al Frate Maestro dell'Ordine affinché ci provveda.

**Beschluss des Generalkapitels zur Inkorporierung  
des Schwesterninstituts in den Deutschen Orden vom  
15. 12. 1855**

(DOZA GK 773/6)

„Sr. des Herrn Coadjutors Erzherzogs Wilhelm kaiserliche Hoheit und die beiden Herrn Landkommenthure und Großkapitularen, deren Namen am Ende des gegenwärtigen Generalcapitel-Abschiedes bemerkt sind, einmüthig erklärt, daß über die deutschen Ordens Schwestern Regeln nach deren von Seiten des heiligen apostolischen Stuhles unterm 1. Juli 1854 vollzogenen Approbation nichts weiter zu erinnern sei, und es wurde demgemäß die in zwei gleichlautenden Exemplaren nur allein in deutscher Sprache ausgefertigten deutschen Ordens Schwestern Regeln von Sr. des Herrn Hoch- und Deutschmeisters königlichen Hoheit und dem gesamten Ordens Großkapitel gefertigt, und nachdem der nach den stattgefundenen Modificirungen in seiner Textirung allseitig gebilligte, in triplo ausgefertigte Stiftbrief von Sr. des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian königlichen Hoheit Angesichts der Herr Großkapitularen höchsteigenhändig unterzeichnet, auch die Zusage gemacht ward, daß das Dotationskapital der D.O. Schwestern dem Meisterthume des Ordens zur Hinterlegung in die Hauptordenskasse übergeben werden wird, sobald die diesfälligen Obligationsumschreibungen vollzogen sind, wurde der einstimmige Großkapitel-Beschluß gefaßt, daß das durch Sr. des Herrn Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Österreich-Este königliche Hoheit wieder ins Leben gerufene, lediglich aus Privat-Mitteln dotirte Institut der D.O. Schwestern als eine dem hohen Meisterthume des Ordens und durch dieses dem hohen deutschen Ritter-Orden selbst incor-

porirte fromme Stiftung anzusehen und den Bestimmungen des Stiftbriefes gemäß stets zu verwalten sei, auch die deutschen Ordens-Schwestern selbst, so wie ehemals als Glieder desselben betrachtet und behandelt werden sollen.“

Päpstliche Bestätigung der Regel der Conventsbrüder  
des deutschen Hauses und Hospitals Unserer Lieben  
Frau zu Jerusalem vom 14. 7. 1871

## PIUS PP. IX.

### AD PERPETUAM REI MEMORIAM

*Pia Societatis in rei sacrae  
bonum, ac Fidelium commoditatem instituta  
temporum injuria, rerumque vicissitudinibus, et  
grassantium errorum caligine depravata, ac penitus  
eversa ad primaevam disciplinam, et ad suam  
restituere dignitatem emolumento fidelibus  
atque honori et laudi est praestantibus viris  
qui suas curas, studia, opes, et auctoritatem in id  
conferant. Meritis hinc laudibus recolitur  
memoria Maximiliani III Archiducis  
Austriae Estensis viri pietate ac virtutibus  
spectatissimi, qui summus inclyti B. Ma-  
riae Virginis Teutonicorum Ordinis Magi-  
ster spirituali ejusdem bono consulens opera*

et opibus plurimum adlaboravit, ut illum Ordinem iniquitate temporum, atque haeresum pravitate labefactum ad pristinum institutum splendoremque suum revocaret. Ipse enim pietatis et religionis studia, singularique erga suum Ordinem affectu impulsus omnes Teutonico Ordini adscriptos excitavit, ut suae vocationi obtemperantes in Christianae caritatis et misericordiae opera impensiores, diligentioresque impenderent curam. Quod ut facilius consequeretur nullis parcens impensis in eam mentem venit, ut aperiret domos Sodalibus excipiendis, qui saecularibus soluti curis, et insimul conviventes id unum intenderent, ac sese invicem omnibus pietatis officiis ad caritatem in Deum et in proximum inflammarent. Hinc domum anno MDCCCLIV Sororibus in praefatum Ordinem adlectis aperuit, datisque opportunis legibus voluit ut hae communem vivendi rationem susciperent. Ipsi autem vel maxime cordi erat Presbyterorum conventus, et Clericorum Seminarium instituere, ut inibi communis disciplina, et perfecta obedientia sancte et pie coleretur, atque exinde:

egregios pararet viros ecclesiasticos, qui pietate  
 ac religione flagrantes, omni virtutum gene-  
 re ornati, rebusque optimis, sanisque doctrinis  
 exculti regimini parocciarum, et hospita-  
 lium domorum Teutonici Ordinis praefererentur.  
 Nec defuere ex eodem Ordine sacerdotes et  
 novitii, qui perfectiorem vitae rationem suscipien-  
 di cupidi piis Magistris sui desideriis obsequen-  
 ti sint, seque ad religiosam vitam communem pa-  
 ratissimos ultro libenterque exhibuerint. Quare  
 idem Maximilianus III supremus Ordinis Teu-  
 tonicorum Magister hanc in Bollivica Ty-  
 roleni ad Abthesim in Tridentina Diocesi  
 Coenobium sacerdotum Ordinis Teutonici, dote  
 illi assignata, instituit, ejusdemque Coenobii  
 sacerdotibus curam erudiendi adolescentes ejus-  
 dem Ordinis Teutonici studiosos more mandavit  
 atque in eumdem finem deinde Eulembergensem  
 arcem, quae in Moravia intra Olomuensis Dioce-  
 sis limites posita est, comparavit, et omnes utrius-  
 que Coenobii sumptus liberaliter de sua pecunia  
 suffecit. At morte interceptus licet ingentem pe-

cunctis vim, ut instituta haec vigerent, legavisset. regulas tamen, pro re ac tempore concinnatas, ut in vobis habebat, dare nequivit. Dignitatis hujus haeres pari pietate, atque in ordinem voluntate accessus dilectissimus in Christo Filius Archidux Guillelmus Austriae, ut utilissima haec Praecessoris sui opera perficerentur exoptans Teutonici Ordinis Comitibus generalia Vindobonae coegit, et in his cum duorum Conventuum, et annexorum iisdem Seminariorum, de quibus habita mentis est, institutio fuit confirmata, ac de legibus decernendis disceptatum est. Hisce autem confectis legibus, atque in octo ac triginta capita digestis, in quae singula primum recitata sunt antiqua Patrum Ordinis Teutonici statuta, ut eximiam eorum pietatem et caritatem illi demirantur, eorum demumque exemplis ad faciliora praestanda excitentur ac dein recentissimae leges, quibus tantum vis obligandi sancita est, idem Archidux Guillelmus, quo majori reverentia haec leges excipiantur ac servantur suppliciter Nos adiit cruce rogens, ut easdem leges Aplica auctoritate Nostra approbare et confirmare velimus. Nos de recta religiosorum.

ordinum disciplina vehementer solliciti, eisdem regulis  
 Congregationis Venerabilium Fratrum Sr. S. R. E.  
 Cardinalium extraordinariis Ecclesiae negotiis  
 praepositorum examinandas commisimus, ut ex  
 pensis orationibus suam sententiam Nobis subjicien-  
 dam diceret. Mandato huiusmodi obsequens praefata  
 Venerabilium Fratrum Nrorum Congregatio regu-  
 las omnes maturo examine perpendit, easque  
 in nonnullis emendavit. Quas emendationes idem  
 dilectissimus in Christo Filius Archiepiscopus Gui-  
 lelmus opportunis iudicans iteratis precibus a No-  
 bis petuit, ut illas auctoritatis Nrae munimine  
 robaremus. Regulae autem sunt, quae sequuntur

### Caput I

De castitate, de obedientia, et sine proprio

#### Primaeva Ordinis Statuta

Tria sunt, quae omni Religioni substantia-  
 lia sunt, et inter praeepta regulae continentur  
 votum videlicet perpetuae continentiae, abrenun-  
 tiatio propriae voluntatis, quae est obedien-  
 tia usque ad mortem, atque tertium,

Nos igitur suprascriptas regulas Aplica Nostra  
 auctoritate approbamus et confirmamus ac  
 eas volumus ab omnibus, ad quos pertinet, hoc  
 et futuris temporibus inviolabiliter servari.  
 In contrarium facientibus, licet speciali atque  
 individua mentione ac derogatione dignis, non  
 obstantibus quibuscumque. Datum Romae  
 apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscato-  
 ris die XIV Julii MDCCCLXXI = =  
 Pontificatus Nostri Anno Vigesimo sexto

Pro Dño Cav. Paracciani Clavelli  
 Felix Profili Substitutus



## PIUS PP. IX.

Zum immerwährenden Gedächtnis  
Fromme Genossenschaften, welche zugunsten der guten Sache und zum Vortheile der Gläubigen errichtet worden, aber durch die Unbild der Zeiten, durch den Wechsel der Dinge und den finstern Einfluß herrschender Irrthümer herabgekommen und dem gänzlichen Ruine entgegengeführt worden sind, – solche Genossenschaften zu ihrer ursprünglichen Zucht und eigenen Würde wieder zurückzuführen, das gereicht den Gläubigen zum Nutzen, den ausgezeichneten Männern aber, welche ihre Sorgen und Bemühungen, ihre zeitlichen Mittel und ihr Ansehen auf ein solches Unternehmen verwenden, zum ehrenvollen Lobe. Darum wird mit verdienten Lobpreisungen gefeiert das Andenken Maximilian III. Erzherzogs von Osterreich-Este, eines durch Frömmigkeit und Tugenreichtum hellstrahlenden Mannes. Als Hochmeister des hohen Marianischen deutschen Ordens eifrig für das geistliche Wohl desselben besorgt, arbeitete er mit Aufwendung von Mühe und Geld dahin, den Orden, welchen die Ungunst der Zeiten und die Verkehrtheit der Sekten erschüttert und zum Wanken gebracht hatte, zur alten Einrichtung und zu seinem früheren Glanze zurückzubringen. Indem er nämlich persönlich von Eifer für Frömmigkeit und religiöse Dinge, so wie von einer ganz besonderen Liebe zu seinem Orden beseelt war, munterte er, diesem Antriebe folgend, alle Mitglieder des deutschen Ordens auf, treu ihrem Berufe sich angelegentlicher und sorgfältiger auf Werke der christlichen Liebe und Barmherzigkeit zu verlegen. Um dieses desto leichter zu erreichen, faßte er, ohne irgendwelche Ausgaben zu scheuen, den Plan, Häuser zur Aufnahme von Ordensgliedern zu eröffnen, deren Aufgabe und Absicht es wäre, frei von zeitlichen Sorgen und

zugleich zu einem gemeinsamen Leben vereinigt nur jenes Eine Ziel im Auge zu haben und sich wechselseitig und durch alle Übungen der Gottseligkeit zur Liebe gegen Gott und dem Nächsten zu entflammen.

Darum eröffnete er ein Haus für Schwestern, die im Jahre 1854 dem erwähnten Orden eingereiht wurden, gab ihnen passende Regeln und wollte, daß sie nach diesen ein gemeinsames Leben führen sollten.

Am meisten jedoch lag ihm am Herzen, Priester-Convente und Seminarien von Ordens-Klerikern zu errichten, damit in diesen ein wohlgeordnetes Communleben und die Übung vollkommenen Gehorsams heilig und fromm gepflegt würde, und er aus diesen Anstalten ausgezeichnete kirchliche Männer gewänne, die glühend von Frömmigkeit und Ordenseifer geschmückt mit jeglicher Art von Tugend, ausgerüstet mit tüchtiger Bildung und gesunder Lehre, zur Leitung der Pfarreien und Hospitäler des deutschen Ordens bestellt werden könnten. Uns es fehlte auch nicht an Priestern und Novizen aus demselben Orden, welche begierig, die vollkommnere Lebensweise zu ergreifen, den frommen Wünschen ihres Meisters nachkamen und sich von freien Stücken und aus eigenem Herzensdrange zu einem gemeinsamen Ordensleben ganz bereit erklärten. Daher errichtete Ebenderselbe Maximilian III., Hochmeister des deutschen Ordens, zu Lana im Gebiete der Tyrolischen Ballei an der Etsch, innerhalb der Diözese Trient, ein Priesterhaus des deutschen Ordens, dem er auch seine Dotation anwies, und übertrug sofort den Priestern dieses Ordenshauses die Sorge, studierende Jünglinge, welche dem erwähnten deutschen Orden angehören wollten, zu unterrichten. Darauf richtete er zu dem selben Zwecke das Schloß Eulenberg, welches in Mähren innerhalb der Diözese Ölmütz gelegen ist, ein, und bestritt sämtliche Kosten beider Ordenshäuser freigebig aus seinen Mitteln. An der

weiteren Durchführung der Sache hinderte ihn aber der Tod. Er legirte wohl eine große Summe Geldes zur Aufrechthaltung dieser Institute; allein Regeln, verfaßt nach den neuen Sach- und Zeitverhältnissen, zu geben, was sein sehnlichster Wunsch gewesen, vermochte er nicht mehr. Der Erbe seiner Würde, entflammt von gleicher Frömmigkeit und Liebe zum Orden, unser geliebtester Sohn in Cristo, Erzherzog Wilhelm von Österreich, wünscht nun diese so nützlichen Werke seines Vorgängers zur Vollendung zu führen und versammelte darum ein Großkapitel des deutschen Ordens zu Wien. In diesem Kapitel wurde erstlich die Errichtung der zwei Convente sammt den mit ihnen in Verbindung stehenden Seminarien, von denen allen Erwähnung geschehen, bestätigt und sodann über die Feststellung eigener Regeln verhandelt. Diese Regeln wurden verfaßt und in 38 Kapitel eingetheilt; in jedem derselben sind zuerst aufgeführt die alten Satzungen der Väter des deutschen Ordens, damit die Söhne ihre ausgezeichnete Frömmigkeit und Liebe bewundern und durch ihr Beispiel sich aufgemuntert fühlen, das leichtere Jetzige zu leisten, und hernach werden angeführt die neuesten Satzungen, welchen allein verbindende Kraft zugesprochen ist. Als nun diese Regeln derart zusammengestellt waren, hat sich Ebenderselbe Erzherzog Wilhelm, damit sie mit desto größerer Ehrfurcht aufgenommen und beobachtet werden, mit einem inständigem Bittgesuche an Uns gewendet, wir möchten eben diese Regeln mit unserer apostolischen Auctorität genehmigen und bestätigen. Wir aber, ungemein besorgt um die echte Zucht der geistlichen Orden, haben diese Regeln der mit Besorgung außerordentlicher Angelegenheiten der Kirche betrauten Congregation unserer Ehrwürdigen Brüder Cardinäle der heil. römischen Kirche zur Prüfung überwiesen, damit sie nach allseitiger Überlegung Uns ihr Urtheil unterbreite. In Folge dieses Unseres Auf-

---

trages hat die erwähnte Congregation Unserer Ehrwürdigen Brüder alle Regeln in reiflicher Prüfung erwogen und bei einigen Punkten derselben Verbesserungen angebracht. Diese Verbesserungen nun hat Unser geliebtester Sohn in Cristo, Erzherzog Wilhelm für zweckdienlich erachtet und uns mit erneuerten Bitten angegangen, wir möchten die Regeln mit der kräftigen Stütze unserer Auctorität bekräftigen. Die Regeln aber sind folgende:

(Es folgen die 38 Kapitel der Regeln)

Wir approbiren also und bestätigen mit Unserer Apostolischen Auctorität die voranstehenden Regeln, und wollen, dass sie von Allen, welche es angeht, in dieser und in künftigen Zeiten unverletztlich beobachtet werden. Und dies hat zu gelten, ohne dass irgendeine gegentheilige Bestimmung, wenn sie auch sonst besonders und im einzelnen erwähnt und als nichtig erklärt werden müßte, der Rechtskraft gegenwärtiger Verfügung Eintrag thun könnte. Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus unter dem Fischerringe am 14. Juli 1871, Unseres Pontifikates im sechsundzwanzigsten Jahre.

Pro Dno Card. Paracciani Clarelli  
Felix Profili m. p. Substitutus

## Päpstliche Bestätigung der Konstitutionen der Brüder vom 27. 11. 1929

### DECRETUM

Sanctissimus Dominus Noster PIUS divina Providentia PP.XI, in Audientia die 27 Novembris 1929 infrascripto Cardinali Sacrae Congregationis de Religiosis Praefecto concessa, audito voto specialis Commissionis ejusdem Sacrae Congregationis, Constitutiones "Fratrum Ordinis Teutonici Sanctae Mariae in Jerusalem", jam olim a Pio f.r. PP.IX approbatas, per Litteras Apostolicas "Pia Sodalitia" diei 14 Julii 1871, nunc autem ad normam Codicis juris canonici emendatas et hodierno ipsius Ordinis statui accomodatas, ut continentur in hoc exemplari, cujus autographum in Archivo Sacrae Congregationis de Religiosis asservatur, approbare et confirmare dignatus est, prout praesentis Decreti tenore easdem approbat et confirmat.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria Sacrae Congregationis de Religiosis, die, mense et anno, ut supra.

*F. Alexius Henricus M. Card. Lepicier*  
*Præfectus*

*Vinc. La Tenna Secret.*

## DEKRET

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat nach Einvernahme des Urtheiles einer besonderen Kommission der Heiligen Religiösen-Kongregation in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten derselben Heiligen Kongregation gewährten Audienz vom 27. November 1929 geruht, die Konstitutionen der „Brüder des Deutschen Ordens Sankt Mariens zu Jerusalem“ mittels gegenwärtigem Dekrete gutzuheißen und zu bekräftigen. Sie waren schon früher am 14. Juli 1871, durch das Apostolische Schreiben „Pia Sodalitia“ von Papst Pius IX. seligen Andenkens gutgeheißen worden und sind jetzt nach dem kirchlichen Gesetzbuche verbessert und den heutigen Verhältnissen desselben Ordens angepaßt worden. Die gegenwärtige Guttheißung bezieht sich auf die in diesem Exemplare vorliegenden Konstitutionen, deren Autograph im Archiv der Heiligen Religiösen-Kongregation aufbewahrt wird.

Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.  
Gegeben zu Rom, aus dem Sekretariat der Heiligen Religiösen-Kongregation, unter obigem Tag, Monat und Jahr.

Fr. Alexius Henricus M. Card. Lépicier O. S. M.,  
Praefectus

## Päpstliche Bestätigung der Konstitutionen der Schwestern vom 27. 11. 1929

### DECRETUM

Sanctissimus Dominus Noster PIUS divina Providentia PP.XI, in Audientia die 27 Novembris 1929 infrascripto Cardinali Sacrae Congregationis de Religiosis Praefecto concessa, audito voto specialis Commissionis ejusdem Sacrae Congregationis, Constitutiones "Sororum Caritatis Ordinis Teutonici", per Decretum Sacrae Congregationis Episcoporum et Regularium diei 1 Julii 1854 jam olim approbatas, nunc autem ad normam Codicis juris canonici emendatas et hodierno ipsius Instituti statui accomodatas, ut continentur in hoc exemplari, cujus autographum in Archivo Sacrae Congregationis de Religiosis asservatur, approbare et confirmare dignatus est experimenti gratia ad proximum septennium, prout praesentis Decreti tenore easdem approbat et confirmat.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria Sacrae Congregationis de Religiosis, die, mense et anno, ut supra.

*L. Alessius Maurinus Op. Card. Lepicier*  
*Praefectus* *Osini*

*Vinc. La Tuma Sec.*

## DEKRET

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat nach Einvernahme des Urtheiles einer besonderen Kommission der Religiösen-Kongregation in der dem unterzeichneten Kardinalprä-fekten derselben Kongregation gewährten Audienz vom 27. November 1929 geruht, die Konstitutionen der Barmherzigen Schwestern des Deutschen Ordens gutzu-heißen und zu bekräftigen. Sie waren schon früher am 1. Juli 1854, durch ein Dekret der Kongregation der Bischö-fe und Ordensleute bestätigt und sind jetzt nach dem kirchlichen Gesetzbuch verbessert und den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt worden. Die gegenwärtige Guttheißung bezieht sich auf die in diesem Exemplar vor-liegenden Konstitutionen, deren Autograph im Archiv der Religiösen-Kongregation aufbewahrt wird, und ist für sieben Jahre zur Probe gegeben.

Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr. Gegeben zu Rom, aus dem Sekretariat der Religio-sen-Kongregation, unter obigem Datum.

Fr. Alexius Henricus M. Card. Lépicier O. S. M.,  
Praefectus

**Päpstliche Bestätigung der Konstitutionen der Schwestern vom 17. 11. 1936 mit dem Privileg der fortdauernden Inkorporation der Deutschordensschwestern durch die Dispens von c. 500 § 3 CIC 1917**

70

## D E C R E T U M

N.28=29 T.81

Constitutiones Sororum Charitatis Ordinis Teutonici per Decretum S.Congregationis Episcoporum et Regularium, diei I Julii 1854, jam olim definitive approbatae sunt. Hisce vero postremis annis, ad normam Codicis Juris emendatae et ipsius Instituti conditioni accommodatae, S.Congregationi de Religiosis propositae fuere a Visitatore Apostolico, qui enixe rogavit ut simul cum approbatione Constitutionum a S.Sede concederetur ut ob gravissimas rationes eidem S.Congregationi expositas, praefatum Institutum Sororum, servatis quidem suis Superiorissis majoribus et localibus, subjectum jurisdictioni Supremi Magistri eiusque Consilii Generalis Ordinis Teutonici S. Mariae in Jerusalem, non obstante praescripto Can. 500 § 3 manere pergeret.

S.Congregatio de Religiosis, animadversionibus Specialis Commissionis Consultorum perpensis, necnon attenta peculiari conditione Instituti Sororum, approbante SS.mo Domino Nostro, concessit, sub die 27 novembris 1929, approbationem Constitutionum, ad septennium pro experimento, una cum petita subjectione jurisdictioni Ordinis Teutonici, nonobstante praescripto Can.500 § 3.

Cum autem septennium experimenti ad finem feliciter vergat, Supremus Magister Ordinis eiusque Consilium, necnon Superiorissae Majores et locales cum propriis Consiliis, nomine quoque omnium Sororum Instituti, suppliciter exorarunt ut Sanctitas Sua textum Con=

stitutionum propositum definitive approbare dignaretur.

SSmus Dominus Noster Divina Providentia PP.XI, in Audientia concessa, die decima septima novembris 1956, infrascripto Cardinali Praefecto, audita relatione cum voto eiusdem Cardinalis Praefecti, benigne adnuit ut Constitutiones praefati Instituti, paucis inductis mutationibus, definitive approbarentur et confirmarentur, prout praesenti Decreto eadem Constitutiones approbantur et confirmantur, cum dispensatione a praescripto Can.500§3.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria S.Congregationis de Religiosis die, mense et anno ut supra.

Vinc. Card. La Scola  
Praefectus

+ J. M. Casotto  
Scri

## DEKRET

Die Konstitutionen der Barmherzigen Schwestern des Deutschen Ordens waren schon am 1. Juli 1854 durch Dekret der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Ordensleute endgültig bestätigt worden. In den letzten Jahren aber wurden sie nach dem neuen Kirchenrecht verbessert und den heutigen Verhältnissen des Schwesterninstitutes angepaßt. Darauf legte sie der Apostolische Visitator der heiligen Religiosenkongregation wiederum zur Bestätigung vor mit der dringlichen Bitte, der Heilige Stuhl möge, gestützt auf die der Kongregation unterbreiteten, sehr wichtigen Gründe das genannte Schwesterninstitut, bei Wahrung seiner eigenen Provinz- und Ortsoberrinnen, auch fürderhin der Jurisdiktion des Hochmeisters und Generalrates des Deutschen Ordens unterstellt sein lassen, wiewohl die Vorschrift des Kanons 500 § 3 dies nicht zuließe.

Die Heilige Religiosenkongregation bestätigt dann am 27. November 1929 nach eingeholtem Gutachten einer eigens dazu bestellten Kommission, mit Rücksicht auf die besondere Lage des Schwesterninstitutes und unter Gutheißung des heiligen Vaters die neuen Konstitutionen zur Probe auf die Dauer von sieben Jahren. Zugleich anerkannte sie die erbetene Fortdauer der Jurisdiktion des Deutschen Ordens über die Barmherzigen Schwestern, mit Dispens von Kanon 500 § 3.

Gegen Ende der sieben Probejahre reichten der Hochmeister des Ordens mit seinem Generalrat sowie die Provinz- und Ortsoberrinnen mit ihren zuständigen Räten, zugleich im Namen aller Schwestern des Institutes, dem Heiligen Vater die untertänige Bitte um die endgültige Bestätigung des vorgelegten Textes der Konstitutionen ein.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. nahm in der Audienz vom 17. November 1936 den diesbezüglichen Bericht und das Gutachten des unterzeichneten Kardinalpräfekten entgegen und geruhte, die vorliegenden, in einigen wenigen Punkten abgeänderten Konstitutionen des genannten Institutes endgültig zu bestätigen und zu bekräftigen.

Es werden demnach durch dieses Dekret die hier vorliegenden Konstitutionen endgültig bestätigt und bekräftigt, mit gleichzeitiger Dispensation von der Vorschrift des Kanon 500 § 3.

Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom aus dem Sekretariat der Heiligen Religiösenkongregation unter obigem Datum.

Vinzenz Kardinal La Puma, Präfekt  
+ Fr. L. E. Pasetto, Sekretär



SACRA CONGREGATIO  
PRO RELIGIOSIS  
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Prot. n. T. 71 - 1/77  
T. 71 bis 1/77

DECRETUM

Magister Magnus Ordinis Teutonici Fratrum et Sororum S. Mariae in Jerusalem, tempore experimentorum expleto, de mandato novissimi Capituli Generalis, approbationem Constitutionum utriusque Familiae enixis precibus nuper a Sancta Sede imploravit.

Quas Constitutiones, ad trutinam reductas et ad recentiorum temporum rationem institutas, hoc S. Dicasterium pro Religiosis et Institutis Saecularibus diligenti examini subiectas et illatis animadversionibus, vi huius decreti approbat ita ut experimenti gratia observari valeant usque ad promulgationem C.J.C.

Sodales insuper utriusque Familiae vehementer excitantur ut huiusmodi Constitutionibus volenti animo sese conformare satagant.

Datum Romae, die 18 mensis Junii A.D. 1977 in festo Cordis Immaculati Mariae.

*E. Card. Lironio, Pref.*

+ *Augustinus Inghisi, S. I. D.*

*Bisantiis Commano  
Ad. a. Ad.*

*ina.*

## Päpstliche Bestätigung der Konstitutionen beider Ordenszweige

### DEKRET

Der Hochmeister der Brüder und Schwestern vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem erbat kürzlich inständig nach Abschluss der Experimentierphase aufgrund des Mandats des letzten Generalkapitels vom Heiligen Stuhl die Approbation der Konstitutionen beider Ordenszweige.

Die Hl. Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute unterwarf diese ausgewogenen und den neuen Zeitläufen angepassten Konstitutionen einer eingehenden Prüfung und brachte noch einige Bemerkungen an. Sie approbiert nun durch dieses Dekret diese Konstitutionen dergestalt, dass sie zum Zwecke der Erprobung beobachtet werden können bis zur Promulgation des CIC. Darüber hinaus werden die Mitglieder beider Ordenszweige eindringlich ermahnt und ermuntert, bemüht zu sein, ihr Leben bereitwillig nach diesen Konstitutionen einzurichten.

Gegeben zu Rom, am 18. Juni im Jahre des Herrn 1977, am Festtag des Unbefleckten Herzens Mariae.

E. Card. Pironio, Präfekt e. h.  
+ Augustinus Mayer, O.S.B. Sekr. e. h.

Vincentius Cuemano  
Minutant e. h.



CONGREGATIO  
PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE  
ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE

Prot. n. T. 71 - 1/89

T. 71.b - 1/89

DECRETUM

P. Arnoldus Wieland, Ordinis Domus Hospitalis Sanctae Mariae Teutonicorum in Jerusalem Supremus Magister, Constitutiones utriusque rami unici Teutonici Ordinis, fratrum scilicet atque sororum, secundum indicationes Concilii Vaticani II iam approbatas, nunc autem secundum normas Codicis Iuris Canonici recognitas, Sanctae Sedis proposuit, ut quae beneplacito Capituli Generalis decreta sunt, suprema sua auctoritate comprobaret.

Congregatio pro Institutis Vitae consecratae et Societatibus Vitae apostolicae propositas Constitutiones fratrum atque sororum Ordinis Teutonici vi ac tenore unius huius Decreti approbat secundum exemplaria lingua germanica exarata atque in tabulario suo conservata, servatis de iure servandis.

Contrariis quibuslibet minime Obstantibus.

Datum Romae, die 11 octobris 1993.

*E. Card. Martínez Somalo*  
Eduardo Card. Martínez Somalo  
Pref.

*+ Francisco Javier Errázuriz Ossa*  
+ Francisco Javier Errázuriz Ossa  
Secr.

KONGREGATION  
FÜR DIE INSTITUTE DES  
GEWEIHTEN LEBENS UND DER  
GESELLSCHAFTEN DES  
APOSTOLISCHEN LEBENS

Prot.-Nr. T. 71 – 1/89

Prot.-Nr. T. 71.b – 1/89

DEKRET

Pater Arnold Wieland, Hochmeister des Ordens vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem, hat die Konstitutionen beider Zweige des einen Deutschen Ordens, nämlich der Brüder und der Schwestern, die nach den Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils bereits genehmigt waren und nun auch den Normen des kirchlichen Gesetzbuches angepasst wurden, dem Heiligen Stuhl vorgelegt, damit dieser die auf dem Generalkapitel gefassten Beschlüsse mit seiner höchsten Autorität bestätige.

Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens approbiert durch dieses eine Dekret in ihrem Wortlaut die vorgelegten Konstitutionen der Brüder und Schwestern des Deutschen Ordens nach den in deutscher Sprache verfassten und in ihrem Archiv aufbewahrten Exemplaren bei Beachtung der vom Recht vorgegebenen Bestimmungen. Alle gegenteiligen Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben zu Rom, am 11. Oktober 1993.

Eduardo Kard. Martinez Somalo,  
Präfekt (e. h.)

+ Francisco Javier Errázuriz Ossa,  
Sekretär (e. h.)



HOCHMEISTER DES DEUTSCHEN ORDENS

Prot. 736-GS

Am Generalkapitel 1988 wurden die Regeln und Statuten nach den Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils überarbeitet und den Normen des kirchlichen Gesetzbuches angepasst. Mein Vorgänger im Amt des Hochmeisters hat den Heiligen Stuhl um Approbation der Regeln und Statuten der Brüder und Schwestern ersucht. Die Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens approbierte mit Dekret Prot. Nr. T. 71–1/89 vom 11. Oktober 1993 diese vorgelegte Fassung der Ordenssatzungen. Im Jahre 1994 verordnete Hochmeister Arnold Wieland die Veröffentlichung der Satzungen und ließ, einer alten Tradition entsprechend, alle Regeln und Statuten der Brüder und der Schwestern des Ordens sowie die Satzungen der Familiaren in dem einen *Ordensbuch* vereinen.

Inzwischen ist eine Neuauflage des *Ordensbuches* notwendig geworden, in dem die am Generalkapitel 2000 verabschiedeten und anschließend vom Apostolischen Stuhl mit Dekret Prot. Nr. T. 71–2/2001 vom 9. Februar 2001 approbierten Veränderungen der Regeln und der Statuten der Brüder und Schwestern des Ordens aufgenommen sind. Hinzu kommen die am Generalkapitel verabschiedeten *Durchführungsbestimmungen zum Statut der Familiaren* und, dies ist besonders zu vermerken, das vom Apostolischen Stuhl am 5. Juli 2001 erst-

mals approbierte *Statut für die Oblatinnen der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem* sowie die gleichfalls vom Generalkapitel 2000 verabschiedeten *Durchführungsbestimmungen zum Statut der Oblatinnen*. Alle Ordensmitglieder mögen die Regeln und Statuten oft lesen, um aus deren Geist ihr Leben zu entfalten. Sie mögen darin Kraft finden für den täglichen Auftrag in der Nachfolge Jesu und in der Hinwendung zu den Mitmenschen zur Verherrlichung Gottes (vgl. BR 138, BSt 121, LR 141).



Bruno Platter  
Hochmeister

Wien, am 6. August 2001



CONGREGAZIONE  
PER GLI ISTITUTI DI VITA CONSACRATA  
E LE SOCIETÀ DI VITA APOSTOLICA

Prot.n. T. 71-2/2006

### HEILIGER VATER

Das rechtmäßig versammelte Generalkapitel des Deutschen Ordens hat mit der gebotenen Mehrheit einige Änderungen in den Regeln der Brüder und der Schwestern des Deutschen Ordens und des Statutes der Oblaten der Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem angebracht und erbittet durch den Hochmeister mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 deren Approbation .

Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens erteilt hiermit nach eingehender Prüfung die erbetene Gutheißung der Änderungen in den Regeln und Statuten des Deutschen Ordens, wie sie in deutscher Sprache in ihrem Archiv hinterlegt sind.

Bestehendes Recht bleibt gewahrt. Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Reskript nicht entgegen.

Vatikan, den 30. November 2006

+ *Gianfranco A. Gardin, ofm conv.*  
✠ Gianfranco Agostino Gardin ofm conv.  
Sekretär

*Sac. V. Bertolone S.d.P.*  
Sac. Vincenzo Bertolone S.d.P.  
Untersekretär



HOCHMEISTER DES DEUTSCHEN ORDENS

Prot. Nr. 1 – Dekret 01/2007

Das Generalkapitel 2006 hat die von der Kommission für Eigenrecht im Deutschen Orden vorbereiteten Texte beraten und daraufhin eine Reihe von Bestimmungen der Satzungen sowohl der Brüder als auch der Schwestern modifiziert und neu verabschiedet. In diesem Sinne beschlossen wurde die Änderung bzw. Neufassung von BR 73, 74, 84, 91, 93, 127, BOblSt 3 sowie LR 72,73, 77, 85, 88, 90, 100. Für diese Satzungspunkte und für das Statut für die Oblatinnen der Schwestern Nr. 1–12 wurde in Rom im zuständigen Dikasterium um Approbation angesucht, welche mit Schreiben vom 30. November 2006 ausgesprochen wurde.

Dazu kommen jene Satzungsinhalte, die allein der Zustimmung der höchsten Autorität der Ordensgemeinschaft, des Generalkapitels, bedürfen: BSt 1, 4, 5, 9, 29, 30, 32, 51, 52, 54, 55, 56, 60, 107, 110, 112; BOblD 16, 25, 47, 48, 49; SSt 1, 13, 56, 60, 61, 65, 69, 70, 71, 74, 78, 80, 88; SOblD 1–19. Die Satzungen für die Oblaten der Brüder und der Oblatinnen der Schwestern erhielten jeweils eine Präambel, welche Sinn und Wesen dieser Form der Berufung im Deutschen Orden erläutern.

Die Durchführungsbestimmungen zum Apostolischen Statut der Familiaren mit den beiden Teilen *I. Familiaren* und *II. Ehrenritter* wurden gänzlich neu bearbeitet und strukturiert, so dass deren Aufbau und inhaltliche Ausge-

staltung deutlicher dem CIC 1983 folgen. Dabei wurde auch auf die einheitliche Bezeichnung der Ämter in den unterschiedlichen Balleien und Komtureien geachtet. Wesentliche inhaltliche Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Dieses für die Ordensgemeinschaft fruchtbare Ergebnis des Generalkapitels erfordert eine neue Ausgabe des Ordensbuchs, das ich hiermit in dritter Auflage in Auftrag gebe und vom Generalsekretariat besorgt wird.

Ich wünsche allen Ordensmitgliedern und den Familien, dass es ihnen gelinge, aus der Kraft des Glaubens mit ihrem Leben stets auf das Wesentliche der christlichen Berufung zu verweisen und darauf, dass „das Menschenherz erst zur Ruhe kommt, wenn alle Dinge `im Herrn` gelebt und erfahren werden: in selbstloser Liebe, im Glauben an den Sinn des Kreuzes und in der Hoffnung auf die Auferweckung“ (vgl. BR 12).

Dazu erbitte ich den Segen Gottes im Vertrauen auf die Fürbitte der heiligen Elisabeth von Thüringen, in deren Jubiläumsjahr wir stehen.



Bruno Platter  
Hochmeister

Wien, am Hochfest der Gottesmutter Maria,  
1. Januar 2007



HOCHMEISTER DES DEUTSCHEN ORDENS

Das Generalkapitel 2012 hat sich mit einigen Bestimmungen der Ordenssatzungen beschäftigt und durch die entsprechenden Beschlüsse die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Die *Regeln der Brüder* und die *Lebensregeln der Schwestern* betreffend wurde beschlossen, das Verbot der Selbstwahl aufzugeben, das das Kirchliche Rechtsbuch von 1983 (CIC) nicht mehr vorsieht. Mit Reskript vom 8. November 2013 erteilte die *Kongregation für das geweihte Leben und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens* die erbetene Approbation für den entsprechenden Punkt 81 der Brüderregeln und Punkt 78 der Lebensregeln der Schwestern. Alle übrigen Beschlüsse unterstehen der Autorität des Generalkapitels. Sämtliche Beschlüsse wurden in den *Mitteilungen des Deutschen Ordens 1–4.2013*, S. 8–40 veröffentlicht.

In der lediglich elektronisch vorliegenden 4. Auflage des Ordensbuches 2013 wurden die oben genannten Beschlüsse des Generalkapitels 2012 eingearbeitet. Auch hier findet sich ergänzt eine *Erklärung der Mitgliedschaftsrechte von Familiaren, die zu Ehrenrittern investiert werden*, verabschiedet in der 520. Generalratssitzung am 4. Februar 2013.

Bruno Platter  
Hochmeister

Wien, den 6. Februar 2013



# Sachregister

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die jeweiligen Punkte  
in den Regeln bzw. Statuten

## Sachregister

### Brüder und Schwestern

- Abwesenheit von einer Niederlassung BR 35, SSt 25
- Achtung vor der menschlichen Person LR 30
- Administrator (siehe Stellvertreter des Hochmeisters)
- Affiliierung*
  - der Familiaren Pr 8
  - der Ehrenritter Pr 8
- Aggregation BR 71, LR 70
- Akolyth BSt 93, 103
- Altenbetreuung LR 5
- Althochmeister BR 73, LR 72
- Amtseinführung BSt 46, SSt 72
  - Angliederung des Familieninstitut FamSt 1
- Anspruchslosigkeit BR 28, LR 16
- Apostolat*
  - der Brüder BR 1
  - der Schwestern LR 4
- Apostolischer Stuhl
  - Päpstlicher Schutz Pr 1
  - Privilegien Pr 3
  - Exemtion BR 5
  - Bestätigungen Pr 7, 8, 9, 10
- Applikationspflicht BSt 22, BOblSt 8, SSt 41
- Approbation (siehe Bestätigung)
- Archiv BSt 11, 59, 79, 88, BSt 11, 5, BOblSt 3, LR 97, SSt 22, 85, 110

- Armenbetreuung LR 4, 5, 20
- Armut (siehe Gelübde)
- Armut Christi LR 16
- Aufgabenbereiche des Ordens
  - Pr 1, 3, 5, 7, BR 125, LR 5, 31, 59, 60
  - der Brüder für die Schwestern BR 131
  - Erziehung der Jugend BR 6, LR 4
  - Mission BR 135, 136
  - Seelsorge BR 6, 47, 130–136
- Aufhebung einer Niederlassung BSt 54q, SSt 60g
- Ausbildung*
  - Novizen BR 113, BSt 72
  - Ordensmitglieder BR 102, 118, 122, 123, 124, BSt 94, SSt 107, 111–112
  - Ökonome BSt 2, SSt 2
  - Priesteramtskandidaten BSt 92
  - ständige Diakone Bst 104
- Ausgliederung aus Stammprovinz BSt 54l, 60h, SSt 60m
- Ausnahmeregelungen BR 91; BSt 54y LR 88
- Außerordentliche Ausgaben BSt 60n, SSt 60o
- Austritt*
  - einer Schwester SSt 20, 21, 117, 118
  - eines Professoren mit ewigen Gelübden BR 137, BSt 54, 110, 111, SSt 60i, 115

– während der zeitlichen  
 Profess BR 137, SSt 60j,  
 113

Austrittsindult SSt 117

Authentische Abschriften BSt 11

Authentische Interpretation der  
 Regeln BR 142, LR 145

### *Ballei*

- Ballei der Brüder (siehe  
 Provinz)
- der Familiaren FamSt 2a,  
 2c, 2d, FamD 6

Beichte (siehe Bußsakrament)  
 Beichtvater LR 30, SSt 48

Bergpredigt BR 11, LR 8, 10, 16

Besuche SSt 36

Betrachtung BR 53, LR 48

Bibliothek BSt 11

### *Bischof*

- Abberufung der Ordens-  
 mitglieder BSt 99
- Amtseinsetzung der Or-  
 densmitglieder BSt 99
- Befragung BSt 54q
- Bestätigung der Präsenta-  
 tion BSt 99
- Niederlassung BSt 60l,  
 LR 76
- Seelsorgetätigkeit der  
 Ordensmitglieder BR 129,  
 132, BSt 98, LR 59
- Visitation SSt 63

Bund LR 14

Bußgesinnung BR 61, LR 50,  
 SSt 48

Bußsakrament BR 62, LR 30,  
 51, SSt 48

Caritas BR 48

Chronik BSt 11

*Delegierte* BR 73, 84, LR 72, 85,  
 SSt 71

- Familiaren BR 74
- Laienbrüder BR 73, LR 72
- Provinz BR 73
- Schwestern BR 73

Deutschordensschwwestern  
 LR 1, 2

Deutschordenszentralarchiv  
 (siehe Archiv)

Diakonat BSt 93, 102

Dienst am Mitmenschen  
 SSt 53–55

Dienst am Nächsten LR 59–68

Dienstverträge BR 132

Dimissorien BSt 93, BOblSt 9

Diözesanpriester BR 129

Direktorium (siehe Liturgie)

Dispens von den Gelübden BR  
 14, BR 141, BSt 106, LR 10

Dominikaner Pr 4

Druckerlaubnis BR 101

Ehrenritter FamSt 7

Eid BSt 2, SSt 2

Eigenfeiern (siehe Liturgie)

Eigentumsrecht BR 29, 120,  
 LR 22

Eingliederung BSt 54l, 60h

Entlassung BSt 60i, 69, 80, 81,  
 111, 112, 113, 114, 115, SSt  
 118–124

Entlassungsdekret BSt 115,  
117, SSt 122, 124

Entlassungsgründe BSt 111, 113,  
114, 116, SSt 118, 119, 120

Entlassungsprozeß BSt 110,  
112, 115, SSt 121, 123

Erbgut LR 70

Erbverzicht BSt 54v, 83, 86,  
SSt 60q

Erholung BR 37, BSt 15, SSt  
31, 35

*Ernennung der Amtsträger*

- Generalökonom BR 84
- Generalprokurator BR 73,  
84, 93, BSt 54, LR 72, 85,  
90, SSt 60
- Generalsekretär/in BR  
73, 84
- Novizenmeister BR 88
- Provinzökonom BR 87
- Stellvertreter des Hoch-  
meisters BR 84
- Superior BR 89

Errichtung von Ordensnieder-  
lassungen BSt 54q, 60l

Erweiterte Generalratsitzung  
BR 91, BSt 52, SSt 62

*Erwerbsfähigkeit*

- der Professoren BR 29, LR 22
- des Ordens BR 30, LR 21

Eucharistie BR 49–51, LR 34,  
46, SSt 45, 49

Evangelische Räte (siehe Ge-  
lübde)

Exemtion Pr 3, BR 5, BSt 98

Exerzitien BR 54, BSt 18, 67,  
78, 87, LR 49, SSt 30, 48,  
105, 109

*Exklaustration*

- Gewährung BSt 108
- Indult BSt 54m, SSt 60i,  
115
- Rechtsstellung BSt 108,  
115

Exprouvinoberin LR 80, SSt  
115

*Familiaren/Familiareninstitut*  
(siehe eigenes Register)

Firmung LR 6

Förderung der Ordensberufe  
BSt 91, SSt 94

Gastfreundschaft BR 48, BSt  
91, LR 63, SSt 91, 94

*Gebet*

- betrachtendes, privates BR  
53, 67, LR 45, 48, SSt 31,  
43, 44
- für die Ordensmitglieder  
BR 57, BSt 18, LR 4, 5, 45,  
SSt 49, FamSt 1
- gemeinsames BR 56, 67,  
BSt 19, SSt 46
- Rosenkranz BR 67, BSt  
26, BOblSt 8, SSt 44, 49,  
52
- Stundengebet BR 56, BSt  
19, LR 47, SSt 45

Geheimhaltung BSt 62, LR  
78, 83

Gehorsam (siehe Gelübde)

Geistliche Begleitung SSt 47

Geistliche Übungen (siehe  
Exerzitien)

Geistlicher Assistent FamSt 2c,

Geistliches Leben BR 49–69,  
LR 43–58

Geistlich-ritterliches Institut  
Pr 2

*Gelübde*

- Armut BR 12, 27–32, LR 15–22
- Ehelosigkeit BR 12, 16–20, LR 11–14
- Gehorsam BR 12, 21–26, LR 23–30

Gemeinschaft

- altgewordene Brüder/  
Schwestern BR 45, SSt 29
- Gemeinschaftsleben BR 35, LR 32, 36, SSt 26, 27, 28, 32
- interprovinzielle BSt 95, SSt 94
- Kleriker BR 123, BSt 95
- Kranke BR 43–44, SSt 29
- Konvent BR 35
- Laienbrüder BR 123

Generalassistentin BR 73, 93,  
100, BSt 54, LR 72, 85, 90,  
95, SSt 60, 64

Generalbeamtete/innen BR 84,  
LR 94

Generalkapitel BR 71–76, LR  
70–75

- Anträge BSt 29, 30, SSt 56
- Aufgaben und Zuständig-  
keiten BR 71, 75, LR 70
- Beratungsgegenstände BR  
75, LR 74, SSt 56
- Beschlüsse BR 75, BSt 33,  
34, LR 74, SSt 57, 59
- Delegierte BSt 31, 47, 55b,  
LR 72, 99, SSt 71

– Einberufung BR 72, 84,  
BSt 29, 54, LR 71, 85, 74,  
SSt 56, 60a

– Eingaberecht BR 75, LR  
74, SSt 56

– Familienvertreter BSt  
32, LR 72c

– Kapitelsekretär BSt 34,  
SSt 58

– oberste kollegiale Autori-  
tät BR 71, LR 70

– Protokoll BSt 34, SSt 58

– Sachverständige BSt 54,  
SSt 60b

– Stimmberechtigung BR  
74, LR 73

– Tagesordnung BR 72, BSt  
29, 30, 54a, LR 71, SSt 60a

– Sektionen BR 74, LR 73

– Vorbereitung BSt 29, SSt  
56

– Vorsitz BR 76, LR 75

– Wahl BR 84, LR 73

Generalkapitulare/innen  
BR 73, 74, LR 72; BSt 32

Generalleitung Pr 8, BR 1, 71,  
91, LR 1

Generalökonom/in BR 73, 84,  
93, 99, BSt 1, 47, 54, LR 85,  
90, 98, SSt 60c

Generalprokurator BR 73, 84,  
97, BSt 47, 54c, LR 72, 85,  
90, 96, SSt 60c

Generalsekretär/in BR 73, 84,  
93, 98, BSt 47, 54, LR 72,  
85, 90, 97, SSt 60c

Generalrat BR 2, 91, 93, BSt  
48, LR 95

– Aufgabe BR 74, 91, 95,  
BSt 54, LR 88

- Beschlüsse BR 93; LR 90
- Familiarenangelegenheiten BR 91
- Geschäftsordnung BR 93, 94, 95, BSt 54, LR 90
- Niederschrift BR 98, LR 97
- Sachverständige der Schwestern BSt 54
- Schwesternangelegenheiten BR 91
- Stimmberechtigung BR 93, LR 90
- Zustimmung BSt 54, SSt 60
- Generalräte BR 73, BSt 47; LR 72; 85
  - Amtsdauer BR 84, LR 85
  - Amtsenthebung oder Rücktritt BSt 55b, LR 85
  - Rangordnung LR 85
- Gesamtorden LR 70, SSt 62
- Gewohnheit FamSt 1
- Gewissen BSt 121, LR 16, 30, 78, 83, SSt 12
- Gewissenseröffnung BR 26
- Gewissensrechenschaft BR 53
- Grundfesten des Ordenslebens BR 38, LR 9
- Güter der Provinz BSt 1, LR 21, 111, SSt 1, 12
- Güter des Gesamtordens BR 99, BSt 1; LR 98, SSt 1
- Hausgemeinschaft SSt 55
- Hauskapelle BSt 16
- Hauskapitel BR 79, BSt 38, 63, LR 82, SSt 79, 95
- Hausoberin LR 80, LR 82, 104, 113–117, SSt 6, 10, 34, 61e, 88i, 90–93
- Hausökonomin SSt 9, 14
- Hochmeister BR 1, 73, 84, BSt 47
  - Abtprivileg MDO 4/1933
  - Amtsdauer BR 84
  - Amtsverzicht BR 85, LR 86
  - Anfragen einer Schwesternprovinz LR 91
  - Anträge des Schwesterninstituts LR 91
  - Information BSt 53
  - Leitung BR 91
  - oberste Leitung der Schwestern LR 69, LR 87
  - Visitation BR 96
  - Wahl BR 74b, LR 70
  - Zustimmung BSt 55, SSt 60
- Hochmeisteramt BR 92, BSt 1, 51, LR 89, SSt 1
- Hospitalbruderschaft Pr 1, 2
- Inkorporation*
  - Schwesterninstitut Pr 7, 8, BR 2, LR 1
  - Pfarrei BR 130, BSt 99
- Institut*
  - Ehrenritter Pr 7
  - Familiaren BR 2, FamD 1
  - Oblaten BR 2, 127
- Interprovinzielle Kontakte BSt 91, SSt 94
- Intimsphäre der Wohnung BSt 10
- Investitur (siehe Familiaren)
- Jahreskonvent (siehe Familiaren)

- Jahresrechnung der Provinz BSt 60p
- Johanniter Pr 4
- Jungfräulichkeit (siehe Gelübde)
- Juniorat SSt 108
- Junioratsleiterin LR 104, SSt 88i
- Juristische Person Deutscher Orden BSt 1, 5; SSt 1
- Jurisdiktionsgewalt des Priors BR 101
- Kandidat BSt 65
- Kapitulare der Brüder am Generalkapitel BR 73
- Kapitulare der Schwestern am Generalkapitel BR 73
- Kapitulare der Familiaren am Generalkapitel BR 73
- Kapitelgeheimnis BSt 39, SSt 78
- Kapitelsekretär BSt 36, SSt 75
- Keuschheit (siehe Gelübde der Ehelosigkeit)
- Klausur BR 35, BSt 10, 11, LR 32
- Kleid (siehe Ordenskleid)
- Klerikales Institut Pr 8, BR 1
- Kongregation der Schwestern*
- Aufgabe und Ziel LR 2, 4
  - Oberste Leitung LR 69
  - Rechtsstellung LR 1
  - Wirkungsfeld LR 4
- Konvent BR 35, BSt 10
- Kranke Pr 2, Pr 5, BR 6, 43, 44, 47, 48, BSt 12, 14, LR 41, 65
- Krankendienst Pr 4, 7, 11, LR 4
- Krankenpflege LR 4, 5
- Kreuz*
- Ordenszeichen Pr 12, 13, BR 3, 63–66, LR 3, 52
  - Zeichen des Glaubens Pr 12, BR12, LR7, 23, 28, 52
- Laien*
- Familiaren BR 128, FamSt 1
  - Laienelement Pr 8
- Laienbrüder BR 126
- Ausbildung BR 122, 123, BSt 96
  - Gemeinschaft BR 123
  - Profess BR 117
  - Ursprung Pr 3
- Landkomtur BR 101
- Leben in Gemeinschaft BR 33–48, LR 31–42
- Leitung der Gemeinschaft BR 70–107, LR 69–117
- Lektorat BSt 93, 103
- Liebe*
- Grundfeste des Ordenslebens BR 38
  - Hohelied BR 38
- Liturgie*
- Eigenfeiern BSt 21, SSt 40
  - Ordensdirektorium BSt 20, SSt 39
  - Rituale des Deutschen Ordens BSt 20, 46, 67, 79, 88, SSt 39, 72, 99, 110
  - Totenliturgie BSt 25, 26, SSt 49, 51, 52, FamSt 6
  - Verantwortlicher BSt 17
  - Verstorbene BSt 24–26, SSt 49–52, FamSt 6

- Marianer Pr 7, BR 2, FamSt 2,  
FamD 4
- Missionsarbeit BSt 101, LR 64
- Missionsbefehl BR 135
- Missionstätigkeit BR 136
- Mitteilungen des Deutschen  
Ordens BSt 4, 34, SSt 58
- Mutterhaus LR 36, SSt 30
- Nachfolge Christi BR 1, BR  
8–13, LR 6–8
- Nachlass SSt 22
- Niederlassung*
- Aufhebung BSt 60l, SSt  
88c
  - Errichtung BSt 60l, LR 76,  
SSt 88c
- Not LR 5
- Novizenmeister BR 88, 111, 113,  
114, BSt 55e, 60d, 65, 68, 74
- Novizenmeisterin LR 80, 104,  
112, 121, 122, 123, 124, SSt  
61f, 88i, 102, 103, 107
- Noviziat
- Aufgabe LR 121, 124, 125,  
126
  - Aufhebung BSt 54h, 60m,  
SSt 60h
  - Aufnahme BR 109, BSt  
67, SSt 99, 103
  - Ausbildung BR 113, LR  
121, 126
  - außerhalb des Noviziats-  
hauses BSt 54k, 74, LR  
121
  - Austritt BR 137, LR 127
  - Bericht BSt 68, SSt 102
  - Dauer BR 111, 113, LR  
121, SSt 99, 100
  - Entlassung BSt 69, LR 127
  - Errichtung BSt 54h, 60m,  
SSt 60h
  - Eignung SSt 100, 102
  - Eignungsnachweise BR  
109, 110
  - Leitung BR 114, LR 121,  
122
  - Noviziatshaus BR 112, BSt  
66, SSt 98
  - Unterbrechung BSt 71,  
SSt 101
  - Verlängerung BSt 60b, 70
  - Verlassen BSt 69
  - Verlegung BSt 54h, 60m,  
72, SSt 60h
  - Zulassung BR 111, BSt  
54i, 60b, LR 128, SSt 88a,  
103
  - Zulassungserfordernisse  
BR 109
- Nutzgenuss des Vermögens BR  
29, LR 22
- Oberinnenkonferenz SSt 82,  
87d
- Oblaten/Oblatinnen (siehe  
eigenes Register)
- Ökonom/in BSt 1, 2, 3, 4, 7, 8,  
SSt 6, 12, 17
- Ökonomie BSt 4, SSt 1, 5
- außergewöhnliche Ausga-  
ben BSt 4, 54
- Ordenserbe BR 35, LR 36
- Ordensfeste BR 58, BSt 21, LR  
56, SSt 40
- Ordensgedenktag(e) (Anniversa-  
rien) BR 59, BSt 21–22, 26,  
LR 57, SSt 40, 41, FamSt 6

- Ordensjugend BSt 91, SSt 94
- Ordenskatalog
- Ordenskirche BSt 16
- Ordenskleid BSt 27, 28, LR 37, SSt 37
- Ordenskreuz BR 63, 64, 66, BSt 27, LR 37, FamSt 4, 8,
- Ordensmantel BR 63, 64, BSt 27, FamSt 4, 8
- Ordenspatrone*
- Elisabeth Pr 5, BR 3, 48, 68, LR 3, 54
  - Georg BR 3, 69, LR 3, 55
  - Maria BR 3, 67, LR 3, LR 13, 53
- Ordensregeln*
- der Brüder Pr 4, 7, BR 91
  - der Schwestern Pr 7, BR 91
- Ordensväter BR 14
- Ortskirche BR 6
- Ortsökonom BSt 1, 3, 8
- Papst als Oberer LR 24
- Heiliger Stuhl Pr 3, BR 142, BSt 54u, 104, 115, LR 107, 145, SSt 16, 88d, 122
- Pfarrseelsorge BR 130
- Postulat (Probezeit) BR 108, BSt 65, SSt 87a, 95–97
- Postulatsleiterin LR 104, SSt 88i
- Präsentationsrecht BR 130, BSt 99
- Priester Pr 2, Pr 3, FamSt 1
- Priesterkonvente Pr 7
- Priesterweihe BSt 93, 94
- Prior BR 73, 76
- Amtsenthebung BSt 54g
  - Aufgabe BR 101, 102, 104, 105, 109, BSt 56
  - Information BSt 58
  - Oblatenaufnahme BSt 61
  - Rücktritt BSt 54g
  - Verbindung zum Familieninstitut BR 105
  - Visitation BSt 56
- Privatvermögen BR 116
- Privilegien Pr 2, BR 5
- Profess BR 1
- Abweisung BR 115
  - Dispens BSt 110
  - ewige einfache BR 119, BSt 81, 133, SSt 109
  - feierliche BR 119, BSt 84
  - Feier der Profess BSt 79, 88, SSt 106
  - Unterhaltspflicht BR 120
  - Verfügung über das Vermögen BSt 77, SSt 24
  - Verlegung der Profess BSt 73
  - Vermögensverwaltung LR 130
  - Vermögensverzicht BR 120
  - Vorverlegung BSt 85
  - zeitliche BR 117, BSt 76, LR 132
  - Zulassung BR 115, 119, BSt 60c, 70, SSt 60i, 61d, SSt 104
- Professerneuerung BR 116, LR 132
- Professformel BR 121, LR 131

- Professurkunde BSt 79, 88, SSt 110
- Protokoll (Niederschrift) BR 58, 98, BSt 36, 37, 58, 59, SSt 77, 78, 85
- Provinzarchiv (siehe Archiv)
- Provinzen des Orden BR 2, 140, LR 70
- Provinzhaus SSt 96
- Provinzkapitel BR 77–78
- Abstimmung LR 80, LR 81
  - Anträge BSt 35, LR 81, SSt 73
  - Aufgaben und Zuständigkeiten BR 77
  - Berichte SSt 76
  - Beschlüsse BR 78, BSt 36, 54, LR 81, SSt 78, 60
  - Delegierte LR 77, SSt 65
  - Einberufung BR 77, BSt 60a, LR 80, SSt 73, 88k
  - Mitglieder LR 80, SSt 74
  - oberste außerordentliche Autorität LR 76
  - Sachberater LR 80
  - Stimmberechtigung BR 77, LR 80
  - Tagesordnung BR 78, BSt 35, 60a, LR 81, SSt 73
  - Teilnahmerecht SSt 74
  - Wahlkapitel LR 77, SSt 65
- Provinzoberin BR 73, 94, LR 72b, LR 91, 100, SSt 3, 16
- Aufgaben LR 101, 102, 115, SSt 1, 6, SSt 80–82
  - Rücktritt LR 108, SSt 60n
- Provinzökonom BR 87, BSt 1, 3, 57, 60e
- Provinzökonomin LR 21, LR 80, 104, 111, SSt 1, 2, 4, 10, 14, SSt 86, 88i
- Provinzrat BR 77, 78, 86, 87, 88, 89, 101, 102, 104, 109, 115, 117, 119, 126, 127, BSt 3, 4, 48, 55b, 57, 58, 59, 60, 61, 70, 75, 81, 84, 103, 111, 114, 116, BOblSt 2, 3, LR 77, 81, 100, 101, 107, 109, 111, 112, 113, 114, 120, 127, 128, 132, 133, 138, SSt 3, 4, 7, 9, 14, 15, 16, 25, 74, 84, 85, 86, 87, 88, 88d, 89, 100, 103, 104, 120
- Anhörung SSt 87
  - Rücktritt oder Amtsenthebung BSt 55b, LR 108, SSt 60l
  - Zustimmung SSt 88
- Provinzräte BR 80, 86, BSt 48, 55b, 60, 62, BOblSt 3
- Provinzrätinnen LR 77, 79, 80, 100, 106, 108, 109, 110, SSt 34, 60, 65, 70, 81, 84, 85, 86, 88
- Anzahl LR 100, SSt 70
- Provinzsekretärin SSt 85, 87c, 88l
- Provinzstatuten BR 140, BSt 38, LR 143
- Reich Gottes Pr 13, BR 1, 6, 8, 9, 12, 21, 31, BR 125–136, LR 2
- Rituale (siehe Liturgie)
- Ritter Pr 3, 7, 8, BR 47
- Ritterorden Pr 2
- Sachkapitel (siehe Provinzkapitel) LR 76, 80, 81

- Sachverständige der Schwestern  
 – Amtsdauer BSt 54, SSt 60  
 – Rechte BSt 54, SSt 60  
 – Wahl BSt 54, SSt 60
- Sanitätsdienst Pr 7
- Schöpfung SSt 38
- Schweigen SSt 33
- Schwesternhaus SSt 60g
- Schwesterninstitut/-kongregation*  
 – Inkorporation Pr 7  
 – Ursprung Pr 3  
 – Zusammenarbeit BR 6
- Sorge für die Kranken BR 44
- Sorgepflicht BSt 111
- Stammprovinz BR 92, LR 89
- Ständiger Diakonat BSt 60k,  
 102, 103
- Station SSt 25, 30
- Statut der Familiaren Pr 9
- Seelsorgestellen BR 132
- Stellvertreter des Priors BR 86,  
 133, BSt 79, 88
- Stellvertreter des Hochmeisters  
 BR 74, 84, 85, 93, BSt 47,  
 90, LR 85, 86, 90, 94, 105,  
 131, SSt 110
- Stellvertreterin der Provinzoberin  
 LR 110, SSt 83
- Stellvertreterin der Hausoberin  
 LR 104, 116, SSt 88i, 93
- Stichwahl BR 83, SSt 69
- Stifter LR 4, 5, 58, SSt 42
- Stille BR 35, BSt 10, LR 36, 48,  
 49, 129, SSt 33, 44
- Stimmzähler/innen BSt 40, 41,  
 42, 45, SSt 67, 68, 72
- Stimmzettel BSt 41, 45, SSt 65,  
 68, 72
- Studium BSt 92
- Stundengebet BR 56, SSt 45  
 Superior BR 79, BR 106, BSt  
 55d, 60e, 63, 64
- Tagesordnung SSt 31–33, 81
- Taufe BR 11, LR 6
- Taufort BSt 88, 93, SSt 110
- Taufweihe LR 10
- Templer Pr 4
- Testament des Professens BSt 82,  
 SSt 23, 61g
- Titel des Ordens BR 1, BSt 54x,  
 97, LR 1, SSt 60f
- Tod BR 46, SSt 22, 49–52,  
 FamSt 1
- Todestag der Ordensstifter BR  
 60, BSt 23, LR 58, SSt 42
- Treue BR 138–142, BSt  
 119–121
- Treueid BSt 46
- Überprüfung Jahresrechnung  
 der Provinz BSt 60l
- Übertritt von Ordensmitgliedern  
 BSt 54, 75, 107, SSt  
 104
- Umwandlung des Ordens Pr 8
- Universalkirche BR 6
- Ungültigkeit von Rechtsgeschäften  
 BSt 4
- Ursprung des Ordens Pr 1, 9,  
 11, BR 4, 125, FamD 1

Veräußerung von Vermögen BR 104, BSt 54, 60, LR 107, SSt 5, 15, 16, 60p, SSt 88d

- Haftung von Verbindlichkeiten BSt 5, LR 107, SSt 1c.d,
- Hochmeistergrenze BR 104, BSt 4, 54s, 55c, SSt 14, 15, 16, SSt 88d
- Romgrenze BR 104, BSt 54u, SSt 14, 15, 16, SSt 88e

Vermögen des gesamten Ordens BSt 1; SSt 1

Vermögen einer aufgehobenen Niederlassung BSt 9, SSt 13

Vermögen einer aufgehobenen Provinz BSt 9, SSt 13

Vermögensverwalter (siehe Ökonom/in)

Vermögensverwaltung BSt 1–9

Vermögensverzicht BR 29, LR 22 Versetzung SSt 87b

Versetzung in eine andere Provinz BSt 60g

Versöhnung BR 40–41, LR 39, SSt 27

*Verstorbene*

- Brauch der Armengabe BSt 24, SSt 50
- Gebet BSt 24, BSt 25, LR 42, 45, SSt 49
- Grabstätte BSt 25, SSt 51
- Liturgische Feiern BSt 24, 25, 26, SSt 49, 51, 52
- Oblaten BOblSt 8
- Tod BR 46, BSt 25

Vertreterin des Hochmeisters (siehe Generalassistentin)

Verwaltung des Vermögens einer Schwester SSt 17, 18, 19

Verzichtserklärung des Hochmeisters LR 86

Vikar (des Superiors) BSt 63

Visitation BR 96, LR 93, BSt 56

- Bericht BSt 56, LR 105
- Bischof SSt 63
- Familiareninstitut BR 96, LR 93, FamD 5
- Fragebogen BSt 49, 56
- Generalvisitator BSt 50, 54e, SSt 60e
- Hochmeister BR 96, 103, BSt 49, 56, LR 93, 105,
- Prior BR 103, BSt 56
- Provinzoberin LR 105, SSt 81
- Visitator BSt 50, 56
- Visitatorin SSt 81

### *Wahl*

- Bestätigung BR 86
- Delegierten BR 80, 84, BSt 31, 47, LR 77, SSt 65, 71
- Ersatzdelegierte LR 77
- Hochmeister BR 71, 74b, 76, 80, 83, 84, BSt 40, 43, 47, LR 70, 73b, 75, 85, SSt 71
- Generalassistentin BR 84, LR 85
- Generalräte BR 80, 83, 84, BSt 47, 48, LR 85
- Mehrheitserfordernisse BR 82, 83
- Prior BR 80, 83, 86, BSt 40, 43, 55a

- Provinzoberin BSt 55a, LR 79, 106, 110, SSt 61a, 69
  - Provinzrat BR 80, 85, 86, BSt 48, SSt 70
  - Stimmabgabe BSt 41, SSt 68
  - Stimmenaushaltung BSt 42
  - Wahlannahme BR 83
  - Wahlfrist BR 82
  - Wahlrecht BSt 44, LR 84
- Wahlkapitel der Schwestern LR 76, 77–79, SSt 65–72
- Aufgabe LR 77, SSt 65, 68
  - Einberufung LR 77
  - Mitglieder LR 77, SSt 65
  - Provinzleitung SSt 67
  - Provinzrätinnen SSt 70
  - Schriftführerin SSt 67
  - Stimmrecht SSt 65
  - Vorsitz SSt 67
  - Wahlergebnis SSt 65, 68, 72
  - Wahlrecht SSt 65
  - Wahlvorgang SSt 68, 69, 70
  - Zusammensetzung SSt 65
- Wahlprotokoll BSt 45, SSt 72
- Werke BSt 1; SSt 1
- Wiederaufnahme der Ordensmitglieder BSt 109, SSt 60r, 116
- Wohl des gesamten Ordens BSt 56, SSt 80
- Wort Gottes BR 49, 52–54, LR 6, 17, 48
- Zisterzienser Pr 4
- Zölibatsverpflichtung BSt 103
- Zusammenarbeit zwischen Brüdern, Schwestern, Familiaren BR 7, LR 5, 92,
- Zweifel bezüglich Regeln und Statuten BSt 54w, 121, LR 92, SSt 60t

## **Oblaten der Brüder – Oblatinnen der Schwestern**

- Akolythat BOblD 19, 40
- Approbation BOblPrä 1
- Archiv BOblSt 3, BOblD 16, 27, SOblSt 4, SOblD 4, 11
- Art der Bindung BOblPrä 3
- Aspirantin SOblD 1, 4, 5
- Aufnahme BR 127, BSt 61, BOblSt 2, BOblD 7 a–c, 8, 16, 46, SOblSt 2, SOblD 3
- Aufgaben BR 127
- Ausbildungsordnung BOblD 41
- Austritt BOblSt 6 § 2, 3, BOblD 48, SOblSt 10
- Begräbnis BOblSt 8, BOblD 37
- Berufung BOblPrä 3, SOblPrä 4
- Beschwerderecht SOblSt 11, 12
- Bezeichnung BOblSt 1, BOblD 2, 30, SOblD 13
- Buße BOblSt 6 § 1
- Diakonat BOblD 19, 42, 43
- Dienstentlohnung BOblSt 2, BOblD 14, 39
- Dimissorien BOblSt 9

- Dokumente BOblSt 3, SOblD 9
- Entlassung BOblSt 6 § 1, 3, 9,  
BOblD 47, 48, 49
- Entlassungsdekret SOblSt 11
- Eigentumsrecht BOblSt 7, 15,  
BOblD 28, 37, SOblSt 7
- Eignung BOblSt 2, BOblD 6
- Entlohnung SOblSt 2, SOblD 19
- Geistliche Übungen/Exerzitien  
BOblSt4§2
- Generalkapitel BOblD 32,  
SOblD 15
- Inkardination BOblD 40–43,  
47
- Kleidung BOblSt 5, BOblD  
34–36, SOblD 12
- Kleriker BOblD 2
- Klerikeroblatten BOblSt 4 § 2,
- Laien BOblD 2
- Laienoblatten BOblSt 4 § 2
- Lebensform SOblD 5, 6
- Lebensunterhalt BOblSt 6 § 1,  
SOblSt 2, 7, SOblD 19
- Lektorat BOblD 19, 40
- Liturgie BOblSt 4 § 2, 8
- Mahnung BOblSt 6 § 1
- Mutterhaus SOblD 5
- Noviziat BOblD 46
- Oblation BR 127, BOblSt 3,  
BOblD 4, 20–29, SOblSt 4,  
SOblD 7
- Oblation auf Zeit SOblD 7  
Oblation auf Dauer SOblD  
8, 10
- Oblationsfeier SOblD 11
- Oblationsurkunde SOblSt 4,  
SOblD 11
- Oblationsverpflichtung SOblSt  
5, 8
- Oblationsversprechen BOblD  
28 c, SOblSt 4
- Ordensgelübde BOblSt 4 § 1
- Ordensgeschichte BOblD 13
- Ordenskreuz SOblSt 6, SOblD  
12
- Ordensniederlassung BOblSt  
6 § 1
- Ordensregeln BOblD 13
- Ordinarius BOblD 8
- Pflichten BOblD 3
- Präsentation BOblD 4
- Presbyterat BOblD 19, 43
- Prior BOblD 5, 23, 26
- Probezeit BR 127, BOblSt 3,  
BOblD 5, 9–20, 44, 45,  
SOblSt 2, 3, SOblD 4, 5, 6
- Provinzhaus BOblD 17
- Provinzkapitel BOblD 31,  
SOblD 14
- Rechte und Pflichten SOblPrä  
3, SOblD 17
- Rechtsinstitut BOblPrä 1,  
SOblPrä 2

- Rosenkranz BOblSt 8
- Sakramente BOblSt 4 § 2
- Seminarrektor BOblD 9
- Soziale Absicherung SOblSt 2
- Spiritualität BOblD 13, SOblD 5
- Stimmrecht SOblD 14
- Testament BOblSt 7, BOblD 29, 37, SOblSt 7, SOblD 18
- Titel mensae comunis BOblSt 9, BOblD 43
- Tod BOblSt 8
- Übertritt BOblD 44, 47
- Vermögensverwaltung BOblD 37, 38, SOblD 18
- Verpflichtungen SOblD 17
- Wahlrecht BOblD 33, SOblD 16
- Wesen BR 2, 127, SOblPrä 1, SOblSt 1
- Weiheamt BOblD 41
- Weihegewalt BOblSt 9
- Zölibatsversprechen BOblD 42
- Familiaren/innen**
- Alter FamD 33
- Amtsverzicht FamD 22
- Amtszeit FamD 22
- Apostolischer Stuhl FamSt 2b, FamD 43, 71
- Archiv FamD 10, 19
- Aufgaben FamSt 5, FamD 4, 73, 80
- Aufhebung FamD 45
- Auflösung FamD 45
- Aufnahme BSt 55, FamSt 3, FamD 46–66
- Bürgen FamD 48, FamD 50, 53
  - Diskretion FamD 52
  - Dokumente FamD 59
  - Gesuch FamD 58
  - Verfahren FamD 3, FamD 47
  - Voraussetzungen FamSt 3, FamD 46, 51, 58, 81
  - Vorrecht FamD 63
- Aufsichtsautorität FamSt 2b
- Aufsichtspflicht FamD 71
- Austritt, Entlassung FamD 81–88
- Ausschluss FamD 84–88
- Balleien FamSt 2c
- Balleikanzler FamD 9, 12
- Balleimeister FamD 9, 15, 20, 31, 57
- Balleiökonom FamD 9, 12
- Balleiräte FamD 12, 20, 31
- Begräbnis FamD 75, 90, 91
- Beitrag FamD 77
- Beschwerderecht FamD 62
- Bestätigung FamD 36
- Bezeichnung FamSt 2, FamD 4, 70
- Bischof FamSt 3, FamD 6, 59f, 61

- Bürgen FamD 50, 53
- Direktorium FamD 76
- Ehrenritter FamSt 7, FamD 64, 92–97
- Aufnahme FamD 64
  - Ehrenrechte FamD 93
  - Ernennung FamD 96
  - Ordenskreuz FamSt 8
  - Ordenszeichen FamSt 8, FamD 96, 97
  - Tod FamD 97
  - Titel FamD 93
  - Zugehörigkeit FamD 95
- Einführungsveranstaltungen FamD 56
- Entlassung, Austritt FamD 81–88
- Entlassung aus eigenem Antrag FamD 82
- Entlassung nach erfolgloser Mahnung FamD 83
- Ermahnung FamD 80
- Errichtung einer Ballei/Komturei FamD 6
- Ersatzdelegierte FamD 37
- Feier der Aufnahme FamSt 4, FamD 65
- Fürbittgebet FamSt 1, FamD 6, 67, 76
- Gastrecht FamD 72
- Gebete und gute Werke FamSt 1, FamD 7, 76, 95
- Gedenktag FamSt 6
- Geistliche Assistenten BSt 55h, FamSt 2c, FamD 12, 13, 14, 90
- Geistliche Zeichen (Insignien) FamSt 4, FamD 70, 87, 91, 94
- Genehmigungen FamD 43
- Generalleitung FamSt 2b
- Generalkapitel FamD 69
- Generalkapitulare BSt 32, FamD 37
- Generalrat FamD 82
- Gliederungen FamD 6, 56
- Hochmeister FamSt 2c, 2e, FamD 5, 62, 93
- Hochmeisteramt FamD 45, 79
- Inkorporation FamD 2
- Insignien (siehe Geistliche Zeichen)
- Institut
- Wesen FamSt 1, 2a, 5, FamD 1, 2, 3, 56
  - Juristische Person FamSt 4, FamD 39
  - Zugehörigkeit FamD 2
- Investitur FamSt 4, FamD 65, 75
- Jahreskonvent BSt 54, FamD 9, 10, 42, 69
- Anträge FamD 9
  - Beschlüsse FamD 9
  - Bestätigung FamSt 2c
  - Einladungsfrist FamD 23
  - Genehmigung Beschlüsse BSt 54

- Protokoll FamD 10, 19, 34, 35
- Kandidatur FamD 58
- Kanonische Lossprechung FamD 86
- Komtur FamD 13, 14, 21, 31, 57
- Komtureien FamSt 2c
- Komtureikanzler FamD 13
- Komtureiökonom FamD 13
- Komtureiräte FamD 13, 21, 31
- Kongregation der Schwestern FamD 2
- Kontakte FamD 17
- Konveniat FamD 7, 8
- Laien FamSt 1, FamD 3
- Leitung FamD 5
- Liturgie (Gottesdienst) FamD 7, 75, 76, 90
- Marianer FamSt 2, FamD 4
- Mitgliedschaft BSt 54, FamD 1, 53
- Mitgliedschaftsrechte FamD 22, 86
- Mitteilungen des Deutschen Ordens FamD 43, 68
- Namensänderung FamD 79
- Nekrologium FamD 95
- Ordenskreuz FamSt 4, FamD 70, 87, 91, 93
- Ordensziele FamD 17
- Priester FamSt 1
- Prior FamD 9, 26, 51, 57, 89
- Protokoll FamD 10, 19, 34, 35
- Provinz FamD 45
- Provinzoberin FamD 9, 26, 51, 57, 89
- Rechte und Pflichten FamD 67–80
- Rechtsgeschäfte FamD 43
- Rechnungsprüfer FamD 20, 40
- Rechenschaftsbericht FamSt 2d, FamD 9, 40
- Schuldfrage FamD 86
- Schuldinderung FamD 80, 85
- Spende FamD 77
- Stammvermögen FamD 42
- Stimmrecht FamD 69
- Stimmzähler/innen FamD 30, 34
- Tod FamD 75, 89–91
  - Grab FamD 91
  - Sarg FamD 91
- Traditionen des Ordens FamD 73
- Veranstaltungen FamD 72
- Vereinigung, öffentliche FamSt 2, FamD 3
- Vermögensverwaltung FamD 38–45
- Vermögen FamD 38, 39
  - Erwerb FamD 44
  - Veräußerung FamD 44
- Verpflichtungen FamD 80, 81
- Versprechen FamD 66
- Vertraulichkeit FamD 78

- 
- Verwaltung FamSt 2d  
– Ordentliche Verwaltung FamD 41  
– Außerordentliche Verwaltung FamD 41, 42, 43
- Visitation FamD 5, 71
- Wahlen FamD 20–37
- Wahlgang FamD 28, 32
- Wahlkonvent FamD 11, 24, 25
- Wahlrecht FamD 26, 27
- Werke FamD 18, 71, 74  
– karitative FamSt 5, FamD 1, 74
- Wirtschaftsprüfer FamD 40
- Wohltäter FamSt 6, 7, FamD 93
- Zeitschrift *Deutscher Orden* FamD 68
- Zeugnis des Pfarrers FamSt 3
- Zeugnis des Bischofs FamSt 3
- Ziele FamD 73
- Zusammenarbeit FamD 17



## Verzeichnis der Schriftstellen

<i>1 Samuel</i>		25,35	BR 47
3,4	LR 9	25,40	LR 59
<i>Nehemia</i>		<i>Markus</i>	
8,10	BR 36, LR 38	1,15	BR 8
<i>2 Makkabäer</i>		1,17	BR 8
12,46	BSt 24, SSt 49	6,31	LR 49
<i>Psalmen</i>		8,34–35	LR 7
40,9	LR 23	10,43	LR 29
119,105	Vorwort, BR 52	12,41–44	BR 48
121,2	LR 43	<i>Lukas</i>	
133,1	BR 33	1,38	LR 38
145,2	LR 47	2,51	BR 14
<i>Sprichwörter</i>		9,62	BR 9
11,4	BR 70	11,28	BR 52
22,8	BR 48	14,12–14	LR 63
<i>Jesaja</i>		14,13–14	BR 48
43,1	LR 11	14,17	BR 50
<i>Klagelieder</i>		17,10	LR 68
5,21	LR 51	24,32	LR 48
<i>Matthäus</i>		<i>Johannes</i>	
5,1 – 7,29	BR 11, LR 8	1,43	LR 9
5,3	LR 15	2,5	BR 67, LR 53
5,16	Vorwort	4,34	LR 23
5,23–24	BR 40	6,31	BR 107
5,24	BR 40	6,38	BR 14, 21
6,19–21	BR 27, LR 16	13,15	BR 8, LR 6
7,12	BR 107	13,35	BR 38, LR 39
10,37	BR 9	15,5	BR 55, LR 6
11,29	BR 10	15,15	LR 27
19,12	BR 16, LR 11	21,18	LR 31
19,21	LR 15	<i>Apostelgeschichte</i>	
20,26–28	BR 25	2,42	LR 31
23,11–12	BR 38	<i>Römer</i>	
25,34–40	LR 63	12,10	BR 33

*1 Korinther*

7,20	LR Schlußwort
7,34	LR 12
11,31	BR 61
11,26	BR 49
13	BR 38, LR 39

*2 Korinther*

5,8	BSt 24, SSt 49
7,4	LR 38
8,9	LR 16
9,7	BR 48

*Galater*

6,2	BR 42, LR 40
6,14	BR 63, LR 52

*Epheser*

4,26	BR 40
------	-------

*Philipper*

2,1–4	LR 69
2,5	BR 10
2,8	BR 14, LR 23
2,7	BR 22
2,8	BR 14, 21
3,7–11	LR 16

*1 Thessalonicher*

5,17	BR 55
5,19	BR 134

*Hebräer*

5,8	BR 22
-----	-------

*1 Johannes*

3,20	LR 51
------	-------



Literatur  
zu den Ordenssatzungen

Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften. Hg. von Max P e r l b a c h . Halle 1890 (ND Hildesheim 1975) (Regel vor 1442).

Die Statuten des Deutschen Ordens. Hg. v. Ernst H e n n i g . Königsberg 1806 (Regelrevision von 1442).

Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens: 1606 bis 1839. Wien 1840.

Regeln der Schwestern vom deutschen Hause Sanct Mariens zu Jerusalem, als Leuchte derselben auf ihrem Wege zur berufsgemäßen Vollkommenheit. Bozen 1866.

Erklärung der heiligen Regel der Deutsch-Ordens-Schwestern, verfasst von P. Peter Paul Rigler, Wien 1899.

Regel der Conventsbrüder des deutschen Hauses und Hospitals Unserer Lieben Frau zu Jerusalem für die dem Hochmeister unmittelbar unterstehenden Priester-Convente. Wien 1872. 2. unveränderte Auflage, Troppau 1913.

Peter Paul R i g l e r : Erklärung der heiligen Regel der Deutsch-Ordens-Schwestern. Wien 1899.

Regulae fratrum Ordinis Teutonicus Sanctae Mariae in Ierusalem. Viennae 1930. Sumptibus Fratrum O.T.

Regeln der Brüder des Deutschen Ordens St. Mariens zu Jerusalem. Wien 1930.

Konštitucije usmiljenih sester križniškega reda, Založil križniški red, Mohorjeva tiskarna v Celju, 1930.

Konstitutionen der Barmherzigen Schwestern des Deutschen Ordens. Wien 1930. Neuaufl. Freudenthal 1937.

Regeln und Statuten der Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem. Wien 1977.

Lebensregeln und Statuten der Schwestern vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem. Wien 1977.

Tabulae Ordinis Theutonicus. Hg. von Ernst Strehlke. Berlin 1869, Nachdruck Toronto – Jerusalem 1975 (mit wichtigen Urkunden des Spätmittelalters).

Ulrich H o r s t : Die Statuten des Deutschen Ordens und die Konstitutionen der Dominikaner. In: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1962), S. 357–369.

Indrikis S t e r n s : The Statutes of the Teutonic Knights : A Study of Religious Chivalry. Phil. Diss. masch. University of Pennsylvania 1969.

Udo A r n o l d : Die Statuten des Deutschen Ordens: Neue amerikanische Forschungsergebnisse. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 83 (1975), S. 144–153.

Življenjska pravila in določila sester križniške hiše svete Marije v Jeruzalemu, Ljutomer 1978.

Udo A r n o l d : Die Deutschordensregeln und -statuten. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 2, Berlin 1980, Sp. 71–74.

Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart. Hg. von Ewald V o l g g e r . (Erzherzog-Eugen-Str. 1; I-39011) Lana: Deutschordensverlag, 1985.

Udo A r n o l d : Reformansätze im Deutschen Orden während des Spätmittelalters. In: Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen. Hg. von Kaspar Elm. Berlin 1989, S. 139–152.

800 Jahre Deutscher Orden (Ausstellungskatalog). Gütersloh/München 1990, S. 345–355.

Gabriela W e i l k e s : Die Spiritualität des Deutschen Ordens im Mittelalter nach seiner Regel. Staatsarbeit Bonn 1991.

Gabriela W i e c h e r t : Die Spiritualität des Deutschen Ordens in seiner mittelalterlichen Regel. In: Die Spiritualität der Ritterorden im Mittelalter. Hg. von Zenon Hubert Nowak. Torun 1993 (Ordines militares: Colloquia Torunensia Historica VII), S. 131–146.

Ewald V o l g g e r OT, Kein Bruder soll Freud und Leid, Gnade oder Sünde allein tragen. Zu Umkehr und Versöhnung in der Brüdergemeinschaft des Deutschen Ordens, in: Stationen des Lebens (FS Gottfried Keindl), hg. von Adolf Hilger und Gabriele v. Reitzenstein, Weyarn 1999, S. 56-77.

Arno M e n t z e l - R e u t e r s : Arma spiritualia. Bibliotheken, Bücher und Bildung im Deutschen Orden (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 47), Wiesbaden 2003.

Hubert H o u b e n : Regola, Statuti e Consuetudini dell'Ordine Teutonico: Status questionis, in: Cristina Andenna, Gert Melville (a cura di), Regulae – Consuetudines – Statua. Studi sulle fonti nor-

mative degli ordini religiosi nei secoli confrati del Medioevo (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Abhandlungen 25), Münster 2005, S. 375–385.

Gerard Müller, Die Familiaren des Deutschen Ordens (QStDO 13), Marburg, 2. korrigierte Auflage 2010.

Marcus Wüst, Studien zum Selbstverständnis des Deutschen Ordens im Mittelalter (QStDO 73), Weimar 2013.

Udo Arnold: Die Anfänge der Ordensgeschichtsschreibung, in: Neue Studien zur Literatur im Deutschen Orden, hg. v. Bernhart Jähnig/Arno Mentzel-Reuters (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Beiheft 19), Stuttgart 2014, S. 177-195.

Bernhard Huber, 775 Jahre Regelprivileg für den Deutschen Orden, in: Deutscher Orden 2019/1, S. 29-31.

Ewald Volgger: Ego N. facio professionem: Zur Professformel im Deutschen Orden. In: Peregrinantes peregrinantibus. 825 Jahre Deutscher Orden. 150 Jahre Ehrenritter. 50 Jahre Familiareninstitut (QStDO) (in Vorbereitung)

Ewald Volgger OT: Das Konzilsdekret Perfectae caritatis (1965), die Reform im Deutschen Orden und die Bedeutung von Hochmeister Marian Tumlner als Konzilsvater, in: Peregrinantes peregrinantibus. 825 Jahre Deutscher Orden. 150 Jahre Ehrenritter. 50 Jahre Familiareninstitut (QStDO) (in Vorbereitung)

## **Liturgische Bücher des Deutschen Ordens**

Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch. Proprium des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem. Deutscher Orden, herausgegeben von der Kommission für Liturgie im Deutschen Orden im Auftrag des Hochmeisters für die Provinzen der Schwestern und Brüder des Ordens im deutschen Sprachgebiet, ergänzt mit Ordensgebeten und anderen Texten, Brixen: Fürstbischöfliche Hofbuchdruckerei A. Weger 2002.

Die Feier der Heiligen Messe. Messbuch. Die Eigenfeiern des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem. Deutscher Orden. Herausgegeben von der Kommission für Liturgie im Deutschen Orden im Auftrag des Hochmeisters für die Provinzen der Brüder und Schwestern des Ordens im deut-

schen Sprachgebiet, Brixen: Fürstbischöfliche Hofbuchdruckerei A. Weger, 2003.

Die Feier der Heiligen Messe. Messlektionar. Die Eigenfeiern des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem. Deutscher Orden. Herausgegeben von der Kommission für Liturgie im Deutschen Orden im Auftrag des Hochmeisters für die Provinzen der Brüder und Schwestern des Ordens im deutschen Sprachgebiet, Brixen: Fürstbischöfliche Hofbuchdruckerei A. Weger, 2003.

Rituale des Deutschen Ordens. Für die Brüder und Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem sowie für das Institut der Familiaren, herausgegeben von der Liturgiekommission des Deutschen Ordens im Auftrag des Hochmeisters, Wien 2010 (Großdruck 2012).

Nekrologium. Martyrologium des Deutschen Ordens. Für die Brüder und Schwestern des Ordens vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem sowie für das Institut der Familiaren, erarbeitet und herausgegeben von Ewald Volgger OT im Auftrag des Hochmeisters, Wien 2017 (Brixen: Fürstbischöfliche Hofbuchdruckerei A. Weger, 2017, ISBN 978-88-6563-202-4).

Direktorium des Ordens vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem. Liturgischer Eigenkalender mit Nekrologium und Martyrologium, herausgegeben im Auftrag des Hochmeisters von Ewald Volgger OT, 1983- erscheint jährlich (Bestellung: e.volgger@ku-linz.at)

### **Die Ordenszeitschrift**

(zu Leben und Wirken der Brüder, Schwestern und Familiaren des Deutschen Ordens heute)

Deutscher Orden. Religiös-kulturelle Zeitschrift des Ordens für seine Brüder, Schwestern, Familiaren und Freunde 1.1970 ff (erscheint dreimal im Jahr)

Redaktion / Bestellung: zeitschrift@deutscher-orden.at

**Homepage:** [www.deutscher-orden.at](http://www.deutscher-orden.at)

## Abbildungen

Umschlag:

Der barmherzige Samariter (mit dem Feldlazarett in Akko und dem Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem).

Ikone 2018, Ikonographieschule „Radruzh“

Ukrainische Katholische Universität Lviv/Lemberg, © Ewald Volgger.

Pergamenthandschrift, Ordensbuch, 1292, Wien, DOZA: Hs 700. Älteste erhaltene Handschrift der Ordensregeln von 1264 in deutscher Sprache.

Ordenswappen aus dem Wappenfries der Deutschordenskirche St. Elisabeth in Wien, um 1265, Hochmeisteramt.

S. 165:

Der verherrlichte Christus. Ikone 2018, Ikonographieschule „Radruzh“

Ukrainische Katholische Universität Lviv/Lemberg, © Ewald Volgger.

## Faksimile

Alle Originale der hier in Faksimile abgedruckten Dokumente befinden sich im Deutschordenszentralarchiv Wien bzw. im Hochmeisteramt in Wien.

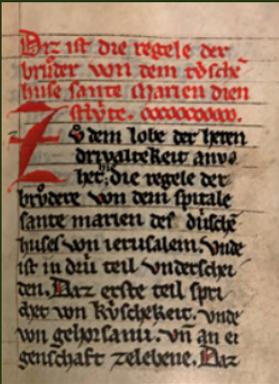












Gegen Mitte des 13. Jahrhunderts gab sich der in Akkon im Heiligen Land neu gegründete Deutsche Orden ein eigenes Regelwerk.

Der Prolog, die Regel, die Gesetze und die Gewohnheiten des Ordens wurden in einem Buch zusammengefasst, das *das Ordensbuch* genannt wurde. Die älteste erhaltene Abschrift eines solchen Ordensbuches stammt aus dem Jahre 1264. Neben *dem Lebensbuch*, der Heiligen Schrift, war

das Ordensbuch bestimmend für das Leben und Wirken der Ordensmitglieder. In der ursprünglichen Regel des 13. Jahrhunderts bereits war vorgesehen, dass „bei Tisch die Lesung gepflegt und diese im Schweigen angehört werde, damit nicht allein die Gaumen gespeist würden, sondern auch die Ohren mit Gottes Wort“ (Pr Reg 13). Zur Tischlesung gehörte auch das Ordensbuch, von dem für jedes Haus eine Abschrift in der jeweiligen Landessprache angefertigt wurde. Das Generalkapitel des Ordens hat im Jahre 1988 die ursprüngliche Bezeichnung für sämtliche Satzungen im Deutschen Orden wieder aufgegriffen. Hier werden die Regeln der Brüder und der Schwestern, nach deren Approbation durch den Apostolischen Stuhl sowie die Statuten des Deutschen Ordens in einer gemeinsamen Ausgabe als Ordensbuch vorgelegt.

